



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

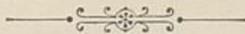
Erstes Buch. Lemgo; die katholischen Kirchen- und Schulverhältnisse in Lippe im allgemeinen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Erstes Buch.

Lemgo;

die katholischen Kirchen- und Schulverhältnisse in
Lippe im allgemeinen.



Erstes Buch

Lehrbuch

der katholischen Kirche und ihrer Verhältnisse in
Europa im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.
Aus Lemgos katholischer Vorzeit.

§ 1.
Einleitendes.

Mitten im Fürstentum Lippe, im lieblichen und fruchtbaren Tale der Vega, liegt die ehemalige Hansastadt Lemgo, die älteste, und bis ins 19. Jahrhundert hinein auch bedeutendste Stadt des lippischen Landes. Ihr Gebiet umfaßt 3554 Hektar. Die Zahl der Einwohner betrug bei der Volkszählung am 1. Dezember 1900 8840, darunter 8184 Protestanten, 535 Katholiken und 111 Juden. Es gibt in der Stadt zwei lutherische und zwei reformierte Pfarrkirchen, eine katholische Pfarrkirche und eine jüdische Synagoge; ferner ein Gymnasium, eine höhere Mädchenschule, ein Technikum; auch ist die Stadt Sitz eines Amtsgerichts, einer Steuerkasse, eines Bauamts und eines Hauptsteueramts. Ueber die Grenzen des lippischen Landes hinaus bekannt ist Lemgo durch seine Wagen und seine Meerschaumwaren.

Die Stadt soll von Bernhard II., Edlem Herrn zur Lippe, im Jahre 1195 gegründet worden sein. Im Jahre 1245 bestätigte ihr Bernhard III. alle Rechte, welche sie früher erworben. Ganz nahe bei der Altstadt, an der Südseite derselben, entstand schon früh die Neustadt, der Simon I. im Jahre 1283 ihr erstes Privileg verlieh. Graben, Mauer und Tor trennten die beiden Städte; jede hatte ihre eigene Verwaltung. Erst im Jahre 1365 wurden beide unter einem Magistrate vereinigt. Ackerbau, Gewerbe und Handel wurden fleißig betrieben, und so gelangte die

Stadt bald zu Wohlstand, Macht und Ansehen. Sie trat auch dem Hansabunde bei, gehörte zum kölnischen Quartier desselben, hatte volles Stimmrecht und zahlte eine einfache Taxe von 15 Talern. Bielefeld, Lippstadt, Hameln und Einbeck zahlten je nur 10 Taler. Daraus sehen wir, welche hervorragende Stellung damals Lemgo unter den benachbarten Städten einnahm. — Als der Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs, der zugleich Administrator des Bistums Paderborn war, (1415—1463), das Bistum Paderborn mit dem Erzbistum Köln vereinigen wollte, und sich dieserhalb im Jahre 1434 an das Konzil zu Basel wandte, wandte sich auch das Paderborner Domkapitel dorthin wegen Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Bistums und führte unter anderem aus, das Bistum zähle in seinem Sprengel beispielsweise eine Stadt wie Lemgo, so fest, groß und schön, daß sie einen Bischofssitz abgeben würde. Noch jetzt darf Lemgo stolz sein auf seine alten Bauwerke: Kirchen, Rathhaus und besonders auch Bürgerhäuser mit reichen Kunstarbeiten in Holz und Stein. Der bekannte Kunstgeschichtschreiber Lübke¹⁾ räumt Lemgo in bezug auf Reichtum an altertümlichen Privathäusern unter den Städten Westfalens nächst Münster den ersten Platz ein.

Uns beschäftigen hier weiterhin nur die kirchlichen Verhältnisse. Auch in kirchlicher Beziehung war Lemgo im Mittelalter reich bestellt; die Stadt hatte drei Hauptkirchen, drei Klöster, vier Hospitäler, sechs Kapellen, vier Beguinenhäuser und sechs Bruderschaften.

§ 2.

Die drei Hauptkirchen.

Als die älteste Kirche Lemgos wird die ehemalige St. Johannis Kirche angesehen. Sie war dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, woher sie selbst und das ihr benachbarte, nach Herford hinausführende Stadttor den Namen erhielt. Zu ihr gehörte ehemals nicht nur das Dorf Lieme als Filiale, sondern auch die St. Nikolai- und St. Marienkirche gehörten zu ihr als Nebenkirchen; sie rührte also aus der Zeit, wo Lemgo noch ein

¹⁾ Die mittelalterliche Kunst in Westf., S. 316.

unbedeutender Ort war. Bei Erbauung der Stadtmauern blieb die St. Johanniskirche außerhalb derselben. In älteren Urkunden ist oft die Rede von Meß- und anderen Stiftungen für Altäre dieser Kirche; danach hatte dieselbe zeitweilig wenigstens 5 Altäre. Auf dem Landtage zu Blomberg, 1544, Sonnabend nach Baptistä, baten die Lemgoer, die Kirche zu St. Johann abbrechen zu dürfen (Landesarchiv). Es kam dazu aber erst um 1590, wo ein Neubau aufgeführt wurde, den später der Pastor Plesmann, 1668, schildert als „die schöne Pfarrkirche für der statt, dergleichen an gebawd kaum im ganzen Lande eine schönere zu finden gewesen“. Im dreißigjährigen Kriege wurde diese neue Kirche nach O. Preuß „als ein der Defension nachteiliges Bauwerk im Jahre 1638 von den Schweden unter General Ring abgebrochen und im folgenden von dem kaiserlichen General Hatzfeld vollends mit Ausnahme des noch stehenden Glockenturmes demoliert“. ¹⁾ Später ist sie nicht wieder aufgebaut, sondern der St. Johannis-Gemeinde die ehemalige Franziskanerkirche zur Benutzung überwiesen. In dem allein noch vorhandenen Turme ist die eine der beiden Glocken bemerkenswert. Sie trägt die Inschrift

IHESUS. MARIA. IOHANES † AN^o.

DO†. M^o. CCC^o. XCVIII^o: DIE. VRBANI. M.“ †

(d. h. „Jesus, Maria, Johannes, im Jahre des Herrn 1398 am Tage Urbans des Märtyrers,“ d. i. am 25. Mai, wo die katholische Kirche noch jetzt das Gedächtnis dieses Heiligen feiert). Ferner zeigt die Glocke auf dem Mantel ein schönes Kreuzifix und ein bisher nicht enträtseltes Zeichen, vermutlich ein verschlungener Namenszug, das besondere Abzeichen des Glockengießers. Soweit bekannt, ist dies die älteste Glocke des Landes. — Am 2. Pfingsttage (30. Mai) 1898 beging die St. Johannis-Gemeinde das 500jährige Jubiläum derselben.

Die zweitälteste Kirche ist die St. Nikolaikirche²⁾ in der Altstadt, das bedeutendste kirchliche Bauwerk des lippischen

¹⁾ Monatschrift für rheinisch-westf. Geschichtsforschung u. Altertumsk. 2. Jahrg. (1876) S. 404.

²⁾ Der hl. Nikolaus wurde im Mittelalter besonders von der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung der Städte gern als Schutzpatron gewählt und verehrt; man hat ihn darum wohl den Bürgerpatron genannt.

Landes aus früherer Zeit. Der ursprüngliche Bau, wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert, hatte schmale und niedrige Seitenschiffe und ein über jene hinausragendes Querschiff. Die beiden mächtigen, schön gegliederten Westtürme mögen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammen. Der südliche hat noch einen recht schlanken Helm; von dem nördlichen riß im Jahre 1660 ein Sturm den alten Helm fort, der dann durch die jetzige Zopphaube (Zwiebeldach) ersetzt wurde. Etwa um das Jahr 1300 wurden die Seitenschiffe abgebrochen und zur Weite der Kreuzarme erbreitert und zur Höhe des Mittelschiffes hinaufgeführt. Das Chor erhielt mehreckigen Abschluß. Im Norden wurde eine geräumige, gewölbte Sakristei angebaut mit einer achtfach gebündelten Säule in der Mitte. Daher zeigen das sehr schöne Nordportal, das etwas einfachere Südportal und die über beiden liegenden Fenster die Formen des Uebergangsstils, wogegen jene späteren Teile gotisch sind. Auffallend erscheint es, daß Nord- und Südportal nicht, wie die über ihnen liegenden Fenster, genau in der Mitte der ehemaligen Kreuzarme liegen, sondern etwas mehr nach Westen. Diese Anordnung dürfte getroffen sein, um in der Kirche an der Ostwand der Kreuzarme hinreichend Platz zu behalten für Seitenaltäre. Der gradlinig geschlossene Mittelbau zwischen den beiden Türmen hat über dem Westportal eine zweireihige Fenstergalerie. Auch die südliche Giebelwand des früheren Kreuzarmes ist durch eine fensterartige Galerie belebt.¹⁾

In der Kirche befindet sich ein ziemlich reiches, leider etwas verstümmeltes Sakramentshäuschen aus dem Jahre 1477. Nicht weit von demselben, vom Nordportal eingangs links, befindet sich noch ein altes Skulpturwerk, in drei Feldern darstellend die Verkündigung Mariä und die Geburt und die Auferstehung Christi. Der östliche Teil des südlichen Seitenschiffs zeigt noch alte Wandmalereien, die aber nicht mehr deutlich zu erkennen sind. An der Tür des Nordportals befindet sich ein kunstvoller Ring mit der Jahreszahl 1469. Altar, Taufstein, Kanzel, Denkmäler sind aus späterer Zeit. Etwa 10 Altäre der Nikolaikirche werden in alten

¹⁾ Vgl. Lübke, *Mittelalterl. Kunst in Westf.* S. 118.

Urkunden nach den Namen der Heiligen, denen sie geweiht waren, aufgeführt.¹⁾

Gleichfalls ein hervorragendes Bauwerk ist die St. Marienkirche in der Neustadt. Sie ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut und mißt 158 Fuß in der Länge und 85 Fuß in der Breite; die Nikolaikirche hat dieselbe Länge, ist aber nur 78 Fuß breit. Der Bauzeit entsprechend zeigt die Marienkirche die strengen Formen der Frühgotik. Sehr reich und mannigfaltig ist das Maßwerk der Fenster. Das Leichte und Schwungvolle des Baues kommt jetzt leider nicht mehr ganz zur Geltung, da der Boden innen und außen beträchtlich erhöht ist. Man geht jetzt durch den oberen, spitzbogigen Teil des Portals in die Kirche; die Säulensüße stecken tief, wohl anderthalb Meter, im Boden. Der Turm mit vierseitigem Helm steht an der Nordseite des Chores. Der frühere Westturm, nimmt man gewöhnlich an, sei abgebrochen zu der Zeit, als die Kirche Klosterkirche wurde (1306), um den Nonnen unmittelbaren Eintritt aus dem westlich angebauten Kloster in die Kirche zu ermöglichen. Ob man aber wohl allein um deswillen die großen Mühen und Kosten des Um- und Neubaus einer so bedeutenden Turmanlage aufgewendet haben wird? Vielleicht war der Abbruch des früheren Turmes aus bautechnischen Gründen nötig geworden. Die Sakristei im unteren Teile des Turmes erinnert an die Sakristei der Nikolaikirche. Auch hier steht in der Mitte eine achtfach gebündelte Säule, welche die Gurten und Rippen der vier Gewölbe trägt; die Schlußsteine sind mit Skulpturen verziert.²⁾

An der Südostecke des Chores befindet sich noch ein recht schönes Sakramentshäuschen aus spätgotischer Zeit. Neben demselben in der Wand hat man 1820 die Deckplatte eines ehemaligen Sarkophags angebracht, die in Relief die Bildnisse des 1360 oder 1361 gestorbenen Edelherrn Otto zur Lippe und dessen Ge-

¹⁾ Ein Standbild des hl. Nikolaus in Sandstein, dem in stürmischer Zeit der Kopf abgeschlagen worden, befand sich am Turme des Ostertores, des Haupttores der Stadt, bis zu dessen Abbruch im Jahre 1863.

²⁾ Der eigentliche Eingang von der Kirche her ist jetzt vermauert; eine Fensteröffnung bietet infolge der erwähnten Bodenerhöhung bequemen Zugang von außen.

mahlin Ermgard, geb. Gräfin von der Mark, zeigt. Eine Eigentümlichkeit zeigen die Pfeiler; im unteren Teile derselben sind nämlich Skulpturen angebracht, die biblische Gegenstände behandeln. Die Zahl der Altäre war 14 oder 15.

§ 3.

Die Klöster.

Das älteste Kloster Lemgos war das Marienkloster auf der Neustadt, das jetzige Damenstift. Dieses Augustiner-Nonnenkloster wurde am 1. Januar 1265 in Lahde in der Diözese Minden gegründet. Auf Wunsch des Edelherrn Simon I. zur Lippe gaben die Bischöfe Gottfried von Minden und Otto von Paderborn samt ihren Kapiteln in den Jahren 1305 und 1306 ihre Einwilligung zur Verlegung an die Marienkirche zu Lemgo. Die Klostergüter in Lahde wurden verkauft, größtenteils an das Kloster Loccum, und in Lemgo neue Klosterräume hergerichtet. Der Landesherr verkaufte den Schwestern für 508 Mark Osna-brückische Pfennige den Platz westlich von der Marienkirche, den noch jetzt die Mauern des Stiftsgartens einfassen, und erklärte ihn frei von Abgaben und städtischer Gerichtsbarkeit. Auch erhielten die Schwestern das Recht, eine Mühle anzulegen mit zwei Rädern, einem für die Kornmühle und einem für das Wollwerk, jedoch nur für die Bedürfnisse des Klosters. Ferner wurde ihnen das Mitbenutzungsrecht an Wiesen, Weiden, Fischerei und Holzungen bewilligt. Auch übertrug Bischof Otto von Paderborn dem Kloster das Patronat über die Hauptkirche der Stadt, die St. Johanniskirche, und die beiden damals noch zu dieser gehörenden Kirchen St. Nikolai und St. Marien; dafür trat Simon I. dem Bischöfe das Patronatsrecht der Kirche zu Blomberg ab.¹⁾

Schon am Tage nach Mariä Geburt des Jahres 1306 hielten die Schwestern im Beisein Simons, seiner Gemahlin und seiner Kinder, ihren feierlichen Einzug. Die Zahl der Nonnen betrug mit Einschluß der Priorin Ermgard von Heidelbeck 40. Im Jahre 1403 waren es sogar 50 Schwestern. An ihrer

¹⁾ Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Westf. 1901, II. S. 79, Anm. 4.

Spitze standen die Priorin und die Subpriorin, die von den Konventualinnen gewählt wurden. Den Gottesdienst besorgte der Propst. Durch Schenkungen und Stiftungen erwarb das Kloster beträchtlichen Reichtum an Häusern, Grundstücken, Kapitalien und Gerechtsamen. — Im Anfange des 16. Jahrhunderts war Unordnung eingerissen; der damalige Landesherr, Simon V., drang auf Wiederherstellung der Zucht und Ordnung und drohte, er würde sonst seine drei Schwestern aus dem Kloster nehmen und in ein anderes schicken. Während der Reformationszeit hatten die Nonnen viel Ungemach auszustehen.

Das Marienkloster blieb auch nach Einführung der Lehre Luthers bestehen. Im Jahre 1713 verwandelte es Graf Friedrich Adolf in ein weltliches Damenstift, an dessen Spitze immer eine Prinzessin des lippischen Hauses als Aebtissin steht. Am 9. Mai des genannten Jahres wurde die erste Aebtissin Amalie Luise Wilhelmine, Gräfin zur Lippe, Tochter des genannten Grafen Friedrich Adolf, in ihr neues Amt eingeführt.¹⁾

Außer dem Marienkloster gab es in Lemgo noch ein anderes Frauenkloster, nämlich das der Augustiner-Kanonessen im Kampendahle. Dasselbe wurde im Jahre 1448 vom Kloster Marienthal zu Eldagsen in der Diözese Hildesheim gegründet. In jener Zeit, 1453, wurde auch das Augustinerinnenkloster Marienanger in Detmold gegründet. Das Klostergebäude stand an der Stelle, wo jetzt der sogenannte Rektorhof sich befindet. Etwa um das Jahr 1460 bauten sich die Schwestern an der Nordseite ein eigenes Kirchlein. Das Kloster führte den Namen Monasterium S. Mariae ad angelos (Kloster der hl. Maria zu den Engeln), woraus der Volksmund „Marien tor Engel Hus“ machte. Die Prioren der Klöster zu Bodeken bei Paderborn und Möllenbeck bei Rinteln kommen wiederholt als Visitatoren vor. Die beiden Klöster zu Lemgo und Detmold hatten eine gemeinsame Oberin. Neben Gottesdienst und Gebet und Besorgung der häuslichen Arbeiten beschäftigten sich die Nonnen mit Leinen-

¹⁾ Am Abende dieses Tages speisten alle Stiftsdamen auf dem Schlosse zu Brake; jede erhielt einen roten, mit Gold bordierten Beutel, in dem sich 24 lippische Speziestaler befanden; in dem der ersten Dechantin, Jungfer Meyerhofs, aber befanden sich 48 Taler.

und Wollweberei. Daher berichten auch Urkunden über Ankauf eines Grundstückes bei der Steinmühle am Entruper Wege zur Anlegung einer Walkemühle. Auch wurden Kranke und Schwache im Kloster in Pflege genommen.

Als im Jahre 1480 auch in Lügde ein Augustinerinnenkloster, das „Süsterhus“ Vallis benedictionis beatae Mariae virginis (Maria-Segensthal) gegründet wurde, wurde dieses neue Kloster mit Nonnen aus dem Rampendahler Kloster in Lemgo besetzt.¹⁾

Die Augustinerinnenklöster zu Eldagsen, Lemgo, Detmold und Herford bildeten zusammen eine Art Kongregation; die Ordenstracht war grau.²⁾

Bei Durchführung der Reformation wurde das Kloster aufgehoben. Von den Gebäulichkeiten wurden im Jahre 1560, als noch einige von den „innigen und andächtigen Jungfern im Süsternhuse“ lebten, der östliche Teil des Schwesternhauses und das Paterhaus, die Wohnung des Klostergeistlichen, einer Genossenschaft überlassen, welche darin die erste Lemgoer Druckerei einrichtete.³⁾ Nachmals hatte Lemgo einigen Ruf als Druckort. 1583 wurden die Klostergebäude dem neugeregelten Gymnasium überwiesen. Das Schwesternhaus, das nachmals durch einen Neubau ersetzt worden ist, diente seitdem bis heute als Amtswohnung für Gymnasiallehrer (gegenwärtig fünf); die Klosterkirche wurde zu Unterrichtsräumen hergerichtet und bis 1873 benutzt. In diesem Jahre wurde dem Gymnasium der Lippehof überwiesen und in die ehemalige Klosterkirche die Töchterschule verlegt. Nur die Strebepfeiler und der dreiseitige Chorschluß verraten noch die ursprüngliche kirchliche Bestimmung des Baues. Eine Inschrift an einem Strebepfeiler sagt uns, daß Katrina Gostinges die letzte Nonne dieses Klosters gewesen und 1576 gestorben sei. Ein Vers an einem andern Pfeiler nennt als letzten Beichtvater Hermann Seger.

¹⁾ Giefers, Zur Gesch. d. Stadt Lügde, S. 34 u. 35.

²⁾ Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, Bd. 2, S. 464.

³⁾ Vgl. Dr. Schacht, Geschichte der Buchdruckerei in Lemgo von ihren ersten Anfängen bis zum dreißigjährigen Kriege. Lipp. Post vom 23. Juni 1900, Nr. 145.

Nur wenig später als das eben beschriebene Kloster wurde das Franziskanerkloster gegründet. Knappe Johann von Möllenbeck besaß in der Stadt am St. Johannistore einen Hof mit einem freien Plaze. Dieses Besitztum übertrug er am 11. Mai 1463 an den Guardian des Franziskanerklosters zu Hamm, Johann von Dinrlage, zur Gründung einer Niederlassung seines Ordens. Wenn die Mönche von der Ordensregel abwichen oder das Kloster verließen, sollte der Hof an die Erben des Stifters zurückfallen. Der Bischof von Paderborn, Simon III., Edler Herr zur Lippe,¹⁾ Bruder des regierenden Edlen Herrn Bernhard zur Lippe, bestätigte die Stiftung in demselben Jahre. Die Klosterkirche, gewöhnlich Brüderrkirche genannt, ist, wie die meisten Kirchen der Bettelorden, ein schlichter, schmuckloser Bau in nüchternen Formen der Spätgotik. Sie hat, wie manche Klosterkirchen, nur Fenster an einer Seite, nach Norden; südlich lagen die Klostergebäude. Der den kirchlichen Charakter des Baues etwas beeinträchtigende Giebel in der Mitte der nördlichen Längsmauer, sowie das Dach und die flache Decke rühren her aus einem späteren Umbau.²⁾

In der Reformationszeit hatten auch die Franziskaner manche Unbilden auszustehen. Im Jahre 1561 verließen sie das Kloster. Die von der Familie von Möllenbeck jetzt erhobenen Ansprüche auf das Vermögen wurden nicht anerkannt, dasselbe vielmehr vom Landesherrn eingezogen. Die nicht ganz unbedeutende Bücherei wurde mit der der Nikolaitirche vereinigt, die später größtenteils der Bücherei des Gymnasiums einverleibt wurde. Die Klosterkirche wurde später, wie wir schon hörten, der St. Johannis-Pfarrre überwiesen, als deren Pfarrkirche vor dem Tore zerstört

¹⁾ Unter den 60 früheren Bischöfen der Diözese Paderborn waren 4 aus dem Hause Lippe: Bernhard IV., 1228—1247; Simon I., der Neffe des vorigen, 1247—1277; Bernhard V., 1321—1441; Simon III., 1463—1498.

²⁾ Bei Drewes, Geschichte der Kirchen usw. heißt es S. 328 über den früheren Pastor Bothmann an St. Johann (1794—1842): „Unter seiner Anordnung wurde eine sich auf 6000 Taler belaufende Hauptreparatur der St. Johanniskirche, welche bis auf den Grund abgebrochen und ganz neu wieder aufgeführt wurde, . . . vorgenommen.“ Das Letztere ist sicherlich ein Irrtum; die Umfassungsmauern mit ihren Strebe- Pfeilern und Fensteröffnungen rühren nach ihren baulichen Formen ohne Zweifel her von der ursprünglichen Erbauung der Kirche im 15. Jahrhundert.

war. In die Klostergebäude verlegte man zwei Armenstiftungen, das Heiligengeisthaus zu St. Loya und das bei dem Fleischscharren, deren unten noch Erwähnung geschehen wird, und gründete so eine neue Armenanstalt, die noch jetzt den Namen „Provision St. Loya“ führt. Das Hauptgebäude des Klosters diente im Anfange des 19. Jahrhunderts, seit 1802, als „Komödienhaus“, von 1825—1874 benutzte es die Legge-Kommission, darauf bildete es einen Teil des früheren Krankenhauses, bis im Frühjahr 1901 das neue Krankenhaus „Wolffsche Stiftung“ eröffnet wurde.

§ 4.

Die Kapellen.

Außer den bereits aufgeführten Pfarr- und Klosterkirchen hatte Lemgo ehemals noch 5 Kapellen. So gehörte zu dem Hospitale zum Hl. Geiste auf der Neustadt eine besondere Kapelle. Sie wurde im Jahre 1311 erbaut, hatte einen eigenen Geistlichen und anfangs einen, nachher zwei Altäre. Sie ist jetzt noch teilweise erhalten in dem Hause des Handelsmanns Hermann Fasse auf der Breitenstraße, Heiligengeister Bauerschaft Nr. 1. Um den Zimmern mehr Licht zu geben, ist die ursprüngliche Fassade mit ihren sehr dicken Mauern niedergerissen und in den Formen einer gewöhnlichen Hausfassade wiederaufgeführt. Infolgedessen ist die ursprüngliche kirchliche Natur des Gebäudes von der Straße her nicht mehr erkennbar; im Innern aber sieht man noch Reste der Wandpfeiler, Gewölbegurte und Fensterpfosten.

Ferner war neben dem Siechenhause für Auszügige vor dem Neuen Tore, wovon weiter unten noch die Rede sein wird, eine besondere, zu Ehren des hl. Georg im Jahre 1342 geweihte Kapelle, („Sünste Jürgen“), gleichfalls mit eigenem Geistlichen. Im dreißigjährigen Kriege ging sie zugrunde. — Im Jahre 1414 ließ Bernhard VI., Edler Herr zur Lippe, auf dem Lippehofe zu Ehren des hl. Georg und der hl. Elisabeth eine Kapelle bauen; am 19. November desselben Jahres, also am Feste der hl. Elisabeth, errichtete er eine Messstiftung für dieselbe. Jetzt ist keine Spur mehr von dieser Kapelle. — Eine andere Kapelle, die dem heil. Leonhard und der hl. Gertrud geweiht war, stand vor dem Ostertore, wo die Straßen nach Bartrup und nach

Detmold sich trennen. Als die Lemgoer wider den Willen des Landesherrn, des Grafen Simon V., die Reformation eingeführt hatten und dieser darob erzürnt war, wurde zur Beilegung der Zwistigkeiten unter den Linden bei dieser Kapelle am 27. Januar 1531 ein Landtag abgehalten; desgleichen am 29. Dezember 1535. Im Anfange des 17. Jahrhunderts legte Graf Simon VI. in dieser Kapelle eine Geschützgießerei an. Der zugehörige Kirchhof wurde 1632 zu Gärten ausgewiesen. Jetzt ist keine Spur mehr zu finden. — Endlich wird in einer Urkunde vom 23. November 1505 eine Kapelle Unserer Lieben Frauen auf der Straße genannt, über die nichts Näheres bekannt ist.

§ 5.

Hospitäler, Beguinenhäuser und Bruderschaften.

Lemgo war, wie wir in vorstehendem gesehen, reich an Kirchen und Kapellen; aber auch an Hospitälern, an Anstalten für Arme, Kranke, Sieche, Ausfällige, Witwen und Waisen fehlte es nicht. Diese Anstalten wurden im Mittelalter sehr häufig unter den besonderen Schutz des Hl. Geistes gestellt; *pater pauperum* und *dulcis hospes animae* wird dieser ja im alten Pfingsthymnus¹⁾ genannt. Daher kommt es, daß diese Anstalten oft schlechtweg Heiliger Geist genannt wurden. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird öfter „der Heiligegeist achter dem Fleischscharne auf der Altstadt“ genannt; vielleicht war es das ehemalige Spinnhaus oder das alte Waisenhaus. — Im 13. Jahrhundert wurde auf der Neustadt aus Almosen der Gläubigen ein Heilig-Geist-Spital errichtet, wozu die schon erwähnte Kapelle gleichen Namens gehörte, davon her rühren die Bezeichnungen „Heiligengeister Bauerschaft“ und „Heiligengeister Straße“. Ferner spricht eine Urkunde von 1455 von „Sünthe Loyen Heiligengeiste“, der später mit dem Heiligengeiste beim Fleischscharren vereinigt und nachmalig in das Franziskanerkloster verlegt wurde, wo die vereinigten Stiftungen noch bestehen unter dem Namen „Provision St. Loyen“.²⁾

¹⁾ Uebersetzung im Paderborner Diözesan-Gesangbuch *Sursum corda*, Nr. 180: „Komm, der Armen Vater, du, . . . komm, o süßer Seelenfreund.“

²⁾ Das Wort St. Loyen ist gebildet nach dem französischen *Saint Éloi*, auch *Éloy* geschrieben, = *Sankt Eligius* (in Köln *Allo* oder *Lo* genannt).

Endlich gab es in Lemgo auch ein Leprosorium, ein Haus für Aussäzige. Als in der Zeit der Kreuzzüge der Aussatz auch nach Europa gebracht wurde, wurden Anstalten errichtet, um einerseits den unglücklichen Kranken eine entsprechende Pflege angedeihen zu lassen und andererseits die Gesunden vor Ansteckung zu schützen. Glücklicherweise verschwand die schlimme Krankheit nach und nach wieder. Das Hospital für Aussäzige lag bei der St. Georgs-Kapelle vor dem Neuen Tore, gegenüber dem jetzigen Kirchhofe, wo noch die Bezeichnung „Seken-Gärten“ daran erinnert. Nach dem Schwinden des Aussatzes diente es als Krankenhaus. Im dreißigjährigen Kriege wurde es samt der Kapelle zerstört.

Auch Beguinenhäuser hatte Lemgo ehemals. Es waren das Anstalten für freiere ordensähnliche Vereinigungen für Witwen und Jungfrauen zum Schutze gegen die Gefahren der Welt. Ein Beguinenhaus war verbunden mit dem Augustinerinnenkloster im Kampendahle; ein anderes lag am Nikolai-Kirchhofe. Ein drittes gehörte zur St. Johanniskirche; dieses wurde 1556 abgebrochen und die Insassen wurden mit in das Beguinenhaus auf der Neustadt bei der St. Marienkirche aufgenommen. Dieses Haus auf der Neustadt ist noch erhalten.

Schließlich sind noch die kirchlichen Bruderschaften zu erwähnen, deren wenigstens sechs sich urkundlich nachweisen lassen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Bruderschaft des hl. Leichnams zu St. Johann genannt. Ein Mitgliederverzeichnis vom Himmelfahrtstage 1442 führt gegen 300 Personen auf, Männer und Frauen aus allen Bauerschaften; die Bruderschaft war also nicht auf eine Pfarrei beschränkt. Ihr Zweck war gegenseitige Förderung im gottseligen Leben, Fürbitte, Unterstützung in Krankheit und Armut und Begleitung bei Leichenbegängnissen. Ferner werden genannt die Apostel-Bruderschaft, die Katharinen-Bruderschaft, die Jakobs-Bruderschaft, die Bruderschaft des hl. Jobst (Jodokus) und der Konvent St. Alexanders.

Der hl. Eligius, dem dieses Spital geweiht war, war in seiner Jugend Goldschmied, später Bischof von Noyon in Frankreich, starb am 1. Dezember 659; verehrt als Patron der Schlosser, Schmiede und Goldarbeiter und oft mit Hammer und Zange abgebildet. Vgl. Dezel, Iconographie, II. Bd. S. 310.

§ 6.

Das Archidiafonat Lemgo.

Das Bistum Paderborn wurde im Mittelalter und herab bis ins 19. Jahrhundert zur Erleichterung der kirchlichen Verwaltung in mehrere Bezirke, Archidiafonate, geteilt. An der Spitze eines jeden Bezirkes stand ein Archidiafon, welcher im Auftrage des Bischofes die Aufsicht zu führen hatte. Es entsprach das in etwa der jetzigen Einteilung in Dekanate mit je einem Dechanten an der Spitze; jedoch waren die Archidiafonal-Sprengel meist umfangreicher, und die Befugnisse des Archidiafons gingen weiter als die des Dechanten.

Wenn, wie wir oben sahen, Lemgo früher so bedeutend war, daß es wohl eine Bischofsstadt hätte sein können, dann ist es nur natürlich, daß es Sitz eines Archidiafons war. Archidiafon dieses Sprengels war ein höherer Würdenträger der Domkirche, der Thesaurarius oder Domküster. Zu diesem Sprengel gehörte ursprünglich nur der ehemalige Thiatmelligau. Als aber im Jahre 1231 die Archidiafonatsverhältnisse durch einen päpstlichen Legaten neugeordnet wurden, wurde festgesetzt, daß die beiden Archidiafonate Herford und Schildesche, wenn sie durch Tod oder Verzicht der derzeitigen Inhaber erledigt würden, mit dem Archidiafonate Lemgo vereinigt werden sollten. In welchem Jahre die Vereinigung stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Auch läßt sich nicht näher angeben, über welche Ortschaften sich die genannten Archidiafonate erstreckten; beide zusammen umfaßten den früheren Westgau. Der Umstand, daß Lemgo Archidiafonatsitz war, deutet auch auf hohes Alter und frühzeitiges Hervorragen der Stadt. Im Sprengel des erweiterten Archidiafonates Lemgo nun lagen folgende 21 Pfarreien:

In Lippe

1. Lemgo (Lymego, Lemego, Lemgow);
2. Derlinghausen (Orlinchusen, Horlinchusen);
3. Schötmar (Scutemer, Schotemer, Schottmar);
4. Lage (Laghe);
5. Stapelage (Stapelhagen);
6. Brake (Brak);

7. Talle (tor Talle);
 8. Hillentrup (Hilverinctorp, Hilverentorpe);
 9. Detmold (Thetmele, Depmolde, Depmeldia), mit einem wahrscheinlich schon 1447 zerstörten Franziskaner = Nonnenkloster und dem Augustiner = Nonnenkloster Marienanger.
 10. Heiden (Heden, Hedhe);
 11. Heiligentkirchen (Helgenkerk, Hilgenkerken);
 12. Horn (Horne);
 13. Meinberg (Mengenberge, Meyenborge).
- Außerhalb Lippe
14. Vielefeld (Bilvelt); gehörte bis 1236 zu Heepen; St. Nikolaikirche in der Altstadt, St. Marienkirche in der Neustadt, mit einem Kollegiatstift; Franziskanerkloster mit Kirche (jetzt katholische Pfarrkirche); Augustiner = Nonnenkloster (Süsterkloster) mit Kirche; ein Siechenhaus mit Kapelle; ein Armenhaus zum Hl. Geiste;
 15. Herford (Heruort), ehemdem reich an Kirchen, Klöstern und geistlichen Stiftungen, daher „dat hilge Hervede“ genannt. Kirchen: Die Stiftskirche, der hl. Pusinna geweiht; die St. Nikolaikirche, 1546 durch Brand zerstört; die St. Johanniskirche (Neustadt); die St. Jakobikirche auf der Radewig. Klöster: Das Jungfrauenkloster bei der Stiftskirche, gefürstete Reichsabtei; das Jungfrauenkloster auf dem Berge mit der schönen Bergkirche; das Franziskanerkloster mit Klosterkirche; das Augustiner = Eremitenkloster mit Klosterkirche; das Bräderkloster (Fraterherrnkloster) mit Kapelle; das Augustiner = Nonnenkloster mit Kirche; das Haus des Johanniter = Ordens mit Kapelle, jetzt den Katholiken gehörig; ferner gab es in und bei Herford noch gegen 8—9 Kapellen, 5 Hospitäler, 2 oder 3 Beguinenhäuser und mehrere Bruderschaften.
 16. Kirch = Dornberg (Darenborgh, Darenberge, Dorenberghe);
 17. Steinhagen, 1334 von Dornberg abgepfarrt;

18. Schildesche (Sceldice, Schilschede), mit dem reichs-
unmittelbaren Jungfrauenstift und zwei Kapellen;
19. Heepen (Heben);
20. Brackwede;
21. Jöllenbeck (Jolenbefe).

Außer diesen Pfarrorten mit Pfarrkirchen gab es im Bereiche
des Archidiaconates Lemgo noch eine Reihe Ortschaften,
welche eine Kapelle hatten. Es sind dies:

In Lippe

1. Salzuflen (Soltuffelen), gehörte bis zur Reformations-
zeit zu Schötmar;
2. Bexten (Befesten);
3. die Kapelle im Externstein (Egesterenstein);
4. Vieme (Vym), gehörte früher zur St. Johanniskirche
vor Lemgo, ist erst seit 1726 selbständige Pfarre;
5. Nieder-Barthausen, früher ein Tafelgut des Bischofs
von Paderborn, jetzt Rittergut, im Amte Derling-
hausen;
6. die Burgkapelle auf dem Falkenberge;
7. Hornoldendorf im Amte Detmold;
8. Heidenoldendorf im Amte Detmold;
9. Brüntrup im Amte Horn;
10. Balhausen im Amte Horn;
11. Schönhagen im Amte Detmold;
12. Hüninchusen, jetzt Kolonat Hünkemeier in Ober-
schönhagen;
13. Wehren im Amte Horn (in der Werne);
14. Bavenhausen bei Talle;
15. Werinctorp im Amte Derlinghausen.

Außerhalb Lippe

16. Exter, gehörte ehemals zur Bergkirche bei Herford,
selbständige Pfarre seit 1664;
17. Urentrup (Brinethorp) in der Pfarrei Dornberg;
18. Stufenbrock, gehörte früher nach Derlinghausen,
Pfarrei seit 1683;
19. Ummeln (Umlo) in der Pfarre Brackwede;
20. die Burgkapelle auf dem Sparenberge bei Bielefeld;

21. Bentrup in der Pfarre Heepen, 1692 abgedrochen;
22. Abbediffen, auch in der Pfarre Heepen, jetzt Pfarrkirche;
23. Sellhausen, Meierhof bei Heepen.

Von den übrigen lippischen Pfarreien gehörten

zum Archidiafonat Steinheim: Keelkirchen, Kappel, Donop, Bega, Bartrup, Blomberg, Hiddensen, Schieder, Wöbbel, Rischenau, Falkenhagen, Elbringen, Schwahlenberg;

zum Archidiafonat des Dompropstes: Schlangen;

zum Archidiafonat Hörter: Hummersen (Kerkhomersen, 1407 zerstört; nicht das jetzige Hummersen).

Zum Bistum Minden, und zwar

zum Archidiafonat Ohfen (Kirchohfen an der Weser, bei Hameln): Bösingfeld, Alverdissen, Sonneborn, Kloster Ullenhäusen, Lüdinhäusen, Almena, Silixen, Langenholzhausen;

zum Archidiafonat Rehme: Hohenhausen. — Vgl. auch § 36.

Zur Erzdiözese Köln, und zwar zum Archidiafonat Soest:

Lippstadt, Kappel und Lipperode.

Bessen¹⁾ führt auch ein Archidiafonat Detmold auf unter Hinweis auf eine in Schatens Annalen mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1263, in der ein Paderborner Domdechante als archidiaconus in Detmele bezeichnet wird. Dazu bemerkt Preuß:²⁾ „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hier ein bloßer Schreib- oder Druckfehler obwaltet. Keine andere Urkunde erwähnt eines besonderen Archidiafonats Detmold, es rechnen vielmehr die späteren Archidiafonatsregister die Pfarre Detmold zu dem mit der Stelle des Domthesaurars verbundenen Archidiafonate Lemgo. Dagegen gehörte zur Stelle des Domdechanten auch später noch nach jenen Verzeichnissen das Archidiafonat zu

¹⁾ Gesch. d. Bistums Paderborn, II, S. 76.

²⁾ D. Gaue d. Lipp. Land., Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 32, II, S. 8.

Etteln bei Büren. Wir dürfen daher unbedenklich das Wort Detmele der obigen Urkunde in Ettelen verwandeln und den Archidiafonatskreis Detmold einfach streichen.“ Letzterem schließt sich Holscher¹⁾ an.

Zweites Kapitel.

Die Reformation in der Grafschaft Lippe.

§ 7.

Einführung der lutherischen Lehre in Lemgo.

Als Luther seit dem Jahre 1517 mit seiner neuen Lehre hervortrat, fand er damit alsbald besonders auch bei dem freihheitsdurstigen Bürgertum der Städte Anklang, das sich seiner Kraft bewußt geworden war und gern jede Gelegenheit benutzte, sich von geistlicher und weltlicher Obrigkeit unabhängiger zu machen und neue Sonderrechte zu erlangen. Derartige sonderrechtliche Erwägungen waren, wie es scheint, auch stark mitbestimmend bei der Annahme der Reformation in der Stadt Lemgo, die sowohl bei der Einführung der Lehre Luthers als auch später bei Einführung der Lehre Kalvins ihren eigenen Weg ging. Etwa seit dem Jahre 1520 fanden Luthers Schriften auch an einigen Lemgoern eifrige Leser und Verbreiter. Als solche werden genannt der Stadtschreiber Magister Engelbert Breine, dessen Sohn, Magister Hermann Breine, Konrektor Heinrich von Hameln, Konrektor Nevelin Möllenbeck, Kaplan Wessel an St. Nikolai samt seinem Amtsbruder Tönjesing an derselben Kirche. Seit dem Jahre 1525 gingen manche Lemgoer nach Herford, um dort die neue Lehre zu vernehmen aus dem Munde eines Landsmannes, des übergetretenen Augustinermönchs Johannes Dreier. Im Jahre 1527 fingen die Anhänger Luthers in Lemgo bereits an, sich zu

¹⁾ Die ältere Diözese Paderborn, Zeitschr. Bd. 38, II, S. 98.

organisieren, indem sie sich einen eigenen Ausschuß von 24 Mitgliedern wählten. Nun kam es immer mehr zu Unruhen und Wirren. Dem Pastor Piderit an St. Nikolai wurde es unmöglich gemacht, in seiner Pfarrkirche Gottesdienst zu halten; er zog deshalb in die St. Johanniskirche. Als er auch dort belästigt wurde, flüchtete er nach Bieme, welches, wie wir schon hörten, damals noch Filiale von St. Johann war, endlich nach Brake. An die Stelle des vertriebenen Piderit berief man von Herford den abgefallenen Franziskanermönch Rudolphi, einen geborenen Paderborner. Eine Disputation zwischen diesem und Piderit auf dem Rathause vor Magistrat und Bürgerschaft verlief wie manche dieser damals üblichen Disputationen: am Ende waren Aufregung und Zwiespalt der Gemüter größer als vorher. Die Haltung gegen Piderit wurde immer drohender, so daß er es vorzog, heimlich nach Herford zu gehen. Dort wurde auch er wankend und trat zur neuen Lehre über. Der vorgenannte Rudolphi zog als erster lutherischer Pastor in Lemgo und Lippe in das Pfarrhaus Piderits, warf seine Kutte ab und verheiratete sich. Aber schon im Jahre 1531 starb er, und nun ließ man auf Empfehlung Dreiers den inzwischen lutherisch gewordenen Piderit wieder zurückkehren in seine Stelle; ein Prediger aus Bremen Namens Gleseker, der sich einige Zeit hier aufhielt und während der Krankheit und nach dem Tode Rudolphis in der Nikolaikirche die Lehre Luthers verkündigte, führte ihn ein. Um sich noch näher über das neue Kirchenwesen zu unterrichten, reiste Piderit im Jahre 1533 mit dem Rats Herrn Deiterding nach Braunschweig, wo Bugenhagen 1531 eine Kirchenordnung eingeführt hatte. Ein Exemplar dieser Kirchenordnung mit der Aufschrift „der Stadt von Lemgo“, das Piderit jedenfalls damals als Geschenk der Stadt Braunschweig mitgebracht hat, befindet sich noch in der Bücherei des hiesigen Gymnasiums.

Als Ersatz der obengenannten Geistlichen waren der Magister Graffmann sowie der Kaplan Gosmann an St. Nikolai gesandt worden; allein auch diese ließen sich durch Rudolphi und andere zum Uebertritt bewegen. Graffmann wurde Kaufmann; Gosmann bekam eine Pfarrstelle an St. Marien, wurde aber wegen seines unordentlichen Lebenswandels abgesetzt. Auch der Kaplan

Harzewinkel an der Marienkirche wurde lutherischer Prediger daselbst.

An der Johanniskirche wurden die „papistischen“ Geistlichen wiederholt vertrieben, so daß es schließlich keiner mehr wagte, dort zu amtieren. Der Magistrat verbot den Besuch dieser Kirche bei 5 Goldgulden Strafe.

Die beiden Bürgermeister Christian Kleinsorgen und Konrad Flörken waren von Anfang an bemüht, dem Umsichgreifen der Wirren und Neuerungen zu steuern. Insbesondere Flörken, ein tüchtiger Rechtsgelehrter, trat mit vielem Eifer ein für die alte Lehre und christliche Ordnung. Einmal wurden beide auf dem Rathause festgehalten und genötigt, die Stadt zu verlassen. Unter den Mitgliedern des Stadtrats wurden mehrere durch den bereits oben erwähnten Johannes Deiterding, welcher Ratsherr und Stadttendant war, zum Uebertritt bewogen. Flörken legte 1530, als seine Bemühungen vergebens waren, sein Amt nieder. Im Anfange des Jahres 1532 wurden zwei dem Luthertum zugetane Bürgermeister, Ludolph Meier und Ernst von Wipper gewählt.

Landesherr war damals Graf Simon V. (der erste der lippischen Landesherren, welcher den Grafentitel führte), ein friedliebender Mann, der treu festhielt am Glauben der Väter. Ihm bereiteten die Unordnungen und Gewalttätigkeiten in der Stadt Lemgo viel Verdruß und Kummernis. Wiederholt warnte und drohte er; wiederholt berief er die Landstände, um die Sache gütlich beizulegen. So wurde am 14. Juli 1531 auf einem zu Bentorf abgehaltenen Landtage, an dem auch der Bischof von Paderborn, Erich von Braunschweig (zugleich Bischof von Osnabrück), sowie dessen Bruder, Herzog Philipp von Braunschweig und der Landgraf Philipp von Hessen teilnahmen, in der Sache verhandelt und der Stadt Lemgo wegen der vorgefallenen Ausschreitungen und Rechtswidrigkeiten eine Strafe von 1000 Gulden aufgelegt. Auch bei einer Verhandlung zu Brake unter den Eichen vor dem Schlosse, am 30. August desselben Jahres, war der Bischof zugegen. Als aber die Ausschreitungen gegen die Klöster und die am alten Glauben festhaltenden Geistlichen und Bürger immer nicht aufhörten, entschloß sich Simon, mit Waffengewalt einzuschreiten.

Da wandten sich die Lemgoer, wie schon früher, wieder an den Landgrafen Philipp von Hessen. Philipp war unter den deutschen Fürsten der mächtigste und eifrigste Förderer der Reformation, die Seele des Schmalkaldischen Bundes, einer im Jahre 1530 zum Schutze der neuen Lehre gegründeten Verbindung lutherischer deutscher Fürsten und Städte, und trat für die Verbreitung der Reformation ein, wo immer er konnte. Er nahm sich denn auch der Lemgoer in einem Schreiben an Simon vom 19. September 1533 an, veranlaßte auch den lutherisch gesinnten Schwiegervater Simons, den Grafen Gebhard von Mansfeld, zu gunsten der Lemgoer zu vermitteln. Graf Simon war über diese Einmischung Philipps zwar sehr ungehalten, nahm aber mit Rücksicht auf das Lehnsverhältnis, in welchem er zu Philipp stand, von den geplanten Maßregeln Abstand. Die Lemgoer nahmen in jener Zeit die oben erwähnte braunschweigische Kirchenordnung an.

Zur selben Zeit kam die Reformation auch in Lippstadt, damals noch „Stadt Lippe“ genannt, zum Durchbruch, was die beiden gemeinsamen Landesherren, den Grafen zur Lippe und den Herzog von Cleve, zum Einschreiten veranlaßte, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Sonst gab sich damals eine Hinneigung zur neuen Lehre nur kund in Salzuflen und im Kloster zu Blomberg. In Salzuflen fand die neue Lehre Verbreitung durch den Pastor Gronewald von Lemgo; 1531 sagten sich die Ufler von Schötmar los und bauten sich eine eigene Kirche. Die Mönche zu Blomberg waren Augustiner, wie Luther; und da viele Augustiner die Sache Luthers als eine Sache ihres Ordens ansahen, so finden wir eben diese Ordensleute vielfach unter den ersten Anhängern Luthers. 1533 trat ein großer Teil der Mönche zu Blomberg aus dem Kloster.

§ 8.

Einführung der lutherischen Lehre im übrigen Gebiete der Grafschaft Lippe.

Graf Simon V. starb am 17. September 1536. Noch auf dem Sterbebette hatte er die Landstände auf das eindringlichste zum

Festhalten an der alten Lehre und zum Schutze der Geistlichen ermahnt. Seine Kinder, zwei Söhne und vier Töchter, waren noch minderjährig. Zu Vormündern hatte er außer dem Landgrafen Philipp von Hessen, den er als Lehnsherrn nicht gerne umgehen mochte, zwei katholische Fürsten eingesetzt, nämlich den Grafen Adolf zu Schaumburg, damals Dompropst zu Köln und Koadjutor des dortigen Erzbischofs, und den Grafen Jobst von Hoya. Letzterer trat bald zum Protestantismus über, und nun kam der große Einfluß Philipps von Hessen um so leichter zur Geltung. Schon am 25. Februar 1537 schrieb der Landgraf wegen Einführung der Reformation und beschwerte sich im Laufe des Jahres, daß die reine Lehre nicht in Schwank komme. Als in Lemgo wieder Zwistigkeiten ausgebrochen waren, diesmal unter den Anhängern der neuen Lehre selbst, und Philipp auf Ansuchen der Lemgoer zur Herstellung der religiösen Ordnung drei Theologen dorthin gesandt hatte, sagten diese Abgesandten, sie hätten Befehl vom Landgrafen, die evangelische Ordnung auch über die ganze Grafschaft zu bestellen und zu dem Zwecke alle Kirchspiele zu beziehen. Die lippischen Berordneten entgegneten, man könne die neue Ordnung nicht annehmen ohne Rat und Befehl der Vormünder, zumal die Grafschaft auch noch andere Lehnsherrn habe als den Landgrafen; dieser möge sich an die Vormünder wenden. Als durch einige Wiedertäufer in Lemgo und einigen anderen Orten der Grafschaft Unruhen hervorgerufen wurden, drang der Landgraf wieder auf Einführung „einer christlichen Ordnung“ für die ganze Grafschaft. Die Landschaft erwiderte, der Kurfürst und Erzbischof von Köln als Administrator des Bistums Paderborn habe fast die meisten und trefflichsten Lehen von Schlössern und Städten in der Grafschaft, ihm stehe die kirchliche Gewalt über die Grafschaft zu, mit dem Stifte Paderborn stehe die Grafschaft in Erbeinigung; die Ämter Schwalenberg und Oldenburg seien beiden gemeinsam zuständig; man könne daher die neue Ordnung ohne Vorwissen und Willen des Erzbischofs, sowie des Grafen Adolf zu Schaumburg, des Mitvormundes der jungen Herren, nicht annehmen. Der Landgraf antwortete am 25. Mai 1538, er habe diesen „weiteren Aufzug“ nicht erwartet; was der Erzbischof und Mitvormund in dieser

Sache raten würden, könne man schon denken; er, der Landgraf, sei gemeiner Schirmherr der Grafschaft, habe in allen Ständen und Schlössern Deffnung, sei dazu oberster Vormund; man solle also seinem Räte mehr denn dem der andern folgen. Er versehe sich dazu, daß, wenn der Erzbischof und der Koadjutor und deren Anhang das christliche Vorhaben zu verhindern suchen sollten, man nichtsdestoweniger Gottes Willen und Gefallen vorsehen werde, und denke er sie und die jungen Grafen dabei gnädiglich zu handhaben.

Der Erzbischof, an den man sich jetzt aufs neue wandte, wies hin auf den religiösen Standpunkt, den der verstorbene Graf eingenommen; wie er die Reichstage beschickt und die Reichsabschiede, wonach bis zum künftigen allgemeinen Konzil nichts weiter geändert werden sollte, angenommen und daran bis zu seinem Tode festgehalten habe. Wenn die Landschaft während der Unmündigkeit der jungen Herren in eine Neuerung willige, so möchte ihr das später verweislich nachgesagt werden. Da nach den Reichsabschieden kein Stand den andern des Glaubens halber vergewaltigen solle, so vertröste man sich zum Landgrafen, daß er die Landschaft nicht beschweren werde.

Die Landschaft war in Verlegenheit, beratschlagte wieder und beschloß zulezt, zwar das Wort Gottes in der Grafschaft rein und lauter predigen zu lassen und Mißbräuche abzuschaffen, aber eine andere Ordnung durch den Grafen sich nicht auslegen zu lassen. Man hatte Befürchtungen nicht bloß wegen des Reichsabschieds, sondern auch wegen der „Beschattunge“ (Besteuerung), wie solche bei den evangelischen Ständen vorhanden. Man teilte dies samt der Antwort des Erzbischofs dem Grafen von Hoya mit und bat, dieser möge den Pastor Adrian Bojschoten zu Hoya auf einige Zeit herübersenden. Nach einigen weiteren Verhandlungen kam auch der genannte Prediger nach Detmold, erhielt im Schlosse Wohnung und in Johann Timann aus Amsterdam, Prediger zu Bremen, einen Mitarbeiter. Die von beiden verfaßte Kirchenordnung, datiert vom 29. September (Michaelis) 1538, wurde den zum 25. Oktober nach Detmold berufenen Pastoren des Landes vorgelesen; als diese nach der Verlesung aufgefordert wurden, sich über die Kirchenordnung zu äußern, erbatn sie sich

vorläufig eine Abschrift. Die Kirchenordnung wurde auch zur Begutachtung nach Wittenberg gesandt, von wo sie, von den Reformatoren Jonas, Luther, Bugenhagen und Melanchthon geprüft und gebilligt und mit einigen ändernden Bemerkungen versehen, am 8. November zurückgesandt wurde.¹⁾

Als die Pastoren des Landes, wie eben bemerkt, nach Detmold beschieden waren, wendeten sich der Domkustos von Twiste als Archidiacon von Lemgo, der Archidiacon von Steinheim, Rembert von Kerffenbrock, und der Dompropst Philipp Spiegel als Archidiacon über Schlangen, an das Domkapitel, und letzteres beschwerte sich am 23. Oktober bei den lippischen Räten unter Hinweis auf die Erbeinigung mit dem Stifte Paderborn und die vom verstorbenen Grafen Simon angenommenen Reichsabschiede. Die lippischen Räte erwiderten, das Domkapitel wisse aus früherer Beschickung der Landtage, auf wie vielfache Anforderung höherer eigentümlicher beschwerlicher Auflage sich die Landschaft über eine christliche Ordnung in Religionsfachen vereinigt; von der Erbeinigung mit dem Stifte wolle man sich nicht sondern, auch die dem Kapitel bewandten Pastoren von ihrer Kirchenrente nicht besperren, vielmehr sie dabei schützen und handhaben. In ähnlicher Weise beschwerten sich der Komtur des Johanniter-Ordens zu Wietersheim als Patron der Kirche zu Hillentrup und Graf Johann zu Schaumburg wegen der zum Kloster Möllenbeck gehörigen Kirche zu Silixen, gleichfalls ohne Erfolg.

Nach weiteren Landtagsverhandlungen erklärten sich die Städte Lippstadt, Lemgo, Salzuflen, Horn, Blomberg und Detmold und die Ritterschaft für die Reformation und die obengenannte Kirchenordnung wurde in der ganzen Grafschaft verkündigt. Lemgo wollte jedoch von seiner eigenen Braunschweigischen Kirchenordnung nicht abgehen, was auch gebilligt wurde. Auch weigerte sich Lemgo, sich einer allgemeinen Kirchenvisitation zu unterwerfen, welche 1542 veranstaltet wurde.

¹⁾ Die Uebersendung nach Wittenberg geschah durch Simon von Wendt, Drosten zu Barenholz, der ein eifriger Anhänger Luthers war. Das eigenhändige Begleitschreiben der Reformatoren Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon, womit die Kirchenordnung zurückkam, befand sich früher, vermutlich noch jetzt, im Archiv der Familie von Wendt-Papenhauseu.

Zur dauernden Befestigung der Reformation in Lippe trug es wesentlich bei, daß der Landgraf von Hessen darauf drang und auch durchsetzte, daß der damals noch unmündige nachmalige Landesherr, Bernhard VIII., geb. 6. Dezember 1530, zur Erziehung an den Hof nach Kassel kam. „Landgraf Philipp von Hessen und Graf Jost zu Hoya“, berichtet Piderit in seiner Chronik, „hielten steif miteinander gegen den von Köln und nahm darauf der Landgraf mit Consens und Beliebung Graf Jobsen von der Hoya vorgedachten jungen Herrn Grafen Bernhardt zu Lipp, in der Furcht Gottes und reiner evangelischen Lehre mit allem Fleiß zu erziehen und die päpstliche Aberglauben verhaßt zu machen, damit er, wenn er dermaleinst das Regiment im Lande annehmen würde, die Päpstlichen Grewel abschaffen und die reine gesunde Lehre befördern möchte.“ Bernhard weilte am hessischen Hofe vom Frühjahr 1537 bis 1545. Nach der Rückkehr in seine Grafschaft und der Uebernahme der Regierung hielt er fest an der neuen Lehre, in der er erzogen worden und zu der inzwischen der größte Teil seiner Untertanen übergetreten und übergeführt war. „Nicht mit Unrecht darf man behaupten“, sagt Falkmann,¹⁾ „es sei vorzugsweise die Lehnsverbindung, welche Land und Landesherrn der neuen Lehre zugeführt habe.“

Als der Kaiser Karl V. die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes überwunden hatte (1546—1547), ließ er einen vorläufigen Religionsvertrag, bekannt unter dem Namen „Augsburger Interim“, entwerfen, der auch von den Reichsständen angenommen wurde und gelten sollte, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die kirchlichen Streitigkeiten endgültig schlichten würde, 1548. Darin wurden z. B. die sieben Sakramente beibehalten, der Abendmahlskelch und die Priesterehe gestattet. Der damalige Bischof von Paderborn, Rembert von Kerffenbrock²⁾ (1547—1568),

¹⁾ Beiträge z. Gesch. d. Fürstent. Lippe, Bd. 2, S. 98.

²⁾ Clemen (Die Einführung der Reformation zu Lemgo, S. 118) nennt Rembert von Kerffenbrock „einen jungen stürmischen Mann“, der auf folgende komisch listige Weise auf den bischöflichen Thron gelangt sei. Die Domherren hätten am Wahltag viel hin und her gestritten über die Würdigkeit von diesem und jenem, sich aber über keinen einigen können. Da sei der Vorschlag gemacht, der jüngste Domherr solle sich mit verbundenen Augen, die Bischofs-

fuchte dieses Interim auch in der Grafschaft Lippe einzuführen. Er sandte seinen Kanzler Heinrich von Köln und den Dekan Liborius Schmitt (gebürtig aus Blomberg) als Kommissarien dieserhalb an den Grafen Bernhard, der sich fügte; die meisten Geistlichen nahmen das Interim an. Als jedoch die Macht des Kaisers durch den schmählichen Verrat Morizens von Sachsen gebrochen war, wurde das Interim bald wieder abgetan; auf einer großen Synode unter den Eichen bei dem Schlosse zu Brake am 12. Mai 1556 wurde es förmlich abgeschafft und die frühere Kirchenordnung wieder eingeführt.

Als das Haus Lippe bald darauf von Paderborn die Belehnung des Grafen Johann Simon, des Bruders des Grafen Bernhard, mit der erledigten Grafschaft Pyrmont begehrte, kam Paderborn auf seine kirchlichen Rechte in Lippe zurück. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelten miteinander am 5. April und 13. Mai 1558 am „Thorn to Dinghusen“ bei Ostlangen (Schlangen), und Lippischerseits wurde zugestanden, der Paderborner Archidiafon solle zwar im Besitze der herkömmlichen Kollationen und Kontributionen der Geistlichen, sowie der Jurisdiktion, soweit sie an das *forum ecclesiasticum* gehöre, verbleiben, in der Weise, wie es jetzt in der Grafschaft Ravensberg gehalten werde; jedoch unter der Bedingung, „daß der Religion halber nichts attentiert“, dieselbe vielmehr so gelassen werde, wie sie jetzt sei, und hierin des National-Konfilii Beschluß maßgebend bleibe, auch niemand der Kollation halber übernommen werde. Es sind dann noch eine geraume Zeit hindurch bei der Neube-

mütze in der Hand, mitten in einen von sämtlichen Domherrn um ihn zu schließenden Kreis stellen; er solle sich nun dreimal umdrehen und dann auf gut Glück einem die Mitra aufsetzen. Dieser Vorschlag habe Beifall gefunden. Der junge Mann Herr Kember von Kerffenbrock sei es gewesen, habe dann aber, nachdem er sich zum dritten Male herumgedreht, die Mitra — sich selbst aufgesetzt. Diese Erzählung bezeichnet schon Bessen in seiner „Geschichte des Bistums Paderborn“, 1820, als eine Schurre und weist darauf hin, daß Kember vielmehr der Älteste im Paderborner Domkapitel war. Er war damals bereits 73 Jahre alt und starb im hohen Alter von 94 Jahren am 12. Februar 1568 auf der bischöflichen Burg zu Dringenberg.

Zwei gute Bildnisse Kember's von Kerffenbrock (Delgemälde) befinden sich auf dem Schlosse zu Barntrop.

setzung etlicher Stellen gewisse Förmlichkeiten beobachtet worden, die aber wenig Bedeutung hatten.

Unter den Orten, an denen sich etwas länger katholische Gemeinden hielten, werden Derlinghausen, Schötmar und Heiden genannt. Auch in den Klöstern hielten etliche Insassen bis zu ihrem Tode fest an der alten Lehre.

Die Kirchenordnung von 1538 wurde 1559 ergänzt und verändert, 1571 aber durch eine neue, zugleich für die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont erlassene ersetzt, die auch von der Stadt Lemgo angenommen wurde und in den lutherischen Gemeinden des Landes noch jetzt Gültigkeit hat.

Das Vermögen der alten kirchlichen Stiftungen wurde nachmals hauptsächlich zur Aufbesserung geistlicher Stellen, sowie zu Studien-, Schul- und Armenzwecken verwendet; einen Teil des Kirchengutes wußten Unberufene in den Wirren der Reformation an sich zu bringen.¹⁾

So vollzog sich auch hier der nicht tief genug zu beklagende Bruch mit der alten Mutterkirche, der seit den Tagen der Reformation die Bewohner Deutschlands in zwei geistige Heerlager trennt, die sich bald mehr, bald weniger feindlich gegenüberstehen. Wann mag der schöne Tag kommen, da sich alle wieder vor einem Altare zusammenfinden!

¹⁾ In der Lippe-Spiegelbergischen Kirchenordnung von 1571 heißt es im Anfange des Kapitels „Von den Beneficijs oder Lehnen“: „Es bezeugt (leyder) die tegliche erfahrung, welcher gestalt im anfange der erkanten warheit, vnd eröffnetem Liecht des Heiligen Euangelij, ein jeder, mit höhestem fleiß, mühe und sorgen dahin getrachtet hat, wie er die Geistlichen Lehne (So zuuor von frommen Christen, den Kirchen Legirt und gegeben, Vnd darümb auch Geistliche güter heissen, das die dauon sollen unterhalten werden, so der Heiligen Schrifft vnd derselben Ministerien, mit den rechten Geistlichen Gaben teglich dienen) zu sich bringen vnd occupieren möchte, Vnd wenn sie dieselbige durch Geldt, Gubt, Geschencke, vnd sonst Malo titulo uerkommen, vnd zu sich gebracht hatten, sind sie alßbald Malae fidei Possessores geworden, haben genante Güter verbeutet, verpfendet, oder versezt, der Kirchen entwendet, priuat vnd eigen gemacht“, usw. — Vgl. auch daselbst „Was fürnemblich in der Visitation befraget“, „Vom Unterhalt der Kirchendiener“, „Von den Kirchschworn.“

§ 9.

Einführung der reformierten Lehre in Lippe; die „Lemgoer Revolte“; Lemgo bleibt lutherisch. 1600—1617.

Im Jahre 1563 starb Bernhard VIII., der erste lutherische Graf zur Lippe. Ihm folgte, zuerst längere Jahre unter Vormundschaft, sein Sohn, Simon VI. Dieser war ein geistig sehr begabter, dabei rühriger und entschiedener Mann. In den Jahren 1567—1569 studierte er an der reformierten Hochschule zu Straßburg und hatte später mancherlei Beziehungen zu Anhängern der Lehre Kalvins. Nach und nach neigte er sich mehr der reformierten Lehre zu, und um das Jahr 1600 begann er, derselben auch in seinem Lande Eingang zu verschaffen. Er berief und begünstigte reformiert gesinnte Geistliche. In seiner Schloßkirche ließ er seit dem Jahre 1602 den Gottesdienst nach reformiertem Brauche, nach einer besonderen „Schloßkirchenordnung“ halten, wonach sich die Kirchen des Landes richten sollten. Um der neuen Lehre im höheren Unterrichte einen Stützpunkt zu bieten, gründete er in dem genannten Jahre zu Detmold in dem Nonnenkloster Marienanger eine höhere Schule, die Provinzialschule (Gymnasium) und besetzte sie mit reformierten Lehrern. Unter den Geistlichen waren seine Hauptwerkzeuge der Generalsuperintendent Dreckmeier in Detmold, der Hofprediger Plesmann in Brake und der Pastor Happenus an St. Johann bei Lemgo, die durch Wort und Schrift und besonders auch durch die Kirchenvisitationen im Sinne des Landesherrn wirkten. Bei den Visitationen wurde besonders darauf gedrungen, daß Luthers Katechismus beseitigt und durch den von Unger ersetzt, daß vor allem Kalvins Lehre vom Abendmahl verkündigt und erklärt und statt der Hostien das Brotbrechen eingeführt wurde; daß bei der Taufe der Exorzismus, das Kreuzzeichen und die Nottaufe durch Hebammen abgeschafft und daß der Gebrauch von Lichtern, Meßgewändern und Chorröcken, der sich noch vielfach erhalten hatte, beseitigt und „die unnützen Gemälsel“ aus den Kirchen entfernt wurden. Von den Erzeugnissen der kirchlichen Kleinkunst aus alter Zeit ist seitdem fast nichts erhalten geblieben. Im Sommer 1605 hielt der Superintendent Dreckmeier in der Stadtkirche in Detmold eine Reihe Predigten

über die Abendmahlslehre, und am 12. Juni begab sich Simon mit seiner ganzen Familie von Brake, wo er residierte, dorthin und empfing samt allen seinen Räten und Hofbeamten öffentlich das Abendmahl nach reformiertem Brauche. Von diesem Tage an rechnet man darum gewöhnlich den Uebertritt des lippischen Landes zum Calvinismus.

Allein die Neuerung rief an vielen Orten lebhafte Unzufriedenheit hervor, hier mehr bei den Geistlichen, dort mehr bei den Gemeinden. Die Geistlichen, welche sich nicht fügen wollten, wurden vor das Konsistorium geladen, ermahnt, bedroht, einige Jahre geschont und schließlich ihres Amtes entlassen, besonders in den Jahren 1607—1609; so die Geistlichen zu Lüdenhausen, Barntrup, Donop, Kappel, Bösingfeld, Keelkirchen, Schwalenberg, Heiden, Horn, Schlangen, die zum Teil durch Ausländer ersetzt wurden. Ältere Geistliche, die sich in die Neuerungen nicht mehr gut schicken konnten, erhielten Gehilfen.

In den meisten Gemeinden gab es wegen der religiösen Aenderungen zeitweilig Streit und Unruhe. Die Gegner der Neuerungen gingen vielfach gar nicht zur Kirche und zum Abendmahl, oder, wo sie konnten, nach Lemgo zum lutherischen Gottesdienste; die Kinder wurden nicht zum Unterricht geschickt. Die Anhänger der Neuerung wurden nicht selten verhöhnt und „Kalvinisten“ und „Stutenfresser“ gescholten, was dann oft mit „Flacianer“ und „Ubiquitarier“ beantwortet wurde. Den meisten Widerstand leisteten die Städte. In Horn, wo der Pastor Windt — „der Windschläger,“ wie ihn die Lutheraner nannten — schon 1601 als Vorkämpfer des Calvinismus auftrat, beschwerte sich der Magistrat beim Landesherrn über die Neuerungen des Pastors, dieser hinwiederum über die Gemeinde wegen Ungebührlichkeiten; er sei in der Predigt durch Singen gestört worden, sei beschimpft worden usw. Graf Simon versetzte Windt nach Heiligenkirchen und belegte die Stadt mit einer Strafe von 5000 Talern, die er jedoch nach geleisteter öffentlicher Abbitte nachließ. Dem Nachfolger Windts erging es schließlich nicht besser; er wurde sogar während der Predigt ausgepiffen, wofür die Stadt in eine Strafe von 200 Talern genommen wurde; auch er mußte abberufen werden.

Die Bürgermeister, der Stadtrat und die ganze Bürgerschaft der Stadt Detmold reichten gleichfalls eine Beschwerdeschrift ein beim Landesherrn. Der im Reformieren etwas übereifrige Lufanus, Konrektor an der neugegründeten Provinzialschule, mußte sogar die Stadt verlassen, und es wurde ihm bedeutet, wenn er wieder käme, würde ihn das Volk „mit Steinen zu todt werfen“. — Im Magistrate zu Blomberg sagte man, man wollte lieber zum Papsttum übertreten, als die neue Lehre annehmen; den Geistlichen, die sich gefügt hatten, wurden Galgen an die Kanzel gemalt. — So gab es zwar vielfach Widerstand; schließlich aber drang der energische Wille des Landesherrn überall durch, — nur nicht in Lemgo.

In Lemgo kam es wegen Einführung der reformierten Lehre zu einem zehnjährigen, zeitweilig mit vieler Erbitterung geführten Kampfe zwischen dem Landesherrn und der Stadt, der in der lippischen Geschichte bekannt ist unter dem Namen der „Lemgoer Revolte“ und erst 1617 mit dem Siege der Stadt endigte. Indes handelte es sich bei dem Streite nicht bloß um Glaubenslehren und religiöse Gebräuche, sondern besonders auch um die Grenze der beiderseitigen kirchlichen und bürgerlichen Rechte. Seit der ersten Reformation hatte sich Lemgo gewöhnt, in manchen Stücken selbständig und unabhängig vorzugehen und wachte eifersüchtig über seine wirklichen und vermeintlichen Sonderrechte. Die Stadt ordnete seitdem ihre religiösen Angelegenheiten unabhängig vom Landesherrn; sie hatte ihr eigenes Konsistorium, bis 1571 eigene Kirchenordnung, berief und entließ ihre Geistlichen, übte die Gerichtsbarkeit in Ehesachen usw. Graf Simon aber nahm, wie auch andere deutsche Fürsten, die oberste bischöfliche Gewalt auf Grund des Augsburger Religionsfriedens (1555) für das ganze Land für sich in Anspruch, obwohl dieser Religionsfrieden sich nur auf die Katholiken und Lutheraner erstreckte, nicht auch auf die Reformierten, und sah in manchem nur Eingriffe der Stadt in seine kirchlichen und weltlichen Landeshoheitsrechte.

Bereits im Jahre 1605 kam es zu Meinungsverschiedenheiten wegen einer von der Stadt eingeführten Accise auf fremdes Bier und wegen der bis dahin von der Stadt geführten Verwaltung des Vermögens der Kirche zu Hillentrup. Die Spannung

zwischen der Stadt und dem Landesherrn wurde bald verschärft durch eine Schmähchrift. An der Johannisirche, welche vom Landesherrn abhing und von ihm ihre Prediger erhielt, wirkte seit 1604 der bereits oben erwähnte Johannes Happenus (Happe), der mit vielem Eifer für den Calvinismus eintrat, während Johannes Stapelius (Stapel), Pastor an St. Marien, nicht minder eifrig die Lehre Luthers verteidigte. Im Jahre 1606 verfaßte Stapelius eine Schrift, betitelt: „Ein wahrhaftig und erschrecklich geschicht, welches sich Anno 1605 im Monat Majo in der Grafschaft Lippe mit einem Calvinischen Superintendenten und einem frommen Lutherischen Bauersmann zugetragen.“ Sie war besonders gegen den Superintendenten Dreckmeier gerichtet und lief darauf hinaus, der Teufel habe die Hand im Spiele bei dessen Wirksamkeit für den Calvinismus. Bervielfältigt wurde die Schrift durch Abschriften, welche Nikolaus Schröder, Lehrer an der Lemgoer Schule, anfertigte. Der Name des Verfassers war nicht genannt. In einer schwachen Stunde ließ sich der Abschreiber herbei, dem Küster an St. Johann eine Abschrift zu geben; von ihm kam sie in die Hände des Happenus, und dieser ging eiligst damit zum Schlosse nach Brake und zeigte sie dem Grafen Simon. Dieser geriet darüber in hellen Zorn, ließ den Schreibmeister vor sein Audienzgericht laden und forderte, als er nicht erschien, vom Magistrate die Auslieferung desselben; diese wurde zwar anfänglich verweigert, schließlich aber zugestanden, und nach zweimonatiger Haft nannte Schröder den Verfasser der Schrift. Für die Aburteilung Stapels wollte der Graf dem städtischen Gerichte einige seiner Räte beordnen; aber der Magistrat widersetzte sich dem ganz entschieden. Im ersten Zorn verhängte der Graf über die Stadt die Verkehrssperre, indem er allen Untertanen jeden Verkehr mit der Stadt verbot, nahm das Verbot jedoch nach 14 Tagen auf Bitten der Gräfin zurück. Die Erbitterung Simons wurde noch größer, als die Lemgoer an Stelle des suspendierten Stapelius den Magister Wolfgang Helwig von Marburg, einen strengen Lutheraner, wählten und auf dem Landtage zu Kappel mit einer weitläufigen scharfen Verteidigungsschrift erschienen. Am 3. Februar 1607 verhängte der Graf wieder die Verkehrssperre über die Stadt; diese hat nun die

lutherischen Grafen von Schaumburg und von Limburg um Vermittlung. Es kam auch zu Verhandlungen und die Sperre wurde aufgehoben. Inzwischen verschärfte sich der Streit wieder, als die beiden Prediger an St. Nikolai innerhalb 8 Tagen an der Pest starben und die Stadt, entgegen dem Verbote des Grafen, die Stellen wieder besetzte. Im August 1607 verhandelte man zu Möllenbeck (bei Rinteln), aber ohne Erfolg. Später trug der Graf die Sache in Prag dem Kaiser vor; dieser beauftragte im folgenden Jahre 1608 den Kurfürsten von Köln und den Herzog Ernst von Lüneburg, zu verhandeln, die Verhandlungen kamen jedoch nicht zustande.

Durch weitere Vorkommnisse im Jahre 1609 fühlte sich der Graf aufs neue verletzt in seinen Rechten, insbesondere durch die Entfremdung eines von ihm Begnadigten. Er verhängte daher im Mai wieder eine strenge Sperre über die Stadt. Jetzt wurde der Magistrat gefügig, und am Dienstag nach Pfingsten, 6. Juni 1609, kam ein Vergleich zustande. Darin wurden dem Landesherrn im wesentlichen die bischöflichen Rechte und die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zugestanden; dem Magistrate soll das Vorschlagsrecht für die beiden Pfarrkirchen zustehen in der Weise, daß er bei jeder Erledigung einer Stelle drei Kandidaten präsentiert; findet das Konsistorium darunter keinen Geeigneten, so ernennt es selbst den Pfarrer; die jetzigen Geistlichen bleiben im Amt, wenn sie zur Annahme des Calvinismus bereit sind; die Stadt erhält Anteil an den kirchlichen Strafgeldern und entsendet einen ihrer drei Bürgermeister als ordentlichen Beisitzer in das gräfliche Konsistorium. — Die Geistlichen an den beiden Hauptkirchen hielten jedoch fest am Luthertum und legten ihr Amt nieder, und nun wurden zwei reformierte berufen, darunter sogar der Superintendent Dreckmeier. Zur kirchlichen Einführung derselben am 2. Juli kam der Graf mit großem Gefolge in die Stadt.

Aber der Friede war von kurzer Dauer. Mit dem Pfingstvertrage waren von Anfang an viele unzufrieden; das Feuer glimmte fort unter der Asche und schlug bald in lodernnden Flammen empor. Anfangs September nämlich schlug eine Bande junger Leute den beim Pfingstvertrage beteiligten, mißliebigen

Ratsherrn die Fenster ein und stahl dem Kämmerer Budde aus einem Behälter Fische — kalvinische Fische, so spottete man — und der Magistrat ließ zwei Hauptschuldige verhaften. Darüber entstand am 3. September 1609 ein großer Volksauflauf vor dem Rathause. Die aufgeregte Menge verlangte Freilassung der Gefangenen, und als diese verweigert wurde, wurden die Türen gewaltsam geöffnet. Die Sturmglocken wurden geläutet, die Stadttore verschlossen. Man schrie über Verrat der städtischen Rechte, setzte den Magistrat ab und erwählte einen Ausschuß von 36 Mitgliedern. Den neuen Geistlichen, sowie einigen Magistratsmitgliedern und Hofbeamten gelang es mit knapper Not, zu entkommen; andere hervorragende Anhänger des Grafen, deren man habhaft wurde, wurden mißhandelt und gefangen gesetzt. Die Bürger wurden bewaffnet, die Tore und Türme besetzt, am Langenbrücker Tore eine feste Bastei aufgeführt, Schlagbäume und Barrikaden hergerichtet, die schweren Geschütze auf die Wälle gebracht, die fünf stärksten Kanonen auf das benachbarte Residenzschloß Brake gerichtet, so daß der Graf es für geraten hielt, seine Wohnung aus dem der Stadt zugekehrten Flügel des Schlosses in einen anderen zu verlegen; auch wurden noch Soldaten angeworben.

Nun begann auch der Graf zu rüsten und bereitete einen Sturm vor. Da griff der Graf von Schaumburg ein, und man traf ein vorläufiges Abkommen und einigte sich über ein Schiedsgericht zur endgültigen Beilegung des Streites. Aber das Schiedsgericht kam nicht zustande, und als die Lemgoer trotz Verbotes des Grafen zur Ratswahl schritten, schien Blutvergießen unvermeidlich. Da nahm sich der Landgraf von Hessen der Sache an. Aber auch seine Gesandten richteten nichts aus. Der Graf wollte nur geringe Zugeständnisse machen und verlangte förmliche Abbitte und Unterwerfung, 50 000 Taler Strafe, Auslieferung der Anstifter des Aufruhrs usw. Die Stadt hinwiederum hielt auch fest an ihren Hauptforderungen und stellte den Septemberaufstand in sehr mildem Lichte dar.

Erbittert über das Verhalten der Stadt, zog Graf Simon eine jährliche Rente von 160 Talern, die er früher der Lemgoer Schule gewährt hatte, sowie auch eine Stiftung bei der Marien-

Kirche zurück und überwies sie der Detmolder Schule und verlegte das Hofgericht von Lemgo nach Detmold. Dies, sowie die Besorgnis wegen Einmischung des Landgrafen von Hessen und die Gerüchte über weitere Rüstungen machten die Lemgoer etwas zaghaft, und sie wandten sich nun wegen Verwendung und Vermittlung an den Führer der Ritterschaft, an den Landgrafen Ludwig zu Darmstadt, einen strengen Lutheraner, an den Hansabund nach Lübeck, an den Grafen von Schaumburg, an die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn, an die Städte Minden und Herford. Von verschiedenen Seiten wurden auch Vorschläge gemacht und Verhandlungen gepflogen, am Ende aber wieder ohne Erfolg.

Nun wurden wieder beiderseits Soldaten angeworben. Der Graf ließ auch die Landmiliz und die Ritterschaft aufbieten; seine Truppen lagerten theils nahe bei der Stadt in Zelten und Strohhütten, theils in den umliegenden Dörfern. Am 23. August 1610 wurde wieder die Verkehrssperre über die Stadt verhängt und auch deren auswärtige Gefälle mit Beschlag belegt. Es kam auch zuweilen zu kleinen Scharmützeln zwischen den Wachen; aber Graf Simon scheute doch, zum Aeußersten zu schreiten. Wieder wurde verhandelt und wieder ohne Erfolg. Schließlich hob Simon die Blockade am 23. September auf und entließ seine meisten Soldaten, wobei wohl auswärtige politische Ereignisse stark mitbestimmend waren. Er wollte seine Sache jetzt beim Kaiser betreiben und hoffte eine Achtserklärung gegen die Stadt durchzusetzen. Der Streit lief jetzt aus in einen siebenjährigen Federkrieg, der am Reichshofrat in Prag und am Reichskammergericht in Speier geführt wurde, und in dem unsäglich viel Papier und Tinte verschrieben wurde; eine Verteidigungsschrift der Stadt z. B. zählte fast 600 Seiten und kostete 78 Gulden abzuschreiben. Graf Simon erhielt aber statt der erhofften Achtserklärung gegen die Stadt am 2. Okt. 1610 vom Reichskammergericht in Speier ein Mandat, sich bei Vermeidung der Reichsacht aller Feindseligkeiten gegen die Stadt zu enthalten. Bald darauf, am 4. November, erging vom Reichshofrat auch an die Stadt ein Dekret, bei Strafe der Reichsacht von ihrer Rebellion und Widersetzlichkeit gegen ihren angeborenen Landesherrn abzustehen, die Waffen niederzulegen und den vorigen Zustand herzustellen. Die

Lemgoer bemühten sich nun eifrig, aber vergebens, dieses Dekret umzustossen; aber auch der Graf bemühte sich vergebens, die Achts-
erklärung gegen die Stadt durchzusetzen.

Da dachte Simon wieder an kriegerische Maßnahmen und unterhandelte mit holländischen Gesandten auf dem Lippehofe in Lemgo wegen Ueberlassung von Truppen. Als hierüber etwas ruckbar wurde, warnten die zum Kurfürstentage in Nürnberg versammelten Kurfürsten vor solchen gefährlichen Plänen. Am 3. November 1613 erging an den Grafen ein Kabinettsbefehl des Kaisers Matthias, sich aller Gewaltmaßregeln gegen die Stadt Lemgo „mit Einführung dieser Orten nicht hergebrachten Religion“, oder durch Heranziehung fremder ausländischer Hülfe zu enthalten, bis mit ordentlichen Rechten ein anderes erkannt würde. Als dieses Schreiben in Brake eintraf, war Graf Simon nicht mehr unter den Lebenden; er starb am 8. Dezember 1613; am 19. Januar 1614 wurde die Leiche „in voller Prozession“ von Brake nach Blomberg übergeführt und dort in der Klosterkirche beigesetzt.

Unter seinem Sohne und Nachfolger Simon VII. wurden die Prozesse an den Reichsgerichten weitergeführt. Zu den bisherigen Streitpunkten kamen stets noch weitere hinzu. Im Mai 1616 wurden wieder Friedensverhandlungen angeknüpft, aber, wie gewöhnlich, ohne Ergebnis, da beide Parteien in Hauptsachen nicht nachgeben wollten. Da schritt der Graf wieder zur Blockade. Am 14. Dezember 1616 verbot er allen Untertanen des Landes bei den schärfsten Strafen jeden Verkehr mit der Stadt; Forderungen und Waren von Lemgoern ließ er mit Beschlag belegen. Ein Verbot der Sperre durch das Reichskammergericht focht er an und beachtete es nicht. Nun fingen die erbitterten Lemgoer an, sich zu rächen und machten Raubzüge in die benachbarten Dörfer. So wurden dem Meier zu Vogelhorst sechs Pferde und Lebensmittel geraubt, im Kruge zu Brake (später „Mindener Krug“ genannt, jetzt Belle-Alliance) Türen und Fenster, Kisten und Kasten zerschlagen und die bewegliche Habe des Krügers auf drei Erntewagen fortgeführt. Die Gräflichen suchten wieder in ähnlicher Weise den Lemgoern zu schaden; so wurden an einem Tage 30 Pferde und 50 Kühe weggeführt und sechs Bürger ab-

gefangen und nach Detmold gebracht, worauf Bürgermeister und Rat dem Grafen drohten (2. August 1617), sie würden sich nach einem andern Schutzherrn umsehen. Inzwischen wurden wieder beiderseits Truppen angeworben, und alsbald sah es in und um Lemgo recht kriegerisch aus. Schon wurden Schanzen und Laufgräben angelegt, Batterien errichtet und mit Geschütz ausgerüstet, die Lemgoer besetzten ihre Wälle mit Kanonen; mit Spannung sah man dem bevorstehenden Sturm entgegen, da wurden am 13. August die Feindseligkeiten eingestellt. Auf Ansuchen der lippischen Landstände und der Lemgoer nahm sich der Bischof von Paderborn, (Dietrich von Fürstenberg, 1585—1618) samt den Paderborner Landständen der Sache an. Auch Minden und Herford waren zur Vermittlung bereit, und Münster und Osnabrück legten Fürbitte ein für die Stadt Lemgo als Mitglieder des Hansabundes. Der Bischof schickte fünf Gesandte,¹⁾ die am 13. August abends in Lemgo eintrafen. Diese und einige Mitglieder der Landstände verhandelten nun eifrig mit dem Grafen und seinen Brüdern und Räten auf dem Gute Röhrentrup (mittewegs zwischen Lemgo und Detmold), und unter der geschickten Leitung des Paderborner Kanzlers kam am 21. August der Friedensvertrag zustande, der für die Stadt in kirchlicher und strafrechtlicher Beziehung einen entschiedenen Sieg bedeutet. Der Vertrag bestimmt nämlich unter anderem: die Stadt Lemgo behält freie Ausübung ihrer Religion nach der Augsburger Konfession von 1530 und der lippischen Kirchenordnung von 1571, freie Wahl der Geistlichen, die erste Instanz in Ehesachen, Anteil an den Strafgeldern wegen Ehebruchs, ferner, worauf der Bürgerstolz der Lemgoer großes Gewicht legte, das jus gladii (d. h. das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken).²⁾ — Dieser Vertrag, der am 31. August (Sonntag) im ganzen lippischen Lande unter Glockengeläute von allen Kanzeln verkündet wurde, war lange Zeit maßgebend für das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Landes-

¹⁾ Kanzler Dr. Wippermann, Domdechant Arnold von der Horst, Landdrost Jobst von Landsberg, Joh. Hilmar von Deynhausen und den Syndikus des Kapitels.

²⁾ Nach der jüngsten und eingehendsten Darstellung dieses Gegenstandes bei Falkmann, Beiträge, Bd. 6, S. 316—375.

herrn. Wegen Auslegung desselben kamen beide im Jahre 1774 einmal in Meinungsverschiedenheiten über Bewilligung katholischen Hausgottesdienstes in Lemgo (vergl. § 14).

Nachmals blieb Lemgo noch lange eine streng lutherische Stadt, die die Ausbreitung der reformierten Lehre in ihren Mauern auf jede Weise zu verhindern suchte. Infolge ständiger Zuwanderung aus der reformierten Umgebung ist gegenwärtig die Zahl der Reformierten in der Stadt größer als die der Lutheraner. Neben den beiden lutherischen Gemeinden St. Nikolai und St. Marien zu Lemgo, die früher die einzigen lutherischen Gemeinden waren, entstanden später noch die lutherischen Gemeinden Detmold, Bergkirchen und Salzuflen.

Drittes Kapitel.

Die katholische Mission Lemgo.

§ 10.

Katholiken im nordwestlichen Teile der Grafschaft Lippe seit der Einführung der Reformation bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 war die endgültige Einführung der Reformation in der Grafschaft Lippe bald im wesentlichen vollendet. Da erheben sich für uns nun die Fragen: Wo gab es etwa in Lippe damals noch Katholiken, welche an der alten Lehre der Kirche festhielten? Wo und wann ließen sich später wieder Katholiken nieder, besonders im Bereiche der jetzigen Pfarrei Lemgo? Und wie waren die religiösen Verhältnisse dieser Katholiken?

Im Augsburger Religionsfrieden wurde nach langem Streiten der Grundsatz als zu Recht bestehend anerkannt: *Cujus regio, ejus religio* — wessen das Land, dessen die Religion, d. h. der Landesherr kann über die Religion seiner Untertanen bestimmen. Nur die Beschränkung wurde gemacht, daß den andersgläubigen

Untertanen freistehen solle, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Es kam also auf den Landesherrn an, inwieweit er private oder auch öffentliche Ausübung einer anderen Religion gestatten wollte. Jener Grundsatz wird ohne Zweifel auch in der Grafschaft Lippe zugunsten der Lehre Luthers zur Geltung gekommen sein.

Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Lemgo bestimmten in ihren „Statuta, Alte Gebreuche und Willkühr dero Stadt Lemgo, auffß neue revidirt, corrigirt, und von beiden Rätthen, Gemeinheit und Dechen confirmirt und bestätigt“ vom Jahre 1584 im ersten Kapitel, daß man bei der Augsburgerischen Konfession „einmüthig und beständiglich zu bleiben entschlossen.“ „So aber jemandts“, heißt es am Ende des Kapitels, „von unsern Bürgern, Bürger-schen oder Inwohnern sich, wie gesezt, einiger andern Religion anmaßen und Newerung einzuführen gelüsten lassen und darüber erwiesen würde, der oder dieselbe sollen in unser Stadt nicht gestattet werden, sie haben den für erst sich ihrer Irthumb bekennt, davon genzlich abzustehen und sich angezogener Religion gemäß zu verhalten, ein gemein Gebett für sich, daß er christliche Gemeine geergert, thun zu lassen, und einem C. Rath die Abtragt zu machen (wie denn C. C. Rath die Abtragt nach gestelten Sachen und dero Persohnen Gelegenheit sollen zu verordnen wissen) genugsam Caution praestirt.“¹⁾ Und in einem Promemoria vom Jahre 1652 schreibt der Superintendent zu Blomberg: „In dieser Grafschaft die Stadt Lemgo es also praktiert, daß sie ihre Religion den Bürgern in ihrem Bürgereide uffbürdet, und da schon ein Reformierter aufgenommen wird, denselben doch zu keinem Amt und Gilde zulassen, es sei denn, daß er sich ihrer Konfession zugethan erkläre.“ Die Katholiken waren vermutlich noch weniger gelitten als die Reformierten.

Abgesehen von Grevenhagen, vielleicht auch Falkenhagen und Lippstadt, wo besondere Verhältnisse obwalteten, wird es demnach in der Grafschaft Lippe im 16. und 17. Jahrhundert eine nur irgendwie erhebliche Anzahl von Katholiken nicht gegeben haben. Einige einzelne Personen und Familien werden da und dort

¹⁾ Clemen, Beiträge, I, S. 247.

vorübergehend gewohnt haben. Bestimmte Einzelnachrichten aus früherer Zeit habe ich nicht gefunden. Seit dem Jahre 1676 gibt das Kirchenbuch der katholischen Pfarrei Herford einige Auskunft.

Herford, ehemals „dat hilge Hervede“, wurde für die Grafschaft Ravensberg der Ausgangspunkt der Reformation, wie Lemgo für die Grafschaft Lippe, und zwar ziemlich zur selben Zeit. In den übrigen Teilen der Grafschaft Ravensberg, namentlich auch in Bielefeld, kam die Reformation erst um 1552 zum Durchbruch. Die Franziskaner in Bielefeld blieben jedoch dem katholischen Glauben treu; ihnen ist es besonders zu verdanken, daß der Katholizismus im Ravensbergischen nicht ganz zugrunde gegangen ist. Im Jahre 1609 kam die Grafschaft Ravensberg mit Cleve und Mark an Brandenburg-Preußen. Nach mancherlei Wirren und Religionsstreitigkeiten kam es am 26. April 1672 zu einem Vertrage, auf Grund dessen die Katholiken in Bielefeld, Herford, Blotho, Schildesche und Stockkämpen¹⁾ ein *Exercitium publicum religionis* (Recht der öffentlichen Religionsübung) erhielten, und zwar in Herford für die Kapelle der Komturei des Deutschen Ordens. An dieser Kapelle, in der der katholische Gottesdienst seit der Reformation vielleicht nie ganz unterbrochen worden ist, amtierte seit 1674 ein Franziskaner von Bielefeld als Missionar. Dieser erhielt bei dem Administrator der Komturei freie Beköstigung und außerdem jährlich 40 Taler, denen der Herr von Westphalen noch 10 Taler zulegte. Seine Wirksamkeit erstreckte sich nicht bloß auf Herford, sondern auch auf die zerstreuten Katholiken der Umgegend. Auch der Katholiken im benachbarten Lippe nahm er sich an; hier konnte er jedoch nur im geheimen religiöse Handlungen vornehmen. Beim Durchblättern der Kirchenbücher, die mit dem Jahre 1674 beginnen, findet man auch manche Katholiken aus Lippe, sowohl adligen als bürger-

¹⁾ In dem Vertrage wurde den Katholiken bewilligt das „*Exercitium publicum* vor und bei Versmold oder einem anderen den Katholischen anständigen Orte, jedoch daß er den Evangelischen nicht nachteilig sei.“ Man verzichtete dann auf Versmold und wählte Stockkämpen, wo durch die katholisch gebliebenen adeligen Familien von Wendt zu Holtfeld und von Schmiesing zu Tatenhausen eine katholische Mission gegründet wurde. Vergl. Woker, Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen, S. 608, ff.

lichen Standes, eingetragen. Zuweilen heißt es bloß allgemein: „Ex Comitatu Lippiensi“ (aus der Grafschaft Lippe), „Lippiensis“ (ein Lipper) oder „auß dem Lippischen“; öfter aber sind die Ortsnamen beigelegt: Salzuflen, Schötmar, Ahmsen, Hovediffen, Steinbeck, Grastrup, Binnen, Lockhausen, „Brockschmede“ (Gut Brockschmidt, ehemals zum Gute Papenhausen, später zum Gute Schötmar gehörig), Papenhausen, Entrup, „Hörstmer prope Lemmigo“, kommen vor. So schenkte, um eine Reihe von Beispielen anzuführen, ein Hermann Völkning aus Brockschmidt, der 1678 mit einer Sophie Elisabeth Schlichweg aus Herford getraut wurde, 1680 gemeinschaftlich mit einem Namens Klöpffer der Kapelle in Herford ein neues Antependium. 1688 starb in Salzuflen nach fünfjähriger Krankheit und Blindheit Wilhelm Neuburg, „physicus chymicus expertissimus“, dessen Geduld, Rechtchaffenheit und Glaubenstreue besonders erwähnt wird; im Jahre 1679 schenkte er der Kapelle ein Bild, darstellend das hl. Abendmahl. Christoph Linneweber, Amtmann der Grafen zur Lippe in Schötmar, schenkte 1688 zwei goldgestickte Kelchvelen, woraus wir wohl schließen dürfen, daß er Katholik war. 1678 wurde dem Moriz von Offen zu Entrup bei Lemgo und seiner Gattin Sabina geb. von Schilder in Herford eine Tochter getauft, desgleichen 1680. — Auch in der adligen Familie von Wrede gab es Katholiken. Der Drost Philipp Eberhard von Wrede erwarb im Jahre 1609 das Gut Hovediffen, später auch noch den Schuckenhof, und erlangte für beide Höfe Lastenfreiheit. Durch eine Wredesche Erbtöchter ging dann das Gut über an den Hofrichter Johann von Kessel gen. Vormann, welcher 1674 starb. Im Jahre 1677 schenkten ein Herr von Kessel zu Hovediffen und seine Gemahlin, eine geb. von Dumsdorf aus Halkenbeck, der katholischen Kirche in Herford eine neue Monstranz, und im folgenden Jahre 1678 ein Fräulein Elisabeth von Dumsdorf ein schönes neues Kelchvelum. 1682 ließen Herr von Kessel und seine Frau Katharina Eva von Dumsdorf in Herford ein Kind taufen. 1703 erscheint ein Fräulein von Wrede aus Steinbeck in Herford als Patin bei einem Söhnlein des Simon Heinrich von Wendt aus Papenhausen. — Das Gut Ahmsen, früher Amelsen genannt, trugen seit dem 14. Jahrhundert die von Exter

(später von Exterde genannt) von der Abtei zu Herford zu Lehen. 1713 erscheint eine von Exterde in Ahmsen als Patin bei der Tochter eines Johannes von Ahmsen. 1802 wurde dem Drost Friedrich von Exterde und seiner Gattin Maria Josephine von Schestert eine Tochter getauft, desgleichen 1806. (1810 ging das Gut in andere Hände über. Jetzt ist die Familie von Exterde in Lippe ausgestorben.) — 1726 vermählte sich Achaz Heinrich von Donop aus Lüdershof in Herford mit Ernestine von Donop aus Stedefreund, mit der er im 4. Grade blutsverwandt war, nachdem der Generalvikar Pantaleon Bruns in Paderborn Dispens erteilt hatte. — Bei den Taufen und Trauungen bleibt indes zu beachten, daß wohl öfter nicht alle Beteiligten katholisch waren, ohne daß dies immer ausdrücklich bemerkt wäre.

Im Jahre 1752 wurde der Missionar, Pater Cramer, zu einem katholischen Gefangenen nach Detmold gerufen, der hingerichtet werden sollte, den Beistand zweier Prediger aber beharrlich ablehnte. Es wurde dem Pater gestattet, den Gefangenen in der Gefängniszelle zu versehen, aber nicht, ihn öffentlich zum Richtplatze zu begleiten. Der Unglückliche, aus Trier gebürtig, blieb auch trotz eindringlichen Zuredens seinem Glauben treu. Wiederholt rief er unter dem Galgen: „Ich bin katholisch getauft und erzogen; katholisch will ich auch sterben. Mein Testament soll sein am End: Jesus, Maria Joseph.“

Etwas genauer sind wir unterrichtet über die beiden Adelsfamilien von Wendt zu Papenhausen und von Westphalen zu Heidelberg, auf die wir wegen ihrer Beziehungen zu den Katholiken in Lemgo etwas näher eingehen.

§ 11.

Die Familie von Wendt zu Papenhausen; katholischer Hausgottesdienst.

Das alte, weitverzweigte Adelsgeschlecht der Wenden (Slavus, de Wende, Wineth, Wint, Went), das in der lippischen Geschichte öfter eine nicht unwichtige Rolle spielte, wird zuerst erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1211.¹⁾ Es erscheint ursprünglich an

¹⁾ von Hohenberg, Hoyaer Urkunden-Buch, Stift Bassum, Nr. 11.

der mittleren Weser, hauptsächlich aber in und um Lemgo, reich begütert; von hier aus hat es sich dann weiter verbreitet. „Im 13. und 14. Jahrhundert“, sagt Falkmann,¹⁾ „finden wir sie [„die Wende“] vorzüglich in der Stadt Lemgo und deren Feldmark angefessen, in der späteren Zeit mehr in anderen Gegenden des Landes und dessen Umgegend. Sie erwarben die Herrschaften Stromberg, Craffenstein, Möhler, Holtfeld usw. Sie besaßen eine Zeitlang, teils allein, teils mit anderen Adligen, als Vasallen, oder als Burgmannen, oder als Pfandinhaber, in jener Zeit die Schlösser zu Varenholz, Alverdissen, Sternberg, Lipperode, Falkenberg, Blotho, ferner mehrere Gogerichte und Kirchenpatronate und eine unzählige Menge von Höfen, Zehnten und kleineren Gütern fast in jedem Amte des Landes. Auch kommen mehrere Mitglieder der Familie als Inhaber von Kanonikatspräbenden verschiedener Klöster der Umgegend, Mariensfeld, Minden, Paderborn, Herford usw. vor.“ Im nordwestlichen Teile der Stadt Lemgo besaßen die Herren von Wendt ehemals mehrere Höfe, nach der Ueberlieferung sieben; ein Stadtteil heißt hier noch jetzt „die sieben Höfe“. Einer jener Höfe, der „Grimerinkhof“, wurde im Jahre 1280 von städtischen Lasten befreit. „Wy ryderschop rat unde börger unde ganse gemenheit to Lemge“, so sagt die Urkunde, „bekennet in doffem breve dat wy hebbet gevryget in doffem breve eynnen hof bynnen Lemege de geheten is Grimerinkhof unde is belegen vor sunte Johannes porten up der rechteren wan me ut sunte Johannes porten gan wyl, dem ersamen Manne Henrike deme Wende eynnem Ridder, Lubberte unde Hermann Knappen seynen sonen unde erven unde nakomlingen von Wende namen . . . 1280, Dyomysyges Dach“ (9. Oktober). Preuß und Falkmann bemerken dazu: „Die Befreiung des Wendischen Hofes von den städtischen Lasten ist eine in der damaligen Zeit, wo fast alle in den Städten wohnenden Adelsgeschlechter den übrigen Bürgern gleich behandelt wurden, nicht häufig vorkommende Ausnahme, welche darauf schließen läßt, daß das vielleicht schon bei der Erbauung der Stadt beteiligte Ge-

¹⁾ „Ueber die Verbreitung von Wenden im Lippischen Lande“, Lipp. Magazin, 7. Jahrg. Nr. 41 vom 12. Januar 1842.

schlecht der Wenden sich um dieselbe sehr verdient gemacht hat.“ Die Stätte des hier genannten Grimerinkhofes ist jedenfalls der jetzige Schmidtsche Hof an der Mittelstraße (Slaver Bauerschaft Nr. 34).

Ein zweiter Wendtscher Hof lag dem ebengenannten schräg gegenüber an der Stelle des „Lippegartens“ und wurde 1733 abgebrochen; ein dritter lag an der Stelle des jetzt den Geschwistern Bothmann gehörigen Hauses an der Echternstraße (S. B. Nr. 49), ein vierter dort, wo jetzt die Bürgerschule (Knabenschule) steht. Ferner bezeichnet die Ueberlieferung als Stätte ehemaliger Wendtscher Höfe das jetzige Pfarrhaus der reformierten Gemeinde in der Pastorenstraße, sowie das Schmucksche Haus (S. B. Nr. 46) und das Sauerländersche Haus (S. B. Nr. 50 u. 51) an der Echternstraße.

Im Jahre 1334 gründeten Gostia, die Witwe des Ritters Friedrich, genannt Went, ihre Söhne Lutbert und Friedrich und deren Frauen und Kinder zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil zu Ehren Gottes, der hl. Jungfrau und der Maria Magdalena in der Kirche St. Johann vor den Mauern der Stadt Lemgo einen Altar, nachdem die Priorin Amelgard und der Konvent des Marienklosters dazu die Erlaubnis gegeben, und dotierten ihn laut Urkunde vom 15. August genannten Jahres mit dem Berghofe („curia in Berghe“) und dem Hause in Bodinktorp. (Der Berghof ist nach Falkmann und Preuß vielleicht das Gut des Meiers Wege auf dem Bienberge; Bodindorf ist ein ausgegangener Ort bei Lemgo.¹⁾ Desgleichen errichteten im Jahre 1360 Herr Friedrich de Wend, Fye (Sophie), seine „elike Browe“, und ihr Sohn Lutbert mit Genehmigung des Bischofs Balduin von Paderborn und des Marienklosters in der St. Johannis-kirche vor Lemgo einen Altar zu Ehren der hl. drei Könige und bewidmeten ihn durch Urkunde vom 22. September 1360 mit ihrem Hofe zu Hörstmar.²⁾ Und im Jahre 1339 bekunden Amelgard de Wend, Priorin des Marienklosters der Neustadt Lemgo und der ganze Konvent des Klosters, daß Frau Elisabeth,

¹⁾ Lipp. Reg. II, Nr. 764 u. 767.

²⁾ Lipp. Reg. II, Nr. 1057 u. 1058.

Witwe des Ritters Hermann de Wend, und deren Söhne Gottschalk und Friedrich in der Marienkirche einen Altar gestiftet und mit 50 Mark Lemgoer Pfennigen dotiert haben. 10 Jahre später, am 22. Juni 1349, stifteten Elseke, Witwe des in der Marienkirche vor dem Altare der zehntausend Ritter begrabenen Ritters Hermann „des Wendes“ und ihre drei Söhne eine tägliche Seelenmesse für den genannten Hermann und sein Geschlecht.¹⁾

Fahne in seiner Geschichte der Herrn und Freiherren von Hövel (Bd. I, Abteil. II, S. 190 ff. und Tafel XVI) gibt den Stammbaum der Herrn von Wendt seit 1251, beginnend mit den Brüdern Reiner und Gottschalk de Wendt, bis zur Gegenwart. Es gab früher mehrere Linien, von Wendt zu Varenholz, zu Falkenberg, zu Crassenstein, zu Holtfeld usw., die zum Teil bereits ausgestorben sind. Aus der Linie von Wendt-Crassenstein, deren älterer Zweig im Jahre 1710 erlosch, stammte Johann von Wendt zu Wiedenbrück und Lemgo, Lippischer Drost zu Lipperode, der Stammvater der noch lebenden, stets katholisch gebliebenen Linie von Wendt-Papenhausen, welcher 1564 starb. Sein Sohn Adrian von Wendt zu Wiedenbrück, Lemgo und Stockhausen wohnte auf dem bei der Stadt Wiedenbrück gelegenen und später an diese verkauften Gute Wiedenbrück. Adrians Sohn, Kaspar Freiherr von Wendt zu Wiedenbrück, Lemgo und Papenhausen, kölnischer Oberst, erwarb 1636, also während des dreißigjährigen Krieges, das eine gute Stunde nordwestlich von Lemgo gelegene Gut Papenhausen zurück, welches bereits im 14. Jahrhundert im Besitze der Wendts war, durch Pfandschaften aber später in verschiedene Hände kam. So besaßen es die von Milinctorp, von Offen, von Donop, die Landesherrschaft, die von Wrede. Kaspar von Wendt starb 1650 im Alter von 84 Jahren. Ihm folgte von seinen sieben Kindern im Besitze von Papenhausen sein Sohn Kaspar Ernst, der sich 1655 mit Anna Elisabeth von Friesenhausen zu Maspe verheiratete. Erinnerungen an beide finden sich noch auf dem Gute Papenhausen an den beiden Türbogen einer durch ein großes Wirtschaftsgebäude gehenden Durchfahrt. Die Westseite zeigt rechts das Wendtsche Wappen (drei Sturmhauben),

¹⁾ Lipp. Reg. II, Nr. 806 u. 919a.

links das Friesenhausensche (drei Sterne) und die Inschrift: Anno 1688. Ach Gott bewahre dieses Haus und alle die da gehen ein und aus. Die Ostseite hat in der Mitte das Friesenhausensche Wappen und die Inschrift: Anno 1688 im Monath Junio hat die wolgeborne Frau Anna Elisabet von Friesenhausen verwitibte Frau Hoffmeisterin von Wendt dis Haus bauen lassen.

O Gott durch deine starcke Handt

Dis Haus bewahr für Raub und Brandt.

Kaspar Ernsts Sohn und Nachfolger war Simon Heinrich, geboren am 22. Februar 1671, vermählt mit Luise Christine Barbara von Plettenberg. Diesen Eltern wurde im Jahre 1699 in der Kirche zu Herford ein Sohn getauft. Sie scheinen zeitweilig in Herford gewohnt zu haben. Am 27. Juni 1703 nämlich wurde ihnen dort wieder ein Sohn getauft, wobei es im Kirchenbuche heißt „Hervordiae natus“ (in Herford geboren). Bereits am 8. September starb das Kind und wurde in der Kirche zu Herford beim Altare beigesetzt. Simon Heinrich war Hannoverscher Oberst und Obermarschall und starb am 20. Januar 1738.

Sein Sohn Karl Joseph von Wendt zu Papenhausen und Lemgo, geboren 15. Okt. 1715, verehelichte sich am 6. Jan. 1744 mit Dorothea Agatha Henriette von Eberstein zu Großleiningen, die ihm drei Söhne und sechs Töchter gebar, aber schon 1758 starb, worauf er sich wieder vermählte mit Dorothea Wilhelmine von Nordeck zu Rabenau. Karl Joseph von Wendt war Hannoverscher Rittmeister und Lippischer Drost und Landrat zu Barenholz, und erfreute sich des besonderen Vertrauens seines Landesherrn, der ihn öfters mit wichtigen und schwierigen Angelegenheiten betraute, z. B. während des siebenjährigen Krieges. In Papenhausen hielt er sich einen Hausgeistlichen, gewöhnlich einen Franziskaner aus dem Kloster zu Bielefeld. Bei dem Hausgottesdienste in Papenhausen fanden sich auch die Katholiken aus der Umgegend, besonders auch aus Lemgo, ein. Aber schon im Jahre 1763 starb Karl Joseph von Wendt und wurde neben seiner ersten Gattin Dorothea von Eberstein im Erbbegräbnis des Gutes Papenhausen an der Kirche zu Schötmar beigesetzt. Als 1840 der Neubau der letzteren beschloffen war, wurde die

Wegräumung oder Verlegung des Erbbegräbnisses verlangt. Mit Genehmigung des Fürstlichen Konsistoriums ließ dann der Enkel Franz Wilhelm von Wendt in Papenhausen eine kleine einfache Grabkapelle anlegen und dort die Särge seiner Großeltern sowie auch den Sarg eines Kindes derselben beisetzen. Der Giebel der Vorhalle zeigt das Wendtsche Wappen mit der Inschrift von Wendt † 1763 und den Spruch *Requiescant in pace*; über dem Eingange steht die Inschrift: *Versetzt von Schötmar nach Papenhausen 1840*. Nach dem Tode Karl Josephs wurde der katholische Gottesdienst noch mehrere Jahre fortgesetzt; im Jahre 1768 geschieht desselben noch Erwähnung. Dann zog die Witwe von Nordeck zu ihrer mit dem Herrn von Badberg vermählten Stieftochter Luise Christine nach Badberg bei Marsberg; den bisherigen Hausgeistlichen, Vater Pfeffer, nahm sie mit, zum großen Bedauern der Katholiken in Lemgo und Umgegend, die nun wieder wie früher auf das vier Stunden entfernte Herford angewiesen waren, wenn sie ihre religiösen Pflichten erfüllen wollten.

Von den drei Söhnen Karl Josephs folgte Simon August, geb. 1751, im Besitz der Stammgüter. 1796 kaufte er das Gut Gevelinghausen, den gegenwärtigen Wohnsitz der Familie. 1798 vermählte er sich mit Philippine von Brede zu Amcke. Simon August war österreichischer Hauptmann und Kur kölnischer Kammerherr und starb 1822. Seine beiden Brüder, Karl Friedrich und Franz, wurden Domherrn zu Hildesheim, wo der erstere eine ganze Reihe hoher kirchlicher Würden auf sich vereinigte. Karl Friedrich von Wendt nämlich, geboren am 15. Oktober 1748, erhielt am 8. Februar 1768 von Papst Klemens XIII. ein Kanonikat am Dome zu Hildesheim. Von Dezember 1770 bis Februar 1772 studierte er zu Rheims und wurde 1773 Domkapitular zu Hildesheim. Am 4. November 1776 wurde er einstimmig zum Domdechanten gewählt. 1784 bestellte ihn der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen zu Hildesheim zum Weihbischofe, worauf er vom Papste zum Titularbischofe von Basinopel erhoben und am 10. Oktober genannten Jahres vom Fürstbischofe Friedrich Wilhelm konsekriert wurde. 1789 ernannte ihn der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg, der Nachfolger Friedrich Wilhelms, zu seinem General-Vikar, Offizial

und Archidiacon zu Hildesheim, nachdem er auf die Domdechanei verzichtet hatte. Auch das Kreuzstift zu Hildesheim wählte ihn in demselben Jahre zu seinem Propste. 1803 verlieh ihm König Friedrich Wilhelm III. von Preußen das Großkreuz des Roten Adlerordens. Im August 1807 war er in Paris als Sprecher einer Hildesheimer Deputation an Kaiser Napoleon und König Hieronymus von Westfalen. Letzterer ernannte ihn 1808 zum Numonier und Palastbischof [Évêque du Palais] in Kassel, wo er durch seinen Einfluß einzelne der Kirche ungünstige Entschliefungen abzuwenden wußte, auch das Kommandeurkreuz des Ordens der Westfälischen Krone erhielt. Nach dem raschen Ende des Königreichs Westfalen kehrte er nach Hildesheim zurück. Vom Mainzer Erzbischofe Karl Dalberg wurde er 1808 und 1816 zum Erzbischöflichen Delegaten für die kurhessischen Diözesanteile und für das nach dem Zusammenbruche des Königreichs Westfalen mit Hannover vereinigte Untereichsfeld ernannt; die Leitung der Kirchen des letzteren Bezirks führte er nach Dalbergs Tode als Apostolischer Vikar des Hannoverschen Eichsfeldes. Er starb am 21. Januar 1825. Weibbischof von Wendt war ein Freund der Armen und Notleidenden; insbesondere erwies er sich auch wohlthätig gegen die Katholiken in Lemgo, wo noch einige von ihm geschenkte Kirchensachen vorhanden sind (vgl. § 22). — Friedrich Klemens, Freiherr von Ledebur-Wicheln, 1825—1841 Bischof von Paderborn, der edle Gründer der von Ledeburschen Waisenhausestiftung in Paderborn, war ein Neffe des Weibbischofs von Wendt und wurde von diesem in Hildesheim erzogen.

Um hier gleich den Faden bis zur Gegenwart fortzuspinnen, sei weiter angeführt: Simon Augusts Sohn, Franz Wilhelm, Freiherr von Wendt zu Papenhausen, Lemgo und Bevelinghausen, geb. 23. November 1800, vermählte sich 1830 mit Bernhardine Gräfin von Plettenberg-Lenhausen und nach deren im Jahre 1834 erfolgten Tode 1837 mit Luise Freiin von Schell-Bittinghoff. In seiner Jugend besuchte er das Gymnasium zu Lemgo und wurde später wiederholt als Deputierter der Ritterschaft in den Lippischen Landtag gewählt. Hier vertrat er 1838 eine Bittschrift der Katholiken von Lemgo, was im Jahre 1840 eine Milderung der Bestimmungen über die Religionsübung der Katholiken durch

den Landesherrn zur Folge hatte. (Vgl. § 24.) 1839 erwarb er das Gut Schellenstein. Am 12. November 1841 verließ die Stadt Lemgo ihm und seinen Nachkommen in Betracht der Verdienste, welche sich sein Geschlecht bei und seit der Erbauung von Lemgo erworben habe, solange sie in der Lemgoer Feldmark ansässig blieben, das Bürgerrecht. Er starb am 29. August 1870.

In frischem und ehrenvollem Andenken ist noch in weiten Kreisen bei den Katholiken Deutschlands der Name seines Sohnes Karl August Joseph Anton Hubert Maria, Freiherrn von Wendt-Papenhausen. Dieser war geboren auf Schloß Hovestadt am 21. Januar 1832, besuchte die Ritterakademie zu Bedburg und das Gymnasium zu Münster, widmete sich dann dem Studium der Rechte an den Universitäten Bonn und Berlin, arbeitete zunächst am Kreisgericht zu Münster, trat dann in den Verwaltungsdienst und wurde bei den Regierungen zu Münster und Arnberg beschäftigt. Am 23. Juni 1868 vermählte er sich mit Maria Freiin von Romberg. In diesem Jahre trat er aus dem Verwaltungsdienste aus, um sich der Verwaltung seiner Güter zu widmen. Daneben entfaltete er eine mannigfaltige erfolgreiche Tätigkeit im öffentlichen Leben. 1864—1876 war er Mitglied des Lippischen Landtages, 1875—1883, als Abgeordneter des Wahlkreises Warburg-Hörter, Mitglied des Preussischen Landtages, ¹⁾ 1874—1893, als Vertreter desselben Wahlkreises, Mitglied des Deutschen Reichstages. Auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirke Westfalen wurde er am 29. Dezember 1884 durch königlichen Erlaß auf Lebenszeit in das Preussische Herrenhaus berufen; auch war er lange Jahre Mitglied des Westfälischen Provinzial-Landtags. Nachdem Bischof Dr. Konrad Martin in den schweren Tagen des Kulturkampfes im Anfange des Jahres 1875 im Gefängnisse zu Paderborn das

¹⁾ Eine der stürmischsten Sitzungen, die diese Körperschaft gesehen, war die am 18. März 1875. Unter dem 5. Februar genannten Jahres war eine päpstliche Enzyklika ergangen, worin Pius IX. die preussischen Maigesetze verwarf. Katholische Zeitungen, welche das Schreiben brachten, wurden beschlagnahmt und ihre Redakteure vor Gericht gezogen. Am genannten 18. März nun begann die zweite Beratung des sogenannten Brotkorbgesetzes, durch welches die aus Staatsmitteln fließenden Gehaltsbezüge (auch die auf

Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe.

Präsidium des Bonifatius-Vereins niedergelegt hatte, wurde in der außerordentlichen Versammlung des Vereins vom 10. Juni 1876 — der Bischof hatte selbst in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse die Wahl eines Laien empfohlen — Freiherr von Wendt zum Präsidenten des Vereins gewählt und entfaltete als solcher eine eifrige Tätigkeit im Dienste des Vereins bis zu seinem Tode, 11. Dezember 1903. Getreu den Ueberlieferungen seiner Vorfahren, hat auch er den Katholiken Lemgos und ihrer Kirche stets warme Teilnahme entgegengebracht und diese neuerdings wieder durch Stiftung eines prächtigen Kirchenfensters bekundet.

Ihm folgte im Besitze der Fideikommißgüter sein Sohn Konrad Freiherr von Wendt-Papenhausen.¹⁾

§ 12.

Die Familie von Westphalen in Heidelberg; katholischer Hausgottesdienst.

Kehren wir nun in die Vergangenheit zurück. Etwa 3¹/₂ Stunde nordöstlich von Lemgo, 1 Stunde südlich von Langenholzhausen, liegt im Tale der Osterfalle, von hohen Bergen umgeben, das

rechtlichen Verpflichtungen beruhenden) an die katholischen Bischöfe und Geistlichen, die den Maigesetzen den Gehorsam versagten, gesperrt wurden. In der Begründung des Gesetzeswurfs wurde auf die päpstliche Enzyklika Bezug genommen, ohne daß diese mitgeteilt wurde. Als Abgeordneter von Wendt das Wort erhielt, begann er, das päpstliche Schreiben vorzulesen. Da gab's großen Spektakel. Die Gegner protestierten, lärmten und tobten, um die Stimme des Redners zu übertönen; man versuchte, die Tribüne zu stürmen, um das Weiterlesen zu verhindern; von Wendt las unbehindert mit seiner kräftigen Stimme bis zu Ende so laut, daß den Stenographen kein Wort verloren ging. So kam das denkwürdige Schriftstück in die preußischen Landtagsakten und durfte nun als Landtagsbericht von der Presse ungestraft nachgedruckt werden. (Vgl. Westf. Merkur, Dez. 1903.)

¹⁾ Eine vollständige quellenmäßige Geschichte der Familie von Wendt ist in der Vorbereitung begriffen. Der auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte als Kenner und Forscher rühmlichst bekannte Graf Johannes von Bocholz-Asseburg hatte aus verschiedenen Archiven bereits annähernd 1600 Urkunden und Regesten aus der älteren Zeit bis zum Jahre 1500, sowie eine große Zahl alter Siegelabdrücke zu derselben gesammelt, als ihn am 18. August 1898 der Tod ereilte. Seitdem konnte die Arbeit leider wenig gefördert werden und harret der Vollendung.

Dörfchen Heidelberg. Hier und in der Umgegend war ehemals das im Jahre 896 gegründete, nachmals reiche Kloster Möllenbeck mehrfach begütert. Die dortigen Besitzungen des Klosters bildeten das Amt Heidelberg, mit dem das Rittergeschlecht von Heidelberg lange Zeit belehnt war. Als dieses Geschlecht im Anfange des 15. Jahrhunderts ausstarb, belehnte die Abtissin zu Möllenbeck im Jahre 1411 mit dem Amte Heidelberg die beiden Brüder Johann und Wilhelm von Westphal, Söhne Lübberts des Reichen von Westphal und der Erbtöchter Gisela von Heidelberg. Die „Westphälinge“, wie sie öfter genannt werden, sind eines der ältesten Rittergeschlechter. Fahne in seiner „Geschichte der Dynasten, Freiherren und Grafen von Bocholz“ (Bd. I, Abteil II, S. 190 u. Tafel XVI) gibt ihren Stammbaum seit 1190, beginnend mit „Johannes Miles conductus Westfal“.

Die genannten Brüder Johann und Wilhelm wurden die Stammväter zweier Hauptlinien derer von Westphalen, welche bis 1555 gemeinschaftlich mit den Heidelbecker Gütern belehnt wurden. Später wurden die beiden von Johann abstammenden Linien von Westphalen-Heidelberg, von denen eine sich in Rinteln niederließ, allein belehnt. Von Wilhelm von Westphalen stammt die jetzt allein noch lebende katholische Linie, welche in Westfalen (Laer, Fürstenberg, Herbram, Dreckburg, Dinkelburg, Nazungen, Kleehof, Hainholz usw.), Holstein und Böhmen reich begütert ist und 1792 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Aus dieser Linie stammte Friedrich Wilhelm von Westphalen, Bischof von Hildesheim, von 1782—1789 auch Bischof von Paderborn, dessen weiter unten noch vorübergehend Erwähnung geschehen wird.

Als in den Grafschaften Lippe und Schaumburg die Reformation eingeführt wurde, werden die von Westphalen zu Heidelberg und Rinteln wohl auch protestantisch geworden sein; sie erscheinen mehrfach als Militärs, Beamte, Drostsen in lippischen und hessischen Diensten.

Ein merkwürdiger Vorfall ereignete sich einst in Lemgo mit Bernhard Friedrich von Westphalen, dem Sohne „eines wohlvermögenden Herrn vom Adel“ (Bernhards v. W. zu Herbram). Dieser besuchte als Studiosus unter der Obhut eines Hauslehrers und mehrerer Diener das Gymnasium zu Lemgo. Am 3. Dez.

1595, morgens zwischen 7 und 8 Uhr wurde er durch eine falsche Nachricht aus der Schule und vor das Tor gelockt und durch drei unbekannte Männer in einem Wagen entführt. Die Täter hofften von dem Vater ein Lösegeld von 18 000 Talern zu erpressen, wurden jedoch nach einigen Monaten entdeckt und in Leipzig hingerichtet.¹⁾

Das noch vorhandene alte Herrenhaus zu Heidelberg ist ein großer, aber niedriger und umfangreicher Steinbau, an und in dem sich keine an die früheren Besitzer erinnernde Inschriften oder Wappen finden. Das geschnitzte Holzgesimse unter dem Dache zeigt nur die Inschrift Anno Domini 1552.

In der Kirche zu Langenholzhausen, wohin Heidelberg zur Pfarre gehört, hängt auf der Prieche des Gutes Heidelberg noch eine Denktafel, deren Hauptteil ein Gemälde ist, darstellend Christus am Kreuze; unter dem Kreuze kniet ein Ritter mit seinen vier Söhnen und zwei Töchtern; über den Ritter gibt folgende vor ihm stehende Inschrift Auskunft: „Im Jare 1587 ahm abend Philippi und Jacobi [1. Mai] zwischen ein und zwei uhren nha mittage ist der eddel und ernvester Frederich Westphall zu Heelbeck christlich ihn Gott vorscheiden des Seelen Gott gnedich si.“ Ueber dieser Inschrift befindet sich eine andere, welche uns erzählt, daß am 27. April desselben Jahres 1587 der 17 Wochen alte Johann Westphal gestorben. Ueber und unter dem Gemälde sind in zwei Reihen die Wappen der 16 Ahnen samt ihren Namen angebracht.

Neben dieser größeren und reicheren Denktafel hängt noch eine kleinere und einfachere, darstellend das von Westphalensche Wappen: einen roten Querbalken in Silber, über dem Querbalken einen fünfflazigen Turniertragen; auf dem Helme eine schwarze und eine silberne Fasanenfeder, zwischen denen der Turniertragen sich schwebend wiederholt. Um das Wappen befindet sich die Inschrift: J. H. Westphalen. Fr. Hess. Capitain Erbherr auff Heidelberg. Rinteln und Fürstenberg. geb. Ao. 1670. den 6. april. gestorb. Ao. 1740 de 8. april.

¹⁾ Falkmann, Beiträge, IV, S. 168, Anm.; Schacht, Geschichte des Gymn. z. Lemgo, S. 15, Anm.

Einzigster Sohn des hier genannten Jobst Hilmar — das bedeuten die Buchstaben J. H. — war Franz Jobst Gottfried von Westphalen¹⁾ zu Heidelberg, geb. 1713; von den fünf Töchtern waren vier Stiftsdamen zu Geseke, Hohenholte und Fröndenberg, eine verheiratet mit Johann Adolf von Morsen-Pickard. Franz Jobst Gottfried war vermählt mit Maria Theresia Luise von Bennigsen, einer Tochter Edmunds von Bennigsen zu Gronau an der Leine im Hannoverschen und der Maria Theresia Antonette von Wobbersnow zu Nettlingen. Der Onkel seiner Frau, Jobst Christoph von Bennigsen, war Domherr zu Hildesheim. Dem genannten Ehepaare nun wurde, wie aus dem Kirchenbuche der katholischen Pfarrei Blotho hervorgeht, je in den Jahren 1753, 1754, 1760 und 1762 von dem katholischen Missionar in Blotho, dem Franziskanerpater Erich Lamberti, eine Tochter getauft; aus dem Kirchenbuche geht auch hervor, daß beide Eltern katholisch waren, sowie, daß die Taufe wenigstens 1760 und 1762 in Heidelberg stattfand. Demnach dürfen wir wohl annehmen, daß die Familie sich in kirchlicher Beziehung zeitweilig nach Blotho²⁾.

¹⁾ In den Akten jener Zeit findet sich bald Westphal, bald Westphalen geschrieben; letzteres ist die jetzt übliche Schreibweise.

²⁾ In dem Rezeß von 1672 war, wie wir oben sahen, den Katholiken der Grafschaft Ravensberg auch für Blotho ein Exerцитium publicum (öffentliche Religionsübung) zugestanden worden; dasselbe kam jedoch erst 1740 nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, die in den Weg gelegt wurden, voll zur Ausführung. Bald nach 1672 ließ sich ein Franziskaner von Bielefeld auf dem Schlosse Deesburg bei Blotho nieder, der hier von dem Besitzer des Schlosses, dem Drost von Horst, einem eifrigen Katholiken, unterhalten wurde und sich der Katholiken in Stadt und Herrschaft Blotho annahm. Auch als nach einigen Jahrzehnten das Schloß samt dem zugehörigen Besitze an einen Protestanten und später an den Fiskus überging, konnte der Franziskaner seine Wirksamkeit auf Deesburg fortsetzen. Die eigentlichen Begründer der katholischen Mission Blotho wurden die Geschwister von Amsteradt, deren hochherzige Schenkungen Seelsorge und Schule, Erbauung von Kirche, Wohnung und Schulhaus ermöglichten. Am 29. Juli 1721 schenkten Anna Lucretia von Amsteradt, verwitwete von Chalon, genannt Gähle, sowie Margarete Magdalene und Bernhard Mathias von Amsteradt gemeinsam zum Unterhalte des Missionars ein Kapital von 2000 Talern, welches beim Herrn von Donop in dem Gute Entrup bei Lemgo zinslich angelegt war. Nach wiederholter Verwendung des Bischofs von Paderborn genehmigte der Graf zur Lippe den Uebergang des Kapitals

hielt. Später, vermutlich seit der Zeit, wo es nötig wurde, die heranwachsenden Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, hielt sie nachweislich einen Hausgeistlichen, wie die Ueberlieferung sagt, gewöhnlich einen Pater aus dem Simeonskloster in Minden. Im Jahre 1767 war ein Pater Nemilian Jordan aus dem Benediktinerkloster Marienmünster Hausgeistlicher in Heidelberg. In einer im Pfarrarchive in Lemgo noch vorhandenen, an den Genannten gerichteten Urkunde vom 17. März 1767 — nebenbei bemerkt, das älteste Schriftstück des Archivs — erteilt der General-Bischof Dierna zu Paderborn die Erlaubnis, das allerheiligste Sakrament in kleinen Hostien in der Hauskapelle auf dem Hofe des Franz Georg (so heißt es versehenlich statt Franz Gottfried) von Westphalen zu Heidelberg aufzubewahren. Mitte März 1774 starb Franz Jobst von Westphalen zu Heidelberg im Alter von 61 Jahren und 6 Wochen und hinterließ nur vier Töchter, keine Söhne. Da aber die Lehngüter Mannlehen waren, so fielen sie jetzt an die von Westphalen zu Rinteln, welche protestantisch waren und sich inzwischen in zwei Linien verzweigt hatten. Besitznachfolger in Heidelberg wurde der Fürstlich Hildes-

an die Mission Blotho. Im Jahre 1724 schenkten die beiden Schwestern weitere 2000 Taler, wobei die Zinsen von 1000 Talern zu Schul- und Armenzwecken bestimmt wurden. Zum Bau der Kirche machten die Geschwister 1728 ein Geschenk von 1240 Talern; allein das Kapital wurde ihnen streitig gemacht, worüber es zu langwierigen gerichtlichen Verhandlungen zu Detmold, Kiel und Wehlar kam. Allen ihren Wohlthaten an die Mission setzten die beiden Damen die Krone auf, indem sie in ihrer letztwilligen Verfügung ihr ganzes Gut Ovelgünne zur Unterhaltung der Mission vermachten. Die ältere Dame, Anna Lucretia, starb 1733, die jüngere, Margarete Magdalene, 1737. Beide fanden ihre Ruhestätte nebeneinander in der Franziskanerkirche, der jetzigen katholischen Pfarrkirche, in Bielefeld. Am 17. September 1740 wurde endlich die landesherrliche Genehmigung zum Bau der Kirche und des Missionshauses gegeben, nachdem 500 Taler an das protestantische Waisenhaus zu Potsdam und über 1000 Taler an die Rekrutenkasse gezahlt waren. Der Besitz des Gutes wurde nicht gestattet, vielmehr der Verkauf desselben befohlen, „weil die Franziskaner als *canonice pauperes* (kanonisch arm) kein Rittergut besitzen dürfen“. Am Feste Mariä Geburt 1741 wurde die erste heilige Messe in der neuen Kirche gefeiert. Von 1749 bis 1792 waren zwei Missionare in Blotho, von denen einer die Schule besorgte. (Woker, Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen, S. 619—627).

heimische Geheime Rat und Droft zu Rinteln, Friedrich August von Westphalen.¹⁾ Infolgedessen verließ die Witwe Heidelbeck und zog mit ihren Töchtern und ihrem Hausgeistlichen nach Lemgo. Für ihre und ihrer Töchter Ansprüche an Heidelbeck wurde sie durch Vertrag vom 18. April 1776 mit 13 000 Talern abgefunden.

§ 13.

Katholiken in Lemgo im ersten und zweiten Drittel des
18. Jahrhunderts.

Was nun Lemgo anbetrifft, so gab es hier damals zwar schon einige katholische Familien; indes wurde doch erst die Niederlassung der Frau von Westphalen der Hauptkeim zum Wiedererstehen einer katholischen Gemeinde. Bis dahin stand den Katholiken im Lemgo, so lange sie vom Landesherrn geduldet wurden, auf Grund des Westfälischen Friedens das *ius domesticae devotionis*, das Recht der Hausandacht zu. Dieses Recht konnte nach einem weiter unten zu erwähnenden Rechtsgutachten der juristischen Fakultät zu Rinteln geübt werden „durch Lesen Gottseelicher Bücher, Gebetter und erbaulicher Lieder, jedoch ohne Concurrenz [Mitwirkung] eines ordinierten Geistlichen oder Priesters, oder Austheilung der Sacramenten“; auch durften nur die Mitglieder ein und derselben Familie an der Hausandacht teilnehmen, nicht auch Mitglieder anderer Familien. In der Ausübung dieses Rechtes wurden die katholischen Familien nicht gehindert. Bereits im Jahre 1727 wandten sich neun katholische Bürger Lemgos, nämlich „Frike Kanne, Johan Jürgen Valensiek, Jürgen Pöpe, Jobst Schäper, Dietrich Nolte, Peter Cornelius Schäffer, Conradt Klocke, Ludwig Rodt, Daniel Lücke“, zugleich namens ebensovieler katholischer Frauen, an den Magistrat und baten um die Gnade und Freiheit, ihren Gottesdienst nach ihrer Kirchenordnung und Gewohnheit allhier in der Stadt, etwa in einem Hause auf einer Kammer, durch einen Priester halten lassen zu dürfen; es sei zu

¹⁾ Jetzt sind auch diese beiden Linien ausgestorben. Im Jahre 1839 verkaufte der Oberleutnant Wilhelm Franz von Westphalen zu Tempelburg in Pommern das Gut Heidelbeck, nachdem es gegen Zahlung von 12 000 Talern allodifiziert worden, für 42 000 Taler an die lippische Landesherrschaft.

beklagen, daß sie einen so weiten Weg zur Kirche gehen müßten; die einen gingen hierhin, die andern dorthin, gleichwie irrende Schafe, die keinen Hirten oder Führer hätten; das Kirchengehen geschehe leider wenig, und auch die Tafel des gekreuzigten Jesu werde oft vergessen; vorm Jahr, in der grassierenden Krankheit, seien einige ohne Beicht und Kommunion dahingestorben aus der Ursache, daß der Priester so weit von der Hand sei. — Am 6. April 1728 bat Peter Kornelius Schaffer aufs neue die „HochEdelgebohren. Best. und Hochgelahrten wie auch woll Ehrenvesten, wollweyßen und Fürsichtigen Herren Bürgermeistere und Rächte“ um jene Freiheit, jedoch nur für die vornehmsten Festtage; und am 20. April desselben Jahres baten wieder sechs der obengenannten Bürger, ihren Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Stille in ihren Häusern halten und sich durch einen Priester das hl. Abendmahl reichen lassen zu dürfen; auch die Juden erfreuten sich solcher Freiheit, hätten hier sogar eine Schule.¹⁾

Bei den Akten findet sich nichts über eine Antwort; falls eine solche gegeben wurde, lautete sie jedenfalls ablehnend, da noch im Jahre 1775 der Magistrat ausdrücklich hervorhebt, daß bis dahin die Katholiken in Lemgo nur das Recht der Hausandacht nach Maßgabe des Westfälischen Friedens besessen hätten. Katholiken unter solchen Verhältnissen werden immer schließlich entweder anderswohin ziehen, wo sie leichter ihren religiösen Pflichten nachleben können, oder im Glauben erkalten. Tatsächlich finden wir denn auch 50 Jahre später fast keinen der obigen Namen unter den Katholiken Lemgos.

Am 6. August desselben Jahres 1728 starb in Lemgo im Beisein des Missionars Pater Daniel Leestenmacher aus Herford nach Empfang der hl. Sterbesakramente Wilhelmine Tilhen geb. Besserer, die Frau des Majors Nevelin Ulrich Tilhen, und wurde am 9. August „auf eine extraordinaire Art und Weise“ beigesetzt. Der Mann (Lutheraner) versprach, jedenfalls auf einen von seiner Frau geäußerten Wunsch, an die Komturei-Kapelle in Herford 20 Taler zu zahlen, bis zur wirklichen Zahlung aber jährlich einen Taler Zinsen zu entrichten, auf daß alljährlich 2 Messen

¹⁾ Registratur der Stadt Lemgo.

gelesen würden, die eine für die Verstorbenen, die andere für die Lebenden der Familie. Im Jahre 1730 ist das Stiftungskapital auch gezahlt worden.

Nach Aufzeichnungen des Karl Dietrich Jasper über seine Familie ließ sich Johann Theodor Jasper, welcher 1720 in Münster in der Ueberwasserpfarre geboren war, 1746 in Lemgo in dem Krugschen, später Glänzerschen Hause im Rampendahle als Goldschmidt nieder, desgleichen 1766 sein Vetter Johann Heinrich Jasper in dem kleinen Benzlerschen Hause auf der Mittelstraße. Auch eine Familie Samer, sowie zwei Familien Bolzau (Gebrüder Simon und Andreas Bolzau) siedelten sich um die Zeit des siebenjährigen Krieges (1756—1763) in Lemgo an. Von anderen, besonders alleinstehenden Personen, sind keine Namen bekannt. Zum Gottesdienste ging man, wie schon berichtet, zeitweilig nach Papenhäusen, und, seitdem dort der katholische Hausgottesdienst um 1770 aufgehört hatte, wieder nach Herford, bis sich durch die Niederlassung der Witwe von Westphalen die gottesdienstlichen Verhältnisse günstiger gestalteten.

§ 14.

Katholischer Hausgottesdienst in Lemgo im Hause der Freifrau von Westphalen, seit 1774.

Als Franz Jobst Gottfried von Westphalen zu Heidelberg im März 1774 ohne männliche Nachkommenschaft gestorben war, faßte die Witwe, wie bereits erwähnt, den Plan, nach Lemgo zu ziehen. Hier kaufte sie von der Witwe des Anton Heinrich Benzler deren an der Mittelstraße gelegenes Haus nebst Hofraum und Scheuer (jetzt in Besitz des Schuhmachermeisters Ernst Kuhlmann, Nikolai-Bauerschaft Nr. 41) und wandte sich an den Magistrat mit dem Ansuchen, die auf dem Hause haftenden bürgerlichen Abgaben und Lasten auf ein Gewisses zu bestimmen und ihr die ihr von gnädigster Landesherrschaft erlaubte Ausübung ihres Gottesdienstes und die Haltung eines römisch-katholischen Geistlichen auch in dem erwähnten Hause zu gestatten. Es kam dann am 24. August 1774 zu einem beiderseits unterzeichneten schriftlichen Vergleich; darin wird hinsichtlich der Religionsübung

„der Frau von Westphalen und deren Erben zu Beybehaltung der Gewissens-Freyheit der häusliche Gottesdienst nach Maßgabe der ihr von gnädigster Landesherrschaft bereits zugestandenen Erlaubnis die Haltung eines Geistlichen dergestalt gern verstattet, daß

- a. der Gottesdienst sich nur auf die von Westphalische Familie und deren Domestiquen erstrecke; mithin
- b. alle gottesdienstlichen Versammlungen fremder Personen vermieden werden, auch
- c. der Geistliche keinen Schul-Unterricht an andere Kinder; als allein an diejenigen, so zur Hochadelichen von Westphalischen hier selbst wohnenden Familie gehören, erteile.“

Weiter wurde bestimmt, die Frau von Westphalen habe „denen hiesigen Predigern zu St. Nikolai und dem Küster die von dem angekauften Hause gebührende jura stolae als alle halbe jar auf Pfingsten und Weynachten ein freiwilliges Opfer, wie auch die etwa vorkommende Kindtaufen, Trauungs- und Beerdigungs-Gefälle zu entrichten“.

Es ist begreiflich, daß die übrigen Katholiken in Lemgo den Wunsch hegten, dem Gottesdienste im Hause der Freifrau von Westphalen beiwohnen zu dürfen; diese wollte sie auch gern zulassen, sobald man die Erlaubnis der Landesherrschaft und des Magistrates vorzeigen würde. Der Goldschmied Jasper (der jüngere), der Schmiedegeselle Arnold und Tabakspinnergeselle Plöger wurden deshalb vorstellig in Detmold und erhielten am 29. Dezember 1774 die erbetene Erlaubnis. Das gab Anlaß zu einem kleinen Federkrieg zwischen der Regierung in Detmold und dem Magistrate zu Lemgo wegen der landesherrlichen und Lemgoischen Rechte. Am 12. Januar 1775 nämlich baten nicht nur die drei Genannten, sondern auch die vier Bürger Goldschmied Jasper (der ältere), Klocke, Samer und Hanibal den Magistrat um die in Rede stehende Erlaubnis; auch der Herr von Fichtel in Vieme schloß sich dieser Bittschrift an für seinen katholischen Knecht und seine katholische Magd.

Daraufhin richteten Bürgermeister und Rat am 31. Januar 1775 ein Schreiben an die Regierung in Detmold des Inhalts: sie wollten das der Landesherrschaft zustehende jus majestaticum circa sacra (Oberhoheitsrecht in Religionsfachen) nicht im ge-

ringsten in Zweifel ziehen; aber nach dem Vertrage von 1617 — vgl. S. 37 — hätten sie freies und ungehindertes exercitium der evangelisch-lutherischen Religion, die Leitung des Kirchenwesens unter landesherrlicher Obergewalt; . . . Einräumung eines exercitium privatum oder publicum an die Katholiken ohne Vorwissen und Einwilligung der Stadt und Bürgerschaft würde den Rechten der Stadt Abbruch tun; nachdem die Landesherrschaft der Frau von Westphalen den Gottesdienst und katholischen Geistlichen gestattet, hätten auch sie, bloß aus untertänigster Ehrfurcht gegen gnädigste Landesherrschaft dies gestattet, unter der Bedingung, andere fern zu halten; sie seien auch bereit, den drei Bittstellern Jasper, Arnold und Blöger, nur aus eben dieser Rücksicht, die Teilnahme am Gottesdienste der Frau von Westphalen zu gestatten, da Jasper nächster Nachbar der Frau von Westphalen wäre und die beiden andern als Handwerksgehilfen sich hier nur eine Zeitlang aufhalten würden, wenn die Versicherung gegeben würde, daß die jenen unter dem 29. Dezember 1774 erteilte Resolution der Stadt und ihren in Religionsfachen habenden Rechten und Gerechtigkeiten nicht zum Nachteil gereichen, auch inskünftige keinen römisch-katholischen Glaubensverwandten die öffentliche oder häusliche Ausübung ihres Gottesdienstes ohne Vorwissen und Einwilligung von Bürgermeister und Rat eingeräumt werden solle.

Hierauf erging unter dem 7. Februar 1775 ein höchst ungnädiges Schreiben: durch den Vertrag von 1617 hätte der Landesherr sich keineswegs des Rechtes begeben, einer andern von den im Deutschen Reiche aufgenommenen Religionsparteien ein Religions-Exercitium, noch weit weniger aber einen Hausgottesdienst in der Stadt Lemgo zu verstaten, auch dem Magistrate keine Konkurrenz [Mitwirkung] bewilligt; diese Befugnis sei ein mit der Landeshoheit verknüpftes Vorrecht, woran Untertanen weder cumulative noch privative teilzunehmen begehren dürften; die Behauptungen des Magistrats seien Anmaßungen, die ihm unter Kassation [Nichtigerklärung] der Mitbewilligung für die Witwe von Westphalen für diesmal nur verwiesen würden; wenn er in Zukunft sich solcher Eingriffe nicht enthielte, würden schärfere Maßregeln ergriffen; Jasper und Konforten seien einfach auf die

landesherrliche Erlaubnis zu verweisen; auch habe der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie er diesem allem nachgelebet habe und ferner nachleben werde; der Witwe von Westphalen werde dieser Bescheid kommuniziert [mitgeteilt], um binnen 3 Tagen anzuzeigen, ob und auf wessen Veranlassung sie bei ihrer Domizilierung [Niederlassung] zu Lemgo beim dasigen Magistrate um Vergünstigung der Fortsetzung des vorhin schon landesherrlich ihr verstatteten Hausgottesdienstes nachgesucht habe.

Bürgermeister und Rat ließen sich jedoch nicht verblüffen; sie antworteten am 17. Februar, sie wollten in landesherrliche Rechte nicht eingreifen, müßten aber die Rechte der Stadt wahren; sie wollten ihre Begründung demnächst eingehend machen und bäten deswegen um Frist für die Beantwortung obigen Schreibens. Die Regierung verwarf dieses Fristgesuch und setzte eine neue Frist von 8 Tagen fest, „nach deren Ablauf unangenehme Verfügung unfehlbar zu gewärtigen“.

Inzwischen wandte sich der Magistrat an die juristische Fakultät der Universität zu Rinteln,¹⁾ — anfangs wollte man sich nach Göttingen wenden — legte eine Darstellung des Sachverhalts nebst Abschrift des Vertrages von 1617 vor und bat um ein rechtliches Gutachten über die Frage: „Ob es der gnädigsten Landesherrschaft frey stehe, ohne Vorwissen und Einwilligung Bürgermeister und Rath der Stadt Lemgow einer dasigen katholischen Familie das exercitium religionis privatum, und dazu die Haltung eines Geistlichen, auch einen oder mehrern der übrigen katholischen Einwohner daselbst daran Antheil zu nehmen zu gestatten?“

Bereits im März lief dann auch ein 5 Bogen langes Gutachten ein, in dem unter anderem ausgeführt wird: das jus principis circa Sacra Majestaticum [das landesherrliche Oberhoheitsrecht in Religionsfachen] sei kein unbeschränktes. Auch das jus reformandi [Reformationsrecht], welches ein Teil jenes Oberhoheitsrechtes sei und in der Befugnis bestehe, das Exercitium Religionis publicum oder privatum in einem Staate zu bestimmen, könne beschränkt werden, theils durch Reichs- und Landes-Grundgesetze, theils durch Verträge mit den Landesständen und Untertanen.

¹⁾ Rinteln hatte eine Universität von 1621—1809.

Solche Beschränkung treffe hier zu. In dem im Westfälischen Frieden festgesetzten Entscheidungsjahre 1624 hätten die Römisch-Katholischen in der Stadt Lemgo weder ein publicum noch privatum exercitium religionis Romano Catholicae gehabt; in dem am 22. August 1617 zwischen der Landesherrschaft und der Stadt getroffenen Vergleich sei ausdrücklich zugesagt und verabredet worden, daß Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Lemgo bei dem freien und ungehinderten exercitio ihrer Religion usw. gelassen werden und dabei ohne alle Veränderung verbleiben solle; durch Einführung eines römisch-katholischen öffentlichen oder privaten Gottesdienstes würde die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Lemgo in Ansehung ihres freien und ungehinderten alleinigen exercitii religionis eine nicht geringe Veränderung erleiden usw. „Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen-Fakultät auf der Fürstlich-Hessen-Schaumburgischen Universität“ geben am Schlusse ihr rechtliches Gutachten dahin ab: „Daß der Gnädigsten Landesherrschaft die Befugnis nicht zustehe, ohne Einwilligung Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Lemgow, sowohl einer dasigen katholischen Familie das Exercitium Religionis Romano-Catholicae privatum und Haltung eines ordinierten Priesters, als auch einen oder mehreren der Römisch-Catholischen Einwohnern daran Antheil zu nehmen, zu gestatten.“

Abschrift dieses Gutachtens sowie des Schreibens, wodurch es erbeten war, sandte der Magistrat am 17. März an die Regierung und bat um Aufhebung der Verfügung vom 7. Februar und um die am 31. Januar erbetene Verfügung. Zugleich wurde hingewiesen auf „einige der üblen Folgen, welche die dem Jasper und Konsorten verstattete Bewohnung des katholischen Gottesdienstes in der verwitweten Frau von Westphalen Behausung dem hiesigen evangelischen Religions-Wesen schon zugezogen“ und in der Folge noch zuziehen könne.

1. Nicht allein Jasper und Konsorten, sondern alle übrigen hiesigen katholischen Einwohner, deren an die dreißig seien und die namhaft gemacht werden könnten, ja selbst fremde und durchreisende Katholische wohnten alle Sonn- und Festtage dem Gottesdienste in der Frau von Westphalen Hause bei. Ohne des An-

stoßes zu erwähnen, den zarte Gemüter evangelischer Christen daran nehmen könnten, sei man ja nicht einmal imstande, darüber ein obrigkeitliches Einsehen zu tun, wenn seitens der Regierung nicht einmal Nachricht darüber gegeben werden sollte, wem die Bewohnung des katholischen Gottesdienstes verstattet sei.

2. Einige der hiesigen katholischen Einwohner seien bisher ganz fleißige und exemplarische Besucher des evangelischen Gottesdienstes gewesen; jetzt ließen sie sich in den protestantischen Kirchen gar nicht mehr blicken.

3. Die Bekehrungssucht der katholischen Geistlichen werde sich gewiß gleichfalls bald äußern und in der Folge weiter auszu dehnen Bedacht nehmen.

4. Bisher hätten die hiesigen katholischen Einwohner ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen; dies werde gewiß nicht mehr geschehen, wenn sie Gelegenheit hätten, sie hier katholisch werden zu lassen. „So werden nach und nach unsere Häuser mit Katholiken angefüllt und unsern protestantischen Kirchen und Schullehrern ihre Einkünfte geschwächt.“

„Lauter Folgen, welche den uns vermöge des Recesses von 1617 und des Westfälischen Friedens-Schlusses zustehenden freien und ungehinderten evangelischen Religions-Exercitio Abbruch thun und unsern bisherigen ruhigen Besitzstand stöhren.“ — Wenn Regierung überdies

5. noch die Bedenklichkeiten in hochgeneigte Erwägung zu ziehen geruhe, welche die Einführung des katholischen Gottesdienstes bei veränderten Religionsgesinnungen oder unvermuteten Regierungs-Folgen für das ganze Land und besonders für diese Stadt nach sich ziehen könne, wie davon in vielen fürstlichen und gräflichen Häusern Deutschlands lebendige Beispiele vorhanden seien, so werde sie als ein erleuchtetes protestantisches Ministerium den Behauptungen des Magistrats auch aus politischen Ursachen eher Beifall zu geben, als sie mit so ungünstigen Verweisen zu verwerfen geneigt sein.

Eine Antwort der Regierung findet sich nicht bei den Akten; man ließ die Sache in Detmold, wie es scheint, einstweilen auf sich beruhen, erkannte aber später tatsächlich die Ansprüche des Magistrats an.

Am 19. Juni 1778 erging ein Schreiben des Magistrats an Freifrau von Westphalen: nach dem Vertrage von 1744 sei

ihr der katholische Gottesdienst nur für ihre Familie und ihr Hausgesinde gestattet; auch Jasper, Arnold und Blöger sei die Teilnahme gestattet; dem Vernehmen nach nähmen aber seit einiger Zeit an allen Sonn- und Festtagen auch alle übrigen katholischen Einwohner und durchreisenden Fremden teil, und würde von dem Geistlichen anderer Leute Kindern Schulunterricht erteilt; sie solle sich solcher vergleichswidrigen Handlungen enthalten, widrigenfalls anderweitige rechtliche Verfügungen vorgenommen würden. — Als dann der Magistrat die Besucher des Gottesdienstes überwachen ließ, suchten einige der Polizei ein Schnippchen zu schlagen. Der mehrgenannte Johann Heinrich Jasper nämlich wohnte westwärts neben der Frau von Westphalen. Nun ging man in das Jasper'sche Haus und gelangte hinten durch eine Gartentür in das Haus der Frau von Westphalen und wohnte verstoßen dem Gottesdienste bei.

Der Hausgeistliche, den die Frau von Westphalen von Heidelberg mitgebracht hatte, Pater Schladen, kehrte nach kurzer Zeit ins Simeonskloster nach Minden zurück. Sein Nachfolger war der Vikarius Pfa u, der auch nur ein halbes Jahr hier war. Ihm folgte Pater Strahl aus dem Zisterzienserkloster Hardehausen bei Warburg, der hier nach drei Jahren starb. Sein Nachfolger war 1778 der Pastor Kruse von Ottbergen aus dem Corveyschen bei Hörter. Er war kränklich und nahm die leichtere Stelle bei der Frau von Westphalen an, um sich zu erholen. Nach drei Jahren, zu Weihnachten 1781, kehrte er auf seine Pfarrstelle nach Ottbergen zurück. Auf ihn folgte dann erst Pater Aemilian Hauptmann aus dem Benediktinerkloster Abdinghof zu Paderborn, der bisher gewöhnlich als der erste katholische Geistliche in Lemgo bezeichnet wurde. Er war ein eifriger und reddegewandter Priester. Sehr erfreut waren die Katholiken, daß er gleich anfing, an Sonn- und Feiertagen Hochamt zu halten; bis dahin hatten sie nur stille Messe gehabt.

§ 15.

Bewilligung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Baues eines Gotteshauses, 1786.

Nach und nach wuchs das Häuflein Katholiken, die aus Lemgo und Umgegend, besonders auch aus Detmold, kamen, dem

Hausgottesdienste bei der Frau von Westphalen beizuwohnen, so daß das zum Hauskapellchen eingerichtete Zimmer sie nicht mehr alle fassen konnte und manche auf dem Hausflur stehen mußten. Die Erlaubnis zur Teilnahme war also wohl ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erlangen. Da wandte sich Freifrau von Westphalen am 16. Januar 1786 an den Grafen Ludwig, Vormund und Regenten der Grafschaft Lippe, und bat um Gestattung der Ausübung immerwährenden öffentlichen katholischen Gottesdienstes und des Endes auch der Erbauung eines katholischen Gotteshauses. Einige Besorgnis, so führte die Bittstellerin unter anderem auch aus, mache ihr der Fonds, der wohl vorher verlangt werden würde für die Unterhaltung des Geistlichen, für die Erbauung des Gotteshauses und das zum Gottesdienste Nötige. In dieser Hinsicht könne sie gegenwärtig nur angeben, daß verschiedene Abteien, Domherrn und auswärtige Katholiken ihr mündlich versichert hätten, das Erforderliche beizutragen, sobald der landesherrliche Konsens vorgezeigt würde. Damit man aber weder dem Lande noch der Stadt zur Last falle, werde man den Bau nicht eher vornehmen, bis die nötigen Kapitalien sowohl für den Geistlichen als auch für den Bau des Gotteshauses wirklich vorhanden wären.

Die Vormundschaftliche Regierung gab das Gesuch zur gutachtlichen Erklärung weiter an den Magistrat der Stadt Lemgo. Nachdem hier die Prediger über die Sache gehört worden, wurden vom Magistrate und sämtlichen vier Häufen¹⁾ folgende 12 Bedingungen aufgestellt, unter denen dem Gesuche stattgegeben werden könne:

„Es können nämlich

1. Die Katholiken ein Gotteshaus ohne Thurm und Glocken an einem von uns zu genehmigenden, noch unbebaueten Platz hier in der Stadt errichten.

¹⁾ So bezeichnete man damals kurz die vier Bestandteile der gesamten Stadtvertretung; das waren der alte und der neue (auch ruhende und regierende) Rat, je 2 Dechen der Zünfte, welche „zu Rathause gingen“ (von 20 Zünften 9) und die „Gemeinheit“, d. h. 24 vom Magistrate ernannte Bürger samt den Provisoren der Kirchen und Schulen und den Schützenoffizieren.

2. Die davon gehenden bürgerlichen Lasten mit einem verhältnismäßigen Stück Geldes belegen, dergestalt, daß, wenn es heute oder morgen wieder in bürgerliche Hände kommen sollte, dasselbe ohne einige Wiedererstattung den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten wieder unterworfen werde.

3. Darin ihren öffentlichen Gottesdienst an allen Sonn- und katholischen Festtagen nach katholischem Gebrauch ausüben; jedoch ohne einige Art von Procession, auch ohne öffentliches Tragen der Monstranzen außer dem Gotteshause, es sey unter welchem Vorwande es wolle.

4. Sie halten sich einen Prediger ihrer Religion, besolden denselben aus eigenen Mitteln und erbauen für denselben eine eigene allenfalls unter denen Nr. 2 enthaltenen Klauseln zu erimirende Wohnung.

5. Desgleichen halten sie einen Küster auf ihre Kosten, welcher aber allzeit ein hiesiger Bürger seyn muß.

6. Der Prediger, den sie sich wählen, oder der ihnen aus einem benachbarten katholischen Lande gegeben wird, darf seine Stelle nicht eher antreten, als bis er dem Magistrate hierselbst qua Patrono presentirt, und von demselben in Ermangelung gegründeter Einwendungen dagegen genehmigt wird.

7. Der Prediger ist schuldig, nicht nur diesen Bedingungen überhaupt gemäß zu leben; sondern sich auch alles Controvertirens und Schmähens gegen andere Religionen sowohl in als außer dem Gotteshause, aller Bekehrungs-Sucht und sonstiger Ruhestörungen zu enthalten, widrigenfalls derselbe vom Magistrat auf vorzunehmende Untersuchung sofort seines Amtes entsetzt werden kann, und im Fall einer Beschwerde darüber so lange suspendirt bleibt, bis ein anders von hoher Landes-Regierung entschieden wird.

8. Der Prediger sowohl, als alle übrige hierselbst wohnhafte Katholiken sind der Jurisdiction des Magistrats, tam in ecclesiasticis, quam in civilibus et criminalibus, Spiritualia et doctrinalia ausgenommen, in erster Instanz unterworfen, und dürfen sich weiter keine Freiheiten, als hierin bewilligt sind, anmaßen.

9. Der Prediger darf keine Parochial-Rechte ausüben, mithin verbleiben alle Kindtaufen, Copulationen und Begräbnissen der

Katholiken nebst den davon fallenden Gebühren vor wie nach den protestantischen Geistlichen.

10. Dem Prediger steht zwar frey, die Kinder katholischer Eltern, wenn diese beyde damit zufrieden sind, in ihrer Religion zu unterrichten; da aber den protestantischen Schullehrern dadurch ein nicht geringer Nachtheil zugezogen wird; so reserviren wir uns, dafür ein gewisses Kapital oder eine jährliche Abgabe zum Besten letztgedachter Schullehrer auszubedingen.

11. Durch diese verstattete Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlangt kein auswärtiger Prälat irgend einen Theil des im Westphälischen Friedensschluß suspendirten *juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae* [Diözesanrecht und kirchliche Gerichtsbarkeit] noch das Gotteshaus ein *jus asyli* [Asylrecht].

12. Alle diese Punkte sind von der hohen Landesregierung, nachdem sie vorher den Landständen zur Bewilligung vorgelegt worden, landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen.“

Mit diesen Bedingungen erklärte sich die Landes-Regierung einverstanden. Sie fügte nur bei der 6. Bedingung noch den Vorbehalt hinzu, der den Katholiken zu gebende Geistliche müsse, nachdem er dem Magistrate präsentiert und von diesem bestätigt worden, auch der Landesherrschaft zur landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung präsentiert werden; ehe letztere erteilt worden, dürfe er seine Stelle nicht antreten. Und bezüglich des 12. Punktes wurde erklärt, daß es kraft des dem Landesherrn zustehenden *jus reformandi* der Befragung des Landtages nicht bedürfe.

Der Frau von Westphalen theilte die Regierung dann unter dem 27. März 1786 mit, im Fall der Annahme der genannten Bedingungen werde nunmehr erwartet, „daß der nöthige Fonds zum Bau des Gotteshauses und zum Unterhalt des Predigers und Küsters angeschafft, und wenn solcher vorhanden, Vormundschaftlicher Regierung davon die gehörige Anzeige geschehe, damit alsdann das weiter Nöthige verfügt werden könne.“ — Auf diese, die bisherigen kirchlichen Befugnisse der Katholiken merklich erweiternden Bestimmungen ging man natürlich gern ein.

§ 16.

**Erstes kirchliches Vermögen; Bestellung von Kirchen-Provisoren;
Freifrau von Westphalen zieht fort von Lemgo, 1788.**

Gleich nach der Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes und des Kirchenbaues fing man nun an zu sammeln. In die Stadt und ins Stift Paderborn, in die Grafschaft Rheda, in die Grafschaft Rietberg, in die Stadt und ins Stift Hildesheim, ins Osnabrückische, Fuldaische und Kölnische zogen die Sammler. Bereits am 1. November 1786 forderte der Magistrat die Frau von Westphalen auf, über die zum Kirchenbau gesammelten Gelder binnen 4 Wochen Rechnung zu legen, da dem Vernehmen nach schon ein Beträchtliches eingekommen sei. Am 28. Dezember reichte auch der bereits obengenannte Hausgeistliche der Frau von Westphalen, Pater Hauptmann, die Rechnung ein. Diese ergab nach Abzug der Unkosten einen Kapitalbestand von 200 Talern, 28 Groschen und 2 Pfennigen.¹⁾

Am 22. Februar 1787 wurde diese erste Kirchenrechnung in einem hierzu angelegten Termine geprüft und für richtig befunden. Dabei wurde jedoch dem Pater Hauptmann und einigen mit ihm erschienenen katholischen Bürgern bedeutet, daß es von Obrigkeitwegen notwendig sei, für die Verwaltung dieser und der weiter eingehenden Gelder beeidigte Provisoren aufzustellen. Als solche wurden gleich aufgestellt und vereidigt Goldschmied Johann Heinrich Jasper und Tabakmacher Johann Ludolph Plöger; das war also der erste Kirchenvorstand. Seitdem wurde alljährlich dem Magistrate, der später auch die kirchlichen Wertpapiere in Verwahrung hatte, Rechnung gelegt, zuletzt am 5. Oktober 1852, nachdem noch kurz zuvor, am 10. Januar desselben Jahres, die Zahl der Provisoren von 2 auf 4 erhöht worden war. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Fürsten und dem Bischofe von Paderborn wurde 1857 dem Bischofe die Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung zugestanden. (Vgl. § 31.)

¹⁾ Unter den Ausgaben befinden sich auch „3 Taler 29 Groschen Gebühren wegen Einsetzung des katholischen Kirchenbaues in verschiedene Zeitungen.“ Also auch damals schon bettelte man für Diaspora-Kirchenbauten durch die Zeitungen.

Die Kirchenbau-Angelegenheit kam leider bald ins Stocken. Im Jahre 1787 nämlich war Pater Hauptmann öfter kränklich; der Franziskanerpater Salesius Uphaus aus dem Kloster in Lügde¹⁾ hielt mehrmals für ihn Gottesdienst. Im folgenden Jahre 1788, am 24. Mai, starb Pater Hauptmann im Alter von 47 Jahren, leider zu früh für die gute Sache; er soll sich auf einem Verzehrgange nach Detmold das Nervenfieber zugezogen haben. Nun versah Salesius Uphaus den Gottesdienst in Lemgo, aber vorerst nicht regelmäßig; zuweilen wurde er abberufen, so daß hier der Gottesdienst ausfallen mußte.

Unterstützt wurde die Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Lemgo zeitweilig besonders durch den Fürstbischof von Paderborn, Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen, dessen verwandtschaftliches Verhältnis zur Familie von Westphalen zu Heidelberg bereits erwähnt wurde, und durch den Dompropst von Weichs zu Paderborn. Unter dem 31. Mai 1783 teilte der Benefiziat Klöpffer dem Pater Hauptmann mit, der Bischof habe sich bereit erklärt, zu dem genannten Zwecke jährlich 40 Taler zu zahlen, und der Dompropst wolle jährlich 10 Taler beitragen.

Im Herbst 1788 zog die Frau von Westphalen fort von hier; sie überließ jedoch ihr Haus, sowie ihre Möbel und ihre Kirchensachen dem Pater Uphaus und den Katholiken in Lemgo einstweilen zur Verfügung. — Von den vier Töchtern der Frau

¹⁾ Die Franziskaner-Residenz zu Lügde wurde gegründet im Jahre 1752. Bereits 1720 hatte der aus Lügde gebürtige Kanonikus Nüber zu Brüm in Nühren dazu zwei Häuser geschenkt, allein anfangs waren weder der Stadtrat noch der Bischof geneigt, die Genehmigung zum Klosterbau zu geben, und nachdem diese 1736 erteilt war, fehlte es an Mitteln. Am 12. August 1749 wurde endlich der Bau begonnen und am 5. September 1756 die Kirche eingeweiht. Im Jahre 1812 wurde das Kloster von der westfälischen Regierung zu Kassel unter Hieronymus Napoleon aufgehoben und das Klostergebäude samt Kirche und zwei Nebengebäuden an den Herrn von Klente zu Hämelscheburg verkauft, von welchem sie der israelitische Kaufmann Markus Heiman in Lügde erwarb. Im Jahre 1859 wurde das Kloster nebst Kirche, Scheune und zwei Nebengebäuden für 10 000 Taler für die katholische Gemeinde gekauft und ein Teil des Klosters einem Hilfsgeistlichen, der übrige am 2. Oktober 1860 den „Armen Dienstmägden Christi“ zur Wohnung überwiesen. Giefers, Zur Gesch. d. Stadt Lügde, S. 51 u. 52.

von Westphalen war die eine, Maria Anna Luise, verheiratet mit Werner Adolf von Harthausen zu Abbenburg, starb aber bereits 1772 mit Hinterlassung einer Tochter; letztere verheiratete sich 1793 mit Klemens August, Freiherrn Droste zu Hülshoff, und aus dieser Ehe stammt Annette, Freiin von Droste-Hülshoff, die hochberühmte Dichterin. Die zweite Tochter war verheiratet mit dem Herrn von Spiegel zu Borlinghausen, die dritte Stiftsdame in Fröndenberg und Neuenheerse, die vierte verheiratet mit dem Herrn von Imbsen zu Wewer. — Werner Adolf von Harthausen vermählte sich in zweiter Ehe mit Maria Anna Dorothea Amalie, Tochter Karl Josephs von Wendt-Papenhausen. Und da wir einmal bei verwandtschaftlichen Verhältnissen sind, sei weiter erwähnt: eine Schwester der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff war vermählt mit Joseph Freiherrn von Laßberg, einem nahen Verwandten jenes Freiherrn von Laßberg, der sich in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts um die katholische Gemeinde in Detmold und um die Katholiken in Lippe überhaupt sehr verdient gemacht hat (vgl. § 26—28 u. § 60).

Als die Frau von Westphalen im Sommer 1788 ihren Entschluß, von Lemgo fortzuziehen, kundgab, gerieten die übrigen Katholiken in Lemgo in große Besorgnis wegen Fortsetzung des katholischen Gottesdienstes. In einem Schreiben vom 18. Juli 1788 wandten sie sich an den Koadjutor zu Paderborn und Hildesheim, Freiherrn von Fürstenberg, man möge ihnen doch einen Geistlichen lassen, am liebsten den Pater Uphaus, den sie schon seit 6 Jahren kannten, und zum Unterhalte desselben beitragen, da sie allein ihn nicht unterhalten könnten. Freiherr von Wendt unterstützte ihre Bitte in einem besonderen Schreiben. Er schlug vor, dem Pater, welcher in der Fasten und des Jahres öfter nach Delbrück müsse und aus der Ferdinandschen Stiftung unterhalten werde, möge die Seelsorge bei den Katholiken in Lemgo übertragen werden; oder der Abt des Klosters Marienfeld könne wohl auch einen Pater schicken. Die Zahl der in Frage kommenden Katholiken wird auf 140 angegeben.¹⁾ In einem Schreiben vom 20. November 1788, worin Johann Heinrich Jasper den

¹⁾ Im Jahre 1776 zählte Lemgo 2733 Einwohner.

(im Briefe nicht genannten) Empfänger bittet, sich beim Koadjutor zu Paderborn für die Katholiken in Lemgo zu verwenden, heißt es bezüglich der Unterhaltung des Geistlichen und des Gottesdienstes, der alte Fürst [Bischof von Paderborn] und der Herr Oberstallmeister hätten der Frau von Westphalen versichert, so lange sie lebten 40 Taler beizutragen; Weihbischof von Wendt habe 25 Taler, Sekretär Uhlmann in Minden 10 Taler, Frau von Westphalen und Droste von Bennigsen 15 Taler in Aussicht gestellt, mit den vielen Handelsleuten hoffe man 50 Taler aufzubringen usw.¹⁾

Als der Franziskaner-Provinzial zu Münster, an den man sich gleichfalls wegen Hierbelassung des Paters Uphaus gewandt hatte, auf der Abberufung bestand, baten die Katholiken den Grafen Ludwig Heinrich Adolf, sich für sie zu verwenden. Der Regierungspräsident von Funk teilte auch die Bittschrift dem Provinzial mit dem Bemerkten, wenn er den Wunsch der Supplikanten erfüllen könne, so werde man es mit Dank erkennen, wenn es geschehe. Darauf erging auch am 2. Dezember 1788 vom Provinzial Winandus Wessels an den Graf-Regenten Ludwig die Antwort: Obwohl es der Ordensprovinz schwer falle, die bisher übernommenen geistlichen Stationen und Missionen zu versehen, und man daher vorerst keine neuen Stationen annehmen könne, sei nun doch die Verfügung getroffen worden, daß Pater Salesius bis künftiges Frühjahr die geistlichen Dienste in Lemgo fortsetzen möge.

Pater Uphaus blieb also in Lemgo. Allein die Unterstützungen flossen nicht so reichlich, als man gehofft hatte. Der Bischof von Paderborn, der bisher jährlich 40 Taler gegeben hatte, starb schon am 6. Januar 1789, und bald versiegten auch andere Quellen. Uphaus selbst erzählt über die Zeit nach dem Abzuge der Frau von Westphalen: Die Kirchen-Ältesten Jasper und Plöger baten mich, sie doch nicht zu verlassen; sie wollten mir vorerst eine Woche um die andere mittags etwas warmes Essen geben; Gott würde dann wohl gnädig weiter sorgen. Mich dauerte es, und ich nahm es für ein halbes Jahr an. Ich wußte,

¹⁾ Aus Akten des Königl. Staatsarchivs in Münster.

daß es den Leuten auch sauer wurde und bettelte, wo ich konnte; weil ich ins 6. Jahr in Lügde gewesen, war ich durch den sogenannten Paterstermin bei vielen bekannt. Oft ging ich Montags aus zu guten Freunden und Bekannten; dann mal eine Woche nach Lügde zu meinen Ordensbrüdern, dann mal nach Blotho¹⁾ usw. Des Sonnabends war ich wieder in Lemgo, um Sonntags Gottesdienst zu halten. Ich schrieb an den Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg, den Dompropst von Wendt, an gute Freunde in Münster, (wo ich 4 Jahre gewohnt,) die aus Mitleid mich unterstützten; und so, obwohl etwas schmal, beköstigte ich mich einige Jahre selbst.

Auch der Landesherr gewährte Uphaus zweimal eine Unterstützung, im ganzen 50 Taler, und war nicht abgeneigt, eine ständige Beisteuer zu seinem Unterhalte zu bewilligen. Da aber, so schrieb die Regierung dieserhalb am 8. Juni an den Magistrat, der Stadt Lemgo großer Vorteil dadurch werde, wenn der Gottesdienst für die katholischen Einwohner bleibe und selbst dadurch, wie sehr wahrscheinlich, noch mehr Katholiken angereizt würden, sich hier niederzulassen, so sei es auch billig, daß vorzüglich aus dem „Stadts Aerario“ [Stadtkasse] Beistand für den Unterhalt des katholischen Predigers werde. Der Magistrat antwortete ablehnend mit Hinweis darauf, daß die Katholiken nach den Bestimmungen von 1786 erst ein Gotteshaus bauen und ihren Prediger dem Magistrate präsentieren müßten, was beides noch nicht geschehen sei. Darauf wurde auch vom Landesherrn nichts weiter gewährt.

§ 17.

Öffentlicher katholischer Gottesdienst im Hause des Domkapitulars von der Lippe; Pater Salesius Uphaus als Seelsorger der katholischen Gemeinde in Lemgo staatlich bestätigt und vereidigt; 1796.

Die am Ende des vorigen Abschnittes geschilderten Verhältnisse dauerten so fast vier Jahre, da kam den Katholiken eine neue Stütze in dem Domkapitular Wilhelm Anton

¹⁾ Ueber Blotho vgl. S. 53 Anm.

von der Lippe. Dieser kam hierher von seinem väterlichen Stammgute Wintrup bei Sandebeck mit den drei Kindern seines verstorbenen Bruders, über die er Vormund war, und mit deren Hauslehrer. Ein halbes Jahr lang mietete er sich eine Wohnung; dann kaufte er den früheren Krakauschen Hof an der Mittelstraße, das jetzige Wülkersche Gasthaus, Nikolai-Bauerschaft Nr. 104 u. 105. Beim Domkapitular von der Lippe hatte Pater Salesius Uphaus nun den Tisch; der Gottesdienst aber wurde noch weiter im Hause der Frau von Westphalen gehalten. Da aber das Zimmer für die Zahl der Gottesdienstbesucher zu klein war, manche auf dem Hausflur und auf der Treppe stehen mußten und dies zuweilen zu Unzuträglichkeiten führte, so baten die Katholiken den Domherrn von der Lippe, ihnen in seiner Wohnung einen größeren Raum für den Gottesdienst zu überlassen. Der Domherr war dazu auch bereit und bat den Magistrat am 29. Februar 1796 um die Erlaubnis, daß der Gottesdienst vorläufig in seinem Hause gehalten werden dürfe. Der Magistrat erwiderte am 4. März, vorerst müßten die katholischen Kirchen-Provisoren namens der Katholiken die Bedingungen von 1786 unterschreiben, und der Geistliche müsse ihm präsentiert werden; falls Unterricht erteilt werden solle, müsse den protestantischen Schullehrern Entschädigung gewährt werden.

Darauf versammelten sich die katholischen Bürger am 20. März, um über die Sache zu beraten. Erschienen waren außer dem Domherrn von der Lippe die Provisoren Goldschmied Jasper und Tabakmacher Plöger, ferner Schreiner Frohns, Goldschmied Jasper, Goldschmied Mohle, Büchschenschmied Müller, Bürstebinder Puls, Spendelmacher Samer, Klostermeyer, Wolfrath, Gerhardt; drei andere waren ausgeblieben. Alle wünschten einen Gottesdienst, „der die Gemeinde anginge“, und beschlossen:

1. dem Magistrate zu danken für die in Aussicht gestellte Genehmigung;

2. die Bedingungen vom 24. Februar 1786 sollen beobachtet werden und die Provisoren sie im Namen aller unterschreiben;

3. Pater Salesius Uphaus soll als Prediger präsentiert werden; alle wollen nach Kräften zu seinem Unterhalte beitragen;

4. die Kinder sollen die protestantischen Schulen besuchen; katholischer Religionsunterricht soll an den Spiel-, Sonn- und Feiertagen nachmittags erteilt werden; um Dispens vom protestantischen Katechismus soll gebeten werden;

5. an jedem ersten Sonntage des Monats soll im katholischen Gottesdienste für die Armen der Stadt gesammelt und der Betrag von den Provisoren an den Magistrat gezahlt werden. Die armen Katholischen empfehlen sich hierbei der Mildtätigkeit der Stadt und hoffen gleich andern armen Bürgerkindern freien Schulgang in die protestantischen Schulen;

6. der Prediger der Gemeinde hat nur in deren Gotteshause Gottesdienst zu halten; ob die Frau von Westphalen in ihrem Hause noch Gottesdienst halten lassen will, ist ihre Sache;

7. der Magistrat wird gebeten um die Erlaubnis, daß der Gottesdienst nach der Bestätigung des präsentierten Predigers in der Wohnung des Domherrn von der Lippe beginnen dürfe;

8. die Gemeinde erteilt dem Domherrn von der Lippe Vollmacht dahin, daß derselbe dieses Geschäft so wohl zu berichtigen, als auch alle übrigen den Kirchenbau und die Anordnung des Gottesdienstes betreffenden Verfügungen in ihrem Namen zu versehen befugt sein soll.

Diese Beschlüsse wurden am folgenden Tage dem Magistrate mitgeteilt, der jetzt in den Bedingungen von 1786 bei Nr. 3 noch den Zusatz machte, daß „die Entlassung des bestellten katholischen Predigers nicht anders, als aus zureichenden und vom Magistrat dafür anerkannten Gründen geschehen könne, auch letzterem überhaupt die aus der geistlichen Gerichtsbarkeit fließende Einrichtung und Abänderung des äußerlichen katholischen Gottesdienstes, ihrem Glaubens-System unbeschadet, ebenso, wie bey dem hiesigen Protestantischen Gottesdienste, in allen Fällen unbeschränkt bevor bleibe, und dawieder kein Besitzstand angegangen werden möge.“ Nachdem Pater Salesius Uphaus „wegen seines untadelhaften und friedfertigen Betragens“ vom Magistrate bestätigt worden, wurde er am 1. Juni 1796 auch landesherrlich „als Prediger der katholischen Gemeinde in Lemgo“ bestätigt und vor der Regierung in Detmold auf die Bestimmungen von 1786

verpflichtet. Gleich darauf wird die Abhaltung des Gottesdienstes im Hause des Domherrn von der Lippe begonnen haben.

Die Freifrau von Westphalen verkaufte demnächst ihr Haus und gab damit ihren Wohnsitz zu Lemgo endgültig auf; ihre Möbel und Kirchensachen nahm sie wieder zu sich. Ueber die weiteren Schicksale dieser guten Dame, insbesondere, wann und wo sie gestorben, habe ich nichts erfahren.

§ 18.

Ankauf eines Hauses und Einrichtung desselben für den Gottesdienst; 1809—1813; Gehaltsbewilligung für den Geistlichen 1812 und 1843; Mißgehenfrage, 1820.

Der Gottesdienst war eben ein halbes Jahr lang im Hause des Domherrn von der Lippe gehalten worden, da ließ dieser wissen, er könne wegen seines künftig mit Familie bei ihm wohnenden Bruders den zum Gottesdienste benutzten Raum nicht ferner entbehren. Um nicht noch öfter Unkosten zu haben wegen Einrichtung eines gottesdienstlichen Raumes, beschloß man, ein eigenes Haus zu kaufen für den Gottesdienst, wozu sich auch gerade eine günstige Gelegenheit bot. Der jetzigen katholischen Kirche gegenüber, zwischen dem Rektorhof (Gymnasiallehrer-Wohnung) und dem seit 1897 der katholischen Gemeinde gehörenden Hause Nr. 13 der Rampendahler Bauerschaft, standen nämlich früher noch zwei Häuser, von denen das östliche bereits im Jahre 1791 abgebrochen war. Das westliche, nach dem Rektorhof hin belegene, gehörte damals einem Sattler Ahrens; nach Clemen¹⁾ gehörte es früher zum Gymnasium, diente als Konrektorwohnung und wurde, als die Stadt den Neubau des Rektorhofes plante, verkauft. Dieses Haus nun konnte und wollte man für 650 Taler kaufen; 500 Taler standen aus dem angesammelten Fonds zur Verfügung; für die übrigen 150 Taler wollte der Domherr Sorge tragen. Die Kosten des noch nötigen Inventars schätzte man auf 150 Taler, eines Altars auf 75 Taler; auch hierfür wollte der Domherr aufkommen. Das Haus sollte ein bürgerliches Haus bleiben, damit es seinen Wert behielte. Einen Teil wollte man für den

¹⁾ Beiträge, II, S. 24.

Gottesdienst einrichten und den andern vermieten. An Miete erhoffte man jährlich wenigstens 15 Taler; für 80 Kirchenplätze, je zu 9 Mariengroschen, 20 Taler, aus der Sonntagskollekte, nach Bestreitung der Ausgaben, 6 Taler, zusammen 41 Taler; für Reparaturen rechnete man 10 Taler, so daß 31 Taler übrig bleiben würden, während die Kapitalien des Fonds nur einige 20 Taler Zinsen brachten. Allein als die Provisoren am 15. Februar 1797 den gewiß ganz praktischen Plan dem Magistrate unterbreiteten, versagte dieser die Genehmigung mit der Begründung: das Ansuchen sei der von hoher Landesherrschaft bestätigten Uebereinkunft nicht gemäß, auch habe Domkapitular von der Lippe sich verpflichtet, die Ausübung des Gottesdienstes in seiner Behausung so lange unentgeltlich zu gestatten, bis der Fonds zur Erbauung eines besonderen Gotteshauses auf einem den Katholiken, anzuweisenden noch unbebaueten Plaze in der Stadt hinreichend sein würden. (In den Akten findet sich über eine derartige Verpflichtung nichts.)

Der Gottesdienst wurde also weiter in der Wohnung des Domherrn gehalten. Im Jahre 1798 kaufte dieser von Johann Heinrich Ahrens das vorerwähnte Haus. Darin hat dann der Pastor Uphaus eine Reihe von Jahren gewohnt. Später — nicht vor 1814 — wurde es abgebrochen und daraus ein Anbau aufgeführt am Wülkerschen, vordem von der Lippeschen Hause; mit dem Plaze wurde der Wülkersche Garten vergrößert. Eine zugemauerte Pforte in der Gartenmauer und ein zugedeckter Brunnen erinnern noch an das frühere Haus.

Im Anfange des Jahres 1803 wandte sich der Domherr an die Kirchen-Provisoren von St. Nikolai wegen Aufnahme des katholischen Gottesdienstes in die Nikolaikirche, worauf der Magistrat unter dem 12. Februar ablehnend antwortete.

Dem vorhin erwähnten Hause gegenüber, auf der Stelle, wo sich jetzt die katholische Kirche befindet, stand früher ein Bürgerhaus, welches seinerzeit einem Schuhmacher Christian Heinrich Vietendüfel gehörte. Im Jahre 1808 geriet Vietendüfel in Konkurs, und am 13. Januar 1809 wurde das erwähnte Haus benebst dahinter gelegenen Garten gerichtlich verkauft und für 311 Taler erstanden von dem katholischen Buchbinder Samuel

Friese. Diesem hatte der Domherr von der Lippe Auftrag gegeben, das Haus für die Katholiken zu kaufen.

Darauf versammelten sich sämtliche katholische Bürger und beschloffen, das Grundstück zu übernehmen und sich in dem hinter dem Hause belegenen Garten mit Hülfe des angesammelten Kirchenfonds und zugesicherter Unterstützungen ein neues Gotteshaus zu bauen. Am 15. Februar reichten sie beim Magistrate eine von einem Culemann entworfene farbige Skizze ein — Grundriß, Ansicht und Querschnitt — und baten um Genehmigung ihres Vorhabens. Nach der Skizze war ein Bau im Holzfachwerk geplant, etwa 40 Fuß lang und breit, mit je zwei Fenstern an jeder Seite, zwei sich gegenüberliegenden Türen und vierseitigem Dach. Allein am 14. März erging die Antwort: die Gemeinde habe zuvörderst nachzuweisen, woher sie den Fonds zum Bau einer Kirche und zur Unterhaltung eines katholischen Geistlichen, wie auch eines Küsters und deren Wohnungen auf eine sichere und beständige Art nehmen wolle, worauf ihr alsdann ein Platz zum Bau einer Kirche vergleichsmäßig eingeräumt und solcher unter obrigkeitlicher Aufsicht vollführt werden solle; auch habe man sich noch zu äußern wegen Vergütung für die Erlaubnis katholischen Schulunterrichts. Aus diesem Plane wurde also auch nichts.

Im Jahre 1810 hob Domkapitular von der Lippe seinen Haushalt in Lemgo auf; sein Haus ging durch Kauf über an Friedrich Adolf Wülker, der es zum Gasthof einrichtete und Ende Mai 1810 darin den Gastwirtschaftsbetrieb eröffnete. Am 16. März 1810 zeigte Pater Uphaus beim Magistrate gehorsamst an, daß der Domherr von der Lippe wegen baulicher Aenderungen in seinem Hause für den katholischen Gottesdienst ein Zimmer gemietet habe im Helwingschen Hause (am Markt, jetzt Fräulein Elisabeth Everbeck gehörig, Tröger Bauerschaft Nr. 4) und dort am 18. März zum ersten Male Gottesdienst gehalten werden solle. Inzwischen ließ der Domherr das frühere Bietendüfelsche Haus auf seine Kosten für etwa 150 Taler auf das Notdürftigste einrichten für den Gottesdienst, der dann seit Herbst, etwa seit Oktober 1810, darin gehalten wurde. Wegen Auflassung des Hauses im Kataster auf den katholischen Kirchenfonds gab es noch einige Weitläufigkeiten. Schließlich wandten sich die Kirchen-

Provisoren am 18. Januar 1813 an die Fürstin Pauline und baten um Nachsicht wegen der ersten und zehnten der Bedingungen von 1786 (vergl. S. 64); es sei den Katholiken gegenwärtig unmöglich, auf einem unbebauten Plaze ein Gotteshaus zu errichten; der Kirchenfonds betrage erst 900 Taler, wovon sie das bereits notdürftig zur Kirche eingerichtete Haus bezahlen könnten und noch erübrigen würden; die katholischen Kinder aber gingen in die protestantischen Schulen, und die Eltern zahlten dafür das übliche Schulgeld; nur an den Tagen, wo kein Unterricht wäre, erteile ihnen der katholische Geistliche Religionsunterricht, den protestantischen Lehrern entstände also kein Nachteil. — Am 17. Mai 1813 bewilligte darauf der Magistrat die Auflassung des früher Bietendüfelschen Hauses auf den katholischen Kirchenfonds, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle darauf ruhenden bürgerlichen Lasten und Abgaben gezahlt würden; bezüglich der Einquartierung wurde indes auf Ansuchen die Bergünstigung eingeräumt, daß das Haus damit an Sonn- und Festtagen verschont werden sollte, so lange es zur Haltung des katholischen Gottesdienstes gebraucht werden würde. Die katholische Gemeinde übernahm die Zahlung des bis dahin noch unberichtigten Kaufpreises, während der Domherr auf alle seine Auslagen verzichtete, auch sein kirchliches Inventar (einen silbernen Kelch, acht Meßgewänder, eine Orgel, Leinenzeug usw.) schenkte. An der Südseite des Hauses war bereits von dem Domherrn auch der Anbau einer kleinen Wohnung für den Geistlichen größtenteils ausgeführt. Im Laufe des Jahres 1813 wurde die Einrichtung des gottesdienstlichen Raumes und der Wohnung vollendet. Die Katholiken waren froh, daß sie nun nicht mehr, wie die Israeliten in der Wüste, mit dem Heiligtume umherwandern brauchten; sie hatten endlich einen festen Tempel, freilich einen sehr bescheidenen. — Es war dies die erste Erwerbung von Grundeigentum zu katholisch-kirchlichen Zwecken in Lippe.

In derselben Zeit wurde auch durch das Wohlwollen der Fürstin Pauline zuerst etwas Erhebliches und Regelmäßiges für den Unterhalt des Geistlichen erworben, was nach dem Fortgange des Domherrn von der Lippe dringend notwendig war. Als nämlich im Anfange des 19. Jahrhunderts in den benachbarten Ländern

viele Stifter und Klöster aufgehoben wurden, fiel auch Lippe eine ansehnliche Beute an Kirchengut zu. So wurden am 1. Dezember 1810 im damaligen Königreich Westfalen die meisten Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und andere geistliche Stiftungen von König Hieronymus aufgehoben, worauf die Fürstin Pauline am 13. August 1811 die jenen Stiftungen aus dem Lande zustehenden reichen jährlichen Gefälle, als der Landesherrschaft anheimgefallen, mit Sequester belegte. Demnächst wurden die säkularisierten geistlichen Güter dem Konsistorium überwiesen, welches die protestantischen Pfarren und Schulen damit verbesserte.¹⁾ Im Jahre 1869 wurden sie samt dem Vermögen des ehemaligen Klosters Falkenhagen, mit dem es, wie wir später noch sehen werden, etwas andere Bewandnis hatte, als Staatseigentum erklärt, der Kontrolle des Landtages unterstellt und bestimmt, daß die Einkünfte zu verwenden seien für die Bedürfnisse der Kirchen, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten. Für die Verwaltung wurde eine besondere „Generalkasse über die Revenüen der eingezogenen Klöster und Stiftungen“ eingerichtet.²⁾

Damals nun wurden auch die Zinsen eines im Gute Entrup stehenden, von den Geschwistern von Amsteradt der katholischen Mission zu Blotho geschenkten Kapitals von 2000 Talern — vergl. S. 53, Anmerkung — mit Sequester belegt. Unter gewissen Bedingungen sollte dieses Kapital nach der Stiftungsurkunde einer anderen dürftigen katholischen Mission überwiesen werden. Da wandte sich der Pastor Uphaus unter Darlegung seiner bedrängten Lage an die Fürstliche Regierung mit der Bitte um Unterstützung aus den Einkünften eingezogener Stiftungsgüter und wies besonders hin auf die erwähnte Klausel in der von Amsteradtschen Stiftung. Jedenfalls im Zusammenhange mit dieser Angelegenheit erstattete

¹⁾ Vgl. Landes-Verordnungen, Bd. 6, S. 27 u. 61; Meyer, Kolonatsrecht, B. 1, S. 228.

²⁾ Der Voranschlag der Generalkasse für das Jahr 1904/05 weist nach an Einnahme: vom Kloster Falkenhagen 37 968,73 Mark; von der herrschaftlichen Saline Salzuflen, jährliche Rente, 1328,89 Mark; Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien (468 553,09 Mark) 18 211,63 Mark; Pachtgeld von den in der Lemgoer Feldmark belegenen früher Mariensfelder Grundstücken 600 Mark.

der Magistrat am 17. Juni 1811 einen von der Regierung erbetenen Bericht über die Verhältnisse der Katholiken in Lemgo; darin heißt es unter anderem, die Zahl der katholischen Familien in der Stadt belaufe sich auf 30,¹⁾ aber auch andere im Lande wohnende Katholiken und Ausländer nähmen am Gottesdienste teil; die Zahl der Kommunikanten habe verwichene Ostern 254 betragen; der Pastor Uphaus, der nicht nur ein exemplarisches Leben führe, sondern auch von seinen Gemeindegliedern sowohl als andern geachtet werde, verdiene gewiß einen bessern und bestimmteren Unterhalt als er jetzt habe; seine Lage sei nach Aufhebung der benachbarten Klöster und dem Fortgange des Domherrn von der Lippe eine mißliche; letzterem gehöre das kirchliche Inventar, das jederzeit zurückgenommen werden könne; die Kosten für Wein, Oblaten [Hostien] usw. würden aus der sonntäglichen Kollekte bestritten; der Kirchenfonds sei erst auf 770 Taler gestiegen; „und wünschen wir“, heißt es am Schlusse, „da die Zahl der Katholiken sowohl hier als in dem hiesigen Lande anwächst, auch viele Ausländer den katholischen Gottesdienst besuchen, daß solche Mittel ausfindig gemacht werden könnten, um den Fonds der katholischen Kirche insoweit zu vermehren, daß die Gemeinde instand gesetzt wird, ein ordentliches Gotteshaus zu bauen und ihrem Geistlichen ein bestimmtes Gehalt geben zu können“.

Unter dem 5. Mai 1812 erging alsdann ein Schreiben der Regierung: „Serenissima Regens [Durchlauchtigste Regentin] haben die gnädigste Verfügung getroffen, daß die auf sechzig Rthlr. festgesetzten jährlichen Zinsen von einem von dem aufgehobenen Kloster Gohkirchen [in Paderborn] bei der hiesigen Landkasse belegten und sequestrierten Capital zu 1200 Rt. dem zeitigen Prediger der catholischen Gemeinde in Lemgo vorläufig als Gehalt angewiesen werden.“ Im Jahre 1889 wurde dieses Kapital, ein-

¹⁾ Auf einem beim Konzept liegenden Zettel finden sich verzeichnet 3 Familien Jasper, 2 Familien Bolzan, Mohle, Plöger, Seiler, Tennig, 2 Familien Mulendorps [Altendorf], Böckers, Gerhard, Hinke, Theisten, Strodttmann, Bartram, Klostermeier, Hermann, Frohns, Rüdter, Jourlan, Frieße, Finke, Walter, Kanne, Harten, Blümchen. Walter war seinerzeit der einzige Bewohner der kleinen Straße hinter dem Stiftsgarten, die davon noch jetzt Walterstraße heißt.

schließlich 100 Mark Aufgeld 3700 Mark, dem Pfarrfonds ausgezahlt. — Das Sequester über das Blothoer Kapital wurde am 19. Mai 1812 für die Lebensdauer der damaligen Nutznießer aufgehoben.

Im Jahre 1818 vermachte ein Sprachlehrer Verschüren dem katholischen Kirchenfonds 550 Taler und 300 Taler für arme Kommunion-Kinder.

Im Jahre 1820 gab es vorübergehend einige Beunruhigung wegen der Kinder aus gemischten Ehen. Pastor Uphaus wurde der Proselytenmacherei bezichtigt und zur Verantwortung gezogen. Er legte dar, er habe nur einmal für ein Vierteljahr mit Rücksicht auf die durch lange Krankheit der katholischen Mutter verursachte bedrängte Lage für den Sohn eines protestantischen Vaters das Schulgeld gezahlt, die Zahlung für das folgende Vierteljahr aber abgelehnt. Diese Verantwortung wurde zwar am 2. März vom Magistrate als genügend angenommen, zugleich aber dem Pastor Uphaus eröffnet, die Fürstin Pauline habe, nachdem ihr berichtet worden, daß die Tochter einer lutherischen Mutter — der Vater war Katholik — seinen, des Pastors Uphaus, Religionsunterricht besuche, gnädigst verordnet: nicht bloß in diesem Falle, sondern in allen gemischten Ehen müßten die Kinder evangelisch werden; hiernach habe er sich in den jetzt zur Sprache gekommenen und künftig sich ereignenden Fällen zu richten. Darüber war man sehr betroffen, besonders in jenen gemischten Ehen, die unter der Voraussetzung katholischer Kindererziehung eingegangen waren. Die Kirchen-Propagatoren überreichten persönlich namens der Gemeinde der Fürstin eine schriftliche Vorstellung; darauf wurde jene Verordnung am 20. Juni 1820 wieder aufgehoben und bestimmt, daß es bei der bisherigen Observanz verbleiben solle, demnach den Eltern verschiedener Religion die Entscheidung über die Religions-Annahme ihrer Kinder selbst zu überlassen sei.

Am 31. August 1823 starb hier in Lemgo infolge eines Schlaganfalles der oben erwähnte Domkapitular Wilhelm Anton von der Lippe. Er war geboren zu Wintrup bei Sandebeck am 14. März 1763. Im Jahre 1789 war er Domherr in Münster,

1790 wurde er auch Domherr zu Paderborn; 1796 wurde er Archidiafon zu Winterswif, 1800 Archidiafon zu Billerbeck gegen Verzicht auf Winterswif. Im November 1796 hielt er die üblichen Archidiafonal-Synoden ab in Herbern, Rinkerode und Sendenhorst; in den darüber aufgenommenen Visitations-Protokollen wird er auch Propst von St. Ludgeri in Münster und von St. Remigius in Borken genannt. Er hielt sich nicht ständig in Lemgo auf. 1812 und 1815 war er auf seinem Gute Rüterbrock (zwischen Horn und Binsebeck.)¹⁾

Gelegentlich eines Prozesses erging am 3. Juni 1832 ein landesherrliches Rescript, daß der katholischen Kirche in Lemgo gleich den evangelischen Kirchen in ihren Rechtsstreitigkeiten von den Gerichtsbehörden des Landes unentgeltliche Justiz administriert werde.

In jener Zeit waren die Katholiken in Lemgo verhältnismäßig sehr zahlreich vertreten in der Meerschamwaren-Industrie, die damals noch mehr wie jetzt in Blüte war. Mit Hinweis hierauf wurden dem Magistrate im Jahre 1833 von dem Pastor Holzapsel an St. Nikolai Vorhaltungen gemacht wegen der unbeschränkten Aufnahme von Katholiken in der Stadt und beantragt, keine auswärtigen Katholiken mehr zuzulassen, damit nicht bald das bestehende Verhältnis umgekehrt würde und die Protestanten bei den Katholiken um Toleranz bitten müßten. Der Magistrat wies den Antrag jedoch als durchaus ungeseglich, weil gegen § 16 der Bundesakte von 1815 verstoßend, zurück. Uebrigens lebten

¹⁾ Die von der Lippe sind ein altes Paderborner Ministerialengeschlecht, welches seit dem 13. Jahrhundert in der Gegend Driburg-Binsebeck ansässig erscheint. In Driburg besaßen sie auch den Hof, auf dem später das erste Bad eingerichtet wurde. Ihr Hauptsitz wurde Binsebeck. Von hier zweigte sich eine Nebenlinie von der Lippe-Wintrup ab, von der sich weiter die von der Lippe-Sandebeck und von der Lippe-Ottenhausen abzweigten. Verwandtschaft mit dem Geschlechte der Grafen und Edelherrn zur Lippe ist nicht nachweisbar. Letztere schrieben sich seit dem Emporkommen jenes Binsecker Adelsgeschlechtes und wohl, um sich davon zu unterscheiden, zur Lippe, während sie früher auch von der Lippe schrieben. Die Linie von der Lippe-Ottenhausen erlosch im Jahre 1739. Später erscheint Alexander von der Lippe aus Wintrup aufgeschworen auf den Mittersitz Ottenhausen; dieser Alexander von der Lippe-Ottenhausen war der letzte Landeshauptmann des 1802 von Preußen in Besitz genommenen Fürstentums Paderborn.

Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe.

Katholiken und Protestanten damals stets wie auch jetzt noch friedlich und freundlich beisammen in Lemgo.

Ueber Bemühungen der Katholiken in Lemgo um Erlangung von Pfarrrechten, 1820 beim Landesherrn, 1838 beim Landtage, soll §§ 23 und 24 berichtet werden.

Am 31. Januar 1843 bewilligte der Landtag auf wiederholtes Bitten der Lemgoer Katholiken auf Antrag der Regierung, dem Pastor Berens für die Zeit seiner Amtsführung in Lemgo eine jährliche Gehaltszulage von 100 Talern aus der Landkasse, die später auf Ansuchen des Bischofs auch den Nachfolgern gewährt und 1869 auf die Generalkasse übernommen wurden. (Vgl. S. 78).

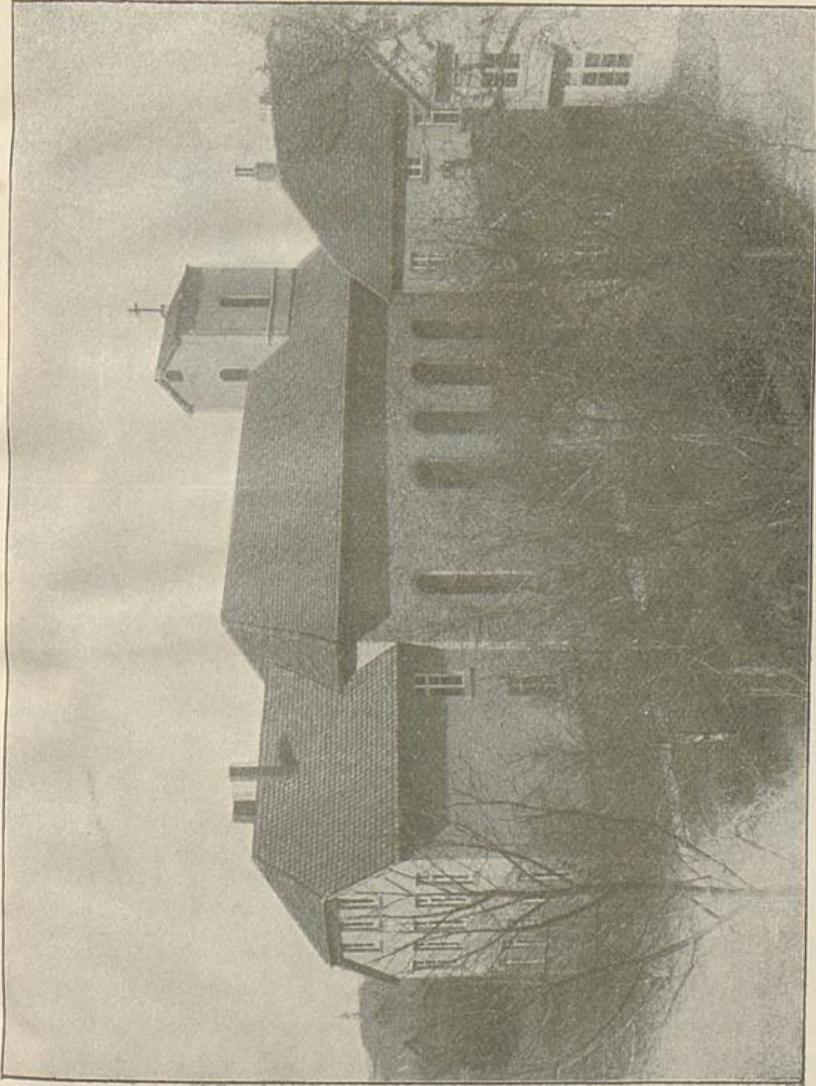
Viertes Kapitel.

Kirche und Pfarrhaus.

§ 19.

Kirchen- und Pfarrhausbau, 1846—1848.

Als Pastor Uphaus im Jahre 1837 erkrankte, sandte das Bischöfliche General-Vikariat zu seiner Vertretung den jungen Seminarpriester Berens und ließ diesen später auf Wunsch der Gemeinde dauernd als Gehilfen hier, da Pastor Uphaus wegen seines hohen Alters — er war geboren 1752 oder 1754 — seine Amtsgeschäfte nicht mehr in wünschenswerter Weise erfüllen konnte. Im Jahre 1840 starb Pastor Uphaus, und nun wurde Berens sein Nachfolger. Dieser hatte sich längst die Liebe und Achtung nicht bloß der Katholiken, sondern auch mancher Andersgläubigen erworben und erwarb sie täglich mehr. Seine Hauptforge wurde bald die Erbauung eines neuen Gotteshauses. Das alte Kirchlein war schon, als es aus einem Wohnhause zum Bethause eingerichtet wurde, in schlechtem baulichen Zustande gewesen. Ohnehin leicht gebaut, mußte es durch Hinwegnahme der Innenwände noch



**Katholische Pfarrkirche in Lemgo samt angebaurem Pfarrhaus;
erbaut 1846—1848.**

mehr an Festigkeit verlieren. Jetzt war es morsch und baufällig. Man ließ den Baukondukteur Gödecke von Detmold als Sachverständigen kommen, und dieser gab sein Urtheil dahin ab: wenn nicht eine gründliche Reparatur vorgenommen werde, sei Einsturz zu befürchten. Aber die hohen Kosten der notwendigen Reparaturen würden mit dem geringen baulichen Werte des höchst mangelhaften Bauwerkes in gar keinem Verhältnis stehen, und man würde es damit doch nur eine kurze Zeit hinhalten und dann wieder reparieren oder neu bauen müssen. Da noch der Uebelstand der Feuchtigkeit hinzukomme, worunter auch das Inventar, zumal die Orgel, sehr leide, und bei heftigen Regengüssen das Straßenwasser in die Kirche dringe, so sei Neubau nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig.

Da berief Pastor Berens eine Gemeinde-Versammlung — es war am 14. April 1844 — und schilderte in beredten Worten die Sachlage. Jetzt ergehe an die Gemeinde der Weckruf des Herrn: „Auf und bauet mir ein Haus!“ Freilich sei ein Neubau für die kleine Gemeinde ein großes Werk, das sie allein nicht zustandebringen könne. Aber die Hülfe Gottes und wohlthätiger Mitmenschen werde nicht fehlen, wenn ein jeder in der Gemeinde leiste, was in seinen Kräften stehe. Und man beschloß einstimmig, eine Reparatur nicht mehr vornehmen zu lassen, sondern zu versuchen, ob ein ausreichender Fonds zum Bau einer neuen größeren Kirche unter Zuhilfenahme des gegenwärtigen Kirchenvermögens beschafft werden könne. Jedes Gemeindeglied solle schriftlich erklären, wie viel es nach seinen Kräften und Vermögen an barem Gelde beitragen könne und wolle.

Die Liste, welche in Umlauf gesetzt wurde, ergab 702 Taler 6 Mariengroschen, für die kleine, wenig wohlhabende Gemeinde immerhin nach damaligen Verhältnissen eine erhebliche Summe. Aber woher die noch fehlende sehr viel größere Summe nehmen? Zu einer öffentlichen Sammlung bei Katholiken im benachbarten Preußen war die Erlaubnis der preussischen Behörden von vornherein aussichtslos, da Lemgo für Preußen „im Auslande“ lag, und der Bonifatius-Verein, zu dem wir Katholiken in der Diaspora jetzt in solchen Fällen vertrauensvoll aufblicken, war noch nicht. Indes das Werk gelang. Nachdem der Magistrat die Bau-

erlaubnis gegeben, begann man am 12. Juni 1846, am Tage nach dem hl. Fronleichnamsfeste, mit dem Abbruch der alten Kirche; am 1. Juli wurden die Arbeiten zum Neubau in Angriff genommen. Ende Juli oder Anfang August, als die Mauern schon mannhoch über der Erde waren, fand die kirchliche Zeremonie der Grundsteinlegung statt, jedoch in aller Stille, um Kosten zu sparen. Bauplan und Kostenanschlag entwarf der junge (protestantische) Architekt Karl Overbeck, der auch in hochherziger Weise die Oberleitung des Baues führte, ohne Gebühren dafür zu berechnen. Die Gemeinde verehrte ihm später als Zeichen dankbarer Anerkennung eine goldene Uhr. Die Maurerarbeiten übernahm der Maurermeister Konrad Kadau, die Zimmerarbeiten der Zimmermeister Culemann, die Aufsicht und das Rechnungswesen führte ein Mitglied der Gemeinde, der Goldarbeiter Wilhelm Mohle.¹⁾ Im Jahre 1846 wurde nur die Kirche im Rohbau aufgeführt. Am 3. November fand die Erhebung des Dachstuhl's statt. Mitte Dezember wurden die Dachziegel aufgehängt und dann die großen Fensteröffnungen mit Tannenzweigen verhängen. Im Sommer 1847 wurde der obere Teil des Turmes aufgeführt und die Kirche vollendet und am 13. Oktober feierlich eingeweiht. Ueber die Einweihungsfeier soll unten im besondern die Rede sein.

Im Spätsommer und Herbst wurde dann noch aus Backsteinen das Pfarrhaus im Rohbau aufgeführt und diese Arbeit so gefördert, daß am 2. November Haushebung gehalten werden konnte. Im Sommer 1848 wurde der Hausbau vollendet.

Sehr wünschenswert ist es für eine Kirche, daß sie ringsum frei liege; so entspricht es der erhabenen Würde des Gotteshauses, und die heiligen Handlungen sind mehr gegen störenden Lärm gesichert. Man erwog denn auch seinerzeit, ob man nicht den bisherigen Platz, auf dem die Kirche (früher ein Wohnhaus) nur ein Glied in der Häuserreihe bildete, wie andere Häuser, aufgeben und auf einem andern größeren Platze bauen sollte; allein die geringen Mittel, über die man verfügte, nötigten davon abzusehen und auch die neue Kirche wieder in die Häuserreihe ein-

¹⁾ Nach ihm ist die Mühlenstraße benannt; er bewohnte die jetzige Beigelsche Stätte.

zufügen.¹⁾ Aus demselben Grunde mußte man sich auch bei Ausführung des Baues Beschränkung auflegen. Man verzichtete auf Gewölbe und begnügte sich mit einer leichten Bretterdecke. Der Turm erhielt keinen Helm, sondern wurde in Glockenstuhlhöhe mit einem flachen Satteldache abgeschlossen, wobei wohl auch die Bestimmung von 1786 mitbestimmend war, nach der nur der Bau einer Kirche ohne Turm und Glocke erlaubt war. Nur an der Fassade wurde Sandstein verwendet am Portale, an den Fenstern, Schallöffnungen, Gesimsen und Eisenen; im übrigen blieb das unregelmäßige Bruchsteinmauerwerk schlicht und schmucklos, ja roh. Man dachte jedenfalls an späteren Verputz, der aber bisher erst an der Fassade und dem das Dach überragenden Teile des Turmes zur Ausführung kam (1897).

Der Baustil, wenn man davon hier reden will, entspricht den einfachen Formen, in denen kleine Kirchen am Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts gewöhnlich aufgeführt wurden. Alle Tür-, Fenster-, Schall- und sonstigen Oeffnungen sind rundbogig geschlossen. Die 1 Meter dicken und vom Sockel bis zum Dache $9\frac{1}{2}$ Meter hohen Umfassungsmauern umschließen ein Rechteck von $12\frac{1}{2}$ Meter Breite und 27 Meter Länge (Außenmaß), dessen Längsachse von Norden nach Süden gerichtet ist; Ostung war unmöglich. In dieses Rechteck ist im Norden der 19 Meter hohe Turm, im Süden in Holzfachwerk eine halbkreisförmige Chornische von $6\frac{1}{2}$ Meter Breite eingebaut. Infolge dieser Anordnung hat das Chor keine Fenster, wodurch der Eindruck des Innern an Freundlichkeit merklich einbüßt. Andererseits bietet diese Anordnung des Turmes und des Chores einen praktischen Vorteil, nämlich einen Reichtum an Nebenräumen — je 4 neben Turm und Chor — für Sakristei, Taufstein, Treppe zur Orgelbühne, „Kumpelkammer“ usw.

Das Pfarrhaus lehnt sich an die südliche Schmalseite der Kirche. Es war ursprünglich zugleich als Kommunikanten-Anstalt gedacht, d. h. es sollte nicht bloß dem Geistlichen Amtswohnung gewähren, sondern auch zur Aufnahme solcher Kinder dienen, deren

¹⁾ Dankbar sei hier anerkannt, daß die Katholiken sich bisher freundlicher Rücksichtnahme seitens der Nachbarschaft zu erfreuen hatten.

arme Eltern weit von Lemgo entfernt wohnen und ihnen keine Wohnung mieten können, um ihnen die Teilnahme am Religionsunterricht zu ermöglichen. Dieser Gedanke ist jedoch nie praktisch geworden. Wohl aber war von 1853 bis 1863 die katholische Schule im Pfarrhause untergebracht; auch der Lehrer wohnte zeitweilig darin. Seit einer Reihe von Jahren dient ein Zimmer gewöhnlich als Schulzimmer für den Religionsunterricht der katholischen Schüler des Gymnasiums und der Töcherschule.

Als der Bau vollendet war, da war auch hinreichend Geld beisammen, um alle Baukosten, die sich auf 7835 Taler beliefen, bezahlen zu können. Der Bischof Dammers zu Paderborn spendete kurz vor seinem Tode († 11. Oktober 1844) 300 Taler. Sein Nachfolger, Bischof Drepper, ließ im Juni des Jahres 1846 aus Unterstützungsgeldern des Lyoner Missionsvereins 1500 Taler nebst 28 Tlr. 22 Sgr. zugewachsene Zinsen übersenden; ¹⁾ im September desselben Jahres 600 Taler ohne nähere Angabe; im August 1847 wieder 400 Taler nebst 4 Taler 24 Sgr. zugewachsene Zinsen aus dem Lyoner Missionsverein, also zusammen durch Vermittlung des Bischofs von Paderborn 2833 Tlr. 16 Sgr. Der Ludwig-Missionsverein in München bewilligte 1846 und 1847 je 500 Gulden = 1000 Gulden = 572 Tlr.; der König von Bayern spendete gleichfalls 1000 Gulden = 572 Tlr. Staatskanzleirat Freiherr von Meisenbug in Wien, der sich gelegentlich eines Besuches in Lemgo im Jahre 1843 — sein Bruder war Schloßhauptmann in Detmold — von der Notwendigkeit des Baues überzeugt hatte, sammelte bei guten Freunden und übersandte im Oktober 1846 500 österreichische Gulden = 333¹/₃ Tlr. Dr. Hirscher in Freiburg übersandte 134 Gulden = 76 Tlr., die er im Kreise seiner Bekannten gesammelt hatte (darunter auch eine Gabe des bekannten Volkschriftstellers Alban Stolz, damals Vorstehers des theologischen Kollegs). Freiherr von Wykuslooth,

¹⁾ Die Uebersendung mit der Post von Münster nach Lemgo kostete damals 5 Taler 16¹/₂ Sgr. Ein Gesuch des Pastor Berens um Erlass dieser Portokosten — „Herrschastliche Kirchensachen“ waren portofrei — wurde seitens des Preussischen General-Postamtes in Berlin abschlägig beschieden mit dem Hinweis darauf, daß die Sendung aus Preußen ins Ausland gegangen. — Jetzt würde das Porto für dieselbe Summe 1,30 Mark kosten.

Bischof von Curium, spendete 56 Tlr., Bischof Geriz von Erm-land 50 Tlr., Pastor Fieg in Paderborn 200 Tlr., Dr. Schmitz in Regensburg 100 Tlr., der Rendant der erzbischöflichen Behörde in Köln sandte als Ergebnis einer Sammlung 43¹/₂ Tlr., mehrere in Osnabrück 44 Tlr., Busemeier in Lage 50 Tlr., Fräulein Bock in Lemgo 50 Tlr. Hierzu kam noch eine Reihe kleinerer Beiträge.

Die Katholiken selbst brachten, wie schon bemerkt, 700 Tlr. auf. Aus der Kirchenkasse wurden 250 Tlr. Kapital entnommen und weitere 425 Tlr. zu Lasten der Kirchenkasse angeliehen.

Der Fürst Leopold bewilligte am 23. August 1846 eine Kollekte für das ganze Land, jedoch mit der Einschränkung: „Aermere Gemeinden, welche zur Unterhaltung ihrer eigenen Kirchen und Schulen beizusteuern haben, sind zu übergehen, sowie dann selbstredend nur die wohlhabende Klasse der Untertanen um eine milde Gabe anzusprechen ist.“ Es ist begreiflich, daß diese Kollekte zum Besten eines katholischen Kirchenbaues in einem fast rein protestantischen Lande nicht ohne Widerspruch blieb. Vermutlich war sie die Veranlassung zu einer Predigt über das Thema: „Sollen evangelische Christen zur katholischen Kirche beisteuern“, welche 1846 im Dezemberheft des evangelischen Monatsblattes für Westfalen, redigiert von Stockmeyer, Hansmüller und Schröder erschien; wenigstens wandten sich einige „evangelische Laien“ von hier aus dagegen in einem Zeitungsartikel.¹⁾ Infolge des Eifers von den Kanzeln gegen die Kollekte, heißt es dort u. a., hätten mehrere Protestanten die gezahlten Beiträge zurückgefordert. Das Ergebnis der Kollekte belief sich auf 1100 Taler, darunter eine Spende des Fürsten Leopold von 200 Talern und des Ober-Forstmeisters Wagner (Katholik) von 50 Talern. Mehrere unterstützten den Kirchenbau durch unentgeltliche Führen, Hergabe eines Baumes u. dgl.²⁾

¹⁾ Nachgedruckt im Westf. Merkur, 1847, Nr. 75.

²⁾ Pastor Steffann, früher Prediger der Neuen evangelischen Gemeinde zu Lemgo, sagt in seinem Buche: Ein Blatt aus der Lippischen Rose (S. 24), die katholische Kirche in Lemgo sei meistens von dem Gelde der reformierten lippischen Bauern erbaut; und im „Lemgoer Gemeindeblatte“ (Jahrg. 1889, Nr. 38) heißt es, die katholische Kirche sei hauptsächlich

Werfen wir nun auch noch einen Blick in die Baurechnung. In den Jahren 1846 und 1847 wurde ausgegeben:

| | |
|--|--------------------------------------|
| für Bruchsteine aus dem Lemgoer Holze, 7 ¹ / ₂ Ruten, an Fuhrlohn, je 8 Tlr. | 60 Tlr. |
| für Bruchsteine aus Wiembeck, 44 ¹ / ₂ Ruten, an Fuhrlohn, je 9 ¹ / ₂ Tlr. | 422 ¹ / ₂ Tlr. |
| für die letzteren im Bruche, 2 Ruten unentgeltlich, also für 42 ¹ / ₂ Ruten, je 7 Tlr. | 297 ¹ / ₂ Tlr. |
| Fuhrlohn für Sand und Lehm | 105 ¹ / ₂ Tlr. |
| für Kalk, 455 ¹ / ₂ Scheffel, je 1 ¹ / ₂ Tlr. | 683 ¹ / ₄ Tlr. |
| desgleichen, 35 ¹ / ₂ Scheffel, je 1 ⁵ / ₁₂ Tlr. | 50 Tlr. 10 Gr. 3 Pf. |
| für Tagelohn | 139 Tlr. |
| für Maurerarbeiten | 1082 Tlr. |
| Fuhrlohn für Sandsteine | 155 Tlr. |
| für Sandsteine aus Berlebeck und Hiddesen | 846 Tlr. |
| für einen Treppenpodest aus Oberkirchen einschl. Fuhrlohn und Unkosten | 36 ³ / ₄ Tlr. |
| für Sollinger Platten einschl. Fuhrlohn und Unkosten | 126 Tlr. |
| für Schmiede- und Schlosserarbeit | 120 Tlr. |
| für Eisen und Eisensprossen | 133 Tlr. |
| für gewalztes Blei und kupferne Krimpen | 45 Tlr. |
| für Bauholz und Zimmerarbeiten | 1095 Tlr. |
| für Schreinerarbeit | 243 Tlr. |
| für Glas und Einsetzen desselben | 67 Tlr. |
| für Nägel | 63 Tlr. |
| für Schieferdeckerarbeit | 51 ¹ / ₂ Tlr. |
| für Ausbessern und Wiederaufbauen der Orgel | 160 Tlr. |
| für Anstreicherarbeiten | 32 Tlr. |
| für Dielen und Eisen | 160 Tlr. |
| für ein eisernes Kreuz auf den Turm, aus der Eisengießerei in Altenbeken | 17 Tlr. |

ferner einige kleinere Ausgaben; im ganzen 6986 Tlr. 4 Gr. 5 Pf.

In den Jahren 1848 und 1849 wurden noch etwa 750 Tlr. ausgegeben, hauptsächlich für die Vollendung des Pfarrhauses,

aus Gaben der Protestanten aufgeführt. Bei voller Anerkennung der seitens Andersgläubiger damals bewiesenen Mildbtigkeit darf doch darauf hingewiesen werden, daß das, wie aus obigem erhellt, unzutreffend ist.

darunter 144 Tlr. für Maurerarbeiten, 154 Tlr. für Schreinerarbeiten und 56 Tlr. für Schlosserarbeiten. Die Gesamt-Ausgabe betrug rund 7835 Tlr.

Ein Arbeiter bekam dazumal an Taglohn 9 Mariengroschen (36 Mariengroschen = 1 Tlr.), ein Maurer- oder Tischlergeselle 12 Mgr.; für eine Feierstunde (Ueberstunde) wurde 1 Mgr. gezahlt, für eine Nachtwache 3 Mgr., für Branntwein 1 Mgr. für den Mann. 1 Schachtrute Fundament- und Umfassungsmauerwerk aufzuführen kostete 3 Tlr. 22 Mgr., 100 Kubikfuß Ziegelmauerwerk im ersten Stock 1 Tlr. 6 Mgr., im zweiten Stock 1 Tlr. 9 Mgr., im Giebel 1 Tlr. 18 Mgr., Schornstein 7 Fuß 1 Tlr., russischer Schornstein 14 Fuß 1 Tlr. 100 Quadratfuß Decken zu kleistern, lehmmentieren und verpußen 1 Tlr. 15 Mgr., 100 Quadratfuß Seitenwände zu verpußen 1 Tlr. 2 Mgr. 100 Backsteine kosteten 30 Mgr., 24 Mgr. und 17 Mgr. 100 Gangsteine 27 Mgr. 100 Firnsteine 3 Tlr. 12 Mgr. 100 Fuß Bauholz zu verzimmern und aufzurichten 2 Tlr.

Während der Bauzeit wurde den Katholiken gestattet, den Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der lutherischen St. Nikolaikirche zu halten, die ihnen bis 10 Uhr zur Verfügung stand. Der Nachmittagsgottesdienst sowie der Gottesdienst an den Werktagen wurde abgehalten in einem gemieteten Saale in dem Hause am Markte, T. B. Nr. 4, welches jetzt Fräulein Elisabeth Gwerbeck gehört. Dort wurde, wie wir schon hörten, bereits im Jahre 1810 eine Zeitlang katholischer Gottesdienst gehalten.

§ 20.

Einweihung der neuen Kirche am 13. Oktober 1847.

Nach altem Brauche und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche muß ein neues Gotteshaus erst geweiht werden, bevor darin Gottesdienst abgehalten werden darf. Diese seltene, wichtige und freudige Feier beging die katholische Gemeinde am Mittwoch, den 13. Oktober 1847. An diesem Tage wurde die neue Kirche vom Bischofe Dr. Franz Drepper in Paderborn zu Ehren des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius, des Apostels Deutschlands, konsekriert. Ueber den Verlauf des Festes fand ich

einen Bericht im Westfälischen Merkur (Nr. 256 vom 26. Oktober 1847), der zwar etwas lang ist, auch einiges enthält, dessen bereits Erwähnung geschehen, gleichwohl aber unverfälscht hier folgen möge.

„Einweihung der katholischen Kirche in Lemgo. (Verspätet.)
Von der Weser. Es ist schon mal in diesem Blatte aus betrübender Veranlassung über die Verhältnisse der katholischen Gemeinde in Lemgo die Rede gewesen; darum wird es allen Wohlgesinnten eine Genugthuung seyn, wenn wir hier ein in jeder Beziehung für die Katholiken daselbst freudenreiches Ereigniß mittheilen. Am 13. Oktober weihte (wie bereits in Nr. 254 d. Bl. aus Detmold berichtet), der Hochw. Herr Bischof Dr. Drepper von Paderborn die dort aus milden Beiträgen erbaute neue Kirche ein, und die ganze Einweihefeier in ihrer äußern Erscheinung, und die warme Theilnahme, welche allseitig bewiesen wurde, trugen so sehr das Gepräge des biedern Grundcharacters des gesegneten lippischen Volkes, und bekundeten so deutlich den Zusammenklang der Herzen in dem, was uns des Lebens Höchstes ist, daß wir es uns nicht versagen können, sie im Einzelnen zu beschreiben.

Gegen 5 Uhr Nachmittags des 12. Oktobers kam der Hochw. Bischof, von den Repräsentanten der katholischen Gemeinde von Detmold feierlich eingeholt, in Lemgo an und wurde von den schon zahlreich versammelten Geistlichen an der Thür des Absteigequartiers [Gasthof Wülker] empfangen. Am andern Morgen gegen 8 Uhr begann die h. Handlung der Weihe. 20—25 Geistliche empfingen im Chor-Ornate ihren geliebten Oberhirten vor der Pforte der neuen, wie eine Braut zu ihrem Ehrentage mit Kränzen schön und sinnig geschmückten Kirche, indem weißgekleidete Mägdlein den Weg mit Blumen streueten. Nachdem die Einweihung vollendet war, celebrirte der Hochw. Bischof ein Pontifical-Amt, während welchem nach dem Credo der Herr Geistliche Rath Freusberg [später Weihbischof] aus P. über Phil. 4, 4: „Freuet euch allezeit im Herrn, abermal sage ich, freuet euch,“ eine gediegene Rede über den Grund und die Bedeutung der Freude dieses Tages hielt, indem er nachwies, daß es ohne den religiösen Glauben keine wahre Freudigkeit im Leben gebe, und

sodann mit Hindeutung auf die verschiedenen Heilsquellen dazu übergang, hervorzuheben, wie aller Trost für Leben und Sterben aus dem Gotteshause hervorsfließe. Sichtbar ward die zahlreiche Volksmenge ergriffen, und manche Dankesthräne rann als Tribut den Wohlthätern über die Wangen der Katholiken, als der Festredner so kraftvoll wie schön die katholische Gemeinde, welche in dem neuen auf den Namen des heil. Bonifatius, des Apostels unserer deutschen Väter, geweihten Gotteshause ihr Heil und ihren Trost suchte, zum warmen Danke gegen den regierenden Fürsten Leopold, Höchstwelcher so väterlich das Werk gefördert, gegen ihren Oberhirten, gegen die liebevollen Wohlthäter in der Ferne, und besonders gegen die evangelischen Mitbürger der Stadt und des Landes, sowie gegen den würdigen und um sie verdienten Seelsorger aufforderte und ermahnte, daß sie diesen Dank durch echt christliches Leben, durch Eintracht, Liebe und Frieden befinden möge; denn das neue Gotteshaus sei eine Wohnstätte, ein Werk und lebendiges Andenken der Eintracht, des Friedens und der Liebe. Die große Versammlung, welche gerührt und lautlos diese Worte vernommen, sagte mit dem Festredner ihr freudiges Amen. Die ganze kirchliche Feier wurde noch gehoben dadurch, daß die Mitglieder der Detmolder und Lemgoer Liedertafel [überwiegend Protestanten] die 1. Messe von Haßlinger mit Orgelbegleitung vortrugen und sehr gelungen das erste Sanctus und Agnus Dei in der neuen Kirche sangen. Warmer Dank diesen wackern Männern! Sie haben durch ihre Kunst die Feier gehoben und unsere Herzen erfreut. Te Deum und Segen schlossen die kirchliche Weihe.

Der Hochw. Bischof kehrte nun, begleitet von seinem Clerus, zu dem in der Nähe befindlichen Wülkerschen Gasthose zurück, empfing dort die hohen Festgenossen: Se. Durchlaucht, den Prinzen Friedrich zur Lippe, die Mitglieder der hohen Fürstlichen Regierung und des Consistoriums mit ihren Chefs, den Herrn Präsidenten von Eschenburg und General-Superintendenten Herrn Dr. Althaus, an der Spitze, sowie den Magistrat von Lemgo und die evangelische Geistlichkeit, welche sich zahlreich eingefunden, wobei es einen lieblichen Eindruck machte, daß während des Empfanges einige Herrn von der Liedertafel das schöne Quartett

„das Kirchlein“ mit gemüthlicher Beziehung auf die neue Kirche, die man dort in nächster Nähe sah, vortrugen. Sodann vereinigte Alle, welche so liebevoll Antheil genommen und zu diesem Freudentage mitgewirkt hatten, ein Gastmahl, woran der durchlauchtigste Prinz Friedrich zur Lippe Antheil zu nehmen uns beehrte. Die gemüthliche Heiterkeit der wohl über 100 Mitglieder zählenden Gesellschaft war ungemein erquickend und erhebend. Der Hochw. Bischof brachte unter Darlegung seines Dankes für die hohe Huld Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Leopold Höchstdemselben ein Hoch, welches mit Begeisterung durch die ganze Versammlung wiederklang. Nachdem auf das Wohl des Herrn Bischofs und des Prinzen Friedrich Durchlaucht zc. getrunken, brachte der Herr General-Superintendent Dr. Althaus aus Detmold dem Festredner Herrn Rath Freusberg und dem Herrn Pastor Berens einen Toast, welcher den lebhaftesten Anklang fand und ungefähr in folgende Worte gefaßt war: „In dem Allerhöchsten, was uns Alle beseelt, giebt es Einklang: darum ist es mir eine hohe Freude, an dieser Feier Theil zu nehmen. Der Festredner hat so herrlich gesprochen von dem Tempel der Eintracht, der Liebe und des Friedens, der da gebaut sei, und hat uns erbauet. Wir Alle suchen die Wahrheit. In omnibus charitas; bei aller Verschiedenheit der Bekenntnisse schlagen die Herzen in Liebe zusammen.“ Die freudige Begeisterung zeigte deutlich, daß der Herr General-Superintendent Aller Herzen getroffen hatte. Der Herr Pastor Berens stattete darauf den Wohlthätern seinen Dank ab so herzlich, daß wir seine Worte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen uns gedrungen fühlen.

„Hochzuverehrende Herrn! Schön und erhebend ist die Feier, die uns heute hier so froh vereinigt. Sie gilt der Einweihung unsers neuen Gotteshauses, welches die christliche Liebe uns bauen half. Trübe, in Wahrheit, waren die Verhältnisse meiner Gemeinde, als wir den Bau der neuen Kirche begannen. Ob auch die Mitglieder der Gemeinde alles aufboten, was in ihren Kräften stand, so war sie allein doch nicht vermögend, alle die Mittel zu schaffen, die der Bau erforderte. Und als wir unser altes, baufälliges Gotteshaus, um Platz für das neue zu gewinnen, abgebrochen hatten, da fehlte es uns wieder an einem passenden Hause,

in welchem wir während der Dauer des Baues unsern Gottesdienst halten konnten. So befanden wir uns in einer Lage, die wohl geeignet war, uns bange Besorgniß einzulösen. Doch wir verzagten nicht. Vertrauensvoll wendeten wir uns an liebende Menschenfreunde und christliche Mitbrüder. Und viele milde Herzen öffneten sich unsern dringenden Bitten, und manche schöne Gabe ward uns vom Auslande her von unsern katholischen Brüdern, vor Allem von unserm Hochwürdigsten Herrn Bischofe, geweiht. Ebenso ließ auch unser Durchlachtigster Fürst und gnädigt regierender Landesvater einen namhaften Beitrag zum Bau der Kirche uns huldreichst angedeihen und gestattete uns überdies allergnädigst die Erlaubniß, milde Gaben bei den wohlhabenderen Einwohnern unsers Landes zu sammeln. Und auch da wurden uns von unsern evangelischen Mitbrüdern viele große Gaben mit frohem, freudigem und liebevollem Herzen gespendet. Und wie die Herzen und Hände vieler edler und hochherziger Menschenfreunde sich uns aufthaten zum Geben, ebenso öffneten sich meiner Gemeinde auch die Pforten der hiesigen altehrwürdigen evangelischen Nicolai-Kirche. Vom Geiste christlicher Liebe und Duldung befeelt, gestattete uns mein Herr Amtsbruder, der Hochw. Herr Pastor Holzapsel, im guten Einvernehmen mit unserm wohlhöbl. Magistrate und seiner geliebten Gemeinde, in genannter Kirche während der ganzen Dauer des Baues unsern Gottesdienst halten zu dürfen. Von solchen so vielen und so großen Beweisen der Theilnahme und Liebe, die uns von allen Seiten von Nah und Fern geworden sind, ist heute meine Gemeinde auf das Innigste gerührt. Sie hat voll des h. Dankes gegen alle ihre edlen Wohlthäter mich beauftragt, diesen ihren tiefgefühlten Dank heute öffentlich lautwerden zu lassen. Dieses ehrenvollen und schönen Auftrages mich jetzt entledigend, sage ich allen edlen und hochherzigen Wohlthätern unserer Kirche von Nah und Fern im Namen meiner Gemeinde den herzlichsten Dank. Sie alle leben lange, leben glücklich, leben hoch!"

Doppelt süß war allen die Freude des Tages, als durch diese Worte des sichtbar gerührten Pastors Berens jedem Anwesenden die Liebe, welche der katholischen Gemeinde erwiesen war, klar wurde und zu Herzen ging. Darum Ehre und Dank

allen Edlen. Ehre und Dank besonders dem Herrn Pfarrer Holzapfel ¹⁾ und der Nicolai-Gemeinde in Lemgo! So schloß der schöne Tag, dessen Freude den Katholiken noch durch die zahlreiche Theilnahme der evangelischen Mitbürger und durch die schöne Ordnung, die in der dichtgedrängten Volksmenge in und vor der Kirche überall herrschte, ungemein erhöht wurde. Auch dafür Ehre und Dank!

Am folgenden Tage, den 14. Oktober, stattete der Herr Bischof Sr. Durchlaucht dem Prinzen Friedrich seinen Besuch ab, welcher von Höchstdemselben gnädigst erwidert wurde, und verließ die Stadt, sie und das Land segnend für ihre Liebe. Ein Festgenosse für Mehrere.“

Den kirchlichen Vorschriften entsprechend begehrt die Gemeinde alljährlich das Jahrgedächtnis der Kirchweihe am 13. Oktober, falls dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sonst an dem Sonntage, welcher auf den 13. Oktober folgt; desgleichen das Fest des Kirchenpatrons, des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius, am 5. Juni, bezw. an dem darauffolgenden Sonntage.

Am 17. Oktober 1897 feierte die Gemeinde das 50jährige Jubiläum der Kirchweihe. Vormittags war feierliches Levitenamt, bei welchem Herr General-Vikariats-Sekretär Krömeke aus Paderborn die Festpredigt hielt. Nachmittags nach der Vesper fand eine Festversammlung statt im Rödingschen Saale, bei der sich auch die geistlichen Herren aus Detmold, Lage und Salzuflen mit einigen ihrer Pfarrkinder einfanden. In der Festrede gab der Verfasser dieses Büchleins einen Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der Gemeinde, dabei näher eingehend auf den Bau und die Einweihung der Kirche vor 50 Jahren. Ansprachen, Lieder und Musikvorträge folgten einander in angenehmem Wechsel, wobei einige von Moritz Bolzau aus Bernburg, einem Kinde und ehemaligen Mitgliede der Gemeinde, der aus weiter Ferne zur Feier herbeigeeilt war, verfaßte Dichtungen besonders beifällige Aufnahme fanden.

¹⁾ Pastor Holzapfel starb am 16. Juli 1853; in dankbarer Erinnerung nahm die katholische Gemeinde mit dem Pastor Berens an der Spitze theil.

§ 21.

Protestanten in der katholischen Kirche.

Bereits einige Jahre vor, dann auch bei und nach dem Kirchenbau zeigte sich eine auffallende Erscheinung: viele Protestanten gingen allsonntäglich zum katholischen Gottesdienste, zeigten auch große Teilnahme beim Neubau der katholischen Kirche; und das wurde schließlich ein Hauptgrund mit zur Entstehung einer neuen evangelischen Gemeinde. Darum möge hier einiges über die kirchliche Bewegung jener Zeit Platz finden.

Als im Jahre 1842 der Pastor Bothmann von St. Johann gestorben war, bat die Gemeinde fast einmütig beim Konsistorium, ihr den bisherigen Hülfsprediger Schmidt, einen strenggläubigen Mann, als Pastor zu lassen. Allein diese Bitte wurde nicht gewährt; Schmidt wurde nach Lipperode versetzt und dem Pastor Volkhausen in Wüsten, der einer freien Richtung huldigte, die Pfarrstelle an St. Johann übertragen. Infolgedessen gingen jetzt viele Mitglieder der Gemeinde St. Johann zur Marienkirche, andere zur katholischen Kirche. Im Jahre 1847 starb auch der Pastor Clemen von St. Marien, und nun baten zunächst drei Viertel der Gemeindeglieder um Aenderung des Wahlverfahrens. In alter Zeit nämlich wurden die Prediger an St. Nikolai und St. Marien durch die selbständigen Mitglieder der Gemeinde in der Kirche gewählt; 1797 wurde statt dessen Wahl durch die Vier Hausen¹⁾ auf dem Rathause eingeführt, und nach der Städteordnung von 1843 wählten Magistrat und Stadtverordnete die „städtischen Beamten“, wozu auch die lutherischen Prediger von St. Nikolai und St. Marien gerechnet wurden. Das Gesuch um Aenderung des Wahlverfahrens wurde jedoch abschlägig beschieden und vom Magistrate und den Stadtverordneten der Kandidat Kulemann, ebenfalls der freien Richtung²⁾ angehörend, gewählt. Gegen diese Wahl legten 80 von den etwas über 200 selbständigen Mitgliedern der Mariengemeinde wiederholt Wider-

¹⁾ Vgl. S. 64 Anm.

²⁾ Liesmeyer, Erweckungsbewegung, I, S. 77: . . . „eine reichbegabte, poetisch angelegte Natur, aber im letzten Grunde ein erbitterter Feind alles wahren Christentums“.

spruch ein beim Magistrate und beim Fürsten. Sie stützten sich dabei auf die gedruckt vorliegende Wahlpredigt Kulemanns, von der sie behaupteten, daß sie in Gottes Wort nicht gegründet sei, die heilige Schrift verkehrt auslege und mißbrauche und über die Hauptlehren derselben ganz falsche Ansichten aufstelle. Man holte auch drei Gutachten ein von den evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn, Berlin und Erlangen, in denen jene Behauptungen als begründet anerkannt wurden. Aber Kulemann wurde bestätigt und trat die Pfarrstelle im September 1848 an.¹⁾ Nun wurde der Zulauf zur katholischen Kirche noch größer. Auch in St. Nikolai waren viele unzufrieden. „Als nun aber nach der Veretzung Schmidts“, sagt Clemen,²⁾ „und dem Tode Clemens der Rationalismus in allen drei evangelischen Kirchen der Stadt — sein gewöhnliches Schicksal — vor leeren Bänken predigte, da schien die Missionstätigkeit der kaum trocken gewordenen katholischen Kirche schon gleich beginnen zu wollen. Es entstand ein solcher Zulauf aus der Stadt und Umgegend zu dem katholischen Gottesdienste und den Predigten des Pastors Berens, daß meist die Thür der Kirche geöffnet werden mußte, da häufig die ganze Treppe mit Zuhörern besetzt war, ja die Leute oft bis mitten auf die Straße standen.“

Man ging aber zur katholischen Kirche um so lieber, da man sich auch durch die Persönlichkeit des Pastors Berens angezogen fühlte. Dieser war ein gläubiger und eifriger Priester, leutselig, freundlich und gefällig gegen jedermann, dabei ein tüchtiger Redner und eine stattliche Gestalt. Einige glaubten, er würde noch zum Protestantismus übertreten. So großes Vertrauen setzte man in ihn, daß viele nach dem Tode Clemens ernstlich den Plan erwogen, ihn als Prediger an die Marienkirche zu wählen. Sie wollten auch alles tun, was er von ihnen begehren würde, soll man ihm gesagt haben; nur beichten möchten sie nicht. Der konfessionellen Unterschiede war man sich damals vielfach wenig oder gar nicht bewußt. Ein früher der reformierten Landeskirche angehöriges Mitglied der nachmaligen neuen evangelischen Gemeinde

¹⁾ Wider seine Gegner schrieb er die Broschüre: „Pietisten oder Apostel der Knechtschaft in Sippe.“ Bielefeld, 1851.

²⁾ Beiträge, II, S. 26.

erklärte auf einer Konferenz: „Als hier im Lande noch fast alles im geistlichen Schlafe lag, wurden wir durch einen benachbarten Bruder geweckt. Wir hielten uns bloß an die Bibel, kannten weder diesen noch jenen Katechismus, und wußten auch nichts von lutherisch und reformiert. Da kamen Geistliche hinten aus Pommern zu uns, und nachdem sie sich gründlich mit uns besprochen hatten, sagten sie zu uns: Liebe Brüder, ihr heißt zwar reformiert, seid aber lutherisch.“ Viele Reformierte gingen jahrelang zur Marienkirche nicht nur zur Predigt, sondern auch zum Abendmahl, ohne förmlich aus der reformierten Kirche auszutreten. So kamen auch viele zur katholischen Kirche, um dem religiösen Bedürfnisse ihres frommgläubigen Herzens Genüge zu tun; katholisch werden wollten sie nicht. Meistens blieben sie nicht bis zum Schluß des Hochamtes, sondern entfernten sich schon in Ruhe nach der Predigt.

Indes weckte das Hinströmen von Protestanten zur katholischen Kirche doch bei anderen Besorgnisse. „Solche bedenkliche Wahrnehmungen in nächster Nähe“, sagt Clemen,¹⁾ „und die daran sich knüpfenden Betrachtungen und Befürchtungen sind auch auf die Bildung und definitive Konstituierung der neuen evangelischen Gemeinde nicht ohne entscheidenden Einfluß geblieben. Denn als dieselbe im März 1849 beschlossen war und nun mit der Evangelischen Gesellschaft, namentlich deren Präses, Pastor Feldner zu Elberfeld, über einen herzufsendenden Pastor verhandelt wurde, wollte diese den Pastor Steffann, damals dritten Prediger zu Unterbarmen, der von der jungen Gemeinde einstimmig gewünscht wurde, auch der einzige war, der unter den obwaltenden Umständen das Unternehmen durchführen konnte, von dort nicht ziehen lassen. Es wurde darüber hin und her verhandelt. Da schilderte der Verf. eines Sonntags, als er wiederum Scharen Evangelischer zu der katholischen Kirche ziehen und in Masse davorstehen sah,²⁾ dieses Elend in einem Schreiben an Steffann, der später wiederholt erklärt hat, dieser Brief habe den Ausschlag gegeben, daß er nach Lemgo gekommen sei.“

¹⁾ Beiträge, II, S. 27.

²⁾ Clemen war Gymnasiallehrer und wohnte der katholischen Kirche schräg gegenüber.

Als nämlich trotz mehrfachen Widerspruchs die Wahl Kulemanns bestätigt wurde, zeigte ein Teil der Mariengemeinde der Regierung an, daß man beabsichtige, eine eigene Gemeinde zu bilden, und bat um Verfügung wegen Mitbenutzung der Marienkirche. Ein Teil der Johannisgemeinde schloß sich an, und am 9. März 1849 fand die förmliche Gründung der neuen Gemeinde, die sich „Neue Evangelische Gemeinde“ nannte, statt. Da die Mitbenutzung der Marienkirche und auch der übrigen Kirchen nicht gestattet wurde, fand die Einführung des ebengenannten Predigers Steffann als Pastors der neuen Gemeinde am 1. August auf dem Meier Hermschen Hofe zu Entrup statt. Am folgenden Sonntage wurde der Gottesdienst in einer jetzt abgebrochenen Scheune des Marienstifts gehalten, darauf einige Zeit in der Legge, dem späteren Krankenhause. Inzwischen wurde in Gile am Regenstore aus Balken und Brettern eine Notkirche, „die Bretterkirche“, gebaut, welche bis zur Vollendung einer neuen in Stein aufgeführten Kirche, 1852, benutzt wurde. In Lüdénhausen trat der Hülfsprediger Priester mit einem Teile der dortigen Gemeinde über zur Neuen Evangelischen Gemeinde und bildete dort eine Zweiggemeinde derselben. Ebenso bildete sich eine Zweiggemeinde aus früheren Mitgliedern der Gemeinden Schötmar, Wüsten und Talle, die ihre ersten Gottesdienste auf dem Eikhofe, einem Meierhofe zwischen Ehrsen und Brüntorf, hielt, bis ihre neue Kirche, wegen ihrer Lage auf luftiger Bergeshöhe die Bergkirche genannt, vollendet war. Der ebengenannte Hülfsprediger Priester stand ihr zeitweilig als Gehülfe des Pastors Steffann vor. 1854 folgte Steffann einem Rufe nach Berlin, und nun zog Priester nach Lemgo und versah Haupt- und Zweiggemeinde zugleich.

Als der Pastor Berens 1853 nach Gütersloh versetzt wurde, hörte für viele die Anziehungskraft des katholischen Gottesdienstes auf. In demselben Jahre starb der Pastor Holzappel an St. Nikolai, und nun traten manche Mitglieder der Nikolaigemeinde, die sich bisher zur Neuen Evangelischen Gemeinde oder anderswohin gehalten hatten, zu derselben zurück. Der Pastor Kulemann an St. Marien wurde 1856, weil er sich einer vom Landesherrn verordneten Kirchenvisitation nicht unterwerfen wollte, suspendiert und verzichtete im folgenden Jahre gegen eine jährliche Pension.

von 200 Talern auf seine Pfarrstelle. Inzwischen war auch sonst manches anders geworden, so daß am 12. Mai 1858 vom Kabinetts-Ministerium die Auflösung der Neuen Evangelischen Gemeinde verfügt wurde. Darauf traten viele Mitglieder derselben in ihre früheren Gemeinden zurück, andere traten zur Mariengemeinde über. Die Zweiggemeinde Bergkirchen wurde auf Grund einer Verordnung über die Gemeindegemeinschaft zur Nikolaigemeinde gerechnet; 1874 wurde sie zu einer selbständigen Pfarrei erhoben, in der wieder die Tochtergemeinde Salzuflen entstand, die durch Verordnung vom 2. Februar 1901 von Bergkirchen abgepfarrt und zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde. Die von der Neuen Evangelischen Gemeinde in Lemgo erbaute neue Kirche stand zeitweilig leer und ging später in Besitz und Gebrauch der Gemeinde St. Johann über.

Pastor Steffann sagt in seinem bereits erwähnten Buche: „Ein Blatt aus der Lippischen Rose“ (S. 24): „Das Evangelium hat den Plan Roms, durch einen geschickten Priester, der wenig von der Jungfrau Maria, viel aber von der Heiligung redete, die verwaisten Evangelischen einzufangen, zunichte gemacht.“ Wie wenig aber Pastor Berens darauf ausging, Andersgläubige listig zur katholischen Kirche herüberzuziehen, geht wohl am besten daraus hervor, daß während seiner 16jährigen Wirksamkeit in Lemgo trotz des großen Vertrauens, das ihm von vielen jahrelang entgegengebracht wurde, kein einziger Protestant zur katholischen Kirche übergetreten ist.

§ 22.

Die Ausstattung der Kirche.

Die neue Kirche war zwar im Oktober 1847 so weit fertig, daß sie eingeweiht und in Gebrauch genommen werden konnte; allein die Ausstattung blieb vorerst noch eine sehr dürftige; sie konnte erst ganz allmählich im Laufe der folgenden Jahrzehnte vervollständigt werden. Was noch eben verwendbar war, wurde aus der alten Kirche herübergenommen. So wurde der Altar wieder in der neuen Kirche aufgestellt. Es ist der jetzige Seitenaltar. Er zeigt im Unterbau den in der Zopfzeit beliebten Sarko-

phag, im Aufbau bloß einen Drehtabernakel, darüber eine Madonna aus neuerer Zeit (Unbefleckte Empfängnis), und ist im übrigen ohne jeden künstlerischen Schmuck. Der jetzige Hochaltar ist ein Werk des Bildhauers Joseph Hellweg in Paderborn. Er ist ganz in Holz in romanischen Formen ausgeführt und zeigt über dem Tabernakel eine Nische für die Aussetzung des Allerheiligsten, über der Nische den Pelikan, das Sinnbild des göttlichen Heilandes im heiligsten Sacramente, an den Seiten in von schlanken Säulen flankierten Nischen die Standbilder des Kirchen- und des Diözesanpatrons, an der Evangelienseite das des heiligen Bonifatius, an der Epistelseite das des hl. Liborius; den Abschluß nach oben bildet ein großes Kreuzifix. Zu den Kosten, welche 375 Taler betragen, brachte die Gemeinde 300 Taler auf und 50 Taler schenkte Freiherr von Wendt-Papenhausen zu Gevelinghausen. Am Gründonnerstage des Jahres 1872 wurde zum ersten Male das hl. Messopfer an dem neuen Altare gefeiert.

Aus früherer Zeit stammt auch die *Monstranz*, welche noch jetzt benutzt wird. Es ist eine sogenannte Sonnen- oder Strahlenmonstranz, von Silber, vergoldet, 41 Zentimeter hoch und nur $1\frac{1}{4}$ Pfund schwer. Das Gehäuse ist umgeben von einem silbernen Nohringgewinde mit 7 eingefügten Steinen; oben in und über diesem Gott Vater und das Sinnbild des Heil. Geistes, die Taube; unter demselben ein Engelnköpfchen, das Ganze überragt von einem einfachen Kreuze. Ueber Alter und Herkunft gibt uns die Inschrift am Fuße Aufschluß, welche lautet:

Carl Friedr. von Wendt. Weih Bischof Vicarius Apostolicus
in Eichsfeld und Domprobst zu Hildesheim 1819.

Ueber Weihbischof und Dompropst von Wendt hörten wir bereits Näheres in § 11. Derselbe Wohltäter schenkte der Kirche zu Lemgo auch drei *Messgewänder*; unter diesen auch ein noch jetzt vorhandenes altes Gewand mit einem sehr reichgestickten Kreuze. Diese Stickerei zeigt oben in hochreliefartiger Arbeit Christus am Kreuze, darunter den Löwen, und unter diesem die schmerzhafteste Mutter mit dem Leichnam ihres Sohnes auf dem Schoße (eine sogenannte *Pieta*). Die Ränder des Kreuzes sind mit vergoldeten Metallplättchen verziert. Die Kreuzarme stehen nicht rechtwinkelig, sondern schräg zum Längsbalken. Ranken- und

Blattwerk erinnern an die Formen der gotischen Zeit. Ein entsprechendes Vorderteil fehlt. Die Stickerarbeit reicht vielleicht zurück bis in das 16. Jahrhundert, wo solche reliefartige Arbeiten sehr häufig waren.¹⁾ Der Umstoff ist aus späterer Zeit. Das Gewand hat im Laufe der Zeit gelitten und hat jetzt nur noch Altertumswert.

Die beiden Glocken erhielt die Kirche im Jahre 1851 aus der Glockengießerei von H. L. Lohmeier in Gütersloh. Die größere Glocke zeigt oben am Halse als zierenden Fries ein Rebengewinde mit Blättern und Trauben. Darunter in zwei Zeilen ringsum laufend die Inschrift:

ICH WURDE GEGOSSEN IM JAHRE 1851 VON H L
LOHMEIER IN GUETERSLOH FUER DIE KATHO-
LISCHE GEMEINDE ZU LEMGO GOTT DIE EHRE

Unter dieser Inschrift läuft eine Bogengirlande aus Eichenlaub und Eichel; in den Bogenzwickeln sind kleine Rundkränzchen angebracht. An der einen Seite unter der Girlande liest man auf dem Mantel die Namen des Pastors und der beiden Kirchenprovisoren

PASTOR A BERENS
LUDWIG SPILKER
WILHELM MOHLE

Um diese Namen sind 8 Rundkränzchen gelegt. Am Kranze (Schlagringe) ringsum laufend in einer Zeile steht der Spruch:
BRINGET EHRE DEM HERRN IHR DIE IHR SEINE
KINDER SEID BRINGET RUHM UND EHRE SEINEM
HEILIGEN NAMEN PSALM 28.

Die Höhe der Glocke beträgt 58 Zentimeter, die Breite unten am Schlagring 75 Zentimeter.

Die kleinere Glocke zeigt oben am Halse eine Reihe Bäume, auf den Bäumen Vögel, unter den Bäumen verschiedene Tiere. Unter diesem Fries in zwei Zeilen ringsum laufend die Inschrift:
Ich wurde gegossen im Jahre 1851 usw. wie bei der größeren Glocke; darunter wieder die Girlande von Eichenlaub. Die

¹⁾ Vgl. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters, Bd. I, S. 297 u. 298.

Namen des Pastors und der Kirchenprovisoren fehlen jedoch hier. Auf dem Kranze steht geschrieben:

DER HERR WIRD DIE ZERSTREUTEN ISRAELS
WIEDER VERSAMMELN PSALM 146.

Die Höhe dieser Glocke beträgt 49 Zentimeter, ihre Breite 63 Zentimeter.

Die größere Glocke wiegt 511, die kleinere 301 Pfund. Das Pfund kostete 12 Silbergroschen, das ganze Glockenmetall also 324 Taler 24 Silbergroschen. Mit Zubehör kosteten beide Glocken 351 Taler. Eine Sammlung in der Gemeinde für das Geläute ergab 200 Taler.

Nach den Bedingungen von 1786 waren Turm und Glocken unterlagt; über die Bewilligung des Läutens vergl. § 27.

Schon unter den vom Domherrn von der Lippe übernommenen Kirchengeräten befand sich auch eine Orgel. Im Jahre 1824 kaufte man für 35 Taler Bruchstücke, hauptsächlich Pfeifen, einer alten Orgel in Bissendorf bei Osnabrück, um sie beim Bau einer neuen Orgel zu verwenden. Diese wurde auch im selben Jahre vom Orgelbauer Brinkmann in Herford begonnen, allein wegen Mangel an Geld mußte die Arbeit im folgenden Jahre eingestellt werden. Erst 1828 wurde sie wieder aufgenommen und beendet. Die Gesamt-Ausgabe für diese Orgel betrug 458 Taler. Unter der Hand wurden dazu in Osnabrück 25 Taler und in Paderborn 20 Taler gesammelt. Die frühere Orgel wurde für 20 Taler nach Bruchhausen bei Hörter verkauft.

Aber schon nach kaum 20 Jahren, zur Zeit des Kirchenbaues, war diese Orgel so schadhast geworden, daß man Plan und Kostenanschlag zu einem neuen Werke durch den Orgelbauer Möhling in Rinteln anfertigen ließ. Indes wegen Mangel an Mitteln begnügte man sich vorerst mit einer Ausbesserung, die einschließlich der Wiederaufstellung in der neuen Kirche 160 Taler kostete. Der genannte Orgelbauer begründete die Höhe seiner Forderung besonders mit dem Hinweise darauf, daß das Werk „bereits in seiner ersten Anlage gar nicht kunstgerecht eingerichtet und sehr oberflächlich ausgeführt worden“, dann aber auch „im Laufe der Zeit [keine 20 Jahre!] in allen Teilen und Verbindungen großen Schaden gelitten“.

Im Frühjahr 1880 wurde die jetzige, vom Orgelbaumeister G. Klafzmeier in Kirchheide nach dem Kegelladensystem erbaute Orgel vollendet. Sie hat ein Manual mit 8 und ein Pedal mit 2 Registern, sowie Forte-Zug und Kollektivtritte. 3 Register wurden aus der alten Orgel herübergenommen. Von dem ursprünglichen Plane, 2 Manuale anzulegen, ging man später leider ab. Der Seminar-Musiklehrer Walkerling in Detmold, welcher am 12. Mai genannten Jahres als Sachverständiger die Abnahme-Prüfung vornahm, stellt dem Meister und seinem Werke ein günstiges Zeugnis aus. Die Kosten betragen 1950 Mark, wozu die Gemeinde durch eine Listen-Sammlung 1239,50 Mark aufbrachte.

In demselben Jahre 1880 wurden auch noch die Wände, Decke und Chornische durch Malermeister Maranca dekoriert.

Die Fenster sind die Augen der Kirche; sie sind von großer Bedeutung für den guten Eindruck einer Kirche. Aber im Jahre 1847 mußte man froh sein, vor Wind und Regen geschützt zu sein und sich mit einfachen Fenstern begnügen. Auch war ja die kirchliche Glasmalerei damals erst im Wiedererstehen. Indes hatten die damals eingefetzten Fenster mit ihren Holzrahmen, Eisensprossen und gewöhnlichen Glascheiben¹⁾ zu sehr Aehnlichkeit mit den bei Fabrikgebäuden, Maschinenschuppen und dergleichen Gebäuden üblichen Fenstern, als daß man nicht allmählich hätte darauf Bedacht nehmen sollen, sie durch bessere zu ersetzen. Der Anfang wurde gemacht im Jahre 1884 mit 2 Fenstern in dem romanischen Stile entsprechenden Mustern, in verschiedenfarbigem Kathedralglas ausgeführt in der Anstalt von Viktor von der Forst in Münster, die einschließlich aller Nebenkosten je 300 Mark kosteten. Das eine schenkte die Gemeinde zum Andenken an das 25jährige Priesterjubiläum des Pastors Ahlemeyer; daher die Inschrift:

Andenken a. d. 25jähr. Priester-Jubiläum d. Pfarrers
A. Ahlemeyer 18. Aug. 1884 von d. dankb. Gemeinde.

Im Jahre 1896 wurde die Fenster-Erneuerung fortgesetzt. Glücklicherweise flossen die Gaben reichlich genug, daß man nicht

¹⁾ Bei einem furchtbaren Hagelwetter am 1. Juli 1891 wurden in 3 Fenstern der Westseite 56 Scheiben zerschlagen.

nur an eine gleichzeitige Erneuerung der noch übrigen 6 Schiff-
fenster und der 5 Fassadenfenster denken konnte, sondern es wurde
auch möglich, die 6 Fenster im Schiff in reichen romanischen
Teppichmustern mit fast lebensgroßen Figuren ausführen zu lassen
und so eine vorteilhaftere Wirkung des sonst so einfachen Kirch-
leins zu erzielen. Da man füglich die Fenster von reicherer Aus-
führung dem Altare zunächst anbringt, so wurden die beiden 1884
beschafften Fenster aus der Nähe des Altares nach dem Turme-
hin versetzt. Das erste Fenster an der Epistelseite (nächst dem
Altare) zeigt das Bild des triumphierenden Christus, die Rechte
aufwärts erhoben, in der Linken die Siegesfahne; im unteren
Felde eine Widmungstafel mit der Inschrift: Antonius Gemmeke-
paroch. dedit. Anno 1899.

Gegenüber auf der Evangelienseite Maria als Himmelskönigin,
auf dem rechten Arme das göttliche Kind, in der linken Hand
das Zepter. Inschrift: Gewid. von Friedr. Jasper 1896.

Im zweiten Fenster an der Epistelseite sehen wir das Bild
des Kirchenpatrons, des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius.
Wir erblicken den Heiligen im bischöflichen Ornat, das von einem
Dolche durchbohrte Evangelienbuch in der Rechten, den Bischofs-
stab in der Linken; zu den Füßen links Beil und Baumstumpf.
Im unteren Felde sind die Wappen der Schenkgeber, des Freiherrn
Karl von Wendt-Papenhausen und seiner Gemahlin, Maria, geb.
Freiin von Romberg, angebracht. Das Wendtsche Wappen zeigt
im goldenen Schild drei (oben zwei, unten eine) von oben nach
unten weiß und blau geteilte Sturmhauben; der Schild wird
rechts gehalten von einem geharnischten Arme; auf dem Helme
eine Sturmhaube, geziert mit einem blau-weiß geteilten Pfauen-
schweif, Helmdecken blau-weiß. Das Rombergsche Wappen zeigt
im silbernen Felde drei rote Büffelohren, in der Mitte durch
einen goldenen Ring zusammengehalten; auf dem Helme wieder
die drei Büffelohren zwischen zwei Elefantenrüsseln; Helmdecken
weiß-rot. Unter den Wappen die Inschrift: In honorem. sti.
Bonifacii. Germaniae. hujusque eccl. patroni. Carolus. L.
B. d. Wendt-Papenhausen. scr. dom. hospit. st. Joannis.
Hierosolym. ord. devot. eques. ord. st. Georgii Commendator.
Consoc. s. Bonifacii praeses et Maria L. B. d. Romberg ex

Bladenhorst conjuges ded. A. D. 1896. (Deutsch: Zu Ehren des hl. Bonifatius, des Patronen Deutschlands und dieser Kirche, haben es geschenkt die Eheleute Karl Freiherr von Wendt-Papenhäusen, Devotions-Ritter des Johanniterordens, Komtur des St. Georgordens, Vorsitzender des Bonifatiusvereins, und Maria Freiin von Romberg aus Bladenhorst, im Jahre des Herrn 1896.)

Diesem Fenster gegenüber erblicken wir die hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, im braunen Gewande des dritten Ordens des hl. Franziskus, mit der Rechten die Rosen in der Mantelfalte haltend, mit der Linken ein Brot reichend. Inschrift: Gew. von Franz Schlüter und Frau Dorothea geb. Jasper. 1896.

Das dritte Fenster an der Epistelseite zeigt den Patron der Jugend, den hl. Morysius, versunken in die Betrachtung des Kreuzifixes, das er im rechten Arme trägt, in der Linken die Lilie, die umgekehrte Fürstenkrone zu den Füßen. Inschrift: Gew. v. den Geschw. Martha u. Johannes Böker u. den Eheleuten H. Böker 1896.

Gegenüber das Bild der Patronin der kirchlichen Musik, der hl. Jungfrau und Märtyrin Cäcilia, Orgel spielend, lauschend und sinnend. Inschrift: Gewidmet von Maria Cäcilia Krömeke. 1896.

Der Abstand zwischen der reicheren Ausführung dieser neueren drei Fensterpaare von der einfacheren des älteren Fensterpaares läßt freilich die wünschenswerte Einheitlichkeit etwas vermissen. Diesem erträglichen Uebelstande abzuhelfen muß und darf einstweilen einem späteren Geschlechte überlassen bleiben.

Die fünf Fassadenfenster kommen in der Kirche wenig zur Geltung und erhielten daher nur Kathedralglas-Kunstverglasung in geometrischen Mustern.

Mit Rücksicht auf eine später vielleicht notwendig werdende Empore wurden die beiden Fenster neben der Orgel etwas besser gehalten, als die übrigen; das an der Epistelseite trägt die Inschrift: Gewidmet von d. Familie Joseph König, 1897. Das an der Evangelienseite: Gewidmet von d. Familie Ferd. König, 1897.

Die Fenster wurden ausgeführt in der Anstalt für Glasmalerei von Dr. H. Diddmann und Cie. in Linnich im Rheinland und kosteten mit Nebenkosten im ganzen 3530 Mark. Das

Einsetzen geschah in der ersten Hälfte des März 1897. (Die Fenster im Schiff wurden schon im vorhergehenden Herbst fertiggestellt, aber wegen vorgerückter Jahreszeit nicht mehr eingesetzt; daher dort die Jahreszahl 1896.)

Das Jahr 1895 brachte einen neuen Beichtstuhl, Bedielung des Fußbodens unter den Bänken über den bisherigen Backsteinbelag, neue Bestuhlung und neue Sakristei-Schränke (Kosten rund 1400 Mark). Im Jahre 1896 wurde durch eine Spende eines Gemeindegliedes die Beschließung des Kirchenbodens ermöglicht. 1897 wurden Fassade und Turm mit Puz bekleidet. Die Ausführung weiterer Pläne mußte einstweilen aufgegeben werden, da sich Gelegenheit bot, in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Grundstück zu erwerben und so eine anderweitige Verwendung der vorhandenen Mittel notwendig wurde. (Vgl. § 27.) Im November 1900 wurde die Anlage für Gasbeleuchtung hergestellt und am 1. Dezember zum ersten Male Gottesdienst bei Auerlicht gehalten.

Der Paramente, besonders der Leinensachen, haben sich seit dem Jahre 1896 die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde mit noch größerem Eifer als sonst angenommen, einerseits durch regelmäßige Geldsammlungen, andererseits durch selbst angefertigte gehäkelte und gestickte Arbeiten.

Fünftes Kapitel.

Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, 1854.

§ 23.

Erfolglose Bemühungen um Aufhebung des Pfarrzwangs 1818—1826.

Nehmen wir nun den Faden der Entwicklung der Rechtsverhältnisse wieder auf. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

bestand noch strenger Pfarrzwang, d. h. die Katholiken in Lemgo wurden rechtlich zu der lutherischen Pfarrei gerechnet, in deren Bereiche sie wohnten. Durch den Prediger dieser Pfarre mußten sie taufen, trauen¹⁾ und beerdigen lassen; an diesen mußten sie Stolgebühren, Beichtgroschen, Ostereier u. dgl. entrichten; auch zu den Kirchen- und Schulsteuern der betreffenden Pfarre wurden sie herangezogen. Das Gotteshaus der Katholiken war den bürgerlichen Lasten unterworfen, während sonst öffentliche Gebäude davon frei waren. Ebenso war es mit den Reformierten in Lemgo, sowie mit den Katholiken und Lutheranern außerhalb Lemgos in reformierten Pfarrbezirken. Hierin eine Aenderung herbeizuführen, wurden seit dem Jahre 1818 mehrfach Schritte unternommen, zu denen die deutsche Bundesakte von 1815 die nächste Veranlassung war, und die schließlich zu dem Gleichstellungs-Edikt vom 9. März 1854 führten.

Unter dem 20. Dezember 1820 wandten sich die Katholiken Lemgos mit einer Eingabe an den Fürsten Leopold und baten, es mögen „der katholischen Einwohnerschaft dahier außer der bereits bewilligten Freiheit für die Religionsannahme der in gemischten Ehen erzeugten Kinder auch mit Erlöschung der Convention von 1786 Jura parochialia [Pfarr-Rechte] in jenem Umfange verliehen werden, wie solche das Jus canonicum [Kirchenrecht] bezeichnet“. Man verwies dabei auf Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte, worin es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse bürgerlicher und

¹⁾ Im Jahre 1830 hatte Pastor Uphaus sich herbeigelassen, einen katholischen Braumeister der Fürstlichen Brauerei Brake mit einer Lemgoer Katholikin zu trauen, da der Bräutigam versicherte, als er die Dispens des Konfistoriums von den Proklamationen abgeholt habe, sei ihm auf seine Anfrage gesagt worden, nun könne er sich von Pastor Uphaus trauen lassen. Es lag wohl auf seiten des Bräutigams ein Mißverständnis, auf seiten des Pastors Uphaus eine Unklugheit vor. Uphaus wurde wegen Annäherung von Pfarrrechten vom Magistrate zur Rechenschaft gezogen, erhielt mit Rücksicht auf sein hohes Alter (beinahe 80 Jahre) nur einen Verweis, für den Wiederholungsfall wurde ihm Suspension vom Amte angedroht, auch wurden ihm die Kosten (3 Taler) aufgelegt und das betreffende Paar wurde vom reformierten Pastor in Brake noch einmal getraut.

politischer Rechte begründen“, sowie auf die Ausführung dieses Artikels in den meisten deutschen Staaten. Da der Magistrat sich in seinem Gutachten über die Sache gegen eine Erweiterung der Rechte aussprach, erging am 16. Januar 1821 durch die Fürstliche Regierung der Bescheid: in politischer und bürgerlicher Beziehung sei Freiheit; in kirchlicher Hinsicht träten andere Rücksichten ein; was gewährt werden könne, sei gewährt; der Vertrag von 1786 und die Begnadigung des katholischen Geistlichen mit Gehalt [vgl. S. 79] lieferten den redendsten Beweis; Gemeinde werde lediglich zur Ruhe verwiesen.

Auch das General-Bikariat wurde damals wiederholt vorstellig in Detmold wegen Aufhebung des Pfarrzwanges. Am Ende eines Schreibens an die Regierung vom 28. November 1818 wegen der bei gemischten Ehen von dem katholischen Geistlichen in Falkenhagen zu erteilenden kirchlichen Benediction (vgl. § 48) bat es, daß „den katholischen Geistlichen in den fürstlich lippischen Landen, wie in mehreren protestantischen Staaten schon geschehen, die freie Ausübung aller Parochial-Rechte verstattet werden möge“. Darauf antwortete die Regierung in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1818, sie wünsche, daß die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem Heiligen Vater den besten Erfolg haben möchten. Hierauf entgegnete das General-Bikariat am Ende eines Schreibens vom 20. November 1820, der Artikel 16 der Bundesakte sei von einem besonderen Konfodate nicht abhängig gemacht, und bat wieder um ungehinderte Parochial-Rechte. Da aber das General-Bikariat in jenem Schreiben den Pastor Windthorst wegen seines Verhaltens in einer Sache¹⁾ in Schutz nahm, während die Regierung eine Zurechtweisung erwartet hatte, erklärte die Regierung am 23. Januar 1821, unter diesen Umständen werde die Geneigtheit, den Katholiken mehr Rechte zuzugestehen, sehr abnehmen.

Am 16. November 1825 wandte sich dann das General-Bikariat an den Fürsten und bat, „den erwähnten Pfarrzwang

¹⁾ Er hatte verlangt, daß gemischte Brautpaare die Benediction in der kathol. Kirche empfangen am selben Tage, an dem die Kopulation in der protest. Kirche stattfand, eine hierin unfolgsame Katholikin von den Sakramenten ausgeschlossen und überhaupt von gemischten Ehen abgeraten. Vgl. § 48.

nebst den aus demselben herrührenden Abgaben für die katholischen Bewohner Höchstdero Erbfürstenthums gnädigst aufzuheben und denselben eine freie Ausübung ihrer äußeren Religion mit Pfarrrechten mildest und gnädigst zu bewilligen“. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß in Preußen und anderen deutschen Ländern mit Rücksicht auf Artikel 16 der deutschen Bundesakte der Pfarrzwang aufgehoben sei und eine Erklärung des königlichen hannoverschen Kabinetts-Ministeriums vom 28. September 1824 beigelegt, worin Artikel 16 der Bundesakte ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß dadurch jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Konfessionen bereits aufgehoben sei, allen christlichen Religions-Parteien ungehinderte und freie Religions-Ausübung zustehe und Stolgebühren nur dem Geistlichen der eigenen Konfession zu entrichten seien.

Das Konsistorium äußerte sich dazu ablehnend; der verlangten uneingeschränkten Religionsübung könne eine zu weite Ausdehnung gegeben werden; Abgaben an andere Religionsverwandte ließen sich mit der Duldung wohl vereinigen; es fehle an einer authentischen Interpretation des Artikels 16 der Bundesakte, und die Reformierten in Lemgo ließen sich auch den Pfarrzwang gefallen; die Aufhebung des Pfarrzwanges in Preußen schein bloß örtlich stattgefunden zu haben; da der Pfarrzwang bei der protestantischen Konfession im Lande bestehe, so sei nicht abzusehen, warum bei den Katholiken eine Ausnahme zu machen sei; da im Lande keine katholische bischöfliche Behörde bestehe, so werde man zahllosen vexationen ausgesetzt sein; die Gleichstellung erfordere ein neues Regulativ zur Beurteilung aller auf die bestehenden Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde; die Katholiken würden ihre Glaubensgenossen ins Land zu ziehen suchen, was für dieses kein Vorteil wäre, usw. — Darauf erging am 7. Februar 1826 durch die Regierung der Bescheid, die bestehenden pfarrlichen Verhältnisse seien dem Kultus keiner Religions-Partei nachtheilig, beruhten auf Verträgen und Herkommen und könnten ohne Schmälerung wohlhergebrachter Rechte keine Veränderung erleiden; auch die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in den übrigen Theilen des Fürstentums seien dem Pfarrzwange unterworfen.

Hierauf erwiderte das General-Vikariat unter dem 16. Februar 1826 mit einer Eingabe an die Regierung, worin es hinwies auf die Beschränkungen, denen die mehr als 900 Katholiken Falkenhagens unterworfen wären, auf die an das protestantische Pfarrsystem zu leistenden Abgaben, die Religionsfreiheit der Juden, die günstigere Stellung der Protestanten in deutschen katholischen Ländern und zum Schlusse seine Bitte um Aufhebung des Pfarrzwanges wiederholte. — In ihrem Antwortschreiben vom 11. April 1826 erwiderte die Regierung, sich klammernd an den Wortlaut des Artikels 16 der Bundesakte, bürgerliche und politische Rechte würden niemand vorenthalten; für eine Veränderung der kirchlichen Verhältnisse spräche einzig die Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unangemessen erscheine; hier kämen mehr die pekuniären Interessen der Geistlichen als die der Untertanen in Konflikt; den Untertanen könne es gleichgültig sein, wem die Gebühren zugute kämen; bei der kirchlichen Verfassung des Landes hätten sich bisher sämtliche Untertanen, Katholiken nicht weniger als Protestanten, sehr wohl befunden.

Das General-Vikariat wiederholte seinen Antrag dann noch einmal in einer ausführlichen und eindringlichen Vorstellung vom 25. April 1826: es habe mit Wehmut und Befremden ersehen, daß Hochfürstliche Landesregierung keineswegs geneigt sei, die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht zu mildern; die Beschränkungen der Katholiken und die Abgaben derselben zu protestantischen Kirchen- und Schulzwecken seien weder im Naturrecht noch im positiv göttlichen Recht begründet, könnten also nur in bürgerlichen politischen Gesetzen begründet sein; es müsse den Katholiken tief kränken, wenn es ihm nicht erlaubt sei, seinem Vater, seiner Mutter, seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Geliebten nach ihrem Tode die letzte Ehre zu erweisen, ihre Leichen nach christkatholischem Brauche zu beerdigen, und man ihn dann noch zwingt, im Gefühle seines Schmerzes einem reformierten Prediger Stolgebühren zu zahlen, und er sich den Juden nachgesetzt sähe, denen eine Beerdigung ihrer Toten nach jüdischem Ritus verstattet würde; Pfarrer seien Pfarrer von Menschen, die mit ihm gleichen Glaubens wären; es sei verlegend für die Katho-

lifen, daß die religiösen Handlungen ihrer Geistlichen besteuert wären, um reformierte Prediger und Küster zu besolden; daß sie jenen Ostereier und Beichtgroschen reichen und ihnen Frondienste leisten müßten. Die höchstselige, unvergeßliche Fürstin Pauline habe vor Jahren mit Aeußerungen hoher und günstiger Gesinnungen und edler Huld Höchstdero Brautkleider der katholischen Kirche in Falkenhagen geschenkt, damit sie, in Paramente umgeschaffen, bei Verrichtung des reinsten Opfers der Liebe, beim hl. Mesopfer, am Altare gebraucht würden. Und wie es unverbürgt verlautet habe, würde schon damals die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht gemildert und der Pfarrzwang aufgehoben sein, wenn nicht von gewisser Seite das Erscheinen des gewünschten Dekretes verhindert worden wäre.

Die Regierung verwies in ihrer kurzen Erwiderung vom 9. Mai 1826 auf ihre früheren Ausführungen; wenn es auch nicht außer ihrer Absicht läge, den Pfarrzwang zu gelegener Zeit aufzuheben, so müsse sich diese Maßregel doch auf das ganze Land und alle Konfessionen erstrecken; dabei träten aber so viele Rücksichten und Schwierigkeiten ein, daß an die Ausführung vorerst noch nicht gedacht werden könne. Uebrigens sähe das General-Bikariat die Sache, welche Wohlthatelbe anzuregen und zu verfechten sich berufen gefunden habe, in einem gar zu grellen Lichte an, da die hiesigen Untertanen so wenig in religiöser als politischer Hinsicht irgend einem Drucke unterworfen wären. — Damit ruhte die Sache vorerst.

§ 24.

Erweiterung der Rechte des katholischen Geistlichen zu Lemgo durch die Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1840.

Als im Jahre 1838 wieder der Landtag versammelt war, wandten sich die Katholiken in Lemgo an diesen mit der Bitte, beim Fürsten zu besürworten, daß ihrer Gemeinde „die Parochial-Rechte in dem Umfange, wie solche die Bürger in Lippstadt längst genießen, huldreich verliehen und diese mit den evangelischen Gemeinden in Lemgo in dieser Beziehung völlig gleichgestellt werde“. Die Bittschrift wurde dem Landtage überreicht durch den Freiherrn

Franz Wilhelm von Wendt-Papenhausen, der als Deputierter der Ritterschaft dem Landtage angehörte. Er hoffe Gewährung vom Fürsten, sagt Freiherr von Wendt in einem begleitenden Schreiben, unter anderem auch deshalb, weil den Regenten des Landes durch die Säkularisation der benachbarten geistlichen Staaten, und durch die darin erfolgte allgemeine Aufhebung der milden Stiftungen und Klöster aus den Fürstentümern Minden, Paderborn und Münster bedeutende Revenüen im Lande anheimgefallen, die sie dem ursprünglichen Zwecke gemäß zum Besten der Kirchen und Unterrichts-Anstalten verwendet hätten. Zum Antrage selbst machte er die Einschränkung, daß den bis dahin angestellten protestantischen Geistlichen von den Katholiken die Gebühren weitergezahlt würden. — Die Petition wurde einer besonderen Kommission überwiesen, auf deren Vortrag in der Sitzung vom 16. August beschlossen wurde, „einen von dem Freiherrn von Wendt zu der Petition der katholischen Kirche in Lemgo gestellten und auf Gleichstellung jener mit den Rechten der protestantischen Konfessionen gerichteten Antrag anzunehmen und bei Serenissimo zur Berücksichtigung zu empfehlen“. Im Landtags-Abschiede des Fürsten vom 29. August 1838 heißt es bezüglich dieses Beschlusses, das vorgetragene Desiderium solle in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Sache ging an den Magistrat zu Lemgo zum gutachtlichen Bericht und zur Angabe der Höhe der von Katholiken gezahlten Stolgebühren. Der Magistrat war der Meinung, das Recht zu taufen und zu trauen bei rein katholischen Ehe- und Brautpaaren könne eingeräumt werden, nicht aber das Recht zu beerdigen; auch müßten die Stolgebühren stets den protestantischen Geistlichen verbleiben. Daneben wurde nachträglich auch die abweichende Meinung des einen Bürgermeisters zur Kenntnis gebracht, der sich für strenges Festhalten an den Bestimmungen von 1786 aussprach. Die Höhe der von Katholiken in den letzten 5 Jahren auf gekommenen Stolgebühren gab der Pastor von St. Nikolai auf 89 Taler, der von St. Marien auf ungefähr 15 Taler an, und im Pfarrbezirke von St. Johann gab es damals keine Katholiken. (Die meisten Katholiken wohnten also damals in der Altstadt.)

In Detmold folgte man, aber erst nach 2 Jahren, der milderer Ansicht. Am 20. Oktober 1840 erging nämlich an den Magistrat zu Lemgo folgende Verordnung:

„Dem Magistrate zu Lemgo ist bekannt, was für Anträge von den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen zu Gunsten der katholischen Gemeinde daselbst gemacht worden sind. Erhebliche Gründe gestatten zwar nicht, den Katholiken förmliche Parochialrechte einzuräumen, indeß haben doch Sere-
nissimus, um den Anschein von Religionsdruck zu entfernen, Sich höchstgnädigst bewogen gefunden, die Befugnisse des katholischen Predigers zu Lemgo zu erweitern und zu dem Ende nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Es soll hinführo der katholische Geistliche auch zur Vor-
nahme von Copulationen und Taufen ermächtigt seyn, voraus-
gesetzt, daß beide Brautleute und resp. beide Eheleute der katho-
lischen Confession angehören.

2. Die Führung des Kirchenbuchs verbleibt dem Bezirks-
Pfarrer, welcher dafür die hergebrachten Stolgebühren auch ferner
zu beziehen und in der Haupt- oder Pfarrkirche die Proclamationen
zu verrichten hat.

3. Der katholische Geistliche darf eine Copulation oder Taufe
nicht eher vornehmen, als bis bei dem Bezirks-Pfarrer, welcher
das Kirchenbuch führt, die Anmeldung geschehen, alles Erforder-
liche behufs der Eintragung erledigt und eine Bescheinigung darüber
beigebracht ist.

4. Dem katholischen Geistlichen ist es selbstredend unbenommen,
ein verstorbenes Mitglied seiner Gemeinde zur Ruhestätte zu be-
gleiten. Allein religiöse Ceremonien sind dabei nicht gestattet,
sowie auch Processionen und sonstige religiöse Aufzüge den Katho-
liken gänzlich untersagt bleiben. Die Amtsverrichtungen des
katholischen Geistlichen bleiben auf die Kirche und auf die Privat-
wohnungen seiner Gemeinde-Glieder beschränkt.

Der Magistrat zu Lemgo wird angewiesen, sowohl die prote-
stantischen als den katholischen Prediger von dieser Verfügung zur
Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen und paritorische
Anzeige davon in 14 Tagen zu erstatten.“

Der katholische Geistliche durfte jetzt also rein katholische Brautpaare trauen und die Kinder rein katholischer Ehepaare taufen; im übrigen blieb alles wie früher. Am 2. Februar (Lichtmeß) 1841 wurde in der katholischen Kirche vom damaligen Pastor Berens das erste Kind getauft (Karl Heinrich Leopold Bolzau, † 4. September 1842).

§ 25.

Beschwerde der Lutheraner wegen des Pfarrzwanges, 1842.
Der Bischof wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in
Kappel und Lipperode, 1846.

Wie früher die Katholiken in Lemgo, so wandten sich später auch die Lutheraner in Detmold an den Landtag wegen Aufhebung des Pfarrzwanges; sie beschwerten sich, sie müßten an die reformierte Kirche Stolgebühren zahlen, zu den Baukosten der reformierten Kirche beitragen, das Kirchenbuch der lutherischen Kirche habe keine fidem; lutherische Bürger müßten monatelang den Klingelbeutel in der reformierten Kirche umhertragen und würden dadurch dem lutherischen Gottesdienste entzogen. — Dazu beschloß der Landtag am 26. Januar 1843, dem Fürsten zu empfehlen: nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen Geistlichen in Falkenhagen und Lemgo, sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbietet, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeckels in der reformierten Kirche gnädigst zu befreien. Der Landtags-Abschied vom 15. Februar 1843 lautete dahin, der Antrag solle geprüft und über die Entschließung auf dem nächsten Landtage Mitteilung gemacht werden. Diese Mitteilung erfolgte im Jahre 1845: die Lutheraner sind vom Klingelbeutel-Tragen in der reformierten Kirche sofort entbunden. Nicht minder wird beabsichtigt, die zwangsweise Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession aufzuheben; das ist jedoch erst bei Neube-

setzung der Pfarrstellen möglich. Bezüglich der Kirchenbuchführung muß es bei der bestehenden Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten. — Der Landtag nahm die Pfarrzwang-Angelegenheit als damit erledigt an.

Im Jahre 1846 hat der Bischof von Baderborn, die Katholiken in Kappel und Lipperode vom protestantischen Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung nach Lippstadt zu gestatten. Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium verwies auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenken und fand diese um so erheblicher „jezt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln erneuert hat. Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeiführen.“ Darauf erfolgte unter dem 4. August 1846 ablehnender Bescheid. (Vgl. § 57.)

Im folgenden Jahre empfahl der Landtag allgemeine Ablösung der Stolgebühren zu Lasten der Gemeinden, womit der Fürst im Landtagsabschied vom 27. Februar 1847 sich einverstanden erklärte; ¹⁾ zur Ausführung kam es jedoch nicht.

§ 26.

Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung und dem Fürsten, 1850.

Das bewegte Jahr 1848 brachte als Reichsgesetz die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848, die auch in Lippe am 10. Januar 1849 verkündigt wurden. Das gab Anlaß zu neuen energischen Versuchen, die Aufhebung des Pfarrzwanges herbeizuführen, wobei jezt die Katholiken in Lemgo und Detmold mit denen in Falkenhagen und Schwalenberg gemeinsam vorgingen.

Sehr lebhaften Anteil an diesen Bestrebungen nahm der Fürstlich Lippische Thurn und Taxische Postkommissar Maximilian

¹⁾ Verhandlung. d. lipp. Landtag. 1842, S. 178 u. 202; 1845, S. 140 u. 232; 1847, S. 185 u. 289.

Freiherr von Laßberg, ein rechter Edelmann, ein pflichttreuer Beamter, aber nicht minder ein treuer Sohn seiner Kirche. Der erste Schritt war eine Eingabe der katholischen Pastöre Bonden in Falkenhagen und Berens in Lemgo und des lutherischen Pastors Heinrichs in Detmold, welche der Regierung am 7. Januar 1850 überreicht wurde. Katholiken und Lutheraner machten gemeinsame Sache, damit nicht mehr die einen mit den andern getröstet werden könnten. Bisher nämlich, wenn die Katholiken vorstellig wurden, wurde ihnen erwidert: bei den Lutheranern (außerhalb Lemgo) sind die Verhältnisse ebenso; und kamen die Lutheraner, so wurden sie auf die Katholiken verwiesen, die in gleicher Lage wären. Man verwies in der Eingabe besonders auf §§ 15—17 der Grundrechte des deutschen Volkes, worin allen Religionsbekenntnissen unbeschränkte häusliche und öffentliche Uebung der Religion und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden wurde. Da diese Grundrechte am 10. Januar 1849 auch in Lippe verkündigt waren, so lebte man der Ueberzeugung, daß man eigentlich schon im Besitz aller Pfarrrechte sei, und daß es nurmehr einer Ausführungsverordnung bedürfe.

Unter dem 26. Februar erging von der Regierung die Antwort: Zufolge eines vom Konsistorium erstatteten Gutachtens würden die beiden katholischen Kirchengemeinden in Falkenhagen und Lemgo und die lutherische Gemeinde in Detmold hauptsächlich in drei Punkten für die Folge den Mitgliedern der reformierten Kirche gleichzustellen sein, 1. bezüglich der Stolgebühren (Entrichtung an die eigenen Geistlichen); 2. bezüglich der kirchlichen Steuern (Befreiung von der Beitragspflicht); 3. bezüglich des Rechts der Kirchenbuchführung.

„Daneben“, heißt es aber dann weiter, „ist jedoch Fürstliches Konsistorium der Ansicht, daß die Aufhebung dieser bisherigen Ungleichheiten unter den verschiedenen Konfessionen des Landes wegen der dabei in Frage kommenden Entschädigungsansprüche und sonstigen Schwierigkeiten bis zu der bevorstehenden neuen Organisation der reformierten Kirche, womit die obigen Punkte in mehrfacher Verbindung stehen, beruhen bleiben müssen. Obgleich nun die Vorbereitung der letzteren kirchlichen Umgestaltung dem Vernehmen nach bei der für diesen Zweck bestehenden

Kommission schon ziemlich weit vorgerückt ist, so wird voraussichtlich doch noch eine geraume Zeit darüber vergehen, bis die neue Organisation ins Leben treten oder bis wenigstens eine Entscheidung der obigen Punkte erfolgen kann.

Sollten daher die beiden ersten vorbenannten Gegenstände auf dem obigen Wege bis dahin nicht ohnehin erledigt werden, so beabsichtigt die Regierung, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sowohl § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1827 [Beitragspflicht bezüglich Kirchen- und Schulsteuern] hinsichtlich der betreffenden Kirchengemeinden aufgehoben, als auch wegen der bisher bezahlten Stolgebühren eine andere Einrichtung getroffen und zugleich für die Entschädigung der betreffenden Geistlichen ein Weg ausgemittelt wird.

Dagegen muß aber die dritte Frage wegen Einführung eigener Kirchenbücher jedenfalls bis dahin ausgesetzt werden, wo es feststeht, daß statt der Kirchenbücher nicht bürgerliche Standesbücher dem § 21 der Grundrechte gemäß eingeführt werden.“

Dem Bischof Drepper von Paderborn, der sich für die Katholiken verwendet hatte, wurde dieselbe Antwort.

Was nun tun? Man hatte kein rechtes Vertrauen zu den Absichten der Regierung; man fürchtete, sie wolle die Sache nur hinschieben, um sie schließlich ganz im Sande verlaufen zu lassen. Es wurde jetzt ein Ausschuß von sieben Katholiken in Lemgo und Falkenhagen gewählt, welcher die Sache weiter betreiben sollte. Man dachte sich an die Zentral-Bundes-Kommission in Frankfurt zu wenden; vorher jedoch sollte noch ein Versuch gemacht werden bei der letzten und höchsten Instanz des Landes, beim Fürsten. Es wurde also eine eingehend begründete Beschwerdeschrift aufgesetzt, worin hingewiesen wurde auf den Westfälischen Frieden, Art. 5, § 1, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, § 63, auf die bereits oben erwähnte deutsche Bundesakte vom 8. Mai 1815, Art. 16 und besonders auf die gleichfalls bereits erwähnten deutschen Grundrechte. Die Juden, denen gegenüber letzteres Gesetz durchgeführt sei, ständen jetzt günstiger als die Katholiken, usw. Anfangs wollten sich die Lutheraner auch bei diesem Schritte beteiligen, traten jedoch nachher zurück, da ihr Pastor eben abwesend war. Am 12. Juni 1850

empfang der Fürst die Abordnung der Katholiken in Audienz, um die Beschwerdeschrift entgegenzunehmen, wobei Freiherr von Laßberg Führer und Sprecher war.

Am 18. Juni erging durch die Regierung die Antwort: „Auf die am 12. d. M. höchsten Orts eingereichte Vorstellung die Aufhebung des Pfarrzwanges betreffend wird im höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten erwidert, daß bürgerliche und politische Rechte den Katholiken nie vorenthalten sind; in dieser Beziehung ist weder in Folge der Bundesacte von 1815 noch der Grundrechte eine Verfügung zu treffen gewesen. Die Katholiken stehen bezüglich des Pfarrzwanges der evangelischen Kirche völlig gleich, indem namentlich die Reformirten in Lemgo und die Lutheraner in Detmold und in den übrigen Theilen des Landes die Stolgebühren an den Pfarrer der Gemeinde zu entrichten haben. Es ist indeß der gnädigste Wille Sr. Durchlaucht des Fürsten, daß die für den Zweck der Aufhebung dieser Einrichtung eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden; und es ist zu dem Behuf bereits Verfügung getroffen.“

Auch im Landtage kam die Pfarrzwang-Frage im Jahre 1850 wieder zur Sprache. Hier stellte nämlich der Abgeordnete Althof am 25. Februar den Antrag, der Landtag wolle beschließen: „Der Pfarrzwang zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken ist aufgehoben.“ Als dieser Antrag am 27. Februar zur Verhandlung stand, erklärte die Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Pfarrzwanges sowie über die Stolgebühren vorlegen zu wollen; man möge die Sache bis dahin vertagen. Der Abgeordnete Petri II. dagegen stellte den Antrag, beim Fürsten die unverzügliche Aufhebung des Pfarrzwanges zu beantragen. Es wurde jedoch schließlich ein Antrag des Abgeordneten Meyer angenommen, mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungs-Kommissars zur Tagesordnung überzugehen. Daß der Abgeordnete Meyer diesen Antrag gestellt hatte, wurde ihm vielfach übelgenommen, besonders auch von den Katholiken im Falkenhagener Bezirke. Dort hatte Meyer nämlich als Wahlkandidat auf dem Unger bei Rischenau vor dem versammelten Volke versprochen, auch die katholischen Angelegenheiten kräftig zu vertreten.

§ 27.

**Prozesse wegen Stolgebühren und Kirchensteuern; ein Gesetz-
entwurf; der katholische Pastor Berens im lippischen
Landtage, 1851; Vereidigungsfrage; Bewilligung
des Lütens in Lemgo.**

Da man, wie bereits erwähnt, der Meinung war, daß der Pfarrzwang seit Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes eigentlich schon aufgehoben sei, so ging Freiherr von Laßberg auch auf dem Wege der Thatfachen vor; als ihm am 7. August 1849 ein Sohn geboren wurde, weigerte er sich, die Tauf-Stolgebühren an die reformierte Stadt-Pfarre zu zahlen. Nach verschiedenen Verfügungen des Konsistoriums und der Regierung erhob schließlich der Küster der reformierten Kirche auf Veranlassung des Konsistoriums im Sommer 1850 Klage auf Zahlung der Küstergebühren, wurde aber im folgenden Jahre kostenfällig abgewiesen; jedoch nur „in angebrachter Art“. Die Fragen, ob er seinen Anspruch nicht anders besser begründen, insbesondere, ob nicht die Vertretung der Pfarre mit Erfolg Klage erheben könne, desgleichen, ob Laßberg sich mit Recht auf die Bundesakte und die Grundrechte berufen könne, blieben offen. Das Konsistorium, welches der eigentliche Kläger gewesen, zahlte die Kosten. Als aber später ein Protestant in Meinberg, der sein Kind hatte katholisch taufen lassen, auf jenen Ausgang des Laßberg'schen Prozesses bauend, die Zahlung der Gebühren verweigerte, wurde er in zwei Instanzen verurteilt.

Auch die Zahlung der Kirchensteuer verweigerten Freiherr von Laßberg und 7 andere Streitgenossen, Katholiken und Lutheraner (darunter auch der lutherische Pastor Dr. Heinrichs), wurden aber in zwei Instanzen verurteilt. Zur Entscheidung in dritter Instanz, von der man hauptsächlich erst Erfolg erwartete, kam auch dieser Prozeß nicht. Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel nämlich nahm die Klage nicht an, weil es ungewiß blieb, ob die als superappellable Summe erforderlichen 400 Taler erreicht würden. Im Herbst 1854 verteilten und zahlten die Streitgenossen die Kosten (64 Tlr. 5 Sgr. 6 Pfg.) und getrösteten sich mit dem

Bewußtsein, daß der Prozeß zum Zustandekommen der März-Edikte wesentlich beigetragen habe (vgl. den folgenden §).

Im Jahre 1851 brachte die Regierung im Landtage wirklich den wiederholt in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, rief aber damit bei allen Beteiligten nur Enttäuschung und Unzufriedenheit hervor. Nicht nur die katholischen Gemeinden in Lemgo, Detmold und Falkenhagen und der Bischof von Paderborn, sondern auch die lutherische Gemeinde in Detmold und die neue evangelische Gemeinde in Lemgo verwahrten sich in längeren Eingaben dagegen, daß dieser Entwurf Gesetz werde. Der Inhalt des Entwurfs war dieser:

1. Katholiken und Lutheraner eines reformierten Pfarrbezirks und Katholiken und Reformierte eines lutherischen Pfarrbezirks [nur in Lemgo] brauchen bei Taufen und Kopulationen nicht mehr, wie bisher, die Stolgebühren an den Bezirkspfarrer zu entrichten, wenn sie jene Handlungen durch ihren eigenen Geistlichen vornehmen lassen.

2. Der Bezirkspfarrer führt jedoch nach wie vor allein das Kirchenbuch, in welches alle Taufen, Konfirmationen, Proklamationen, Kopulationen und Todesfälle einzutragen sind. Die Kirchenbuch-Nachrichten über Taufen und Kopulationen durch den eigenen Geistlichen hat der letztere spätestens nach drei Tagen dem Bezirkspfarrer zuzusenden.

3. Zugleich mit den Kirchenbuch-Nachrichten hat er eine Eintragungsgebühr von $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen zu übersenden, welche diejenigen zu zahlen haben, die die Eintragung veranlassen.

4. Rückfichtlich aller sonstigen Gebühren, namentlich für Proklamationen, kirchliche Atteste, Kirchenbuch-Auszüge, Beerdigungen usw. bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

5. Auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo findet die Verordnung keine Anwendung.

6. Die jetzt angestellten Geistlichen erhalten für ihren Ausfall an Stolgebühren eine Vergütung aus der Landkasse.

Im wesentlichen sollte also alles beim alten bleiben; von eigentlicher Aufhebung des Pfarrzwanges und freier Religionsübung war keine Rede. Weil die Regierung doch etwas bringen mußte, brachte sie diesen Entwurf, der mit seinen Halbheiten und

Unfolgerichtigkeiten niemand befriedigen konnte. In der Landtagsſitzung vom 15. Mai wurde er einer Kommiſſion von drei Mitgliedern überwieſen.

Inzwiſchen nahm die Angelegenheit für die Katholiken eine unverhoffte Wendung. Der obengenannte Landtagsabgeordnete Meyer legte nämlich ſein Mandat nieder, und nun faßten die Falkenhagener Katholiken den Plan, einen eigenen Kandidaten aufzuſtellen, und zwar, da Paſtor Bondey zu Falkenhagen ablehnte, den Freiherrn von Laßberg. Die Wahl war auf den 28. Mai feſtgeſetzt. Aber am 25. Mai erhielt Laßberg von ſeiner vorgeſetzten Behörde eine Weiſung, wonach er eine allenfallſige Wahl nicht annehmen konnte, waß er ſofort „per Staffette“ nach Falkenhagen mittheilte. Da ſtellte man in letzter Stunde den Paſtor Berens in Lemgo auf, der, da die Katholiken zahlreich zur Wahl erſchienen waren, auch mit 117 von 183 Stimmen, übrigens zum Teil auch von Proteſtanten, gewählt wurde.¹⁾ Keiner war mehr überrascht als Paſtor Berens; und es bedurfte mehrſeitigen eindringlichen Zuredens, um ihn zur Annahme der Wahl zu vermögen, die ohne all ſein Wiſſen und Wollen zuſtandegekommen war. In der Sitzung vom 12. Juni trat er in den Landtag ein; am folgenden Tage wurde ſeine Wahl genehmigt und am 17. wurde er vereidigt. Am 28. Juni ging der 11 gedruckte Seiten umfaſſende Kommiſſionsbericht über die Stolgebühren-Vorlage ein. Die Kommiſſion vertrat den Standpunkt, daß nach dem in Deutſchland ſchon lange geltenden Rechte keine der drei chriſt-

¹⁾ Clemen (Beiträge, II, S. 28) und, ihm folgend, auch Dreves (Geſchichte der Kirchen, Pfarren uſw. S. 377) laſſen den Paſtor Berens in Lemgo und „während der ſchrankenloſeſten Demokratenwirthſchaft in der Stadt“ gewählt werden. Landtagsvertreter für die Stadt Lemgo, die für ſich allein den 5. Wahlbezirk bildete, war damals Paſtor Kulemann an St. Marien. Gewählt wurde damals nach dem Wahlgeſetze von 1849, wonach das Land in 25 Wahlbezirke geteilt war, die je unmittelbar einen Abgeordneten wählten. Den hier in Rede ſtehenden 4. Wahlbezirk bildeten die Bauereſchaften des Amtes Schwalenberg: Miſchenau mit Falkenhagen und Dieſterfeld, Elbringen, Sabbenhauſen, Wörderfeld, Hummerſen, Nieſe und Rötterberg. — Der Landtag von 1854 wurde wieder gewählt nach dem Wahlgeſetze von 1836; das Wahlgeſetz von 1849, wie auch einige andere Geſetze jener Zeit, erklärte der Fürſt für ungültig, weil erzwungen.

lichen Hauptkonfessionen einen Anspruch auf positive Leistungen von seiten der andern habe, und daß da, wo ein solches Verhältnis noch bestehe, dies ein mißbräuchliches, aus bloßer Gewohnheit oder aus dem Willen der betreffenden Staatsregierung hervorgegangenes sei, das sowohl nach den Reichs- und Bundesgesetzen, als auch nach Art. 5 der deutschen Grundrechte und nach einer richtigen und billigen Auffassung und Würdigung der in Rede stehenden Verhältnisse abgestellt werden müsse. Eine wirkliche und gänzliche Gleichstellung der Konfessionen für hiesiges Land sei durchaus notwendig, wie sie in allen größeren deutschen Staaten schon lange zur Ausführung gekommen. Daher bedürfe der Entwurf der Abänderung und Erweiterung, wozu verschiedene Vorschläge gemacht wurden; darunter besonders Ausdehnung auch auf die Gebühren für Proklamationen, Dimissorien und Beerdigungen.

In der Sitzung vom 2. Juli fand die erste Lesung statt. Die Räume für die Zuhörer waren gefüllt, da die Sache allgemeines Interesse erregte. Abgeordneter Berens nahm zuerst das Wort und beleuchtete die Angelegenheit eingehend vom Standpunkte des Rechts, der Geschichte und Billigkeit, empfahl Durchführung der Parität wie in Hannover und beantragte Ablehnung des ungenügenden Entwurfs. Da sich jedoch mehrere Abgeordnete bereit erklärten, zur Verbesserung des Entwurfs mitzuwirken, zog er seinen Ablehnungsantrag vorerst zurück. Die Vorlage wurde denn auch im Sinne der Kommissionsvorschläge erweitert. Als wesentlichste Aenderung aber kam noch hinzu die Annahme des Antrages des Abgeordneten Berens: „Der Landtag wolle beschließen, daß es den katholischen und lutherischen Geistlichen gestattet werde, eigene Kirchenbücher zu führen, welche bürgerliche Gültigkeit haben“; auch wurde das Gesetz ausgedehnt auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo. Die Abstimmung über das ganze Gesetz, über welches den ganzen Tag verhandelt war, ergab Stimmengleichheit, 11 gegen 11 Stimmen. In der zweiten Lesung am 4. Juli wurden alle Paragraphen angenommen wie in der ersten Lesung, die Vorlage auch ausgedehnt, auf „alle freien Gemeinden, welche im Laufe der Zeit sich noch etwa bilden möchten“. Da bei einem Antrage: die Kirchenbuchführung zu beschränken

auf die vom Staate anerkannten Geistlichen, sich Stimmengleichheit ergab, konnte erst am folgenden Tage die Endabstimmung über das ganze Gesetz vorgenommen werden, und diese ergab: Ablehnung mit 14 gegen 9 Stimmen. Der Fall des Gesetzes wurde dadurch herbeigeführt, daß einige Abgeordnete durchaus die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo ausgeschlossen wissen wollten. Es täte ihnen leid, sagten sie dem Pastor Berens, daß sie gegen ihn stimmen müßten; ihm wollten sie gern alles bewilligen; aber weil auch die „Steffannianer“ mit ins Gesetz aufgenommen wären, so müßten sie dagegen stimmen.¹⁾

Man hatte also wieder vergebens gehofft. Pastor Berens war sehr mißgestimmt und wollte sein Mandat niederlegen. Seine vorgesezte kirchliche Behörde bat er um Zuweisung eines anderen Wirkungskreises. Von den Tagegeldern, die er als Landtagsabgeordneter bezog, hatte er 30 Taler erübrigt; davon sandte er 20 nach Falkenhagen zur Verteilung an die Armen, 10 bekamen die Armen in Lemgo.

Am 21. Oktober richtete der Bischof Drepper von Paderborn wieder ein Gesuch an die Lippische Regierung um Aufhebung des Pfarrzwanges; der Beistimmung des Landtages bedürfe es nicht, da der Pfarrzwang eigentlich schon durch die Rheinbundsakte und die deutsche Bundesakte aufgehoben sei; er wies dabei hin auf eine Reihe deutscher Staaten, (Oesterreich, Böhmen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel, Sachsen-Weimar, Sachsen, Hannover) in denen daraufhin der Pfarrzwang aufgehoben sei, auch ohne Befragung der Landstände. (Die Fürstin Pauline trat dem Rheinbunde bei durch den Vertrag zu Warschau vom 18. April 1807. In Artikel IV des Vertrages wird bestimmt: „Die Ausübung des katholischen Kultus soll in allen Gebieten Ihrer durchlauchtigsten Hoheiten völlig gleich sein der Ausübung des lutherischen Kultus, und die Untertanen beider Religionen sollen ohne Einschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, unbeschadet jedoch des gegenwärtigen Besitzes und Genusses der kirchlichen

¹⁾ Vgl. Verhandlungen des Landtages des Fürstentums Lippe, Bd. IV, Nr. 4, 7, 8, 9, 15, 22, 23, 26, 36—42.

Güter.“¹⁾ Zugleich erklärte der Bischof, er würde nötigenfalls beim Bundestage Beschwerde erheben. Die Regierung erwiderte am 25. November, es sei jetzt die Aufhebung in der Weise geplant, daß die Stolgebühren nur noch den jetzt angestellten Geistlichen gezahlt werden sollten. Am 7. Juni 1852 wiederholte der Bischof seine Bitte beim Fürsten, welcher antwortete, die Wünsche des Bischofs unterlägen der Beratung der Behörden. Als der Bischof am 27. Dezember bei der Regierung nochmals auf die Sache zurückkam, wurde am 4. Januar 1853 erwidert, in Lipperode, wo kürzlich Vakanz eingetreten, sei bereits die Aufhebung verfügt; in den anderen Gemeinden solle künftig bei Vakanz gleiche Verfügung erfolgen. Damit ruhte diese Sache erst wieder.

Einen mit den schwebenden Fragen zusammenhängenden Zwischenfall gab es wegen der Vereidigung des ersten katholischen Geistlichen in Detmold. Die Katholiken in Detmold und Lage hielten sich früher, wie wir schon hörten, nach Lemgo zur Kirche. Bereits seit Herbst 1850 aber wurde in Detmold an Sonn- und Feiertagen in einem gemieteten Raume von einem auswärtigen Geistlichen katholischer Gottesdienst gehalten. Alsbald gelang es, besonders durch die Bemühungen des Herrn von Laßberg, ein Grundstück zu erwerben und den Bau eines kleinen Kirchleins zu vollenden. Am 7. November 1852 weihte Bischof Drepper das neue Gotteshaus ein und übertrug zugleich am Schlusse der Feier die Wahrnehmung der Seelsorge bei den Katholiken in Detmold dem Kuratpriester Joseph Kinsche. Nun erhoben sich Schwierigkeiten bei der Vereidigung. Das Eidesversprechen sollte unter anderem sich auch erstrecken auf die am 20. Oktober 1840 für den katholischen Geistlichen zu Lemgo erlassenen Bestimmungen (vgl. oben § 24) und auf ferner ergehende Verordnungen. Der Missionar Kinsche trug Bedenken und berichtete an den Bischof.

¹⁾ L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Serenissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises. Luthérien ist hier offenbar = protestant.

Es kam darüber zu längeren Verhandlungen, in denen die Regierung unter anderem auch hinwies auf die Leistung des Eides durch den Pastor Berens in Lemgo. Diesem wurde in der Regierungs-Session vom 15. Sept. 1840 „vom Praesidio bedeutet: daß er Namens und auf Befehl Sr. Durchlaucht des gnädigst regierenden Fürsten als Prediger der catholischen Gemeinde zu Lemgo hiermit bestätigt und angewiesen werde, als ein rechtschaffener christ-catholischer Prediger seiner Gemeinde vorzustehen und bei Ausübung seines Amtes sich nach den ergangenen und noch ergehenden Verordnungen und Vorschriften redlich und gewissenhaft verhalten solle“, was mit Handschlag an Eidesstatt angelobt wurde. In der Formel für Rinsche war ein Hinweis auf die Bestimmungen von 1840 aufgenommen. Der Bischof entgegnete, Berens habe den Eid geleistet ohne Vorwissen des Bischofs; er (der Bischof) könne die in der Verfügung vom 20. Oktober 1840 enthaltenen Beschränkungen der Katholiken nicht anerkennen, müsse vielmehr unbeschränktes exercitium religionis catholicae fordern. Schließlich willigte die Regierung in die Leistung des Eides unter Aufnahme des Vorbehaltes in das Protokoll: daß der Eid geleistet werde unter der Voraussetzung, daß in den künftig noch ergehenden Verordnungen nichts enthalten sein werde, was den Lehren der katholischen Kirche oder den Pflichten eines katholischen Geistlichen widerstrebe.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Katholiken damals der Ueberzeugung lebten, daß sie eigentlich schon das Recht freier Religionsübung hätten; daher auch ihr Verhalten in Lemgo. Hier kam es, als der Pastor Berens am 9. August 1853 nach Gütersloh versetzt war, zwischen dem Nachfolger Suing und dem Magistrate zu einem scharfen Schriftwechsel wegen Vertheidigung und wegen Anerkennung der Bestimmungen von 1786 und 1840, in dessen Verlaufe der Magistrat dem Pastor Suing schließlich mit polizeilicher Ausweisung drohte und am 3. März 1854 wegen Ausführung dieser Maßregel an die Regierung berichtete. Gerade zu rechter Zeit kam das Edikt vom 9. März 1854 (vgl. § 28) und machte dem Streite ein Ende. — Uebrigens wußte der Bischof nicht um das Vorgehen Suings und billigte es nicht in alleweg, als er davon erfuhr.

Einige Katholiken in Lemgo unterließen die Anmeldung von Geburten und Taufen usw. und die Zahlung von Stolgebühren an den protestantischen Pfarrer, wagten jedoch nicht, es auf eine Klage ankommen zu lassen; als sie protokolliert wurden, fügten sie sich.

Nach den Bestimmungen von 1786 durfte das Gotteshaus der Katholiken in Lemgo keine Glocken haben. Im Jahre 1851 beschafften nun die Katholiken zwei Glocken und richteten am 18. Dezember genannten Jahres ein Schreiben an den Magistrat des Inhalts: der Mangel eines eigenen Geläutes sei bisher sehr störend gewesen; sie seien auch durch mehrere Regierungs-Reskripte aufgefordert zu läuten [z. B. beim Tode des Fürsten]; die Lutheraner in Detmold und die Katholiken in Falkenhagen läuteten auch; sie machten also die gehorsamste Anzeige, daß am hl. Christfeste des Morgens zum ersten Male geläutet werden solle. Der Magistrat erwiderte unter Hinweis auf die Bestimmungen von 1786, es sei ihm sehr auffallend gewesen, daß der Kirchenvorstand ohne weiteres anzeige, daß geläutet werden solle; dieser Gegenstand müsse erst von den Repräsentanten der Stadt beraten werden; der Kirchenvorstand habe demnach zuvörderst *d a r a u f a n z u t r a g e n*, daß jene Beschränkung aufgehoben werde. Dieser Antrag wurde auch gestellt; am 24. Dezember bewilligten die Stadtverordneten den Gebrauch der Glocken, und am hl. Weihnachtsfeste wurde zum ersten Male geläutet.

§ 28.

Gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854.

Große Hoffnung für eine gute Regelung der kirchlichen Angelegenheiten setzte man noch immer auf den Fürsten. Am 22. September 1853 war der Bischof persönlich in Detmold und benahm sich in einer Privat-Audienz mit dem Fürsten über die schwebenden Fragen, hatte auch eine Besprechung mit dem neuen Kabinetts-Minister. In jener Zeit nämlich traf der Fürst Leopold III., welcher im Jahre 1851 die Regierung angetreten

hatte, eine in der lippischen Regierungsgeschichte bedeutsame Maßregel, die Errichtung eines Kabinetts-Ministeriums. Der erste, am 12. September 1853 ernannte Kabinetts-Minister war der ehemalige großherzoglich oldenburgische Geheime Staatsrat Dr. Laurenz Hannibal Fischer, damals in Deutschland allgemein bekannt unter dem Beinamen Flotten-Fischer, den ihm der im Jahre 1852 durch ihn geleitete Verkauf der deutschen Flotte eingebracht hatte.¹⁾ Diesen beauftragte der Fürst, bei dem der Bischof unter dem 18. Oktober aufs neue um Parität für die Katholiken gebeten hatte, bald auch mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Dr. Fischer, trotz seiner 70 Jahre noch ein rühriger, arbeitsfreudiger Mann, ging alsbald mit gutem Willen ans Werk. „Der Fürst ist gerecht, und für die Energie lassen Sie nur mich sorgen“, äußerte er gelegentlich zum Missionar Kinsche; und zum Herrn von Laßberg: „Entschließungen über einzelne Punkte zu erlassen ist für nichts. Die Sache muß ein umfassendes Ganze werden, wozu es wohl das beste sein möchte, eine ordentliche Konvention mit dem Herrn Bischofe abzuschließen, damit man für alle Zeiten eine feste Basis habe.“

Er arbeitete nun einen Ediktentwurf aus, wobei ein Uebereinkommen der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung mit dem Bischofe von Würzburg teilweise als Vorlage diente. In einem sehr eingehenden interessanten Vortrage vom 12. Februar 1854, womit Dr. Fischer den Entwurf dem Fürsten unterbreitete, weist er zunächst hin auf die wiederholten Gesuche der Katholiken in den letzten dreißig Jahren und das diesen gegenüber beobachtete Hinhaltungssystem. Dann führt er aus, „es möchte nun an der Zeit sein, diese ebenso wichtige als durch das bisher grundsätzlich befolgte Verzögerungssystem auf eine unwürdige und chikanöse Weise behandelte Sache zu einer gerechten Entscheidung gelangen

¹⁾ Fischer war geboren 1784 zu Hilburghausen, wurde hier 1805 Advokat, 1812 Regierungsassessor, später Landrat, trat 1825 in fürstlich leiningsche, 1831 in oldenburgische Dienste, wurde 1848 zum Rücktritt genötigt. In einer 1903 in der „Historischen Zeitschrift“ erschienenen Schrift reinigt ihn sein Enkel, Hauptmann Otto Fischer, von dem Verdachte, die Veräußerung der Flotte selbständig ohne weiteres veranlaßt zu haben. Vgl. Blätt. f. Lipp. Heimatf. 1903, Nr. 4 ff.

zu lassen. Das Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 18. Oktober v. J. gibt hierzu die nächste Veranlassung.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Sache muß ich Ew. Durchlaucht darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht weiter um Beseitigung einzelner Mißstände und Beschwerden, sondern um die Geltendmachung eines allgemeinen Prinzips mit einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen handelt. Viele Staatsmänner tun sich allerdings viel darauf zugute, dergleichen häßliche Aufgaben möglichst zu umgehen und durch schlaue Geschäftsbehandlung diese Dinge der späteren Entwicklung zu überlassen. Ich gestehe offen, dieser Maxime — es ist die, welche Ew. Durchlaucht Diener seit dreißig Jahren mit ziemlicher Gewandtheit befolgt haben — nicht beipflichten zu können. Es ist das eine schwächliche, hinterlistige und unmännliche Handlungsweise, welche zudem noch den Fehler hat, daß sie nicht einmal etwas hilft. Solche Unentschiedenheiten sind eine ewige Quelle von Zwisten, wahren und vermeintlichen Beeinträchtigungen, welche den Untertanen wie den Behörden zur Plage werden, wie die vorliegenden Akten einen unerquicklichen Belag geben.

Die Sache beruht lediglich auf der Entscheidung der in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Frage:

Haben die dem katholischen Glauben zugetanen Untertanen Ew. Durchlaucht das Recht, eine freie Ausübung ihrer Religion nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu verlangen?

Zur Beurteilung dieser Frage werde ich Ew. Durchlaucht zur Prüfung unterstellen:

1. Die Rechtsgründe dieses Anspruchs aus dem Standpunkte des positiven Rechts;
2. die Zweckmäßigkeitsgründe aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Vernunftrechts;
3. das Gewicht der von der Regierung dagegen erhobenen Einwendungen;
4. die Bedenken, welche sich aus den Erscheinungen der neuesten Zeit hinsichtlich der Konflikte der protestantischen Landesherren mit den katholischen Bischöfen darbieten möchten."

Bezüglich der beiden ersten Punkte führt er dann aus, das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung sei begründet in

der Rheinbundakzessionsakte, nicht minder auch im staatlichen Ver-
nunftrecht, da Förderung der Religiosität eine Hauptaufgabe der
Staatsgewalt sei. Beim dritten Punkte widerlegt er besonders
sechs Einwendungen: Berechtigung des Mißtrauens gegen das
Fußfassen der Katholiken in protestantischen Ländern, absolute
Unverträglichkeit der vom Römischen Stuhle beanspruchten Gewalt
mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der
Staaten; Herbeiziehung von Katholiken durch Verstattung freier
Religionsübung; zu befürchtende zahllose Verzationen; Notwendig-
keit eines Regulativs zur Beurteilung von Differenzen, welches
der auswärtige Bischof gleichwohl nicht anerkennen werde; In-
konvenienzen der Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche
für die zivil- und polizeirechtlichen Verhältnisse.

Beim vierten Punkte zählt er zunächst fünfzehn Rechtsfor-
derungen der rheinischen Bischöfe einzeln auf, bezeichnet darunter
die sieben, die allein für Lippe in Betracht kommen könnten, und
erörtert diese dann: Besetzung der Pfarrstellen; kirchliche Gerichts-
barkeit über die Geistlichen; Plazet; Unabhängigkeit des katho-
lischen Kultus von der Staatseinmischung; Verkehr mit dem
Papste; freie Verwaltung des Kirchenvermögens, katholisches
Schulwesen. — Wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen
Punkten kann man auch als Katholik seinen Ausführungen bei-
pflichten.

Der Vortrag schließt: „Indem ich nun in der Beilage die
erforderlichen Punkte in Ediktsform redigiert habe, unterstelle ich
diese Angelegenheit Ew. Durchlaucht zur gnädigsten Beschluß-
fassung, da die Ansichten der Regierung wie des Konsistoriums
in den Akten ihren vollständigsten Ausdruck bereits gefunden
haben, und es zweckmäßig sein möchte, an das ewige Beraten
einmal einen definitiven Beschluß setzen zu lassen.“

Am 16. Februar wurde der Entwurf dem Bischofe zur
Aeußerung vorgelegt. Dieser fand darin zwar „noch manchen
Haken, der entweder grad gebogen werden oder ganz heraus muß“.
Indes fanden seine Abänderungsvorschläge, mit denen er am
21. Februar den Entwurf zurückreichte, meistens Berücksichtigung;
und bei dem zweiten Entwurf freute er sich, daß er „nun so
glücklich gewesen, in keinem Hauptpunkte dem Herrn Fischer in

seinem Entwurfe entgegenzutreten“. Das Ergebnis der Verhandlungen war das landesherrliche „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend“, vom 9. März 1854, die Magna Charta der Katholiken in Lippe. Darin wird unter Hinweis auf die Rheinbundakte und Artikel 16 der deutschen Bundesakte die Gleichheit zur Kultusberechtigung als bereits gesetzlich feststehend anerkannt. Dem Bischofe zu Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Diözesanrechte über alle römisch-katholischen lippischen Untertanen zugestanden, insbesondere das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Pfarreien, wobei der Fürst sich vorbehält, personam minus gratam [minder genehme Persönlichkeit] abzulehnen; weiterhin das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Schulen in der Art, daß der Fürst personam ingratham [mißliebige Persönlichkeit] zurückzuweisen sich vorbehält. Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wird der Uebereinkunft der Eltern überlassen. Falls diese nichts festgesetzt haben und sich während der Ehe Zwiespalt erhebt, sollen alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre kann jedes Kind selbst entscheiden, welcher Religion es angehören will. Ehestreitigkeiten können dem bischöflichen Gerichte unterbreitet werden, dessen Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Sonst enthält der Erlaß noch Bestimmungen über Einführung der Pfarrer, Schul-Visitationen, Benutzung der Kirchhöfe usw. Vgl. den Wortlaut des Edikts im Anhang.¹⁾

Die Katholiken waren hoch erfreut über das Edikt und beeilten sich, dem Fürsten dafür zu danken. Das Verdienst für das Zustandekommen des Edikts gebührt gewiß zunächst dem hochherzigen Fürsten Leopold und seinem Kabinetts-Minister Dr. Fischer sowie dem Bischof Dr. Drepper zu Paderborn. Aber auch die Verdienste des Herrn von Laßberg dürfen nicht unerwähnt bleiben; ohne sein energisches Vorgehen und seine umsichtige Vermittlung

¹⁾ Wenige Tage später, am 15. März 1854, erging ein gleichmäßiges landesherrliches „Edikt, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten im Fürstentum betreffend“, womit die Lutheraner in Lemgo jedoch nicht zufrieden waren, weil ihnen darin unter Hinweis auf die dortigen Wirren die freie Predigerwahl genommen wurde.

würde, wie auch der Bischof in einem Schreiben vom 2. März 1852 gestand, das Edikt nicht erlassen worden sein.

Kabinetts-Minister Fischer wurde bereits am 19. Juli 1855 „aus höheren Rücksichten“ aus dem Amte entlassen.¹⁾ Es mag sein, daß einige seiner staatsmännischen Maßnahmen in Lippe nicht in allemweg einwandfrei waren; daß er wesentlich zu einer befriedigenden Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten mitgewirkt hat, müssen die Katholiken dem doch wohl gar zu sehr geschmähten Manne stets Dank wissen.²⁾

¹⁾ Er starb am 8. August 1868 in Nödelheim. Zur Rechtfertigung seines staatsmännischen Wirkens schrieb er: „Politisches Martyrium, eine Kriminalgeschichte mit Aktenstücken.“ Frankfurt, 1855.

²⁾ Zeitungsartikel über das Edikt gaben Veranlassung zu der Schrift: „Vom Kloster Falkenhagen. Ein Beitrag aus dem Lippischen, zur Geschichte und Beleuchtung des Verhaltens der römisch-katholischen Kirche und Bischöfe gegen die evangelische Kirche und Landesfürsten, mitgeteilt von Chr. Fr. Melm, evangelisch-reformiertem Pfarrer zu Falkenhagen.“ Lemgo, 1858. Katholiken glaubten, daß sie geschrieben sei, den Fürsten einzuschüchtern und zur Zurücknahme des Edikts zu bewegen. Preuß und Falkmann (Lipp. Reg., Bd. 1, S. 32) bezeichnen sie als „nur polemisch und ohne geschichtliches Interesse“. Das Polemische aber ist nicht ohne viel Gehässigkeit und Uebertreibung. S. 54 z. B. heißt es: „Kein Wunder, daß dafür der bischöfliche Beamte von Paderborn jenem alten Herrn und bekannten Jesuiten-Vertheidiger das größte Lob spendet, welches sein entsprechendes Echo findet unter den 1000 und einigen hundert Katholiken im Lande. Was will dieß aber bedeuten gegen die 100 000 Protestanten, unter welchen im Lande, soweit wir es erfahren haben, nur Eine Stimme darüber herrscht: daß Herr L. Hannibal Fischer, unglücklichen Andenkens, durch Nichts, was er hier verrichtet, dem Lande und seinem hohen Fürstenhause einen so tief unheilswangeren Dienst geleistet habe, als eben durch dieß s. g. „Concordat“ mit dem Bischofe von Paderborn, welchen er, wie anderweite von Herrn Fischer uns noch zu Gesichte, aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommene Gesegentwürfe bezeugen, sogar als „Landesbischof“ von Lippe zu proclamiren intendirte, womit, wie jeder weiß, der nur einige Kenntniß von dem lapidaren Römisch-katholischen Lehrsysteme hat, die Ausschließung und Vernichtung der Episcopal-Gewalt und, soweit sie davon abhängig, der Hoheit unsers gnädigst regierenden Fürsten über Sein Land, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochen, doch von selbst grundsätzlich angebahnt und vorausgegeben sein würde.“ Der Verfasser ließ die Arbeit später unverändert neu drucken als zweiten Teil seines Werkes „Jesuiten-Lehre und Politik nach ihrem Fundamentalsatze dargestellt und nachgewiesen“, Detmold, 1873. 1875 wurde er abgesetzt, wogegen er sich zu recht-

Sechstes Kapitel.

Kirchliche Organisation der Katholiken in Lippe; weitere, durch das Edikt von 1854 veranlasste Verordnungen.

§ 29.

Kirchliche Organisation der Katholiken in Lippe; Statistisches.

a. Die Pfarreien. „Jetzt sind wir daran, die lippische Kirche zu organisieren“, schrieb der Bischof einige Zeit nach Erlass des Edikts; schon am 4. April hatte Kabinetts-Minister Fischer gebeten um Angabe der katholischen Seelsorger, denen die katholischen Untertanen zugewiesen seien. Am 23. Juni hielten der Weihbischof Freusberg und der General-Vikar und Domdechant Böckamp im Auftrage des Bischofs in Detmold mit dem dortigen Missionar Kinsche, dem Missionar Suing von Lemgo und dem Pfarrverweser Lammerßen von Falkenhagen eine Beratung wegen Errichtung katholischer Pfarreien in Lippe. Auch der Pastor Berens von Gütersloh (früher in Lemgo) war wegen seiner Bekanntschaft mit den Verhältnissen zu dieser Beratung eingeladen und erschienen. Man hielt die Errichtung von fünf Pfarreien für nötig, für deren Umgrenzung man einen Plan aufstellte, wobei man hauptsächlich Rücksicht nahm auf die Entfernung, so daß alle Katholiken möglichst dem Pfarrbezirke angehörten, dessen Pfarrkirche ihnen die nächste war. Vielfach waren die Landstraßen als Grenzen vorgesehen. Als aber der Bischof den Plan dem Kabinetts-Ministerium vorlegte, äußerte dieses den Wunsch, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Verwaltungsbehörden und den Pfarrämtern möglichst die Amtsgemeinde-Grenzen innezuhalten. Nachdem der Plan entsprechend abgeändert worden war, errichtete der Bischof unter dem 30. November 1854 die

fertigen suchte in der Schrift: „Bericht des Superintendenten und Pastors a. D. Chr. Fr. Melm über sein Verhalten und das Verfahren gegen ihn in Veranlassung der wider ihn verhängten Amtssuspension und Dienstentlassung als Pastor zu Falkenhagen.“ Lage, 1876.

fünf Pfarreien Lemgo, Detmold, Falkenhagen, Schwalenberg und Kappel, und der Fürst gab unter dem 10. Januar 1855 seine Genehmigung (deren es übrigens nach dem Edikte nicht bedurft hätte). Als Sprengel wurden zugewiesen der Pfarrei:

1. **Lemgo**: Die Städte Lemgo, Bartrup und Salzuflen und die Ämter Brake, Schötmar, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg und Bartrup.

2. **Detmold**: Die Städte Detmold, Horn und Lage und die Ämter Detmold, Lage, Derlinghausen und Horn, mit Ausnahme der Dorfschaft Grevenhagen, welche bei der in Preußen gelegenen Pfarrei Sandebeck verblieb.

3. **Falkenhagen**: Der östliche Teil der Ämtes Schwalenberg mit den Ortschaften Biesterfeld, Elbrinxen, Falkenhagen, die Glashütten bei Elbrinxen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummersen, Köllergrund, Köterberg, Niese, Obniesermühle, Paenbruch, Rischenau, Ratstet, Sabbenhausen, Wörderfeld und Wennerberg.

4. **Schwalenberg**: Stadt Blomberg, Oberamt Blomberg, das Amt Schieder und der nicht zu Falkenhagen gewiesene Teil des Amtes Schwalenberg.

5. **Kappel bei Lippstadt**: Das Stift Kappel und das Amt Lipperode.

Die Errichtung dieser fünf Pfarreien samt dem jeder zugewiesenen Pfarrbezirk und die landesherrliche Bestätigung wurden durch die Gesefsammlung bekanntgegeben in dem „Edikt, die Circumscription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstentum Lippe betreffend“ vom 24. Febr. 1855, in welchem, nebenbei bemerkt, bei Lemgo versehentlich das Amt Barenholz fehlt. — Fügen wir auch gleich die später eingetretenen Veränderungen bei. Am 11. August 1888 wurde aus Bestandteilen der Pfarreien Lemgo und Detmold die Pfarrei

6. **Salzuflen** errichtet und dieser als Sprengel zugewiesen: die Stadt Salzuflen, das Amt Schötmar mit Ausnahme der Bauerschaft Reken und Papenhausen und das Amt Derlinghausen. Und am 18. Oktober 1899 wurde aus Bestandteilen der Pfarreien Detmold und Salzuflen die Pfarrei

7. Lage errichtet mit dem Pfarrbezirk: Stadt Lage und Nenter Lage und Derlinghausen. Gleichfalls am 18. Oktober 1899 wurde die Pfarrei

8. Lipp erode errichtet aus der bis dahin zu Kappel gehörenden Bauerschaft Lipp erode.

b. **Das Dekanat Detmold.** In den Stürmen, welche im Anfange des 19. Jahrhunderts über die Kirche Deutschlands hereinbrachen, ging die alte kirchliche Organisation vielfach in Trümmer. Nachdem die Diözese Paderborn durch die Bulle *De salute animarum* vom Jahre 1821 neu geordnet worden war, teilte Bischof von Ledebur im Einverständnis mit der preussischen Regierung durch Verordnung vom 1. Juli 1832 den in Westfalen gelegenen Teil der Diözese in Dekanate. Die lippischen Missionen erscheinen später bei jenen westfälischen Dekanaten, denen sie am nächsten lagen. In dem gedruckten Exemplar der obenerwähnten Verordnung in der General-Bikariats-Registratur findet sich beim Dekanate Bielefeld nachträglich handschriftlich eingetragen: „7. Lemgo, Mission“. Auch der erste im Jahre 1849 herausgegebene Schematismus bezeichnet im alphabetischen Register Lemgo als zum Dekanate Bielefeld; Falkenhagen und Schwalenberg aber als zum Dekanate Steinheim gehörig; in gleicher Weise die Bischöfliche Verordnung betreffend die Einführung der Definitur vom 26. Mai 1864 (vgl. unten), wo Kappel beim Dekanate Gesese aufgeführt wird. Es scheint indes, daß sich diese Zugehörigkeit allmählich durch Gewohnheit bildete, indem sowohl die Behörde als die Geistlichen sich in gegebenen Fällen an die betreffenden Dechanten wendeten, ohne daß überall im einzelnen eine förmliche Zuweisung stattgefunden hätte.

Bei diesen Verhältnissen blieb es mehrere Jahrzehnte hindurch. Allein bei der Verschiedenheit der lippischen und preussischen Verhältnisse mußte naturgemäß das Bedürfnis sich geltend machen, die lippischen Pfarreien trotz ihrer weiten Entfernung voneinander zu einem besonderen Dekanate zu vereinigen. Am 20. Juni 1892 teilte deshalb der Bischof Simar dem Kabinetts-Ministerium mit, er sei infolge der jüngst stattgehabten Visitation zu dem Entschluß gelangt, die dem Fürstentum angehörigen Pfarreien Detmold, Falkenhagen, Lemgo, Salzuflen und Schwalenberg zu

einem eigenen Dekanate mit dem Namen **D e k a n a t D e t m o l d** zu verbinden; er sei dabei geleitet von der zweifachen Absicht, einerseits die diesseitige Verwaltung der genannten Pfarreien zu erleichtern, und andererseits durch diese denselben gewährte Auszeichnung Sr. Durchlaucht dem Fürsten Woldemar seinen ergebensten Dank auszudrücken für das den katholischen Bewohnern des Fürstentums seither bewiesene landesherrliche Wohlwollen. Der Bischof bemerkte noch, durch die gedachte Einrichtung werde keinerlei Aenderung in den bisherigen Beziehungen der genannten Pfarreien zueinander noch zu der hohen Fürstlichen Regierung beabsichtigt; es handle sich dabei lediglich um eine für die kirchliche Verwaltung zu schaffende Zwischenstelle, beziehungsweise um die einheitliche Repräsentation der Pfarreien des Fürstentums durch die Person des Dechanten. Die Pfarrei Kappel werde ihrer geographischen Lage wegen beim Dekanate Geseke verbleiben müssen. — Das Kabinetts-Ministerium erwiderte unter dem 22. Juli 1892, Se. Durchlaucht, der Fürst Woldemar, habe von dem Inhalte des Bischöflichen Schreibens mit lebhaftestem Interesse Kenntnis genommen und lasse unter dem Ausdrucke seines Dankes für die den katholischen Pfarreien des Fürstentums gewährte Auszeichnung Höchsthin Einverständnis mit dem Plane aussprechen. — Darauf erfolgte die Errichtung des Dekanats Detmold durch Verordnung des Bischofs vom 15. Oktober 1892.

Am 17. September 1898 wurde auch die Pfarrei Kappel vom Dekanate Geseke abgetrennt und dem Dekanate Detmold zugeteilt. Seitdem Lage und Lipperode zu Pfarrstellen erhoben worden, besteht das Dekanat Detmold also aus den acht Pfarreien: Detmold, Lemgo, Lage, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg, Kappel und Lipperode.

L a n d d e c h a n t waren:

1. **Karl Villotte**, Pfarrer in Falkenhagen, 15. Oktober 1892 bis 19. Dezember 1897; nach seiner Berufung auf die Pfarrstelle Hagen folgte

2. **Franz Honcamp**, Pfarrer in Detmold, seit dem 24. Dezember 1897.

c. **Der Definiturbezirk Detmold.** Als auf Grund der Beschlüsse des Kölner Provinzial-Konzils vom Jahre 1860

durch Erlass des Bischofs Konrad Martin vom 26. Mai 1864 in der Diözese Paderborn die Definitur¹⁾ eingeführt wurde, wurden die Pfarreien Lemgo und Detmold dem I. Definiturbezirk des Dekanats Bielefeld zugeteilt, Falkenhagen und Schwalenberg dem II. Definiturbezirk des Dekanats Steinheim, und Kappel dem I. Definiturbezirk des Dekanats Gesefke. Bei der Neuordnung des Definiturwesens durch die Verordnung des Bischöflichen General-Vikariats vom 1. Dezember 1892 wurden die Pfarreien des kurz zuvor errichteten Dekanats Detmold zu einem besonderen Definiturbezirke vereinigt.

Definitoren waren:

1. Franz Fiene, Pfarrer in Salzuflen, 1. Dezember 1892 bis Februar 1897;
2. Franz Honcamp, Pfarrer in Detmold, März bis Dezember 1897;
3. Anton Gemmeke, Pfarrer in Lemgo, seit dem 15. Januar 1898.

Statistisches. Es wurden gezählt in Lippe:

| Jahr | Einwohner | Evangelische | Katholiken | Juden |
|------|-----------|--------------|------------|-------|
| 1864 | 111 336 | 107 597 | 2546 | 1193 |
| 1867 | 113 118 | 109 319 | 2658 | 1125 |
| 1871 | 111 135 | 107 456 | 2638 | 1035 |
| 1875 | 112 452 | | | |
| 1880 | 120 246 | 115 546 | 3628 | 1030 |
| 1885 | 123 212 | 118 279 | 3865 | 1024 |
| 1890 | 128 495 | 123 111 | 4322 | 989 |
| 1895 | 134 854 | 129 002 | 4830 | 965 |

Die Größe der einzelnen Pfarrbezirke, der am 1. Dezember 1900 darin gezählten Wohnhäuser, Haushaltungen und Einwohner, zeigt die folgende Tabelle:

| Pfarrei | Größe, Hektar | Wohnhäuser | Haushaltungen | Einwohner | Evangelische | Katholiken | Juden |
|-------------------|---------------|------------|---------------|-----------|--------------|------------|-------|
| 1. Detmold | | | | | | | |
| Stadt Detmold | 782 | 1271 | 2620 | 11968 | 10722 | 943 | 229 |
| Stadt Horn | 1612 | 338 | 493 | 2063 | 1952 | 48 | 56 |

¹⁾ Dem Definitor obliegt die Beaufsichtigung der kirchlichen Grundstücke und Gebäude, des kirchlichen Inventars und des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens, sowie die Vertretung des Dechanten bei dessen Behinderung.

| Pfarrei | Größe, Hektar | Wohn= häuser | Haus= hal= tungen | Ein= wohner | Evan= geliche | Katho= lifen | Juden |
|----------------------------------|------------------|-----------------|-------------------------|----------------|------------------|-----------------|------------|
| Amt Detmold | 13971 | 1535 | 2163 | 9746 | 9576 | 93 | 11 |
| Amt Horn ¹⁾ | 9606 | 1049 | 1440 | 6442 | 6307 | 100 | 31 |
| | <u>25971</u> | <u>4193</u> | <u>6716</u> | <u>30219</u> | <u>28557</u> | <u>1184</u> | <u>327</u> |
| 2. Lemgo | | | | | | | |
| Stadt Lemgo | 3554 | 1231 | 1927 | 8840 | 8184 | 535 | 111 |
| Stadt Varntrop | 924 | 259 | 362 | 1623 | 1586 | 17 | 20 |
| Amt Brake | 7406 | 1289 | 1915 | 8659 | 8565 | 90 | 4 |
| Amt Hohenhausen | 8262 | 1085 | 1418 | 6852 | 6824 | 16 | 12 |
| Amt Varenholz | 5723 | 884 | 1205 | 5731 | 5633 | 53 | 45 |
| Amt Sternberg-Varntrop | 15069 | 1678 | 2212 | 10344 | 10242 | 56 | 46 |
| Bauerschaft Neken-Papenhausen | 863 | 116 | 169 | 771 | 770 | 1 | — |
| Mittergut Papenhausen | 140 | 5 | 4 | 36 | 36 | — | — |
| | <u>41941</u> | <u>6547</u> | <u>9212</u> | <u>42856</u> | <u>41840</u> | <u>768</u> | <u>238</u> |
| 3. Lage | | | | | | | |
| Stadt Lage | 503 | 698 | 1238 | 5306 | 5084 | 182 | 39 |
| Amt Lage | 13679 | 2278 | 3226 | 14530 | 14421 | 89 | 3 |
| Amt Derlinghausen | 6826 | 1296 | 1866 | 9159 | 8988 | 102 | 61 |
| | <u>21008</u> | <u>4272</u> | <u>6330</u> | <u>28995</u> | <u>28493</u> | <u>373</u> | <u>103</u> |
| 4. Salzuflen | | | | | | | |
| Stadt Salzuflen | 1258 | 577 | 1144 | 5396 | 4576 | 753 | 48 |
| Amt Schötmar ²⁾ | 7977 | 1694 | 2581 | 12348 | 12072 | 189 | 85 |
| | <u>9235</u> | <u>2271</u> | <u>3725</u> | <u>17774</u> | <u>16648</u> | <u>942</u> | <u>133</u> |
| 5. Falkenhagen | | | | | | | |
| Meierei Falkenhagen | 240 | 7 | 11 | 68 | 48 | 20 | — |
| Forst Falkenhagen | 1201 | — | — | — | — | — | — |
| Bauerschaft Sabbenhansen | 449 | 147 | 171 | 820 | 509 | 311 | — |
| Bauersch. Wörderfeld | 411 | 69 | 84 | 397 | 212 | 185 | — |
| Bauerschaft Niese | 293 | 68 | 77 | 352 | 169 | 183 | — |
| Bauerschaft Rötterberg | 102 | 16 | 18 | 88 | — | 88 | — |
| Bauersch. Hummersen | 219 | 58 | 82 | 362 | 235 | 127 | — |
| Bauerschaft Nischenau | 462 | 135 | 177 | 763 | 715 | 48 | — |
| Meierei Biefterfeld | 57 | 5 | 11 | 62 | 61 | 1 | — |
| Bauerschaft Elbringen | 437 | 199 | 249 | 1092 | 1083 | 9 | — |
| | <u>3871</u> | <u>704</u> | <u>880</u> | <u>4004</u> | <u>3032</u> | <u>972</u> | <u>—</u> |

¹⁾ Ohne Bauerschaft Grebenhagen.

²⁾ Ohne Bauersch. Neken-Papenhausen u. Ritterg. Papenhausen.

| Pfarrei | Größe, Hektar | Wohn- häuser | Haus- hal- tungen | Ein- wohner | Evan- gelische | Katho- litcn | Juden |
|--------------------------------------|------------------|-----------------|-------------------------|----------------|-------------------|-----------------|-------|
| 6. Schwalenberg ¹⁾ | | | | | | | |
| Flecken Schwalenberg | 531 | 165 | 202 | 815 | 730 | 74 | 11 |
| Meierei " | 264 | 9 | 9 | 60 | 42 | 18 | — |
| Forst " | 2713 | — | — | — | — | — | — |
| Forst Schieder | 47 | — | — | — | — | — | — |
| Forst Sieckholz | 99 | — | — | — | — | — | — |
| Amt Schieder | 5717 | 670 | 916 | 4128 | 4055 | 64 | 9 |
| Amt Blomberg | 6143 | 625 | 841 | 3999 | 3954 | 32 | 13 |
| Stadt Blomberg | 1883 | 575 | 802 | 3303 | 3225 | 49 | 29 |
| | 18479 | 2363 | 3172 | 14036 | 13709 | 265 | 62 |
| 7. Kappel | | | | | | | |
| Bauerschaft Kappel | 114 | 37 | 37 | 200 | 1 | 195 | 4 |
| Stift Kappel | 76 | 5 | 6 | 24 | 23 | 1 | — |
| | 190 | 42 | 43 | 224 | 24 | 196 | 4 |
| 8. Lipperode | | | | | | | |
| Bauerschaft Lipperode | 576 | 120 | 137 | 677 | 400 | 265 | 12 |
| Grevenhagen | | | | | | | |
| (zu Sandebeck gehörig) | 249 | 37 | 41 | 197 | 5 | 192 | — |
| Fürstentum Lippe im ganzen | 121520 | 20549 | 30256 | 138952 | 132708 | 5157 | 879 |

Unter den 132 708 Evangelischen waren: Reformierte 116 365, Lutheraner 13 813, andere Evangelische 2530. Sonstige Christen wurden gezählt 205, darunter Apostolische (Irvingianer 146). Gegen 1895 ergab sich im Jahre 1900 ein Rückgang der Bevölkerung in den Ämtern Hohenhausen, Derlinghausen, Schieder und Schwalenberg und im Flecken Schwalenberg; sonst überall Zunahme, in den Stadtbezirken um 8,68%, in den Landbezirken um 0,97%.

§ 30.

Verordnungen über Ehefachen.

Es lag in der Natur des durch das Gleichstellungs-Edikt hervorgerufenen Rechtszustandes, daß alsbald noch weitere Verordnungen für einige besondere Verhältnisse notwendig oder doch wünschenswert wurden. Anstoß zum Erlaß derselben boten ge-

¹⁾ Das preussische Dorf Hagedorn, 150 Hektar umfassend, zählte 1900 17 Wohnhäuser, 17 Haushaltungen, 90 Einwohner, 81 Evangelische, 9 Katholiken.

wöhnlich einzelne Vorkommnisse. So hatte der katholische Pastor Suing in Lemgo am 21. Mai 1854 eine Lemgoer Bürger-Witwe mit einem „Ausländer“ (Nicht-Lipper) proklamiert, ohne sich von dem Paare vorerst eine Bescheinigung darüber geben zu lassen, ob der Ehe kein bürgerliches Hindernis entgegenstehe. Als der Magistrat davon erfuhr, verbot er die zweite Proklamation und wandte sich an die Regierung mit dem Ersuchen, dem Pastor Suing mit Beziehung auf § 17 des Gesetzes vom 2. März 1841 die nötige Weisung für die Zukunft zu erteilen. Die Regierung reichte die Sache weiter ans Kabinetts-Ministerium und dieses antwortete am 17. Juni, Botmäßigkeit über Geistliche in kirchlichen Dingen stehe dem Magistrate nicht zu; er habe seine Kompetenz überschritten, wenn seine Erinnerung den Charakter eines Inhibitoriums [Verbots] enthalten habe; das Gesetz von 1841 untersage nur die Kopulation, nicht die Proklamation; das Verfahren des Magistrates müsse in jeder Beziehung als ungeeignet erfunden werden. Der Magistrat erwiderte am 1. Juli 1854, er habe es bisher für seine Pflicht gehalten, beabsichtigte Gesetzesübertretungen, sobald sie zur Kunde gekommen, zu verhindern; der Proklamation würde die Trauung sofort gefolgt sein [?]; er maße sich in kirchlichen Dingen keine Botmäßigkeit über die Geistlichen an, „zumal jetzt, wo unsere seit 300 Jahren bestandene Kirchenverfassung so plötzlich über den Haufen geworfen ist“; hier sei ein bürgerliches Gesetz in Frage gekommen; er glaube, den Vorwurf ungeeigneten Verfahrens in keiner Weise zu verdienen; er bitte um Instruktion, wie er sich künftig in ähnlichen Fällen verhalten solle.

Darauf wandte sich das Kabinetts-Ministerium am 1. August 1854 an den Bischof von Paderborn und bat unter Beifügung der „Instruktion für die Prediger des Landes, Proklamation und Kopulation Verlobter betreffend“ vom 12. August 1844, für die katholischen Pfarrer in Lippe eine ähnliche Instruktion zu erlassen. Der Bischof erwiderte unter dem 14. September desselben Jahres, die Landesverordnungen bezüglich der Proklamation müßten auch die katholischen Pfarrer des Fürstentums beobachten; bezüglich der Kopulation wiche das katholische Eherecht erheblich ab von jener Instruktion, welche die Katholiken überhaupt wenig tangiere; er

bitte also, die wichtige Sache erst endgültig zu regeln, wenn mehr Erfahrungen gesammelt wären. Da aber das Kabinetts-Ministerium unter dem 23. September aufs neue um eine Instruktion bat, damit unliebsame Differenzen vermieden würden, erließ der Bischof eine solche unter dem 28. Februar 1855 und bemerkte bei Uebersendung einer Abschrift an das Kabinetts-Ministerium, Aufnahme in die Gesesammlung sei nicht nötig. Das Kabinetts-Ministerium erklärte sich unter dem 13. März 1855 mit der Instruktion einverstanden und schlug abschriftliche Mitteilung an die bürgerlichen Behörden vor. Hiergegen fand der Bischof in seinem Antwortschreiben vom 19. März nichts einzuwenden und demnächst wurde Abschrift der Instruktion durch das Kabinetts-Ministerium den bürgerlichen Behörden übersandt (dem Magistrat zu Lemgo unter dem 10. April 1855). Diese Instruktion enthält außer den lippischen Bestimmungen über die bürgerliche Seite der Ehe die wichtigsten Vorschriften des katholischen Eherechts. Seit Einführung der bürgerlichen Eheschließung (Zivilehe) in Lippe, 1. Jan. 1876, haben jene Bestimmungen über den bürgerlichen Charakter der Ehe für den Geistlichen keine praktische Bedeutung mehr.

Einschneidender vom Standpunkte des katholischen Eherechts war die im folgenden Jahre erfolgte Verkündung des Beschlusses der Kirchenversammlung von Trient über die Eheschließung (24. Sitzung, Kap. 1). Heimliche Ehen, das ist kurz der Inhalt jenes wichtigen Beschlusses, sind zwar an sich gültig, solange sie die Kirche nicht für ungültig erklärt hat, haben aber oft schlimme Nebelstände im Gefolge, besonders, wenn jemand, die erste, heimlich geehelichte Gattin verlassend, öffentlich eine andere heiratet und mit dieser in immerwährendem Ehebruche lebt. Daher verordnet der Kirchenrat, daß fortan die Ehe nur dann gültig sein soll, wenn sie geschlossen wird vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen. Allen Bischöfen wird aufgelegt, sobald sie können, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß in allen Pfarrkirchen bekannt gemacht und erklärt werde. Dieser Beschluß soll dreißig Tage nach der ersten Bekanntmachung in Kraft treten.

Am 17. Juni 1856 fragte Pastor Gockel in Detmold beim General-Vikariate in Paderborn an wegen Gültigkeit einer Ehe, wobei es auf die Verkündung des Konzils von Trient ankam.

Zugleich wies er in einem zweiten Schreiben hin auf die Bestimmung der Paderborner Diözesan-Synode vom 10. Juni 1688 (Pars II. tit. X, No. 9), wonach die Trienter Eheverordnung in allen Pfarrkirchen der Diözese aufs neue verkündigt werden sollte, und fragte an, ob die lippischen Pfarrer jetzt, nach kanonischer Errichtung der Pfarreien, jener Synodalbestimmung nachkommen müßten. Das Kapitular-Bikariat erwiderte, erst müsse der Bischöfliche Stuhl wieder besetzt sein; es wolle die Sache im Auge behalten.

In einem Hirtenschreiben an alle seine Bistumsangehörigen im Fürstentum Lippe vom 29. September 1856 theilte dann auch der Bischof Dr. Konrad Martin jenen Beschluß mit und verordnete, daß derselbe am folgenden Sonntage im Hauptgottesdienste verkündigt und erklärt werde. In Lemgo fand diese Verkündigung durch den Pastor Röttcher statt am 21. Sonntage nach Pfingsten, 5. Oktober 1856. — Wir haben oben gehört, daß der katholische Geistliche in Lemgo bis zum Jahre 1840 keine Trauungen vornehmen durfte und auch die Katholiken sich in der protestantischen Kirche trauen lassen mußten; solche Eheschließungen waren gültig. Nach dem Inkrafttreten der obigen Bestimmung aber würde eine Eheschließung unter zwei Katholiken bloß vor dem Standesbeamten oder vor einem protestantischen Geistlichen nach katholischem Kirchenrechte ungültig sein.

Die Bestimmungen des Edikts von 1854 über die gemischten Ehen wurden erläutert durch eine landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1857, des Inhalts: die Regel, daß, falls eine Vereinbarung der Eltern über die Religion der Kinder nicht vorliegt, alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gilt auch über den Tod des Vaters hinaus; Aufnahme in eine Konfessionsschule gilt schon als ein Akt der konfessionellen Erziehung; Verträge oder Zusagen über die Religion der Kinder vor eingegangener Ehe sind nichtig und durchaus unverbindlich, nur die von den Eltern in der Ehe geschlossenen Verträge haben rechtliche Wirksamkeit. Vgl. den Wortlaut im Anhang.

Infolge dieser „Erläuterung“ erklärte das General-Bikariat am 21. November 1857 in einem Schreiben an die Pfarrer, es

müsse von jetzt an die Ertheilung der Dispens bei gemischten Ehen im Fürstentum Lippe „davon abhängig machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art“.

§ 31.

Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Nachdem die Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo vollzogen war, bat der Kirchenvorstand den Lemgoer Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Obligationen, was Anlaß gab zu einer allgemeinen Aenderung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bisher nämlich mußten die katholischen Kirchenvorstände alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bei den bürgerlichen Distriktsbehörden — in Lemgo beim Magistrate — vergl. S. 67 — einreichen, welche die Prüfung derselben vornahmen, auch die kirchlichen Wertpapiere in Gewahrsam hatten. Der Magistrat trug Bedenken, die Wertpapiere ohne weiteres herauszugeben und wandte sich in der Sache an die Regierung, diese hinwiederum an das Kabinetts-Ministerium (von Dheimb), und letzteres richtete am 26. Februar 1856 an den Bistumsverweser Bökamp (Bischof Franz Drepper war am 5. November 1855 gestorben) ein Schreiben, des Inhalts: man beabsichtige, auch die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden zu ordnen, ähnlich den Bestimmungen der lippischen Kirchenordnung von 1684; die Gemeinden sollten Korporationsrechte haben; die Wertpapiere sollten ihnen herausgegeben werden; das Oberaufsichtsrecht sollte durch den Staat ausgeübt werden; die Rechnungen sollten bei den Distriktsbehörden abgelegt werden und von diesen zur Superrevision an die Regierung gehen; einer Superrevision auch durch das Bischöfliche General-Vikariat wollte man nicht entgegen sein. Der Kapitular-Vikar (Bistumsverweser) erwiderte, zu den bischöflichen Diözesanrechten, die durch das Edikt von 1854 dem Bischöfe eingeräumt seien, gehöre auch das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung, und wies dabei

hin auf Preußen, wo auch die zeitweilig vom Staate beanspruchten und ausgeübten Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung wieder auf die Bischöfe übergegangen seien. In einem ferneren Schreiben des Kapitular-Bikars heißt es, ein Oberaufsichtsrecht des Staates in dem Sinne eines *jus cavendi* könne zugestanden werden; aber das *jus inspiciendi vel dirigendi* stehe dem Bischöfe zu; auch wurde hingewiesen auf die katholische Auffassung vom Eigentümer des Kirchenvermögens. Bei dieser grundsätzlich verschiedenen Auffassung wollten die Verhandlungen eine Zeitlang zu keinem Ergebnis führen.

Inzwischen bestieg Bischof Dr. Konrad Martin den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn und nahm in einem Schreiben an den Fürsten vom 30. Dezember 1856 die Sache wieder auf. Darauf erging am 26. Februar 1857 durch das Kabinetts-Ministerium die Antwort, nach weiterer Erwägung habe der Fürst genehmigt, daß die katholischen Kirchenvorstände von ihrer bisherigen Verpflichtung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens entbunden sein sollten und „demnach die spezielle Aufsichtsführung über die Verwaltung des fraglichen Kirchenvermögens und die jährliche Revision der Kirchenrechnungen nunmehr der Hochwürdigen Bischöflichen Behörde ohne regelmäßige Zuziehung der Distriktsobrigkeiten zu überlassen, nicht weniger auch das Recht zur Aufbewahrung der Vermögensdokumente den Kirchenvorständen selbst einzuräumen ist, sobald von letzteren nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Verlust erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben. Dagegen“, heißt es weiter, „müssen Se. Durchlaucht kraft Höchst-Ihres allgemeinen Oberaufsichtsrechts darauf halten, daß sowohl Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extrakte aus den Kirchenrechnungen selbst, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabebetitel bei den einzelnen Kirchengemeinden Aufschluß geben, alljährlich an das unterzeichnete Kabinetts-Ministerium eingesandt werden, damit Landesherrlicherseits die sichere Erhaltung und zweckentsprechende stiftungsmäßige Verwaltung des fraglichen Kirchenguts jederzeit überwacht werden kann, wie denn im übrigen auch fernerhin

von dem Grundsätze auszugehen ist, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten, oder um Heranziehung der hiesigen katholischen Untertanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt.“ — Damit erklärte sich der Bischof unter dem 9. März 1857 einverstanden und ließ den Kirchenvorständen an demselben Tage entsprechende Weisung zugehen.

Die vorstehenden Bestimmungen erhielten in neuerer Zeit in den meisten Gemeinden eine Ergänzung durch besondere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung“, die zuerst im Jahre 1898 in Lemgo eingeführt wurden. Hier wurde nämlich, um eine gleichmäßigere, beständigere und gerechtere Heranziehung der Gemeindeglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse zu bewerkstelligen, die Erhebung von Kirchensteuern an Stelle der bisher üblichen mehrfachen Sammlungen freiwilliger Beiträge in Erwägung gezogen. Die Fürstliche Regierung erwiderte auf eine hierauf bezügliche Anfrage, daß dazu die Aufstellung eines Ortsstatuts für die katholische Gemeinde nötig sei, welches der Genehmigung des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums bedürfe. Das Ergebnis der darüber mit dem Bischöflichen General-Vikariate gepflogenen Verhandlungen waren die „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo“, welche am 9. März 1898 vom General-Vikariate selbst aufgestellt, am 18. März auch vom Kirchenvorstande unterzeichnet wurden und am 23. April die höchstlandesherrliche Genehmigung Sr. Erlaucht des Graf-Regenten Ernst erhielten. Diese Satzungen enthalten im wesentlichen nichts anderes, als die einschlägigen alten Paderborner Bestimmungen, welche im preußischen Teile der Diözese beseitigt wurden durch das im Kulturkampfe der Kirche aufgenötigte Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875.

Zur örtlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrei sind nach den Satzungen berufen der Kirchenvorstand und die Gemeinde-Repräsentanten, erstere für immer in einem dauernden Amte, letztere für bestimmte Fälle. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Ge-

meinde, welche auf Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn ernannt werden. Von 3 zu 3 Jahren scheiden 2 Mitglieder aus, für welche die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes Ersatzmänner vorschlagen. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der Kirche, Pfarrei, Küster- und Organistenstelle und der sonstigen kirchlichen Fonds in der katholischen Pfarrei Lemgo nach den allgemeinen und den von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen sowie den diese Verwaltung berührenden Landesgesetzen.

Wenn die Pfarr-Gemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, insbesondere wenn die Mitglieder der Gemeinde zur Leistung von kirchlichen steuermäßigen Umlagen herangezogen werden müssen, so werden besondere Gemeinde-Repräsentanten gewählt. Die Wahl der Repräsentanten vollzieht der Kirchenvorstand nach der Instruktion des General-Vikariats vom 23. Juli 1855 und der Verfügung vom 30. April 1861. Dort wird bestimmt: Wahlberechtigt sind alle großjährigen selbständigen Gemeindeglieder, auch Frauenspersonen; diese können ihr Wahlrecht jedoch nur durch männliche Wahlberechtigte ausüben lassen. Wählbar sind alle männlichen Wahlberechtigten. Der Kirchen-Vorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht aufzulegen. Die Vorladung zur Wahl ist an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen beim Hauptgottesdienste zu verlesen oder jedem einzelnen Wahlberechtigten zuzustellen. Wie viele Repräsentanten und Stellvertreter derselben gewählt werden sollen, für welchen Zeitraum und mit welchen Vollmachten, darüber beschließt die Wahlversammlung.

Im Anfange des Jahres 1901 regte das General-Vikariat unter Hinweis auf Lemgo, die Erhebung von Kirchensteuern auch in den übrigen katholischen Gemeinden des Landes an und bestand, auf dawider erhobene Einwände, darauf, daß die Einführung wenigstens in den städtischen Gemeinden bald stattfinde.¹⁾ Infolge-

¹⁾ Nach der bei Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, S. 22, gegebenen Darstellung der Einführung der Satzungen hat es den Anschein, als ob dabei von den Kirchenvorständen

dessen wurden die obigen Satzungen im Jahre 1901 auch in Detmold und Lage und 1902 in Salzuflen eingeführt; desgleichen 1902 in Schwalenberg, als hier die seit 1857 übliche Kirchensteuerhebung nach dem Brandkataster versagte.

§ 32.

Der sogenannte Buß- und Betttag.

Die Protestanten der lippischen Landeskirche feierten früher den Freitag vor Michaelis als Buß- und Betttag. Dieser Tag hatte für Lippe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Graf Simons VI. erste Ehe mit Ermgard, Gräfin von Rietberg (1578—1584), nämlich war kinderlos; mit großer Sorge dachte Simon an die zu fürchtende Zersplitterung des Landes und erwartete mit heißer Sehnsucht einen Stammeserben, und mit ihm das ganze Land. Als nun die Gemahlin Ermgard am 30. Juli 1584 starb, vermählte sich Graf Simon am 5. November 1585 wieder mit Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, die ihm am 21. September, am Matthäustage, 1586 einen Sohn gebar. Da war großer Jubel im Lande. Zur Taufe am 9. Oktober fanden sich auch die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück ein. Damit der Matthäustag seinem Lande noch lange unvergessen bleibe, machte Simon eine Stiftung zum Besten der Geistlichen, deren frommen Gebeten er sein Glück zuschrieb. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 26. September sagt er, er habe für den Fall, daß ihm ein Erbe beschert werde, eine Spende von 10 000 Talern gelobt; er bestimmte also, daß jede der 40 Kirchen des Landes davon 250 Taler erhalte. Die Zinsen (je 12½ Taler) sollen jährlich am Matthäustage oder vier Wochen danach an die Geistlichen zur Verbesserung ihrer Befoldung gezahlt werden; dagegen sollen diese an jenem Tage für die Erhaltung des landesherrlichen Hauses beten und am Freitage nach vier Wochen eine gemeine Litanei singen. Aus dem

zu Lemgo, Detmold und Lage inkorrekt verfahren wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall, und der geschätzte Herr Verfasser — ich darf das mit seiner Zustimmung hier erklären — wird demnächst auf Grund des ihm früher unbekanntem Aktenmaterials eine Berichtigung ergehen lassen.

damals angeordneten Dankfeste wurde später der Buß- und Betttag, der im Laufe der Zeit noch die Nebenbedeutung eines Erntedank- und Missionsfestes bekam.¹⁾

Für die lippischen Katholiken bestand für diesen Tag keine Verpflichtung zu kirchlicher Feier; sie hatten nur die staatsgesetzliche Festtagsruhe zu beobachten, feierten aber meistens kirchlich mit. Im Jahre 1856 war Pastor Rötttscher in Lemgo an jenem Tage verreist, worüber er mit einem Teile seiner Gemeinde in Mißhelligkeiten kam. Der Magistrat sah in dem Verhalten des Pastors Rötttscher eine anmaßliche Nichtachtung einer landesherrlichen Anordnung und berichtete an die Regierung, diese an das Kabinetts-Ministerium. Als dann der Bischof Martin beim Fürsten seine Aufwartung machte in Detmold, ward auch jener Angelegenheit Erwähnung getan. Der Bischof stellte Verfügung in Aussicht. In dem bereits erwähnten Schreiben des Bischofs vom 30. Dezember 1856 erklärte er sich bereit, ein katholisches Fest auf den lippischen Buß- und Betttag zu verlegen, worüber das Kabinetts-Ministerium sich namens des Fürsten beifällig äußerte. Da die Ausführung sich jedoch verzögerte, verordnete der Bischof vorläufig für das Jahr 1857, daß „am letzten Freitage des September in den katholischen Pfarrkirchen des Fürstentums Lippe ein Hochamt mit Predigt, auch Nachmittagsandacht gehalten werde in der Absicht, Gott, dem Geber alles Guten, für den Segen der Ernte Dank zu sagen; auch wird für diesen Tag für vorgenannte Katholiken das Fast- und Abstinenzgebot insoweit aufgehoben, daß ihnen der Fleischgenuß bei der Mittagsmahlzeit erlaubt ist. Diese Feier des Tages verbindet dieselben aber nicht, sich aller knechtlichen Arbeit, soweit sie durch die Landesgesetze erlaubt ist, zu enthalten.“ Da indes die geplante Festverlegung nicht zustande kam, hielten sich die Katholiken auch in späteren Jahren nach dieser Verordnung.

Im Jahre 1893 wurde in Preußen der bis dahin dort am Mittwoch der vierten Osterwoche gefeierte Buß- und Betttag auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt. Um den Katholiken die ordnungsmäßige Mitfeier zu ermöglichen,

¹⁾ Vgl. Falkmann, Beiträge, Bd. 4, S. 129 ff.

ordnete Papst Leo XIII. auf Wunsch Kaiser Wilhelms II. an, daß der gebotene katholische Feiertag, welcher bis dahin auf den Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern angelegt war, auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt werde. Gleichzeitig bestimmte er, daß an dem zuletzt bezeichneten Tage dasselbe feierliche Stundengebet stattfinden solle, welches an dem seitherigen Buß- und Bettage üblich war; endlich auch das Fest Mariä Opferung vom 21. November auf diesen neuen Feiertag übertragen, hingegen das Schutzfest des hl. Joseph auf seine ursprüngliche Stelle, den dritten Sonntag nach Ostern zurückverlegt werde. Durch Verordnung des Bischofs Simar vom 5. April 1893 wurden diese Bestimmungen in der Diözese Paderborn zur Ausführung gebracht. Als dann Lippe Preußen folgte und durch Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1894 den bisherigen Bußtag vom Freitage vor Michaelis auf den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegte, erklärte das Bischöfliche General-Vikariat auf Anfrage des damaligen Landdechanten Villotte in Falkenhagen, daß obige päpstliche Verordnung auch für Lippe Geltung habe. Seitdem ist der Buß- und Betttag auch für die Katholiken rechtmäßiger, zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Beiwohnung des hl. Messopfers verpflichtender kirchlicher Feiertag.

§ 33.

Frrungen wegen Auslegung der Ediktsbestimmungen.

Es ist begreiflich, daß über die engere oder weitere Auslegung der neuen Rechtsbestimmungen, deren Zustandekommen in den vorhergehenden Paragraphen dargestellt wurde, da und dort auch einmal Meinungsverschiedenheiten vorkamen, zumal in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten. In dieser Beziehung mag hier zunächst ein Prozeß zwischen den Lehrern des hiesigen Gymnasiums und einigen hiesigen Katholiken erwähnt werden. Die Sache war diese: Bei Beerdigungen mußte früher in Lemgo von jeder christlichen Leiche (den jüdischen nicht) neben und mit den sonstigen Gebühren auch an die Gymnasiallehrer eine Leichengebühr gezahlt werden, und zwar 2 Taler 22 Mariengroschen, wenn die

Beerdigung des Morgens, 1 Taler, wenn sie des Nachmittags stattfand. Für die feierliche Beerdigung des Morgens mit ihren höheren Gebühren kannte man damals noch die Bezeichnung „Beerdigung mit der ganzen Schule“, für die einfachere Beerdigung des Nachmittags mit ihren geringeren Gebühren die Bezeichnung „Beerdigung mit der halben Schule“, obwohl eine Beteiligung der Schule seit langem nicht mehr stattfand. Die Abgabe war offenbar kirchlichen Ursprungs, hervorgegangen daraus, daß ehemals die Lehrer mit ihren Schulklassen an der Beerdigung teilnahmen. Daher hielten sich die Katholiken nach Aufhebung des Pfarrzwanges durch das Edikt von 1854 nicht mehr zur Zahlung der genannten Gebühr verpflichtet und verweigerten dieselbe. Allein es wurde entgegnet, falls auch die Abgabe kirchlichen Ursprungs sein sollte, so sei sie doch zurzeit nur mehr rein bürgerlicher Art, eine städtische Steuer, deren Zweckmäßigkeit man dahingestellt sein lassen könne. Darüber kam es zum Prozeß. Dem Namen nach klagten die Gymnasiallehrer gegen einige Katholiken, in Wirklichkeit der Magistrat gegen den katholischen Kirchenvorstand. Die Sache zog sich durch mehrere Jahre hin; die Prozeßakten schwellen zu Bergen an und entsprechend wuchsen auch die Kosten. Das Bischöfliche General-Bikariat hatte seine Zustimmung zu dem Prozesse nur gegeben in der Voraussetzung, daß die Sache, wie in Preußen, im Wege des Bagatell-Verfahrens, welches aber in Lippe erst später eingeführt wurde, bald abgetan sein würde, und drang wiederholt auf Beendigung. Schließlich war man beiderseits des Prozesses müde. Nach Ansuchen des Bürgermeisters Honerla bei dem katholischen Pastor Funke, zu einer gütlichen Beilegung der Sache mitzuwirken, kam es am 30. August 1860 zu einem Vergleich. Danach entsagte man beiderseits der Fortsetzung des Rechtsstreites; die Verklagten zahlten die strittige Leichengebühr und beide Parteien trugen die ihnen entstandenen erheblichen Kosten selbst. Demnächst wurde die Gebühr aufgehoben; diejenigen Gymnasiallehrer, welche laut ihrer Anstellung ein Recht darauf hatten, erhielten jährlich ein Entsprechendes aus der Stadtkasse.

Zu unliebsamen Vorkommnissen gab einigemal die Bestimmung des Edikts über die Mitbenutzung der Kirchhöfe Anlaß;

zum ersten Male in Brake. Hier wollte der katholische Pastor Röttcher in Lemgo am 24. April 1856 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde ein Kind beerdigen. Er war der Meinung, der Kirchhof in Brake sei Eigentum der politischen Gemeinde wie der zu Lemgo und gab im Sterbehaufe die Weisung, einer Anzeige beim reformierten Pastor Rohdewald in Brake bedürfe es weiterhin nicht, da er jetzt selbst Kirchenbuch führe. Am Morgen des für die Beerdigung festgesetzten Tages teilte Rohdewald dem Vater des Kindes mit, die Beerdigung auf dem Kirchhofe zu Brake könne erst stattfinden, nachdem bei ihm Anzeige erstattet und um Erlaubnis nachgesucht worden sei. Röttcher, hiervon in Kenntnis gesetzt, schrieb an Rohdewald, jene Auffassung könne nur aufrecht erhalten werden, wenn der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde wäre. Das Antwortschreiben Rohdewalds tat des Eigentums keine bestimmte Erwähnung, ließ vielmehr vermuten, Rohdewald beharre noch auf dem Standpunkte des Pfarrzwanges. Röttcher erwiderte, Rohdewald wage nicht, das kirchliche Eigentum des Kirchhofs zu behaupten; er, Röttcher, werde also um 6 Uhr beerdigen, man möge ihn dann verklagen; nur dann werde er von der Beerdigung Abstand nehmen, wenn ihm vorher mitgeteilt werde, daß der Kirchhof verschlossen bleiben werde. Als Röttcher in Brake eintraf, wurde ihm gesagt, es würden nur noch die Notizen über Geburt, Taufe usw. des Kindes verlangt; er sandte diese auch ins Pfarrhaus, Rohdewald war jedoch abwesend. Als der Leichenzug vor dem Kirchhofe anlangte, erklärte der Totengräber, den Kirchhof verschlossen halten zu müssen, bis Pastor Rohdewald aus Wiembeck von der Bibelstunde zurückgekehrt sei. Pastor Röttcher nahm darauf die Einsegnung der Leiche vor dem Kirchhofe vor und entfernte sich. Das Kind wurde am 26. April zu Lemgo, wo der Vater auch beheimatet war, beerdigt. — Bei Anwesenheit Rohdewalds wäre man wohl zu einer Verständigung gekommen.

Röttcher, der ein Recht der Katholiken verletzt glaubte, berichtete an seine kirchliche Behörde, erhielt von dieser aber einen Tadel; da, wie er berichtet, der Kirchhof unter der Aufsicht des reformierten Pastors in Brake stehe, habe diesem auch Anzeige erstattet werden müssen. Als sich dann das Kabinetts-Ministerium

beim Bischöfe beschwerte, folgte dem noch die Belehrung, daß nicht bloß *Anzeige*, sondern auch *Erlaubnis* nötig gewesen und künftig einzuholen sei, da der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde sei [sie hatte das Grundstück in Erbpacht von der Rentkammer].

Am 11. September 1859 beerdigte der katholische Pastor Böddicker zu Lippstadt in Lipperode einen Katholiken nach katholischem Brauche, ohne Vorwissen und Genehmigung des evangelischen Kirchenvorstandes, und veranlaßte dadurch eine sehr nachdrückliche Beschwerde des Kabinetts-Ministeriums beim Bischöfe: der Kirchhof in Lipperode sei Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde, auf dem den Katholiken nur die Beerdigung gestattet sei, wobei amtliche Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bisher niemals stattgefunden habe; nach dem Edikte von 1854 könne aber nur Benutzung in bisheriger Weise beansprucht werden. Der Pastor Böddicker berief sich zu seiner Rechtfertigung darauf, daß die Katholiken zur Anlegung des Kirchhofes mitbeigetragen, also Miteigentümer seien und nach dem Edikt freie Religionsübung hätten. Da das Konsistorium dem evangelischen Kirchenvorstande in Lipperode die Weisung zugehen ließ, die Amtierung eines katholischen Geistlichen auf dem dortigen Kirchhofe nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern, verfügte der Bischof, die beim Grabe übliche Einsegnung vorläufig im Sterbehause vorzunehmen.

Als der Pastor Ahlemeier zu Lemgo am 22. September 1890 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde Alverdissen die Beerdigung eines Katholiken vornehmen wollte, wurde ihm die Vornahme religiöser Zeremonien verweigert unter Berufung auf eine Verordnung vom 10. Januar 1842, worin das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche untersagt wird. Das Konsistorium entschied jedoch: da nach dem dortigen Totenhofstatut auf dem der reformierten Gemeinde Alverdissen gehörigen Totenhofe auch Katholiken beerdigt werden dürften, so folge, daß die Beerdigung derselben auch nach dem Ritus ihrer Kirche unter ausschließlicher Amtierung ihres zuständigen Geistlichen geschehen dürfe; zudem widerstreite das eingeschlagene Verfahren dem Artikel 12 des Edikts von 1854. Diese Entscheidung bestätigte das Kabinetts-

Ministerium auf dawider erhobene Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Alverdissen.

Siebentes Kapitel.

Die katholische Pfarrei Lemgo.

§ 34.

Kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo;
Abpfarrung von Salzuflen.

Die katholische Kirche zu Lemgo war bis zum Edikte von 1854 nur eine Missionskirche, d. h. es wurde zwar darin mit Wissen und Willen der kirchlichen Behörde Gottesdienst abgehalten, damit die in Lemgo und Umgegend wohnenden Katholiken ihre religiösen Pflichten erfüllen könnten; allein nach dem Kirchenrechte fehlten ihr die Rechte und das Ansehen einer Pfarrkirche, und dem an ihr wirkenden Geistlichen die Rechte und das Ansehen eines Pfarrers; es war ihr auch noch kein bestimmt abgegrenzter Sprengel zugeteilt. Die kanonische Erhebung zur Pfarrkirche geschah, wie bereits kurz erwähnt, durch Urkunde des Bischofs Drepper vom 30. November 1854, welche am 10. Januar 1855 landesherrlich bestätigt wurde. Diese wichtige Urkunde soll hier wörtlich folgen.

Franz Drepper

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des

h. Apostolischen Stuhles

Bischof von Paderborn,

Doctor der Theologie;

Allen, die Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Heil und Segen
in Christus, unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt Uns die Verpflichtung auf, so viel immer es thunlich, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unses Bischöf-

lichen Sprengels lebenden Gläubigen zu bestimmten, zweckmäßig abgegrenzten Pfarrbezirken vereinigt werden, damit dieselben unter der durch die Kirchengesetze geordneten Leitung eines ihnen von Gott gesendeten Pfarrers und Seelenhirten und im Genusse der mit geregelter Parochialverbände verknüpften Rechte und Befugnisse ihre seelsorglichen Bedürfnisse befriedigen und die Segnungen des Christenthums durch die von dem göttlichen Stifter desselben angeordneten Mittel sich zuwenden zu können.

Nachdem deshalb die Hindernisse, welche in Erfüllung der obenbemerkten Verpflichtung in Beziehung auf Unsere dem Fürstenthum Lippe angehörigen Diöcesanen seither Uns im Wege standen, beseitigt und durch die Landesväterliche Fürsorge des Durchlauchtigsten Fürsten Leopold die bezüglichlichen kirchlichen Verhältnisse der Katholiken des Fürstenthums Lippe durch das Edikt vom 9. März d. J. nach den Grundsätzen der Parität, und unter Beachtung Unserer Bischöflichen Jurisdictionenrechte reguliert worden sind, so haben Wir ohne Zögerung der im genannten Fürstenthume gelegenen seitherigen Mission Lemgo Unsere Oberhirtliche Sorge zugewendet, und verordnen Wir rücksichtlich derselben Folgendes:

I.

Die dem h. Bonifacius, dem Apostel von Deutschland, gewidmete seitherige Missionskirche zu Lemgo wird hierdurch zu einer Pfarrkirche, der derselben zuzuweisende Bezirk zu einer eigentlichen Pfarrei und das Amt des bei der bemerkten Kirche angestellten Geistlichen zu einer Pfarrstelle erhoben.

II.

Den Bezirk der Pfarrei Lemgo bilden:

- a. Die Stadt Lemgo,
- b. das Amt Brake,
- c. das Amt Schötmar und die Stadt Salzuflen,
- d. das Amt Hohenhausen,
- e. das Amt Barenholz,
- f. das Amt Sternberg in Alverdissen und die Stadt Barntrup.

III.

Alle in dem vorbemerkten Bezirke wohnenden Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad S. Bonifacium in Lemgo, als

ihrer Pfarrkirche zu halten, den bei derselben angestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben alle Pflichten, welche Pfarrkindern in Beziehung auf ihren Pfarrer obliegen, treu zu erfüllen, namentlich die bei ihnen vorkommenden Parochialhandlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm dafür die üblichen Stolgebühren zu entrichten, überhaupt den im Parochialverbande beruhenden Obliegenheiten Genüge zu leisten, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen zustehen, zu genießen haben.

IV.

Der Pfarrer an der Bonifacius-Kirche zu Lemgo soll den Parochialgottesdienst in seiner Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge über die innerhalb des angegebenen Bezirkes wohnenden Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche verkünden, die h. Sacramente ausspenden, die bei denselben vorkommenden Taufen, Kopulationen und Beerdigungen verrichten, die Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenregister eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen, im Pfarramte überhaupt begründeten Verpflichtungen, als den besondern mit der bisherigen Missionsstelle zu Lemgo verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat er alle mit dem Pfarramte überhaupt und mit der seitherigen Missionsstelle zu Lemgo insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen und namentlich die mit der genannten Pfarrstelle verknüpften Revenüen und Emolumente zu beziehen.

V.

Was die Besetzung der solchergestalt errichteten katholischen Pfarrstelle zu Lemgo betrifft, so behalten Wir Uns und Unsern Amtsnachfolgern ausdrücklich das Recht vor, diese Stelle, so oft sie zur Erledigung kommen wird, mit einem dem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht mißliebigen Priester frei zu besetzen, wogegen Wir die Ertheilung der canonischen Investitur dem zeitigen General-Vikar der Diöcese Paderborn übertragen.

Schließlich behalten Wir Uns noch das Recht vor, die in Beziehung auf die Circumscription des Pfarrbezirkes von Lemgo

Später etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinenden Veränderungen, ohne Widerspruch des Pfarrers und der Parochianen vorzunehmen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Crections- und Circumscriptions-Dokument eigenhändig vollzogen und mit Unserm Bischöflichen Siegel versehen lassen.

Paderborn, am 30. November 1854.

Der Bischof von Paderborn,

(Siegel)

† Franz Drepper.

Teipel.

Von Gottes Gnaden Wir,

Paul Friedrich Emil Leopold,
regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc.

bestätigen die vorstehende Urkunde in ihrem ganzen Inhalt. Urkundlich Unserer fürstlichen Unterschrift und Insiegels.

Detmold, 10. Januar 1855.

(Siegel)

Leopold FzL.

Dr. L. H. Fischer.

Diese Urkunde wurde am Weißen Sonntage, 15. April 1855, im Auftrage des Bischofs in Lemgo von der Kanzel verkündigt und damit die kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo in aller Form Rechtens vollendet.

In Salzuflen nahm die Zahl der Katholiken in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts merklich zu, hauptsächlich, weil die Hoffmannsche Stärkfabrik katholische Arbeiter und Arbeiterinnen vom Eichsfelde herbeizog. Deswegen wurde dort 1876 von Lemgo aus eine Missionsvikarie errichtet; und da die Zahl der Katholiken weiter zunahm, erfolgte bereits 1888 die Abpfarrung von Lemgo und die Errichtung einer katholischen Pfarrei Salzuflen. Näheres in § 63. Bei der Abpfarrung äußerte Karl Freiherr von Wendt-Papenhausen den Wunsch, es möchte das Rittergut Papenhausen, mit Rücksicht auf die jahrhundertelangen Beziehungen seiner Familie zur Stadt Lemgo, bei der Pfarrei Lemgo belassen werden, was sich ohnehin der Entfernung wegen empfahl. Es wurde also in der Errichtungs-urkunde für Salzuflen bestimmt, daß zu Salzuflen gehören sollen die Stadt Salzuflen, das Amt Derlinghausen und „das Amt

Schötmar . . . jedoch mit Ausnahme der Bauerschaft Reken und Papenhausen, welche bei der Pfarre Lemgo verbleiben“, und das Rittergut Papenhausen wurde sowohl in Salzuflen als in Lemgo als zu Lemgo gehörig betrachtet. Allein es war übersehen, daß das Rittergut Papenhausen gar kein Bestandteil der Bauerschaft Reken-Papenhausen, worin es liegt, ist, sondern einen eigenen politischen Bezirk (Rittergutsbezirk) für sich bildet. Als ich im Jahre 1903 auf jenes Versehen und auf die möglicherweise gelegentlich aus dem derzeitigen Verhältnis erwachsenden Zweifel und Weiterungen aufmerksam machte, verordnete der Bischof am 18. April 1903 ausdrücklich, daß das genannte Rittergut „dem Pfarrbezirke Lemgo einverleibt bleiben soll“. ¹⁾ Es gehören also nach Lemgo vom Amte Schötmar die Bauerschaft Reken-Papenhausen und das Rittergut Papenhausen.

§ 35.

Katholischer Hausgottesdienst in Barenholz, 1857—1877.

Eine Reihe von Jahren hindurch wurde nicht nur in der Pfarrkirche zu Lemgo, sondern auch im Norden des großen Pfarrbezirks, katholischer Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1856 nämlich trat der Gutspächter Louis Sarrazin, ein Katholik, gebürtig aus Brenthausen bei Hörxter, vordem auf dem Gute Niesen bei Beckelsheim, die Pachtung der Fürstlichen Domäne Barenholz ²⁾ an. Von dort bis Lemgo sind 21 Kilometer, und in Rinteln (8

¹⁾ Vgl. Amtl. Kirchenbl. f. d. Diöz. Paderborn, 1903, Stück 5, S. 29 u. Gesetz-Samml. f. d. Fürstent. Lippe, 1903, S. 556.

²⁾ Im Jahre 1323 verkauften die von Bornholte ihren Ritteritz in Barenholz an Simon I. zur Lippe, worauf die geräumige Burg im 14. und 15. Jahrhundert zu einem festen Schlosse umgestaltet wurde, welches sich im Anfange des 16. Jahrhunderts größtenteils im Lehns- und Pfandbesitze der Familie von Wendt befand. Auf der Burg befand sich vormals eine Kapelle mit eigenem Geistlichen. Nach dem Tode des unverheirateten Simon von Wendt (vgl. S. 25, Anm.) 1548 brachte es die Landesherrschaft durch Abfindung der Allodialerben mit 100 000 Talern wieder an sich. Das jetzige stattliche Schloß, vier Flügel um einen Binnenhof, wurde erbaut von Simon VI. und 1595 vollendet, war einigemal Witwenitz und dient jetzt als Wohnung der Beamten und des Domänenpächters.

Kilometer weit) wurde damals, wie wir noch sehen werden, noch kein katholischer Gottesdienst gehalten; Sarrazin hielt sich also nach Blotho zur Kirche. Aber auch bis dahin sind 12 Kilometer; deshalb erbat und erhielt er im Jahre 1857 von der bischöflichen Behörde zu Paderborn die Erlaubnis, für sich, seine Familie und seine Dienstboten Hausgottesdienst halten lassen zu dürfen. Ein Raum in dem alten weitläufigen Schlosse wurde zur Kapelle eingerichtet und durch den Pastor Dr. Niemke zu Blotho zu Ehren des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius eingeweiht. Anfangs erhob die Fürstliche Regierung Bedenken, ließ diese aber fallen, als sie vernahm, daß es sich nicht um die Gründung einer neuen katholischen Gemeinde, sondern nur um Hausgottesdienst handle.

Als Hausgeistliche wirkten hier:

1. Hermann Büdenbender, aus Irngarteichen; von September 1857 bis Dezember 1858; jetzt erster Kaplan in Hörter.

2. Wilhelm Burlage, aus Neuhaus, seit Dezember 1858 bis etwa 1860; später gestorben in München-Gladbach.

3. Ferdinand Diez, aus Bleiwäsche, seit etwa 1860 bis Januar 1867; gestorben in Belecke.

4. Wilhelm Anton Leggen, aus Paderborn, von Januar bis April 1867; gestorben in Paderborn als General-Bikariats-Registrator.

5. Ferdinand Vormberg, aus Birme, von Mai 1867 bis September 1870; jetzt Pfarrer in Lenne, Kreis Olpe. Dieser Herr hat den ersten katholischen Sonn- und Feiertagsgottesdienst in Rinteln gehalten. Etwa seit 1866 oder 67 kam der Pastor Zurböhne von Bückeburg allmonatlich einmal an einem Wochentage nach Rinteln herüber, um dort katholischen Gottesdienst zu halten. Auf Bitten der bischöflichen Behörde in Fulda nahm sich Vormberg der Katholiken in Rinteln an und hielt an Sonn- und Feiertagen dort Gottesdienst, zum ersten Male am Feste Allerheiligen 1868. Wie anders sah es damals in kirchlicher Beziehung in Rinteln aus gegen jetzt! In einem Hinterhause war ein mittelgroßes Zimmer gemietet; darin stand ein langer Schrank aus Tannen-Holz, mit ärmlichen Tüchern bedeckt — der Altar. In demselben ein alter Kelch, eine schadhafte Albe mit Zubehör, ein altes Messgewand,

ein altes Meßbuch und alte Kanontafeln. Der „Altaraufsatz“ sah zwar recht goldig aus, aber er bestand nur aus leeren Zigarrentisten, mit Goldpapier beklebt und staffelförmig aufgestellt; darauf zwei alte Leuchter und ein Kreuzifix. Drei bis vier einfache tannene Kniebänke vervollständigten die Ausstattung. Unter dem Raume war Stallung für Kühe, Ziegen, Ferkel, deren Töne sich zuweilen in die des feierlichen Gloria mischten. — Da die Zahl der Gottesdienstbesucher bald zunahm, wurde auf die Vorstellungen Vormbergs beim General-Bikariate in Fulda für Rinteln ein eigener Missionar angestellt. Diese Stelle übernahm mit Erlaubnis des General-Bikariats in Paderborn ein Priester unserer Diözese, Franz Müller aus Ostentrop, der von April 1869 bis September 1896 mit großem Eifer und vielem Segen dort wirkte; er starb kurze Zeit nach seiner Versetzung nach Grumme, 17. November 1896. Jetzt ist Rinteln anerkannte Pfarrei, hat eine herrliche, 1885 erbaute Kirche, eine Zierde des Wesertales, prächtig außen und innen, dazu Pfarrhaus und Schule.

6. Joseph Dettmer, aus Lissa (Posen), von Oktober 1870 bis April 1873; jetzt Pfarrer in Beverungen.

7. Karl Tempel, aus Steinheim, von Mai 1873 bis Mai 1876; jetzt Pfarrer in Kleinenberg.

7. Terlanen, aus der Diözese Münster, bis Ostern 1877.

Seitdem hielt der Pastor Müller von Rinteln eine kurze Zeit öfter Gottesdienst in Barenholz. Am 24. Juni (Johanni) 1877 gab Sarrazin die Pachtung ab an seinen Nachfolger, einen Protestanten, und zog nach Blotho, später nach Hildesheim, wo er am 7. Oktober 1887 im 81. Jahre starb; er wurde in Blotho beerdigt.

Seit dem Aufhören des Gottesdienstes in Barenholz hielten sich die dortigen Katholiken (meistens Arbeiter, hauptsächlich durch Sarrazin aus den Kreisen seiner früheren Arbeiterschaft dorthin gekommen) nach Rinteln zur Kirche, wo der Pastor Müller sich ihrer annahm, auch deren Kindern Religionsunterricht erteilte. Da der Nachfolger Müllers, Pfarrer Rüb sam, wegen schwacher Gesundheit häufige Wege nach Barenholz nicht machen konnte, mußte er sich auf etwaige Vershögnge und die sonstige Seelsorge beschränken, während der katholische Lehrer Beck in Rinteln den

Religionsunterricht übernahm. Bei diesem Verhältnis ist es dann auch bei Rübsams Nachfolger, dem jetzigen Pfarrer Lins, geblieben. In den letzten Jahren fanden einige Kinder aus Varenholz zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion Aufnahme in der St. Elisabethanstalt in Detmold. Seit dem 1. Juli 1877 gewährt der Bonifatius-Verein für Seelsorge und Religionsunterricht der Katholiken eine Vergütung. Die Seelenzahl betrug im Jahre 1900 im Flecken Varenholz 32, im ganzen Amte Varenholz 53.

§ 36.

Ein Blick über den Pfarrbezirk; Statistisches.

Unter den 5 katholischen Pfarreien, welche im Jahre 1854 gleichzeitig errichtet wurden, erhielt Lemgo den größten Pfarrbezirk. Derselbe umfaßte nämlich ein Gebiet von 512 Geviert-Kilometern, das sind fünf Zwölftel des ganzen Fürstentums Lippe, fast genau die Größe des preußischen Kreises Warburg. Nach dem ursprünglichen Umschreibungsplane sollten auch die Stadt Lage, sowie Teile der Ämter Lage, Derlinghausen und Blomberg der Pfarrei Lemgo zugeteilt werden. Auch nach der Abpfarrung von Salzuflen ist Lemgo der räumlichen Ausdehnung nach noch die größte aller katholischen Pfarreien in Lippe; ihr Sprengel umfaßt immer noch ein Gebiet von 420 Geviert-Kilometern, reichlich ein Drittel des ganzen Fürstentums, ist also fast ebensogroß als der preußische Kreis Herford, welcher 437 Geviert-Kilometer mißt.

In diesem großen Bezirke liegt der Pfarrort mit der Pfarrkirche nicht in der Mitte, sondern ganz im Südwesten, so daß sich für manche Ortschaften Entfernungen von 15 bis 25 Kilometer ergeben. Indes war das bisher nicht von allzugroßem Belang, da die ständig angefessenen Katholiken meistens in Lemgo beisammen wohnen; die Katholiken in den übrigen Ortschaften sind der überwiegenden Mehrzahl nach unständige Arbeiter, welche häufig wechseln. Ihre Zahl, früher nicht sehr beträchtlich, hat in den letzteren Jahren infolge der veränderten Arbeiterverhältnisse besonders auf den großen Gütern zugenommen; eine Umfrage im Sommer 1900 ergab die Anwesenheit von etwa 120 landwirt-

schaftlichen Arbeitern, hauptsächlich aus den preußischen Provinzen Posen, Schlesien und Westpreußen und Russisch-Polen. Seit Eröffnung der Eisenbahn Lage-Lemgo-Barntrop-Hameln ist den im Begatal wohnenden Katholiken die Teilnahme am Gottesdienste sowohl in Lemgo als in Hameln¹⁾ erleichtert worden. Aus Barntrop und Umgegend geht man wohl auch nach Lügde oder Pyrmont²⁾ (10 bis 12 Kilometer), neuestens auch nach Blomberg (7 bis 8 Kilometer), wo im Jahre 1900 eine katholische Missionsstation gegründet wurde. (Vgl. § 55.) Von Barenholz, Silixen, Bremke kann man nach Rinteln (7 bis 8 Kilometer) gehen, von Kalldorf nach Blotho (5 bis 6 Kilometer).

Der ganze nordöstliche Teil des jetzigen Pfarrbezirks gehörte vor der Reformation kirchlich zum Bistum Minden, und zwar gehörte die alte Pfarrei Hohenhausen zum Archidiaconat Rehme, die Pfarreien Langenholzhausen mit der Filiale Barenholz, Silixen, Almena, Lüdenhausen, Bösingfeld, Alverdissen mit den Kapellen zu Reine und Sternberg, und Sonneborn gehörten zum Archidiaconat Ohfen (jetzt Kirchohsen, bei Hameln an der Weser). Die Pfarreien Vega und Barntrop gehörten zum paderbornischen Archidiaconat Steinheim, Lemgo, Brake, Hillentrup und Talle, zum paderbornischen Archidiaconat Lemgo.

Barenholz (Bornholte) war schon in alter Zeit selbständige Pfarre, wurde aber bereits vor der Reformation als Filiale mit Langenholzhausen vereinigt und ist erst 1682 wieder selbständige [protestantische] Pfarre geworden. Ehedem war auch auf dem Schlosse Barenholz eine Kapelle mit eigenem Geistlichen. Barntrop (Beren-

¹⁾ In Hameln wurde im Jahre 1674 eine katholische Missionsstation eingerichtet, die 1836 zur Mission, 1890 zur Pfarrei erhoben wurde; 1854 wurde hier eine katholische Schule eröffnet, 1865 eine katholische Kirche gebaut, an der jetzt zwei Geistliche wirken. 1895 zählte Hameln 1573 Katholiken.

²⁾ In Pyrmont wurde schon vor 1800 von den Franziskanern, später von den Weltgeistlichen in Lügde, während der Badezeit katholischer Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1829 baute Graf Hugo Franz von Haxfeld eine Kirche (Achteck in Holzfachwerk) und machte eine Stiftung von 800 Talern; seit 1853 wurde von Lügde aus ständiger Gottesdienst gehalten. 1860 wurde die Kirche erweitert und eine Mission errichtet, die bereits 1861 zur Pfarrei erhoben wurde. In diesem Jahre wurde auch die katholische Schule gegründet. Im Frühjahr 1904 wurde der Bau einer neuen Kirche begonnen.

torpe) war bis zum Jahre 1317 eine Filiale von Bega (Beghe) und wurde in dem genannten Jahre in Folge einer Güterschenkung des Ritters Konrad von Billerbeck zur selbständigen Pfarre erhoben. Alverdissen ist wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert von Bösingfeld (Bosfincfelde) getrennt. Das Patronatsrecht über die Pfarre Silixen (Silikessen) hatte das benachbarte Kloster Möllenbeck; das über die Kirche in Hillentrup (Hilverentorpe) bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts die Grafen von Everstein, darauf die Herzöge von Braunschweig, seit 1457 der Johanniterorden. Als in der Eversteinschen Fehde (1404—1409) das Dorf Hillentrup verheert wurde und die Kirche in Brand geriet, blieb nach der Legende das heiligste Sakrament unversehrt, was die Veranlassung zu einer besonderen Verehrung der hl. Hostie wurde. Das jetzige Rittergut Ullenhäusen (Uhlenhausen) ist entstanden aus Gütern eines ehemaligen nicht unbedeutenden Augustinerinnenklosters, welches wahrscheinlich von den Grafen von Schwalenberg gegründet wurde und dem Prior des Augustinerklosters in Herford unterstand. In den Jahren 1264 bis 1388 wird es mehrfach erwähnt. Als um das Jahr 1424 in einer zwischen dem Edelherrn Bernhard VI. und dem Grafen Adolf von Schaumburg wegen der Grafschaft ausgebrochenen Fehde Alverdissen und Bösingfeld eingeeäschert wurden, wird es auch dem Kloster übel ergangen und wohl damals der Grund zu seinem Untergange gelegt sein. Im Jahre 1511 wurde über einen Teil der Güter zugunsten der Kirche und Pfarre zu Alverdissen verfügt; um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das Kloster bereits ganz eingegangen.

Auf dem Schlosse Sternberg, dem ehemaligen Sitze der Grafen von Sternberg, eines Zweiges der Grafen von Schwalenberg, befand sich früher eine Kapelle, von der jetzt im nördlichen Flügel noch Spuren vorhanden sind; sie hatte zeitweilig einen eigenen Geistlichen, zeitweilig aber wurde auch von den Pastören von Lüdtenhausen und Bösingfeld dort Gottesdienst gehalten.

Nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg im Jahre 1640 kam es wegen verschiedener schaumburgischer Güter zu einem langwierigen Prozeß zwischen Lippe und Paderborn, der fast anderthalbhundert Jahre beim Reichshofrat in Wien anhängig war. Im Jahre 1782 erging ein Erkenntnis, worin Lippe ver-

urteilt wurde, dem Hochstift Paderborn das Schloß, die Stadt und das Amt Bartrup, wie auch die Stadt Salzuflen und anderes nebst den seit 1640 genossenen Früchten als ein damals heimgefallenes schaumburgisches Lehen herauszugeben. Die lippische Landesherrschaft meldete zwar dagegen Appellation an; da indessen ein gleiches Urteil auch in Ansehung der Herrschaft Sternberg und anderer noch im Streit befangener Güter zu erwarten stand, so wurde „der hohen regierenden Vormundschaft von treu gehorsamsten Ständen von Ritterschaft und Städten patriotisch angerathen, um diese traurige Zertrümmerung der Grafschaft Lippe abzuwenden, sich mit dem Hochstifte bestühnlichst auf eine Summe Geldes zu vergleichen“. Nach mehrjährigen Verhandlungen kam ein Vergleich zustande, wonach Lippe die strittigen Güter von Paderborn zu Lehen nahm und sich zur Zahlung einer Abfindung von 257 142 Talern verpflichtete. Diese Summe wurde zur Hälfte von der Rentkammer, zur Hälfte vom Lande übernommen. Auf die Städte entfielen 24 643 Rtlr. 31 Gr. 4 Pf., davon auf Lemgo 9602 Rtlr. 31 Gr. 4¹/₂ Pf.¹⁾

Als Kirchenpatrone wurden verehrt in Alverdissen die heilige Mutter Gottes, in Bösingfeld die hl. Mutter Gottes und der heilige Apostel Jakobus, in Bega, Bartrup und Talle der hl. Apostel Petrus, in Hohenhausen der hl. Apostel Paulus, in Brake der hl. Bischof Nikolaus, in Lüdénhausen der hl. Pantratus, in Langenholzhausen die hl. Helena, in Silixen die hl. Margareta, in Hillentrup die hl. Katharina, später auch der hl. Georg und der hl. Leichnam, in der Kapelle in Vieme der hl. Julianus und die hl. Katharina, in Lemgo, wie wir schon hörten, die hl. Mutter Gottes, der hl. Johannes der Täufer und der hl. Nikolaus.

In einem Schreiben Simon Augusts von Wendt vom Jahre 1788 wurde die Zahl der Katholiken in Lemgo und Umgegend, wie schon vorübergehend erwähnt, auf 140 angegeben, wovon jedenfalls viele nicht dauernd ansässig waren; in den Papieren aus jener Zeit ist mehrfach von Handelsleuten, besonders aus dem Lingschen, die Rede. Auf eine Anfrage der Regierung antwortete Pastor Uphaus im Jahre 1818, die Zahl der Familien

¹⁾ Protocollum publicum der Stadt Lemgo.

feiner Gemeinde in der Stadt Lemgo betrage 30—32, die Zahl der Kommunikanten, einschließlich der Auswärtigen, 205. Im Jahre 1858 zählte die Pfarrei Lemgo 307 Seelen, 1864 363 (darunter Stadt Lemgo 237, Stadt Salzuflen 6), 1880 906 (darunter Stadt Lemgo 343, Stadt Salzuflen 413), 1885 982 (darunter Stadt Lemgo 379, Stadt Salzuflen 412), 1890, nach Abpfarrung der Stadt Salzuflen und des größten Theiles des Amtes Schötmar, 592 (darunter Stadt Lemgo 440).

Gegenwärtig umfaßt der Pfarrbezirk ein Gebiet von 419,41 Geviert-Kilometern (41 941 Hektar) mit 2 Städten, 3 Flecken, 45 Bauerschaften, 11 herrschaftlichen Meiereien, 7 Rittergütern.

Im Jahre 1900 zählten Katholiken: Stadt Lemgo 535, Stadt Barntrop 17, Flecken Bösingfeld 14, Flecken Varenholz 11, Bauerschaft Brake 35, die Bauerschaften Hohenhausen, Hillentrop und Schönhagen je 10; die Herrschaftlichen Meiereien Brake 26, Varenholz 21 und Hellinghausen 9; die Rittergüter Wendlinghausen 16 und Bierborn 9. In 21 Bauerschafts-, 7 Meierei- und 4 Rittergutsbezirken gab es gar keine, in den übrigen Bezirken nur 1—5 Katholiken.

Kirchenbücher hat die Pfarrei seit 1854. In den 10 Jahren 1861—1870 betrug die Zahl der Getauften 130, der getrauten Paare 33, der Beerdigten 88, der Erstkommunikanten 56; desgleichen in den 10 Jahren 1891—1900: Getaufte 178, getraute Paare 44, Beerdigte 93, Erstkommunikanten 141.

| | | | | | | | | |
|------|----------|-----|----------------|----|-----------|----|-----------|------|
| 1901 | Getaufte | 21, | getraute Paare | 3, | Beerdigte | 5, | Erstkomm. | 14 |
| 1902 | " | 7, | " | " | 8, | " | 11, | " 18 |
| 1903 | " | 16, | " | " | 5, | " | 10, | " 6 |

§ 37.

Kirchliches Vermögen.

Das Grundstück, auf welchem 1846—48 die Kirche und das Pfarrhaus erbaut wurden, — Nr. 16 der Rampendahler Bauerschaft, nach dem Kataster 653 Geviert-Meter groß — wurde, wie schon berichtet, im Jahre 1811 von dem Domherrn von der Lippe erworben. (Vergl. S. 76.) Da für den Fall weiteren Wachstums der Gemeinde eine Erweiterung der Kirche einzig durch Preis-

gebung des an dieselbe gebauten Pfarrhauses möglich ist, die Gemeinde auch bis jetzt weder ein eigenes Schulzimmer noch eine Lehrerwohnung hat, auch einer Räumlichkeit für Vereinszwecke und dergleichen sehr entbehrt, so durfte man die Gelegenheit, in unmittelbarer Nähe der Kirche für annehmbaren Preis ein Grundstück zu erwerben, füglich nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Darum wurde am 25. September 1897 von der Witwe Hagemeister das der Kirche schräg gegenüberliegende Haus Nr. 13 der Rampendahler Bauerschaft samt Hofraum und Garten — zusammen 571 Geviert-Meter — für 8700 Mark angekauft, mit einem Kostenaufwande von weiteren 1500 Mark wieder instandgesetzt und teilweise verändert und einstweilen vermietet. Möchte es auch bald gelingen, die Hypothekenschuld zu tilgen!

Was die *Kapitalfonds* betrifft, so ist der *Kirchenfonds* entstanden aus den Sammlungen, mit denen man bald nach Bewilligung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes im Jahre 1786 begann. Im Jahre 1818 betrug das „Corpus bonorum“ (der Kapitalstock) 500 Taler; in diesem Jahre kamen 550 Taler hinzu, die ein hier verstorbener Sprachlehrer Verschüren der Kirche vermachte. Seitdem hat sich der Fonds bald um ein Geringes vermehrt, bald vermindert; gegenwärtig hat er wieder genau dieselbe Höhe: 3150 Mark.

Bezüglich des *Pfarrfonds* sei folgendes erwähnt: Im Jahre 1839 vermachte eine Witwe Blinde in Arnshausen 300 Taler zur Stiftung einer Antonius-Andacht, deren weiter unten noch Erwähnung geschehen wird. Im Jahre 1852 übersandte das General-Bikariat in Paderborn 1000 Taler mit dem Bemerkten, daß der zeitige Missionspfarrer gegen den Genuß der Zinsen jährlich ein Hochamt und 5 Stillmessen für Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg und alle Verstorbenen der reichsfreiherrlichen Familie von Fürstenberg zu lesen habe. Bald darauf, im selben Jahre, überwies der Bischof Drepper von Paderborn weitere 1000 Taler ohne besondere Verbindlichkeiten. Des früher dem Gaukirchloster zu Paderborn gehörigen Kapitals von 1200 Taler Gold, dessen Zinsen die Fürstin Pauline 1812 überwies, und das im Jahre 1889 mit 3700 Mark dem Pfarrfonds ausgezahlt wurde, geschah bereits Seite 79 Erwähnung. Am 14. April 1903 über-

sandte der Bonifatius-Verein 2500 Mark aus dem Vermächtnis ¹⁾ des am 29. November 1902 in Paderborn verstorbenen Rentners, früheren Reichs- und Landtagsabgeordneten, Heinrich Hesse mit Verpflichtung zu jährlich nur einer Stillmesse für den Erblasser, seine Frau und seine Kinder. Aus den Meßstiftungen mögen noch namhaft gemacht werden 150 Reichstaler in Gold, — 510 Mark jetzigen Geldes — womit Weihbischof von Wendt am 30. März 1818 eine Stillmesse für seinen verstorbenen Vikar August Germeyer stiftete; über $\frac{4}{5}$ der Zinsen sind für die Armen bestimmt. Ferner „Vier und ein halber Rthlr. gut Geld“ jährlicher Rente vom Gute Papenhausen, welche August Freiherr von Wendt in seinem Testamente vom 10. April 1821 für eine Stillmesse vermachte; 600 Mark aus dem Nachlaß der am 28. Juni 1895 zu Paderborn verstorbenen Maria Berens, der Schwester des früheren hiesigen Pastors Berens für je ein Hochamt für die genannten Geschwister; 900 Mark aus dem Nachlasse des am 11. November 1894 gestorbenen früheren Pastors von Albxen, Werner Merz, im Jahre 1898 vom General-Vikariate überwiesen mit der Verpflichtung zu 3 Stillmessen für den Erblasser; 1000 Mark und 165 Mark aus dem Nachlaß des am 11. November 1903 zu Gevelinghausen verstorbenen Karl Freiherrn von Wendt-Papenhausen zur Stiftung dreier und bezw. einer Messe. Im übrigen sind die Jahrgedächtnisse, deren Zahl gegenwärtig 23 Hochämter und 53 Stillmessen beträgt, meist mit den jeweils zulässigen Mindestbeträgen oder nicht viel höheren gestiftet. Gegenwärtig beträgt der Kapitalbestand des Pfarrfonds 23 052 Mark. Die Zinsen, von denen auch Kirchendiener, Arme usw. einen Teil bekommen, gewähren also kein ausreichendes Pfarreinkommen. Im Jahre 1832, vielleicht auch schon früher, trat die Ferdinandsche Missionsstiftung ²⁾ helfend ein, anfangs mit jährlich 50, später 70, gegenwärtig 100 Talern. Der im Jahre 1843 vom Landtage be-

¹⁾ Das ganze Vermächtnis zu guten Zwecken betrug 100 000 Mark; davon für die zehn Diaspora-Gemeinden Suhl, Siebichenstein, Gommern, Genthin, Holzwickede, Lage, Lemgo, Horn, Salzflecken und Schwaleberg je 2500 Mark.

²⁾ Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn (1661–1683) stiftete für deutsche, nordische und chinesische Missionen 101 740 Taler.

willigten Gehaltszulage von jährlich 100 Talern geschah bereits Seite 82 Erwähnung.¹⁾ Desters wurden auch aus der Seppelerschen Stiftung Beihilfen gewährt. Seit 1895 zahlen auch die Maximilians-Stiftung und der Bonifatius-Verein einen Zuschuß. Erst 1903 erreichte das Pfarreinkommen den für Hilfsgeistlichen in der Stadt festgesetzten Mindestbetrag von 1500 Mark.

Den Grund zum Armenfonds legte der obengenannte Verschüren. In seinem Testamente vom 18. März 1818 vermachte er nämlich außer den 550 Talern an den Kirchenfonds noch weitere 300 Taler, „um die armen dürftigen Kinder der hiesigen cathol. Gemeinde zur ersten Kommunion oder Abendmal zu verhelfen“. — Sprachlehrer Gerhard Verschüren war geboren in Roermonde in Holland. Nach dem Bericht über die im königlichen Kolleg zu Roermonde am 22. Juli 1789 stattgehabte Preisverteilung erhielt unser Verschüren als bester Schüler seiner Klasse 5 einzeln aufgeführte Bücher für vorzügliche Leistungen in der Religionslehre, in der griechischen Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie. Zeitweilig, sicher von 1804—1809, lebte er in Bielefeld, später, sicher seit 1814, in Lemgo, wo er am 21. März 1818 im Alter von 42 Jahren starb. Alljährlich wird für ihn am Jahrestage seines Todes ein Seelenamt gehalten.

Dem von Verschüren begründeten Fonds wurden 1867 150 Mark hinzugefügt, welche Theodor Karl Jasper in Münster schenkte, desgleichen im Jahre 1892 427,50 Mark, die der im Jahre 1879 in Gernete bei Warburg verstorbene Pastor Wiedemeyer in seinem Testamente vermacht hatte für den Fall, daß der Teil seines Gehaltes, der aus der Staatskasse floß und während des Kulturkampfes gesperrt war, mal zur Auszahlung käme. — Gegenwärtig beträgt die Kapitalsumme des Armenfonds 2200 Mark.

Der Schulfonds verdankt seine Entstehung dem bayerischen Ludwig-Missionsverein, der im Jahre 1851, als der Pastor Berens die ersten Schritte zur Errichtung einer katholischen Schule tat,

¹⁾ Die übrigen katholischen Pfarrstellen erhalten keine Unterstützungen aus Staatsmitteln. Für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche werden jährlich aus der Landkasse 50 000 Mark an die Synodalkasse gezahlt

500 Gulden spendete. Durch kleine Zuwendungen hat sich der Fonds allmählich auf 1620 Mark erhöht.

Um die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, reichen die vorhandenen Fonds, wie aus Obigem erhellt, bei weitem nicht aus. Neben den regelmäßigen Sammlungen beim Gottesdienste waren deshalb bis in die letzten Jahre verschiedene Sammlungen außerhalb der Kirche bei den Gemeindegliedern üblich. So wurde jährlich für den Pastor das „Frühmehlgeld“ gesammelt, für den Lehrer als Küster und Organisten der „Küstergrotschen“, und nach Bedürfnis für besondere Zwecke. Da hierbei aber, auch ohne Absicht der Geber, die Beiträge vielfach nicht im richtigen Verhältnis zum Vermögen standen, indem einige fast über ihre Kräfte gaben, andere zu wenig, so wurde die Erhebung von Kirchensteuern in Erwägung gezogen, was Anlaß gab zu den „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo“, worüber bereits S. 144 näher berichtet wurde.

§ 38.

Andachten; Bruderschaften; Firmung; Volksmission; Vereine.

Mittels Urkunde vom 10. September 1839 übermachte die Witwe Blinde geb. Harnake in Arnsherg der Kirche zu Lemgo 300 Taler mit der Bestimmung, daß jährlich eine Andacht zu Ehren des hl. Antonius von Padua gehalten werde; und zwar sollen 9 Messen vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute zu Ehren des hl. Antonius nach der Meinung der Stifterin gehalten werden, die erste am Feste des hl. Antonius, die übrigen an den folgenden 8 Dienstagen; die erste und die letzte Messe sollen Hochämter sein.

Nachdem im Jahre 1849 der Bonifatius-Verein gegründet worden war, machte der Pastor Berens am Lichtmeßtage (2. Februar) 1850 auch seine Pfarrkinder mit dem Vereine bekannt, worauf viele beitraten. Auch in die Xaverius-Missionsbruderschaft ließen sich damals mehrere aufnehmen. Seitdem werden die üblichen Sammlungen und Bruderschaftsandachten gehalten. Sich an den beiden Missionsvereinen

zu beteiligen ist um so mehr Ehrenpflicht der Gemeinde, da sie ihnen erhebliche Unterstützungen zu verdanken hat.

Im Jahre 1855 führte der Pastor Röttcher, nachdem der Bischof Drepper unter dem 23. April genannten Jahres seine Genehmigung dazu gegeben, eine Filialbruderschaft der Erzbruderschaft vom heiligsten unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder ein. Die kanonische Affiliation an die bei der Kirche Notre Dame des Victoires in Paris bestehende Erzbruderschaft fand statt durch den Rektor der Erzbruderschaft und Pfarrer der genannten Kirche, Pfarrer Dufliche-Desgenettes, am 5. November 1855.

Mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde führte Pastor Funke im Jahre 1858 die Kreuzwegandacht ein. Die feierliche Errichtung und Einsegnung der vierzehn Stationen fand statt am Karfreitage (2. April) genannten Jahres durch den Rektor des Jesuitenklosters in Paderborn, P. Anton Maria Underledy, S. J. (1887—1892 General der Gesellschaft Jesu).

Am 20. April 1902, am Schutzfeste des hl. Joseph, wurde der von Papst Leo XIII. warm empfohlene „Allgemeine Verein der christlichen Familien zur Verehrung der heiligen Familie von Nazareth“ eingeführt.

Ueber die Spendung des hl. Sakramentes der Firmung vor dem Jahre 1854 enthält das Pfarrarchiv keine Nachrichten. Vermutlich wird man sich in Herford angeschlossen haben, wenn dort Firmung war. Seit 1854 gibt uns das Firmungsregister des Kirchenbuches Auskunft. Danach wurden aus der Pfarrei Lemgo gefirmt

1854 im Juli in Lügde (6 Stunden von Lemgo) durch Weibbischof Joseph Freusberg 12 Firmlinge;

1855 am 14. September in Herford durch Weibbischof Freusberg 9 Firmlinge;

1856 am 3. Advents-Sonntage in Detmold durch Bischof Konrad Martin 9 Firmlinge;

1861 am 11. Mai in Lemgo durch Bischof Konrad Martin 26 Firmlinge;

1865 am 14. August in Lemgo durch Weibbischof Freusberg 34 Firmlinge;

1872 am 8. April in Lemgo durch Bischof Konrad Martin
35 Firmlinge;

1886 am 18. Juli in Herford durch Bischof Georg Kopp
von Fulda (jetzigen Kardinal Fürstbischof von Breslau) 36 Firm-
linge;

1892 am 12. Mai in Lemgo durch Bischof Hubertus Simar
47 Firmlinge;

1898 am 4. Oktober in Lemgo durch Weihbischof Dr.
Augustinus Gockel 86 Firmlinge;

1903 am 18. Juli in Lemgo durch Bischof Dr. Wilhelm
Schneider 55 Firmlinge.

Die erste sogenannte *Volksmission* wurde abgehalten
im Jahre 1869 durch zwei Jesuitenpatres. Erst nach langer
Zwischenzeit folgte die zweite im Jahre 1898, welche die Franzis-
kanerpatres Isidor und Winfried in der Zeit vom 13. bis 20.
November abhielten. An den beiden Sonntagen fanden je 3,
an dem einfallenden Feiertage Mariä Opferung (Buß- und
Bettag) 4, an den Werktagen je 2 Predigten statt, bei denen
sich die Gemeindeglieder stets sehr zahlreich einfanden. Die Zahl
der Erwachsenen, welche die hl. Sakramente empfangen, belief sich
auf 273.

Als das 25jährige Priesterjubiläum des Pastors Ahlemeyer
(18. August 1884) bevorstand, traten mehrere Mitglieder der Ge-
meinde bisweilen zusammen, um über die zu veranstaltende Festfeier
zu beraten. Als aber das Fest vorüber war, setzte man die in-
zwischen liebgewonnenen Zusammenkünfte fort, und so entstand
im September 1884 der „*Katholische Männerverein*“,
zu dem Zwecke der Förderung katholischer Angelegenheiten sowie
geselliger Unterhaltung und Belehrung. Die regelmäßigen Ver-
sammlungen der Vereinsmitglieder finden im Winter alle 14 Tage,
im Sommer alle 4 Wochen statt. Die Mitgliederzahl betrug
bisher gewöhnlich 40 bis 50.

Aus freundschaftlichen Zusammenkünften der katholischen
Vereine von Salzuflen, Lemgo und Detmold entwickelte sich gegen
Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts der „*Ver-
band der katholischen Vereine von Lippe-
Minden-Ravensberg*“, der nach den Satzungen vom

13. Oktober 1895 „den Zweck verfolgt, durch Zusammenwirken die in den einzelnen Vereinen gepflegten Bestrebungen zu heben und zu fördern“ (§ 1). „Als Mittel zu diesem Zwecke sollen dienen: 1. Abgeordneten-Versammlungen; 2. vornehmlich eine jährliche Versammlung sämtlicher Vereine zu einem geselligen Feste“ (§ 2). — Diese Verbandsfeste haben sich in den letzteren Jahren mehr und mehr zu ansehnlichen Katholikenversammlungen ausgewachsen. In Lemgo fand das Verbandsfest zum ersten Male statt am 8. August 1897.

Die Mitglieder des „Frauenvereins“, einer Vereinigung der meisten Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, welche sich 1896 bildete, sorgen durch regelmäßige Geldsammlungen und durch persönliche Anfertigung von Kirchensachen für die Erhaltung, Erneuerung und Vermehrung der kirchlichen Paramente; zu Weihnachten besorgt der Verein alljährlich die Bescherung der armen Kinder.

Achtes Kapitel.

Die Geistlichen.

§ 39.

Von den Hausgeistlichen, welche ehemals in Papenhausen bei der Familie von Wendt den katholischen Gottesdienst hielten, ist mir nur der Name des Paters Pfeffer bekannt, dessen bereits S. 47 Erwähnung geschah. Auch von den Hausgeistlichen der Familie von Westphalen, welche zu Heidelbeck den Gottesdienst hielten, ist mir nur über einen Näheres bekannt geworden, nämlich über *Amilian Jordan*. Dieser war Ende März 1698 in dem Landstädtchen Kleinenberg im Paderbornschen geboren, trat am 18. Juni 1719 in das Benediktinerkloster Marienmünster ein und wurde am 24. März 1725 zum Priester geweiht. Von 1728—1734 war er Lektor im Kloster zu Corvey. Von dort

zurückberufen, nahm er von 1734—1737 den Gottesdienst für die Katholiken in Schwalenberg wahr; vom 10. Juli 1737 bis zum 18. März 1745 verwaltete er die Pfarrei Börden bei Marienmünster. Auf Veranlassung des Weihbischofs von Hildesheim und Apostolischen Vikars für Hannover und Niedersachsen, Johann Wilhelm, Freiherrn von Twickel, übernahm er, wahrscheinlich 1747, die Seelsorge bei den Katholiken in Göttingen. Um nämlich auch katholische Studenten an die im Jahre 1737 gegründete neue Universität zu Göttingen aus dem benachbarten Eichsfelde, dem Hildesheimischen und Paderbornischen zu ziehen, gab die hannoversche Regierung die Erlaubnis zur Abhaltung katholischen Gottesdienstes. Pater Jordan war sehr wahrscheinlich der erste ständige katholische Missionar in Göttingen; er erwarb ein Grundstück zum Bau eines Hauses für Kapelle und Wohnung, erweiterte, als die Gemeinde sich vergrößerte, den erworbenen Platz durch Ankauf benachbarter Grundstücke und tat die ersten Schritte zur Ausführung eines Kirchenbaues. Er hat die Verwaltung der Mission Göttingen etwa 3 Jahre, bis 1750, rühmlichst und im besten Einvernehmen mit den Universitätsprofessoren geführt. Im Jahre 1767 erscheint er als Hausgeistlicher der Familie von Westphalen in Heidelberg. Vgl. S. 54. Wie lange er in Heidelberg als Hausgeistlicher amtierte, konnte ich nicht in Erfahrung bringen; er starb hochbetagt in seinem Mutterkloster am 20. November 1779.¹⁾

Die Geistlichen, welche nach der Uebersiedlung der Witwe von Westphalen nach Lemgo, 1774, hier die katholische Seelsorge wahrgenommen haben, sind folgende:

1. Pater Schladen, 1774, kam mit von Heidelberg herüber, blieb nur kurze Zeit in Lemgo und kehrte dann in das Simeonskloster nach Minden zurück.

2. Vikarius Pfau, 1774, vielleicht auch 1775, war hier auch nicht lange, nur etwa ein halbes Jahr.

3. Pater Strahl, 1775—1778, aus dem Zisterzienserkloster Hardehausen bei Warburg; ist nach Angabe des späteren

¹⁾ Vgl. Schrader, Nachrichten über den Osnabrücker Weihbischof Johannes Adolf von Hörde in der Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westf., 1895, II, S. 122 Anm. u. Bonif.-Bl. 1898, Nr. 3, S. 39.

Hausgeistlichen Uphaus hier gestorben und auch beerdigt, findet sich jedoch im Kirchenbuche von St. Nikolai nicht eingetragen.

4. Kaspar Anton Kruse, 1778—1781, gebürtig aus Rütthen. Seit November 1774 war er Pastor in Ottbergen im Corveyschen. Sein Bruder Wilhelm war Geistlicher Rat in Corvey. Wegen Kränklichkeit verließ er Ottbergen und übernahm die leichtere Stelle eines Hausgeistlichen bei der Frau von Westphalen, um sich zu erholen. Unter seinen vier Stellvertretern, die während seiner Abwesenheit die Pfarrei Ottbergen versahen, wird auch „ein Weltpriester Pfau aus dem Münsterlande“ genannt; das war vermutlich derselbe, der einige Jahre früher Hausgeistlicher in Lemgo war (oben Nr. 2). 1781 (nach anderer Angabe schon 1780) kehrte Pastor Kruse nach Ottbergen zurück, kränkelte zwar nach seiner eigenen Angabe noch 7 Jahre, verwaltete aber seine Pfarre noch bis zum 3. Juli 1823, wo er, über 80 Jahre alt, an Altersschwäche starb und am 7. Juli rechts vom Eingang in die Kirche begraben wurde. Von einem seiner Nachfolger in Ottbergen wird er als „nicht groß, aber dick, gesekt, geistreich, der lateinischen Sprache ganz mächtig“ geschildert.

5. Pater Aemilian Hauptmann, 1781—1788; aus dem Benediktinerkloster Abdinghof zu Paderborn, ein eifriger, redengewandter Priester und Ordensmann. Während seiner Amtsführung wurde 1786 die landesherrliche Erlaubnis zur Ausübung öffentlichen katholischen Gottesdienstes gegeben, wovon Seite 63 näher die Rede war. Im Jahre 1787 war Pater Hauptmann bisweilen krank; dann kam der Pater Salesius Uphaus aus dem Franziskanerkloster zu Lügde öfter herüber und hielt für ihn hier Gottesdienst. Schon im folgenden Jahre, am 24. Mai 1788, starb Pater Hauptmann. Seine Leiche wurde auf Veranlassung des Mutterklosters Abdinghof am 25. Mai in der Nacht nach Paderborn gebracht und dort auf dem Klosterkirchhofe beerdigt.¹⁾

¹⁾ Im Kirchenbuche von St. Johann hier selbst findet sich die Bemerkung, daß, bevor die Leiche durch die Gemeinde St. Johann geführt wurde, die Gebühren an den Prediger, Kantor und Küster mit 2 Tlr. hätten bezahlt werden müssen, was auch unweigerlich geschehen sei.

6. Pater Salesius Uphaus, 1788—1840. Er war geboren auf der Zitadelle zu Bechta in Oldenburg 1752 oder 1754. Ehe er nach Lemgo kam, war er 4 Jahre in Münster, jedenfalls im dortigen Franziskanerkloster, und 6 Jahre im Franziskanerkloster zu Lügde. Wie er nach dem Fortgange der Frau von Westphalen im Herbst 1788 sich einige Jahre kümmerlich durchschlug, dann, etwa 1791, an dem Domherrn von der Lippe eine kräftige Stütze erhielt, wie er 1796 als Seelsorger der Katholiken in Lemgo vereidigt wurde, wie die Katholiken um 1809 ein kleines Gotteshaus samt Wohnung für den Geistlichen erhielten, ist § 16 bis 18 erzählt worden.

Pastor Uphaus war ein kleiner, freundlicher Mann, sprach gern Plattdeutsch, wie viele Münsterländer noch heutigestags. In seinen Mußestunden beschäftigte er sich gern mit Blumen- und Bienenzucht. Von einer Erkrankung im Dezember 1833, während welcher der Seminarpriester Wiegand zu seiner Vertretung hier war, erholte er sich zwar schon nach 4 Wochen. Indes konnte er bald in seinem hohen Alter seinem Amte nicht mehr in wünschenswerter Weise vorstehen. Als er anfangs Mai 1837 wieder erkrankte, wurde der Seminarpriester Berens beordert, sich sofort nach Lemgo zu begeben und sämtliche Pfarrgeschäfte wahrzunehmen. Pastor Uphaus erholte sich wieder; aber nun wollte man den Gehülfen Berens, den man inzwischen sehr lieb gewonnen hatte, gern hier behalten. Jedoch woher nehmen, um beide zu unterhalten? Das General-Vikariat schlug vor, Pastor Uphaus möge sich nach Paderborn ins Franziskanerkloster zurückziehen. Es ist begreiflich, wenn Uphaus, der so lange hier gelebt hatte, auch hier sterben wollte; man wollte ihn auch gern behalten bis zu seinem Tode. Es wurde auch schließlich Rat gemacht, daß beide leben konnten. Uphaus starb am 7. August 1840 im hohen Alter von 86 oder 88 Jahren.

In seinem Testamente hatte Pastor Uphaus seine Kirche zur Erbin seines Vermögens eingesetzt, seiner Habseligkeiten sowie seiner Kapitalien, deren er zwei besaß, eins von 50 und eins von 25 Talern. Aber als alles flüssig gemacht, auch alle besetzten und unbesetzten Bienenkörbe, alle Kanarienvögel und alle bepflanzten und unbepflanzten Blumentöpfe verkauft waren, ergab

sich eine Gesamt-Erbchaftsmasse von 253 Talern 33 Mariengroschen, denen eine Ausgabe von 263 Talern 24 Mariengroschen gegenüberstand, so daß ein Fehlbetrag ¹⁾ von 9 Talern 27 Mariengroschen verblieb. Es gereicht dem Pastor Uphaus gewiß zur Ehre, daß er trotz sehr dürftigen Einkommens so lange Jahre bei den Katholiken in Lemgo treu ausgeharrt hat.

7. Anton Berens, 1840 (1837)—1853; war geboren zu Paderborn am 4. August 1811 und wurde daselbst zum Priester geweiht am 11. März 1837. Wie er einige Wochen später nach Lemgo gesandt und Gehülfe des Pastors Uphaus wurde, ist vorhin erzählt worden. Nach dem Tode des Pastors Uphaus wurde er dessen Nachfolger und erfreute sich bald großer Beliebtheit. Wie er 1846—1848 den Kirchen- und Pfarrhausbau zustande brachte, wie zeitweilig auch viele Protestanten seine Predigten besuchten, wie er seit 1851 als Abgeordneter dem lippischen Landtage angehörte, wurde § 19—21 u. 26 und 27 berichtet. Seit Anfang der 50er Jahre erstrebte er die Errichtung einer katholischen Schule. Aus einem Schreiben vom 13. August 1852 an Domkapitular Wasmuth in Paderborn wegen der Schulangelegen-

¹⁾ Der Fehlbetrag wurde hervorgerufen durch die Kosten eines Prozesses. Bei der Beerdigung kam es nämlich zu einem kleinen Zwischenfall. Die katholischen Kirchenprovisoren weigerten sich, die Begräbnisgebühren an das lutherische Pfarramt zu St. Nikolai zu zahlen, weshalb die Erlaubnis zur Beerdigung verweigert, jedoch gegeben wurde, nachdem der Gehülfe Berens sich für die allenfallsige Zahlung der Gebühren verbürgt hatte. Die Provisoren hielten sich nämlich zur Zahlung nicht verpflichtet, weil solche in Lemgo bei Sterbefällen von Geistlichen nicht üblich seien. Es wurde aber vor Gericht mit Erfolg eingewendet, vor längeren Jahren sei freilich zwischen den lutherischen Pastoren und Klüftern, den Lehrern des Gymnasiums und der Bürger Schule in Lemgo vereinbart worden, daß sie voneinander keine Gebühren nehmen wollten; auf diese Vereinbarung, welcher im Jahre 1803 auch der Prediger von St. Johann beigetreten sei, könnten sich die Katholiken nicht berufen. Die strittigen Gebühren betragen damals für eine Beerdigung „mit der ganzen Schule“, d. h. für ein Begräbnis erster Klasse: für die Pastoren: zu St. Nikolai 3 Tlr., St. Marien 1 Tlr., St. Johann 18 Mgr., für zweimaliges Geläut, in das Siegel (Stadtkasse) 6 Tlr. an die Kirche (Nikolai) 4 Tlr., für den Klüfter zu St. Nikolai 1 Tlr. 9 Mgr., für die Schule (Gymnasium) 2 Tlr. 22 Mgr., an den Leichenbitter, für Verteilung dieser Gebühren, 12 Mgr., zusammen 18 Tlr. 25 Mgr.

heit geht hervor, daß er für die Förderung der Interessen seiner Gemeinde auch ansehnliche Vermögensopfer brachte. „Seit den 15 Jahren meines Hierseins“, schreibt er u. a., „habe ich an die 1000 Rthlr. baar von meinem Vermögen zugelegt. Das kann ich jetzt, seitdem meine gute Mutter tot ist, nicht mehr. . . Ja, ich habe vor, um doch endlich einmal besser gestellt zu werden, mich um eine andere Stelle zu bewerben.“ Sein Einkommen betrug damals 266 Taler 2 Silbergroschen 6 Pfennig. Kurze Zeit vor Eröffnung der Schule erfolgte am 9. August 1853 seine Versetzung in einen andern, ähnlichen, aber größeren, schwierigen Wirkungskreis, nach Gütersloh. Auch dort erfreute er sich allgemeiner Achtung. Am 23. November 1858 wurde er im Wahlkreise Bielefeld-Halle-Wiedenbrück als Abgeordneter in den preussischen Landtag gewählt. Nach dem Tode des Dechanten Guy wurde er am 25. Juni 1885 zum Dechanten des Dekanates Wiedenbrück ernannt. Auch war er Kreis Schulinspektor, und er empfand es bei seiner Liebe zur Schule recht bitter, als er im Kulturkampf ohne Dank und Lohn dieses Amtes enthoben wurde. Höherenorts fanden seine Verdienste später Anerkennung durch Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse. Die katholische Gemeinde Gütersloh hatte damals noch kein eigenes Gotteshaus, sondern benutzte mit den Protestanten eine Kirche gemeinsam. Pastor Berens hat dann die Verhandlungen wegen Auflösung dieses Verhältnisses eingeleitet und die Sammlungen zur Erbauung einer eigenen Kirche begonnen, wofür bei seinem Tode bereits 17 000 Mark zusammengebracht waren. — Seine Gemeinde hatte sich gefreut, am 11. März 1887 sein 50jähriges Priesterjubiläum feiern zu können; allein mitten in den Vorbereitungen zum Feste nahm der Tod den Jubilarius hinweg. Pastor Berens starb am 5. März 1887, abends 8 Uhr an einem Leberleiden.

8. Franz Suing, 9. August 1853 bis 13. Dezember 1854; geboren zu Paderborn am 18. Oktober 1825, zum Priester geweiht am 4. September 1849. Seine erste Wirksamkeit entfaltete er in Minden, und zwar von September 1849 bis zum 22. März 1850 als Kooperator [Gehülfe] des Propstes, seitdem als Kaplan. Im August 1854 wurde er Nachfolger des Pastors Berens in Lemgo. Zwei wichtige Ereignisse verknüpfen sich mit

seiner kurzen Amtstätigkeit in Lemgo, die Eröffnung der Schule im Herbst 1853 und das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854. Er hatte Minden so liebgewonnen, daß er sich dahin zurücksehnte. Am 13. Dezember 1854 wurde ihm die zweite Kaplaneistelle in Minden übertragen, die er verwaltete bis zum 29. Oktober 1866, wo er zum Verwalter der ersten Kaplanei nach Hörter berufen wurde. Dort starb er am 24. Juli 1872 an einem Herzübel. — Körperlich war er zwar von schwächlicher Gesundheit und vielfach mit Krankheiten und Leiden heimgesucht, dabei aber ein Mann von großer geistiger Begabung und ein edler Charakter, der neben der Seelsorge auch gern wissenschaftlicher und schriftstellerischer Tätigkeit oblag. In einem ihm gewidmeten Nachruf schreibt das Westfälische Kirchenblatt¹⁾ u. a.: „Eine Pflicht der Dankbarkeit erfordert es, zu erwähnen, daß Suing in früheren Jahren ein Hauptmitarbeiter des Westfälischen Kirchenblattes war; in vielen Aufsätzen, insbesondere in der eingehenden Widerlegung der gegen den Hochw. Bischof Konrad gerichteten Schriften des Predigers Andreaä und des Referendars Kollmann (Jahrg. 1865, 66 und 68) werden viele unserer Leser die gewandte Feder des Verstorbenen erkannt haben.“ Ein fast zu freigebiger Almosenspender und Gastgeber, hinterließ er bei seinem Tode nicht einmal so viel, daß die Beerdigungskosten dafür hätten bestritten werden können.

9. A d o l f R ö t t s c h e r, 12. Dezember 1854 bis 6. Oktober 1856; geboren zu Wiedenbrück am 11. Oktober 1829, zum Priester geweiht am 29. August 1854. Als Seminarpriester wurde er am 12. Dezember 1854 zum Missionar in Lemgo ernannt. Hier begann er seine seelsorgliche Wirksamkeit mit dem ganzen Feuereifer eines jungen Priesters. Die damaligen, durch das kurz zuvor ergangene Gleichstellungs-Edikt geschaffenen Verhältnisse erheischten besondere Ruhe und Erfahrung; und da ihm bei seiner Jugend noch an beiden gebrach, so entsprachen seine Erfolge nicht immer der Größe seines Eifers. Er führte die Herz-Mariä-Bruderschaft ein (vgl. S. 168) und begann den Gebühren-Prozeß mit dem Gymnasium (vgl. S. 148). Am 6. Oktober 1856 wurde

¹⁾ Jahrg. 1872, Nr. 30 vom 27. Juli, S. 476.

er zum Kaplan in Beverungen ernannt. Unter dem 21. Februar 1861 sandte ihn der Bischof als Pfarrer nach Hamersleben, von wo aus er die Mission Hötensleben gründete. Auf Wunsch des Bischofs wechselte er bald seine Stelle mit dem Pfarrer in Cöthen; am 29. April 1862 ernannte ihn der Apostolische Nuntius in München als Apostolischer Vikar von Anhalt¹⁾ zum Pfarrer in Cöthen. Am 16. September 1864 erfolgte seine Ernennung zum Kaplan an der St. Andreas-Pfarrkirche zu Halberstadt, wo er besonders für den Gesellen- und Männerverein tätig war. Am 22. Oktober 1872 wurde er zum Pfarrer von Hunsburg ernannt. Viele angenehme Tage hat er dort nicht verlebt. Während des Kulturkampfes wurde ihm sein Gehalt gesperrt; auch aus seiner Wohnung wurde er vertrieben, und nur mit Mühe gelang es ihm, in dem benachbarten Röderhof unter ganz bescheidenen Verhältnissen ein Unterkommen zu finden. Später hatte er mit dem königlichen Fiskus einen langwierigen Prozeß zu führen wegen der Speisung der Schulkinder, die noch herrührte aus den Klosterzeiten und von der Regierung, die die Klostergüter eingezogen, bestritten wurde. Der Prozeß kam bis ans Reichsgericht und ging verloren. Als später die gesperrten Gehälter ausgezahlt wurden, verwandte Röttcher den größten Teil dazu, die bedeutenden Prozeßkosten zu decken, da er sie seiner wenig begüterten Gemeinde nicht aufladen mochte. Im Jahre 1887 wurde Röttcher Dechant des Dekanates Halberstadt, und der Bischof Dr. Simar ehrte seine treuen Dienste und reichen Kenntnisse noch weiter dadurch, daß er ihn im Jahre 1893 zum Ehrendomherrn ernannte. Er starb am 1. Juli 1896 infolge eines Gehirnleidens.

Röttcher war schon als Kind kränklich und hatte sein ganzes Leben hindurch manche körperliche Beschwerden zu tragen. Gleichwohl oblag er mit Eifer nicht nur der Seelsorge, sondern auch der Wissenschaft; besonders betrieb er Exegese und Kirchengeschichte. Auch war er mehrfach schriftstellerisch tätig; von den

¹⁾ Durch Breve vom 17. März 1868 übertrug Papst Pius IX. die Verwaltung des Apostolischen Vikariats Anhalt, welches das Herzogtum Anhalt umfaßt, dem Bischofe von Paderborn; seitdem ist das genannte Vikariat durch Personalunion mit der Diözese Paderborn verbunden.

aus seiner Feder hervorgegangenen Arbeiten sind die folgenden zu meiner Kenntnis gekommen:

„Der Weihnachts-Festkreis in religiösen Konferenzen oder Jesus Christus und das Geheimnis Seiner Menschwerdung in ihrer Beziehung zu den Menschen und ihren Bedürfnissen.“ Tübingen, 1860.

„Ein Wort zur Verständigung und Abwehr an Freund und Feind des bischöflichen Wortes an die Protestanten Deutschlands vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn Dr. Conrad Martin.“ Halberstadt, 1865.

„Das dogmatische Lehrsystem Luthers.“ Halberstadt, 1866.

„Katechismus von den Festen, den heiligen Zeiten und den kirchlichen Gebräuchen von Jakob Benignus Bossuet, Bischof von Meaux, übersetzt, nach Bedürfnis erweitert und mit besonderer Rücksicht auf die Festordnung der Diözese Paderborn umgearbeitet.“ Paderborn, 1872.

Ferner folgende Hefte der „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“:

„Die Segnungen der Reformation.“ 1883. (Bd. V, Heft 1; 29 Seiten.)

„Die Psalmen.“ 1884. (Bd. V, Heft 11; 24 S.)

„Unionsversuche zwischen Katholiken und Protestanten Deutschlands.“ 1885. (Bd. VI, Heft 2; 40 S.)

„Melchior von Diepenbrock.“ 1886. (Bd. VII, Heft 8 u. 9; 60 Seiten.)

„Die Aufhebung der Sklaverei durch das Christenthum im ost- und weströmischen Reiche.“ 1887. (Bd. VIII, Heft 10; 24 S.)

Außerdem lieferte Röttcher Beiträge im „Chrysologus“ (Zeitschrift für Predigt und Katechese) und in „Ut omnes unum“ (Zeitschrift für Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten).

10. Hermann Funke, Oktober 1856 bis September 1867; geboren zu Paderborn am 25. Juli 1819, zum Priester geweiht am 26. August 1843; war zuerst Hausgeistlicher auf Gringerfeld, dann Kaplan zu Lichtenau, seit dem 22. Dezember 1848 Kaplan zu Fürstenberg im Sintfelde und seit dem 6. Oktober 1856 Pastor in Lemgo. Während seiner Amtsführung ging 1857 die kirchliche Vermögensverwaltung an den Bischof über (S. 142),

wurde am 2. April 1858 der Kreuzweg errichtet (S. 168), 1860 der Prozeß mit dem Gymnasium durch einen Vergleich beigelegt (S. 149) und 1863 die Schule in das Waisenhaus verlegt (§ 40). Am 6. August 1867 wurde er zum Pfarrer in Gehrden, Kreis Warburg, ernannt, wo er am 2. April 1881 starb.

11. Anton Ahlmeier, September 1867 bis Mai 1894; geboren in Entrup, Pfarrei Sommerfell, am 22. August 1833, zum Priester geweiht am 18. August 1859; war vom 17. Oktober 1859 bis 8. April 1867 Hauskaplan auf dem Schlosse Schwarzenraben, darauf Kaplan in Warburg und wurde am 11. September 1867 zum Pfarrer in Lemgo ernannt. Aus der Zeit seiner Amtsführung seien erwähnt die Mission 1869 (S. 169), die Beschaffung des neuen Hochaltars 1872 (S. 100), der neuen Orgel, 1880, (S. 103), zweier Kirchenfenster, 1884. Am 18. August 1880 feierte die Gemeinde sein 25jähriges Priesterjubiläum und stiftete zum Andenken ein Kirchenfenster; außerdem wurden dem Jubilar eine kostbare goldgestickte Stola und ein silbernes Kreuzifix verehrt. Am 27. März 1894 wurde er zum Pfarrer von Marienloh ernannt, welche Stelle er am 7. Mai antrat und noch verwaltet. Er ist der erste Pastor zu Marienloh; bis dahin nämlich gehörte Marienloh als Filiale zu Neuenbeken, hatte aber einen Vikar.

12. Anton Gemmeke, seit dem 10. Mai 1894. Ich wurde geboren zu Ottenhausen, Pfarrei Steinheim, am 24. November 1859; zum Priester geweiht in Eichstätt vom Hochw. Bischof Franz Leopold Freiherrn von Leonrod am 10. März 1883. Seit dem 19. April 1883 war ich Hilfsseelsorger in Borgentreich bis zum 2. Mai 1884, wo ich die Kaplaneistelle Borgholz antrat. Von hier aus verwaltete ich vom 4. Oktober 1884 bis zum 30. September 1885 zugleich die erledigte Pfarrstelle Giffen. Vom 1. Oktober 1885 bis zum 1. Oktober 1886 erfüllte ich in Koblenz als Einjährig-Freiwilliger die aktive Militärpflicht im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 68. Auf die Kaplaneistelle Borgholz zurückgekehrt, verwaltete ich zugleich die Pfarrei Dalhausen während der Krankheit und nach dem Tode des Pfarrers Schomberg bis zum 4. Oktober 1887. Vom 8. Juni 1891 bis Ende September 1892 war ich wieder gleichzeitig Pfarrverweser

von Frohnhausen. Am 19. April 1894 wurde ich zum Pfarrverweser von Lemgo ernannt, traf hier am 10. Mai ein, wurde unter dem 17. Mai zum Pfarrer ernannt und am 15. August als solcher gemäß dem Edikt von 1854 eingeführt.

Neuntes Kapitel.

Die katholische Schule in Lemgo; die Stellung der katholischen Schulen in Lippe überhaupt. ¹⁾

§ 40.

Gründung der katholischen Schule in Lemgo, 1853; Unterstützung derselben seitens der Stadt, seit 1863.

Die katholischen Kinder besuchten früher die protestantischen Schulen, und der katholische Pastor erteilte ihnen in seiner Wohnung oder in der Kirche Religionsunterricht. Da die nur mäßig wohlhabende kleine katholische Gemeinde für kirchliche Bedürfnisse erheblich in Anspruch genommen werden mußte, konnte an die Gründung einer eigenen Schule nicht gedacht werden. Als aber einerseits die Kinderzahl eine ziemlich erhebliche geworden war, und andererseits die Missionsvereine, der 1822 in Lyon gegründete Franziskus-Xaverius-Verein, der 1838 in München gegründete Ludwig-Missions-Verein und der 1849 zu Regensburg gegründete Bonifatius-Verein, in erfreulicher Weise emporblühten, wurde auch in Lemgo die Gründung einer katholischen Schule ernstlich in Erwägung gezogen. Bereits im Jahre 1851 schrieb der Pastor Berens dieserhalb an das General-Vikariat in Paderborn und an den Ludwig-Missions-Verein; letzterer spendete 500 Gulden,

¹⁾ Die Entwicklung der rechtlichen Stellung der katholischen Schulen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Kappel weicht infolge der dort obwaltenden besonderen Verhältnisse von der der übrigen merklich ab, deshalb soll darüber besonders berichtet werden bei Falkenhagen (§ 50) und Kappel (§ 57 u. 58).

womit, wie schon oben erwähnt worden, der Grund zum Schulfonds gelegt wurde. — Das Diözesan-Komitee des Bonifatius-Vereins zu Paderborn teilte am 8. Februar genannten Jahres mit, daß der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins auf Ansuchen des Pastors zur Besoldung eines in Lemgo anzustellenden katholischen Lehrers, der auch den Küster- und Organistendienst bei der katholischen Kirche verrichten müsse, jährlich, so lange für den Unterhalt desselben nicht anderweitig gesorgt sein würde, 120 Taler bewilligt habe. Darauf wandte sich der Pastor Berens gleich am 16. Februar an die Fürstliche Regierung um Genehmigung und zugleich um Unterstützung der geplanten Schule. Eine Unterstützung wurde zwar nicht gewährt, aber der Gründung der Schule auch kein Hindernis bereitet. Wegen des geringen Lehrergehaltens von nur 120 Talern trug der Pastor Berens zwar anfangs Bedenken; nachdem indes seitens eines Mitgliedes des Bonifatius-Vereins eine kleine Erhöhung als nicht ganz ausgeschlossen bezeichnet worden, wurden die näheren Vorbereitungen getroffen, und am 17. Oktober 1853 wurde die katholische Schule mit 26 Kindern eröffnet. Als Schulzimmer diente ein Zimmer im unteren Stock der Pfarrwohnung; auch der Lehrer wohnte mehrere Jahre im Pfarrhause.

Da die Zahl der Schulkinder zunahm, plante man bereits im Jahre 1859 den Ankauf eines Hauses, um Schulsaal und Lehrerwohnung darin einzurichten; allein wegen Mangel an Mitteln zerfiel die Sache wieder. Für den Pastor war es gewiß lästig und störend, die Schule im Hause zu haben. Als die Zahl der Schulkinder im Jahre 1863 auf 44 gestiegen, ein größeres Schulzimmer dringendes Bedürfnis geworden, eine Erweiterung des Schulzimmers im Pfarrhause aber unmöglich war, wandte sich der Pastor Funke an den Magistrat wegen des Waisenhauses, wo noch Raum zur Verfügung war. Der Magistrat und die Provisoren des Waisenhauses bewilligten auch das im zweiten Stock des Waisenhauses nach Südwest, nach der Breiten Straße hinaus, gelegene Zimmer für die katholische Schule unter der Bedingung, daß die Katholiken die Kosten der Instandsetzung trügen. Diese Instandsetzung, besonders die Anlegung einer neuen Treppe, wurde städtischerseits vorgenommen.

und die Katholiken zahlten dafür 125 Taler, welche das General-Bikariat zur Verfügung gestellt hatte; die wirklich entstandenen Kosten waren jedoch noch um einiges höher. So wurde denn im Sommer 1863 nach den Johannis-Ferien die katholische Schule in das Waisenhaus verlegt, wo sie bis heute eine Herberge gefunden hat. Das ursprüngliche Schulzimmer an der Südwestecke wurde im Jahre 1869 mit einem in der Mitte des Gebäudes nach Norden, nach der Papestraße hinaus, liegenden Zimmer vertauscht, welches vordem als Telegraphen-Bureau gedient hatte. Nach Vollendung der neuen Bürgerschule erhielt die katholische Schule 1879 im Waisenhause den gleichfalls nach der Papestraße hinausliegenden Raum, der noch jetzt benutzt wird. Derselbe entspricht zwar nicht mehr den Anforderungen, die heutigestags an einen guten Schulsaal gestellt werden; indes müssen wir einstweilen froh sein, daß wir ihn haben.

Als von der Kirche ins Leben gerufene Anstalten unterstehen die katholischen Privatschulen in Lippe zunächst der kirchlichen Behörde. Nach dem Edikte vom 9. März 1854 sind sie, abgesehen vom Religionsunterricht, den allgemeinen Schulgesetzen des Landes unterworfen, und der Landesherr hat das Recht, den vom Bischofe anzuordnenden Visitationen einen weltlichen Kommissarius zuzuordnen. Bischöfliche Kommissarien für die Schule in Lemgo waren seitdem nacheinander die Pfarrer Gockel und Hausmann in Detmold, Pfarrer Köhne in Schwalenberg, Pfarrer Schäfer in Detmold, Pfarrer und Landdechant Villotte in Falkenhagen, Pfarrer Honcamp in Detmold, seit 1898 der Schreiber dieser Zeilen. Landesherrliche Kommissarien waren: zuerst Konrektor Schnitger in Lemgo, dann die Bürgermeister der Stadt, Honerla, König, seit 1886 der gegenwärtige Bürgermeister, Dr. Höland.

Die Zahl der Schulkinder betrug im Jahre 1883 45, stieg 1893 auf 90 und bewegte sich seitdem gewöhnlich zwischen 75 und 85 und fiel 1904 auf 64.

Die katholische Schule in Lemgo ist leider, wie die meisten katholischen Schulen in Lippe, noch immer nur Privatschule. Alle Bemühungen, sowohl seitens des Bischofs von Paderborn als auch der Gemeinde, die Erhebung zu einer öffentlichen Schule zu erlangen, waren bisher vergebens, nicht minder lange Zeit auch alle Schritte

um die Befreiung der Katholiken von Steuern und Schulgeld für die öffentlichen Schulen oder Ueberweisung der gezahlten Beträge an die katholische Schule; jedoch wurden wenigstens Unterstützungen gewährt, zunächst bloß von der Stadt Lemgo, später auch vom Staate. Als im Jahre 1872 das Einkommen der Lehrer an der städtischen Bürgerschule auf 300 Taler erhöht wurde, steigend bis 500 Taler, wurde auch der katholischen Schule vom 1. Juli genannten Jahres ab ein Zuschuß zum Lehrergehalte von 50 Talern bewilligt. Auch durfte das Brennmaterial zum Heizen des Schulofens dem Vorrathe für die Bürgerschule entnommen werden. Als seit 1875 die Lehrerstelle mehrere Jahre hindurch von einem Geistlichen verwaltet werden mußte, und eine Gehaltsaufbesserung unumgänglich notwendig war, trat die Ferdinandsche Missionsstiftung mit jährlich 360 Mark helfend ein.

Bis zum Jahre 1881 wurden in Lemgo die Bedürfnisse der Bürgerschule (so bezeichnet man hier die öffentliche Volksschule) aus der Stadtkasse bestritten; erst in diesem Jahre wurde, entsprechend dem Schulgesetze vom 11. Dezember 1849, eine eigene Schulkasse eingerichtet und durch diese jetzt eine besondere Schulsteuer erhoben. Nun kündigte der Magistrat als Vorstand der Waisenhausstiftung die als Schulzimmer benutzten Räumlichkeiten des Waisenhauses, erklärte sich jedoch bereit, dieselben gegen Miete weiter zu überlassen, und zwar die Räume der Bürgerschule für 120 Mark, das Zimmer der katholischen Schule für 25 Mark. Der Vorstand der Bürgerschule war nicht abgeneigt, auch für die katholische Schule etwas zu tun, allein das Konsistorium als Oberschulbehörde erklärte das für gesetzlich unzulässig. „Wir werden also“, schreibt der Schulvorstand am 13. Juni 1882, „fortfahren müssen, auch von Katholiken die Schulsteuer zu erheben; wir werden dafür keinen Ersatz an Kohlen zc. leisten und — indem wir das Vergangene vergangen sein lassen — fordern wir, wenn Sie weiter unsere Kohlen zc. benutzen wollen, von diesem Jahre an dafür 30 Mk. Ueber die Billigkeit oder Gerechtigkeit dieser unserer Antwort enthalten wir uns jedes Urteils, indem wir auf das zwingende Gesetz verweisen. Ihren Bestrebungen, das Gesetz zu ändern, wünschen wir von Herzen Erfolg.“

Da es nun keinen sehr wesentlichen Unterschied macht, ob die von den Katholiken erhobene Schulsteuer in die Schulkasse oder in die Stadtkasse fließt, kamen wenigstens Magistrat und Stadtverordnete der katholischen Schule unter den dargelegten mißlichen Verhältnissen billig zu Hülfe. Das Schulzimmer wurde weiter unentgeltlich zur Benutzung überlassen, auch in baulicher Beziehung unterhalten, und die im Jahre 1872 erstmalig gewährte Gehaltszulage aus der Stadtkasse weiter gezahlt. Seit dem Jahre 1894 ist dann alljährlich auf jedesmaligen besonderen Antrag des katholischen Kirchenvorstandes eine weitere Gehaltszulage von 150 Mark gezahlt worden, seit dem Jahre 1899 auch noch eine Beihülfe von 25 Mark für das Reinigen des Schulzimmers und das Reinigen und Anheizen des Schulofens.

§ 41.

Erfolglose Verhandlungen wegen Erhebung der katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, 1855—1863.

Am 11. Oktober 1855 stellte der Bischof Drepper bei der Fürstlichen Regierung das Ansuchen, die katholische Schule in Detmold für eine öffentliche zu erklären, worauf am 13. November erwidert wurde, man vermöge dem nicht zu entsprechen, da die Schule ohne Mitwirkung der gesetzlich bestehenden Schulbehörden entstanden, auch die für eine öffentliche Schule gesetzlich erforderliche Anzahl von Kindern nicht vorhanden sei. Unter dem 30. Dezember 1856 brachte dann der Bischof Konrad Martin in seinem Schreiben an den Fürsten neben der kirchlichen Vermögensverwaltung (vgl. S. 143) auch die Schulverhältnisse zur Sprache und bat, den mit Ausnahme von Kappel bisher nur als Privatschulen betrachteten katholischen Schulen des Fürstentums die Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen zu erteilen. Darauf erging unter dem 26. Februar 1857 durch das Kabinettsministerium die Antwort, bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes werde die Regierung den Wünschen des Bischofs, soweit möglich, entsprechen. Im Herbst 1858 legte die Regierung dem Landtage auch zwei Gesetzentwürfe vor, einen längeren zur Regelung des evangelischen, einen kurzen zur Regelung des

katholischen Elementarschulwesens. Der auf die katholischen Schulen sich beziehende, nur 5 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen steht nach Maßgabe des Art. 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischöfe zu.

§ 2. Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über diese Schulen wird von der Regierung ausgeübt. Diese hat insbesondere darüber zu wachen, daß in denselben ein genügender Elementarunterricht ertheilt werde und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das in Art. 10 des Eingangs erwähnten Ediktes dem Landesherrn vorbehaltene Recht, zu den alljährlich von dem Bischöfe anzuordnenden Schulvisitationen einen weltlichen Commissarius abzuordnen, wird auf die Regierung übertragen.

§ 3. Die Schulpflicht der katholischen Kinder dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahre. In soweit nicht nachweislich anderweit für genügenden Unterricht Sorge getragen wird, sind die katholischen Kinder während des schulpflichtigen Alters in die evangelische Bezirksschule zu schicken, wo sie jedoch von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte zu entbinden sind.

§ 4. Die Anerkennung katholischer Schulen als öffentlicher Elementarschulen bedarf der staatlichen, und, sofern Zuschüsse aus der Landkasse beansprucht werden, auch der landständischen Genehmigung. Die in diesem Falle erforderliche Regelung der innern und äußeren Schulverhältnisse erfolgt nach Analogie der für das evangelische Elementarschulwesen geltenden Bestimmungen nach vorgängiger Communication mit dem Diözesanbischöfe im Berordnungswege.

§ 5. Zu den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinde-Elementarschulen haben die Katholiken nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage über das evangelische Elementarschulwesen beizutragen, sofern für diesen Bezirk keine öffentliche katholische Elementarschule besteht.

Ende Januar 1859 kamen die beiden Gesetzentwürfe zur Verhandlung; an dem für die evangelischen Schulen wurden einige Aenderungen vorgenommen; der für die katholischen Schulen

bot weder der Kommission noch dem Plenum des Landtages zu Bemerkungen Anlaß. Schließlich aber wurde aus der ganzen Sache nichts. Man konnte sich nämlich nicht einigen über die Auslegung des § 30 der Verfassung vom Jahre 1836, der bestimmte, daß bei „allgemeine Landesabgaben“ betreffenden Gesetzentwürfen Plenar-Abstimmung stattfinden solle. Die erste Kurie des Landtages vertrat den Standpunkt, jene Bestimmung komme hier nicht in Anwendung, schritt am 25. Januar zur Abstimmung und nahm die beiden Gesetzentwürfe an. Die zweite Kurie dagegen behauptete, es müsse hier nicht nach Kurien, sondern in pleno abgestimmt werden, und weigerte sich, für sich allein abzustimmen. Die Verhandlungen über diese Auslegung der Verfassung blieben ohne Erfolg; beide Kurien beharrten bei ihrem Standpunkte. Der Fürst trat im Landtagsabschiede vom 12. April 1859 der Auffassung der ersten Kurie bei und erklärte, nachdem er seiner Verpflichtung, den Landtag zu befragen, nachgekommen, halte er sich befugt, das Schulgesetz auszuführen; jedoch wolle er der zweiten Kurie anderweit Gelegenheit geben, sich auf dem nächsten Landtage gutachtlich zu äußern. — Später blieb es dann vorerst beim alten Schulgesetze.

Im Jahre 1862 war beabsichtigt, durch eine gemeinsame, von Pfarrer Gockel in Detmold entworfene Eingabe aller katholischen Kirchen- und Schulvorstände an den Fürsten, nötigenfalls auch an den Landtag, die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher Schulen zu erwirken; die Sache kam jedoch nicht zustande.

Unter dem 6. März 1863 erneuerte der Bischof in einem Schreiben an den Fürsten unter Hinweis auf sein oben erwähntes Schreiben vom 30. Dezember 1856 und die unter dem 26. Februar 1857 ergangene Antwort die Bitte um Oeffentlichkeitserklärung der katholischen Schulen, erhielt aber am 13. Mai vom Kabinetts-Ministerium abschlägigen Bescheid. Die Voraussetzung, heißt es darin, die katholischen Schulen würden mit Ausnahme derjenigen zu Kappel — welche übrigens zurzeit eine Simultanschule sei — nur als Privatschulen betrachtet, beruhe auf einem Irrtum. Die katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen genöffen alle Rechte der öffentlichen Elementarschulen, die

an denselben angestellten Lehrer partizipierten auch an den neuerdings aus Landesmitteln bewilligten Zuschüssen zur Verbesserung der Lehrergehalte; nur die in neuerer Zeit in Detmold, Lemgo und Schwalenberg errichteten katholischen Schulen würden als Privatschulen angesehen, weil die an diesen Orten vorhandenen katholischen Schüler von so geringer Zahl sei, daß es nicht tunlich erscheine, für diese aus Landesmitteln zu sublevierende besondere katholische öffentliche Schulen zu errichten. Auch andere Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentlichen Elementarschulen schickten, mußten Schulsteuern bezahlen; mehrere lutherische Schulen, die bei weitem mehr Kinder hätten, würden auch nur als Privatschulen angesehen.

Die Schule zu Kappel wird hier übrigens nur irrtümlich als öffentliche Schule bezeichnet; sie war bis 1888 Privatschule wie andere Privatschulen des Landes. Die am 1. Mai 1862 eröffnete katholische Schule in Lipperode wurde wohl nicht erwähnt, weil sie erst eben errichtet war. In den folgenden 30 Jahren blieben die Verhältnisse der katholischen Privatschulen dieselben; die in dieser Zeit neu entstandenen Schulen in Salzuflen, Sabbenhäusen, Niese und Lage traten unter den gleichen Verhältnissen ins Leben. Nur für Falkenhagen, wo die besondere geschichtliche Entwicklung, und für Grevenhagen und Kappel, wo die eigentümliche örtliche Lage zum lippischen Hauptlande dies mit sich brachten, fand eine Neuregelung und Besserstellung statt durch zwei im Jahre 1888 erlassene besondere Gesetze, über die in §§ 49 und 56 besonders berichtet werden wird.

§ 42.

Weitere Verhandlungen, 1883—1890; Bewilligung staatlicher Unterstützungen, 1895 und 1900.

Als im Jahre 1883 die katholische Gemeinde Detmold bei der Fürstlichen Regierung die Erhebung ihrer Privatschule zu einer öffentlichen beantragte, erging der Bescheid, die Volksschulen seien Staatsanstalten, die katholischen Schulen aber kirchliche Anstalten, die dem Diözesanbischöfe unterständen; wenn eine Umwandlung stattfinden solle, müsse der Diözesan-Bischof sich mit

dem Kabinetts-Ministerium in Verbindung setzen. Die Bischöfliche Behörde hatte aber damals ohnehin allerlei Schwierigkeiten und langwierige Verhandlungen wegen Errichtung neuer katholischer Schulen in Sabbenhausen und Niese, sowie wegen Neuregelung der Verhältnisse der katholischen Schulen in Falkenhagen, Grevenhagen und Kappel. Man wagte deshalb einstweilen in Paderborn nicht, weitere Schritte zu tun, um die Erhebung aller oder doch der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen durchzubringen.

Im Herbst 1889 bat Pfarrer Schäfer in Detmold, zugleich namens der übrigen Pfarrer, das General-Vikariat in Paderborn, es möge wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen vorstellig werden in Detmold, worauf ihm die Antwort wurde, der Bischof halte es für schneller zum Ziele führend, wenn aus den beteiligten Gemeinden die nötigen Anträge beim Fürstlichen Kabinetts-Ministerium gestellt würden. Als Pfarrer Schäfer darauf auf den obigen, der Gemeinde Detmold 1883 gewordenen Bescheid verwies, erklärte das General-Vikariat, man glaube mit Rücksicht auf die eben wegen Errichtung einer katholischen Schule in Nieseschwebenden Verhandlungen die Anträge wegen Veröffentlichungserklärung auf das nächste Jahr verschieben zu müssen.

Die Angelegenheit kam jedoch erst 1893 in Fluß durch einen neuen Volksschulgesetz-Entwurf. Das Volksschulgesetz von 1849 entsprach nicht mehr den neueren Anschauungen; im Laufe der Jahre hatte es bereits manche Aenderungen erfahren. In den Jahren 1887 und 1888 hatte der Landtag auch bereits ein neues Schulgesetz durchberaten, welches jedoch in der vom Landtage beschlossenen Form nicht die landesherrliche Bestätigung fand. Als nun zu Beginn des Jahres 1893 verlautete, daß ein neuer Volksschul-Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, war es für die Katholiken geboten, sich beizeiten zu rühren, um bei dieser günstigen Gelegenheit nicht ganz leer auszugehen. Nachdem Dechant Villotte in Falkenhagen bei der Bischöflichen Behörde hierauf hingewiesen hatte, richtete Bischof Dr. Simar am 20. März 1893 eine längere Eingabe wegen Verstaatlichung der katholischen Privatschulen an das Kabinetts-Ministerium. Er gab darin eine genaue Darstellung der bisherigen Verhandlungen, schilderte die gedrückten

Verhältnisse der katholischen Schulen und empfahl den Gesetzentwurf von 1858, dessen Bestimmungen teilweise ersetzt werden könnten durch die Ergebnisse des 1888 für Falkenhagen und Grevenhagen erlassenen Gesetzes. — Das Kabinetts-Ministerium erwiderte unter dem 23. August 1893, der Wunsch des Bischofs sei in wohlwollende Erwägung genommen, da man sich der Billigkeit desselben nicht verschließe; es bestehe die Absicht, dem im Herbst zusammentretenden Landtage eine Vorlage zu unterbreiten. In der That war die Regierung damals willens, wenigstens die größeren katholischen Schulen zu verstaatlichen.

Allein in einem weiteren Schreiben vom 26. April 1894 erklärte das Kabinetts-Ministerium, es habe Abstand genommen, die anfangs beabsichtigte Vorlage dem Landtage zu unterbreiten, da wegen der Ausichtslosigkeit der damals dem Reichstage vorliegenden Reichssteuergesetzentwürfe und die drohenden vermehrten Ansprüche an die Steuerzahler in den Einzelstaaten der Zeitpunkt zu einem derartigen Schritte ungeeignet erschienen wäre; nach Ablehnung der Mehrheit jener Steuerprojekte sei die Sachlage noch ungünstiger geworden, zumal verschiedene für unabweisbar erachtete Anforderungen finanzieller Art eine schleunige Erledigung notwendig erscheinen ließen; der Landtag werde daher schwerlich geneigt sein, „dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden ausgesprochenen und diesseits für begründet erachteten Wunsche die erhoffte Folge zu geben“. Zur Sache selbst werde bemerkt: Wegen eines Volksschulgesetzes sei noch keine Vereinbarung mit dem Landtage gelungen; das Gesetz von 1849 sei nicht für Konfessions-, sondern für Kommunal Schulen berechnet, wengleich, infolge der konfessionellen Verhältnisse, die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Schulen einen evangelischen Charakter trügen. Für die Verstaatlichung würden jene Schulen in Aussicht zu nehmen sein, welche mindestens 60 Schüler hätten; jede Schule würde mit einem Hauptlehrer zu besetzen sein.

Weiter wurde unter Beifügung der damals für das Dienst-einkommen der Lehrer und für die Witwen- und Waisen-Unterstützung geltenden Gesetze mitgeteilt, wie viel durchschnittlich aus Landesmitteln zum Gehalte des einzelnen Lehrers auf den verschiedenen Dienstaltersstufen und zu den einzelnen Witwen- und

Waisen-Pensionen gezahlt wurden. Der Bischof möge sich nur zunächst darüber äußern, ob er geneigt sei, die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Lehrer der demnächst zu verstaatlichenden katholischen Schulen, sowie eintretendenfalls ihre Witwen und Waisen, Gehalt bezw. Pensionen usw. genau so viel beziehen würden wie die evangelischen Lehrer und deren Witwen und Waisen, wenn die gedachten Zuschüsse geleistet würden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges möchten auch die jetzt zu verstaatlichenden, wie die drei verstaatlichten Schulen nicht der Regierung, sondern dem Konsistorium unterstellt werden.

In einem späteren Schreiben vom 10. September erklärte das Kabinetts-Ministerium, die in dem Schreiben vom 26. April dargelegten Gründe, welche eine Gesetzesvorlage bezüglich der katholischen Schulen als aussichtslos erscheinen ließen, beständen zwar fort; mit Rücksicht auf den vom Bischofe mündlich geäußerten Wunsch einer baldigen Entscheidung der Schulfrage werde indes mitgeteilt, daß voraussichtlich Mitte Dezember und Mitte Februar der Landtag zusammenberufen werde und Beantwortung des genannten Schreibens anheimgestellt. Hierauf machte der Bischof unter dem 27. Oktober folgende Vorschläge:

1. Die kathol. Privatschulen zu Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode werden öffentliche Schulen.

2. Zu diesem Zwecke werden die Katholiken der genannten Pfarreien aus dem Verbande der dort bestehenden allgemeinen Schulgemeinden entlassen und zu eigenen Schulgemeinden mit denselben Rechten und Pflichten wie die ersten vereinigt. Bei zu großer Entfernung können katholische Kinder durch besondere Verordnung einer anderen Schule überwiesen werden.

3. An jeder katholischen Schule ist ein Hauptlehrer anzustellen; bei Schulen mit nur einem Lehrer gilt dieser als Hauptlehrer. Bezüglich des Lehrer-Einkommens und der Witwen- und Waisen-Pensionen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Fürstliche Regierung im Einverständnis mit der Bischöflichen Behörde.

5. Der katholische Pfarrer ist geborenes Mitglied des Schulvorstandes und stets Lokalschulinspektor über die katholischen Schulen seiner Pfarrei.

6. Die Einführung von Religionsbüchern und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts verbleibt dem Bischof; die Einführung von Lesebüchern für den Unterricht im Deutschen erfolgt im Einverständnis mit dem Bischof.

7. Die öffentlichen katholischen Schulen unterstehen, abgesehen vom Religionsunterricht, der gleichen staatlichen Aufsicht wie die übrigen öffentlichen Schulen.

8. Diese Bestimmungen gelten auch für die bisherige Simultanschule in Kappel und für die öffentlichen katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen.

Die Regierung ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein, ließ überhaupt den Plan der Verstaatlichung fallen. Um indes der bestehenden Unbilligkeit einigermaßen abzuweichen, beantragte sie beim Landtage für die katholischen Schulen Unterstützung aus Staatsmitteln. Als im Frühjahr 1895 das jetzt geltende Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895 im Landtage zur Beratung stand, wies die Regierung hin auf die Vorstellungen des Bischofs und beantragte die Bewilligung von Unterstützungen. In der Landtagsitzung vom 6. März genannten Jahres erklärte der Kabinettsminister von Wolfgramm in der Beratung des Voranschlages beim Kapitel Privatschulen unter anderem: der Landtag habe bisher selbst solche in wohlhabenden Gemeinden errichtete Privatschulen unterstützt, deren Ziele über die der Volksschule hinausgingen; bei den katholischen Privatschulen handle es sich lediglich um Verfolgung von Aufgaben, die im Bereiche der Volksschule lägen; eine gleichmäßige Behandlung erscheine hier besonders notwendig. Von einem weiteren Vorgehen auf dem Wege der Verstaatlichung, der bei den katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen und bei der Simultanschule in Kappel bereits betreten worden sei, habe die Staatsregierung, so gangbar ihr an sich dieser Weg erschienen, Abstand genommen, weil sie bei der gegenwärtigen Finanzlage von der Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages überzeugt gewesen sei. Aber angesichts der Unterstützung von Anstalten, die höhere Zwecke verfolgten und von wohlhabenden Interessenten unterhalten würden, dränge sich von selbst die Frage auf, ob nicht eine Art Verpflichtung vorliege für den Staat, sich

dieser Privatschulen anzunehmen.¹⁾ Am 15. März bewilligte der Landtag auch 5000 Mark aus den Ueberschüssen der Leihkasse zur Unterstützung staatlich genehmigter Privatschulen überhaupt. Aus diesem Fonds erhielten seitdem die katholischen Schulen in Lemgo, Detmold, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode jede jährlich 300 Mark (Detmold später 400 Mark).

Inzwischen stieg die Zahl der katholischen Schulkinder in Detmold und Salzuflen über 100, so daß eine zweite Lehrkraft notwendig wurde. Auf Weisung der Bischöflichen Behörde, welche die Verstaatlichung wenigstens dieser größten Schulen hoffte, wandten sich der katholische Kirchenvorstand von Detmold am 3. Juni, der von Salzuflen am 22. Juli 1898 an das Fürstliche Staats-Ministerium²⁾ um Verstaatlichung ihrer Schulen. Der Kirchenvorstand zu Lemgo, wo die Stadtverordneten eine Unterstützung der katholischen Schule aus der Stadtkasse bewilligten unter der Erwartung, daß die Katholiken sich um Verstaatlichung ihrer Schule bemühen würden, folgten mit einer Eingabe unter dem 4. Juli 1899. Erst durch das Gesetz vom 31. März 1898 hatte eine Erhöhung der Lehrergehälter stattgefunden; aber bereits im Frühjahr 1900 mußte die Regierung dem Landtage wieder eine Vorlage betreffend Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer machen, um dem Auswandern der lippischen Lehrer vorzubeugen. Bei den Verhandlungen über diese Vorlage nun wies die Regierung hin auf die obenerwähnten Eingaben mit der Erklärung, sie halte eine Verstaatlichung vorerst nicht für zweckmäßig, eine Erhöhung der Zuschüsse aber für billig, da durch jede der drei Schulen zu Detmold, Lemgo und Salzuflen der Generalschulkasse die Ausgaben für einen Lehrer erspart würden; man wolle deshalb die bisherigen Unterstützungen, entsprechend der Kinderzahl, erhöhen, bei Detmold von 400 auf 800 Mark, bei Lemgo von 300 auf 600 Mark. Der Landtag stimmte zu und die drei Kirchenvorstände wurden auf ihre Gesuche unter dem 12. Mai dementsprechend beschieden.

¹⁾ Landtagsverhandl. Bd. 20, S. 1173.

²⁾ Durch höchsten Erlaß vom 29. Sept. 1897 wurde statt „Kabinetts-Ministerium“ die Bezeichnung „Staats-Ministerium“ eingeführt.

§ 43.

**Das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen
Schulen des hiesigen Landes betr.“, im Landtage
beschlossen am 11. März 1904. ¹⁾**

Am 1. Februar 1901 richtete der Bischof Dr. Schneider wieder an das Staats-Ministerium ein Schreiben wegen der katholischen Schulen und bat, nach dem Vorbilde der katholischen Schulen zu Grevenhagen und Falkenhagen besondere Schulbezirke zu bilden für die katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese, Schwalenberg, Lage und Lipperode, und wenigstens die vier ersteren gleich zu verstaatlichen; für die vier letzteren wurden Unterstützungen in Aussicht gestellt.

Das Ministerium antwortete unter dem 7. Dezember 1901 wieder ablehnend mit der Begründung, die Verstaatlichung der katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen und Lipperode sei im Landtage völlig aussichtslos, solange nicht das finanzielle Abhängigkeitsverhältnis des Reichs gegenüber den Bundesstaaten eine gründliche Sanierung erfahren habe; die nach dem geltenden Schulgesetze unvermeidliche Doppelbesteuerung der Katholiken werde durch Zuwendung bezw. Erhöhung von Zuschüssen aus Landesmitteln, wenn nicht beseitigt, so doch wesentlich gemildert; bei günstigerer Gestaltung der Finanzlage solle die Angelegenheit in erneute Erwägung gezogen werden.

Danach schienen weitere Schritte für die nächste Zeit wenig Aussicht auf Erfolg zu bieten. Gleichwohl mußten solche schon bald geschehen. Im Mai 1901 nämlich bewilligte das Stadtverordneten-Kollegium zu Lemgo die obenerwähnten Zuschüsse im Betrage von 175 Mark „noch einmal . . . und zwar unter der Bedingung, daß sich der Kirchenvorstand wegen Bewilligung eines Zuschusses aus der Landkasse für die Schule an Fürstliche

¹⁾ Meine bei Beginn des Druckes dieses Büchleins gehegte Hoffnung, die Darstellung der Entwicklung des katholischen Schulwesens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen zu können, hat sich nicht erfüllt; ich hoffe indes, darüber im Anhang berichten zu können, und erlaube mir deshalb, auf diesen zu verweisen.

Regierung beziehungsweise an den Landtag wendet". Diesem nicht unwillkommenen Drucke folgend, überreichte der katholische Kirchenvorstand zu Lemgo dem Landtage unter dem 16. Februar 1902 ein Bittgesuch wegen Erhebung der katholischen Schule zu Lemgo zu einer öffentlichen Schule, worin, nach einer kurzen geschichtlichen Uebersicht über die Entwicklung der Schule, die ungünstige Stellung der letzteren im Verhältnis zu den öffentlichen Schulen geschildert wurde. „Die Lehrer der Bürgerschule“, heißt es darin unter anderem, „erhalten mit steigendem Dienstalter ein höheres Gehalt, haben Anspruch auf Ruhegehalt und Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung, während unser Lehrer, der ebensovielen, ja mehr Kinder unterrichtet, keine Alterszulage erhält, für den Fall der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt und keinen Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung hat. Die notwendige Folge ist häufiger Lehrerwechsel und, bei Lehrermangel, große Schwierigkeit, einen Lehrer zu gewinnen. So müssen wir gegenwärtig unsere Schulstelle durch eine Lehrerin verwalten lassen. . .“

„Die Leistungen der Stadt für unsere Schule (325 Mark bar, Schulzimmer, Kohlen) mögen sich auf jährlich 500 Mark berechnen; die von den Katholiken für die Kasse der Bürgerschule erhobene jährliche Schulsteuer dagegen beträgt 1000 Mark. Die Katholiken müssen also zur Bürgerschule eine jährliche Zubeße von 500 Mark leisten. Die Ausgaben des Staates für die öffentlichen Volksschulen betragen nach dem Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr 404 959 Mark, wovon nur 40 000 Mark gedeckt werden durch Schulgeld. Die Deckung der übrigen 364 959 Mark erfordert etwa $7\frac{1}{2}$ Einheitsätze der Staats-Einkommensteuer. Die Katholiken in Lemgo (Einheitsatz 200 Mark) und Brake (Einheitsatz 13 Mark) tragen also zu den Landesschullasten fast 1600 Mark bei; da sie aber, wie oben erwähnt, nur 600 Mark aus Staatsmitteln für ihre Schule erhalten, müssen sie eine jährliche Zubeße zu den öffentlichen Volksschulen des Landes von etwa 1000 Mark leisten.

Die jährlichen Ausgaben der hiesigen Bürgerschule beliefen sich in den letzten Jahren für 800—900 Kinder auf 20 000—23 000 Mark, also für jedes Kind auf etwa 25 Mark, während für

jedes Kind unserer Schule aus städtischen Mitteln nur 6—7 Mark aufgewendet werden.

Der Staat verausgabt für jedes Kind der öffentlichen Volksschulen, abgesehen vom Schulgelde, etwa 15 Mark, für jedes Kind unserer Schule nur 7—8 Mark."

Ferner wird im einzelnen hingewiesen auf eine Reihe protestantischer Schulen im benachbarten Paderbornschen, die, obwohl mehrfach nur 10, 20, 30 Kinder zählend, sich aller Rechte und Wohltaten öffentlicher Schulen und größerer örtlicher und besonders staatlicher Unterstützungen zu erfreuen haben.

"Da Fürstliche Regierung", heißt es am Schlusse, „bereits vor 7 Jahren anerkannt hat, die Verstaatlichung der größeren katholischen Schulen sei eigentlich das Richtige, da inzwischen die Leistungen für die öffentlichen Schulen, zu denen auch die Katholiken beitragen, mehrfach gesteigert worden sind, insbesondere durch wiederholte Erhöhung der Lehrergehälter, so geben wir uns der Hoffnung hin, nunmehr bald auch unsere vollbesetzte Schule zu einer öffentlichen erhoben zu sehen, um so mehr, da die erforderlichen Mittel nicht so bedeutend sind, daß dadurch eine weitere Fortdauer des bisherigen unbilligen Zustandes gerechtfertigt erscheinen könnte."

Auf Anregung von Lemgo wandten sich auch die Vorstände der katholischen Schulen in Detmold, Salzuflen, Niese und Sabbenhausen an den Landtag; Schwalenberg war bereits vorstellig geworden wegen Bildung einer eigenen katholischen Schulgemeinde. In der Sitzung vom 7. März 1902, wo diese Bittgesuche gemeinsam beraten wurden, erklärte der Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, daß die Katholiken neben der Unterhaltung ihrer eigenen Schule auch noch zu den Schullasten der evangelischen Schulen herangezogen würden, sei ein Mißstand, der unbedingt beseitigt werden müsse. Auf Antrag des genannten Ausschusses wurde beschlossen: „diese Petitionen Fürstlicher Staatsregierung als Material zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob der mit dem Bischof von Paderborn geschlossene Vertrag von 1854 einer Revision in Beziehung auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angebracht ist, im Wege der Gesetzgebung die Bildung katholischer Schulsozietäten

mit eigener Gemeindeverwaltung und dem Rechte der Besteuerung zu ermöglichen."

Diesen Beschluß teilte das Fürstliche Staats-Ministerium am 20. Februar 1903 unter Bezugnahme auf das frühere Schreiben vom 7. Dezember 1901 dem Bischofe mit unter dem Bemerken, es gehe daraus hervor, daß der Landtag die gewünschte Verstaatlichung ablehne, andererseits aber eine Neuregelung durch Bildung gesetzlich anerkannter katholischer Schulgemeinden mit eigenem Besteuerungsrecht nicht widerstrebe. Das Staats-Ministerium sei seinerseits geneigt, in dieser Weise den in den verschiedenen Petitionen hervorgehobenen und nicht zu bestreitenden Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten abzuhelpfen, wünsche aber vorerst zu erfahren, ob auch der Bischof bereit sein würde, auf diesem Wege die erforderlichen Entschließungen zu treffen, und würde dankbar sein für die Mitteilung der Normen, welche nach dortiger Auffassung bei einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse etwa als Grundlage dienen könnten.

In seinem Antwortschreiben vom 4. April 1903 wies der Bischof hin auf die Ordnung der Verhältnisse in Falkenhagen und Grevenhagen durch das Gesetz vom 5. Januar 1888, wodurch für die übrigen katholischen Schulen der Weg gewiesen sein dürfte. Der Bischof bemerkte noch, daß der Landtag die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen ablehne, möchte er aus dem Wortlaute des Beschlusses nicht ohne weiteres entnehmen.

Darauf entgegnete das Staats-Ministerium am 7. Mai, nach dem bei dem letzten Landtage, insbesondere im Finanzausschusse, Verhandelten bestehe kein Zweifel darüber, daß der Landtag sich einer Verstaatlichung der katholischen Privatschulen gegenüber durchaus ablehnend verhalten würde; auf dieser vom Bischofe vorgeschlagenen Basis vorzugehen würde daher vergebliche Mühe sein. Es gab dann die in Aussicht genommenen Grundsätze an: nähere Verbindung der katholischen Privatschulen mit dem staatlichen Schulorganismus; Bildung selbständiger katholischer Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrechte, Befreiung ihrer Mitglieder von Entrichtung des Schulgeldes an den Staat und der Schulsteuer an die öffentlichen Schulen, erheblicherer Beitrag aus der Landkasse an die katholischen Schul-

gemeinden als bisher; für den Bischof Leitung des Religionsunterrichts und Vorschlagsrecht bei Anstellung der Lehrer wie im Gesetze für Falkenhagen und Grevenhagen. „Das Staats-Ministerium wird aber nur dann Anlaß zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Landtag haben, wenn im Prinzip das Einverständnis Ew. Bischöflichen Hochwürden mit den Grundlagen derselben im voraus gesichert erscheint. Ew. Bischöflichen Hochwürden darf daher das Staats-Ministerium vor Weiterem um eine diesbezügliche gefällige Erklärung sehr ergebenst ersuchen.“

Unter diesen Umständen erklärte sich der Bischof unter dem 30. Mai 1903 mit den obigen Grundlagen einer Vorlage an den Landtag einverstanden, „sofern vorerst die volle Gleichstellung mit den übrigen Schulen des Landes unerreichbar ist“.

Dementsprechend überreichte die Regierung am 16. Febr. 1904 dem Landtage eine Vorlage, die am folgenden Tage in erster Lesung dem Finanzausschusse überwiesen und mit dessen Abänderungsvorschlägen am 10. März in zweiter und am folgenden Tage in dritter Lesung angenommen wurde. Die endliche Frucht all der langen Verhandlungen war das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.“, welches bestimmt:

§ 1. Für die vom Bischofe von Paderborn im Lande errichteten und zu errichtenden katholischen Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht gebildet. Die Schulbezirke werden vom Bischofe mit Genehmigung des Staats-Ministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinden und sind von der Zahlung des Schulgeldes an den Staat und der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit.

§ 2. Dem Bischofe bleibt das Recht der Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen, wie bisher. Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Schulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3. Die katholischen Schulen bleiben, abgesehen von den bereits verstaatlichten, Privatschulen. Die Hälfte der Gehälter

und Pensionen der angestellten Lehrer werden aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Hauptlehrer werden fest und mit Pensionsberechtigung angestellt. Angestellt darf werden, wer in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben hat. Die Zahl der Lehrkräfte muß den Bestimmungen des Volksschulgesetzes entsprechen.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht bei Mädchen für alle Schuljahre, bei Knaben und Mädchen für die ersten 4 Schuljahre übertragen werden; mit Zustimmung der Oberschulbehörde jedoch auch bei diesen für alle Schuljahre.

3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippischen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen. Lehrerinnen erhalten 50—75% der Sätze für Lehrer, mindestens jedoch 700 Mark.

4. Die staatlichen Zuschüsse erhalten nur jene Schulen, welche dauernd 30 Kinder zählen. Schulen mit weniger als 30 Kindern kann von der Regierung eine Beihilfe gewährt werden.

5. Für Schulzimmer, Lehrerwohnung usw. haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Bei der Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses kann die Oberschulbehörde nötigenfalls eine abweichende Zusammensetzung gestatten.

§ 5. Wo in öffentlichen Schulgemeinden durch das Ausscheiden der Katholiken eine erhebliche Belastung hervorgerufen wird, ist der Ausfall zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann der ganze Ausfall ersetzt werden.

§ 6. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt das Staatsministerium nach Festsetzung der Schulbezirke.

Durch dieses Gesetz ist das ersehnte Ziel, Erhebung wenigstens der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, leider wieder nicht erreicht worden. Immerhin aber ist dieses Gesetz ein bedeutender Schritt näher zu jenem Ziel; bei einigem

Wohlwollen ist bis dahin nur mehr ein kleiner Schritt. Möge es in nicht zu fernere Zukunft erreicht werden!

§ 44.

Die Lehrer und Lehrerinnen der katholischen Schule in Lemgo.

Da die katholische Schule noch Privatschule ist und bisher einem Lehrer keine feste Anstellung mit Einkommen und Recht auf Ruhegehalt wie die öffentlichen Schulen bieten konnte, so wechselten die Lehrer öfters. Eine derartige Schule ist in der Regel angewiesen auf junge Lehrer, die sich nach einigen Jahren um eine bessere Stelle bemühen. In den ersten Jahrzehnten gelang es gewöhnlich, einen Lehrer zu gewinnen aus dem benachbarten Regierungsbezirk Minden, wo die Königliche Regierung, wenn dort kein Lehrermangel war, den zeitweiligen Uebertritt nach Lippe gestattete. Mit der Lehrerstelle ist die Küster- und Organistenstelle verbunden; jedoch werden die sogenannten „niederen Küsterdienste“ anderweitig besorgt. Mit einer Ausnahme leben noch alle Lehrpersonen, die bisher an der katholischen Schule zu Lemgo wirkten.

1. Theodor Volzau, vom 16. Oktober 1853 bis zum 16. Juli 1857; ein Kind der Gemeinde, geboren in Lemgo am 12. April 1832, vorgebildet im Seminar zu Büren 1851—1853; trat im Juli 1857 ein in den Regierungsbezirk Koblenz und verwaltete vom 20. Juli 1857 bis November 1860 die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Trarbach an der Mosel, von November 1860 bis zum 12. April 1864 die 2. Lehrerstelle in Bänderich an der Mosel, vom 12. April 1864 bis zum 7. Juli 1875 die 6. Knabenklasse der Stadt Mayen; trat 1875 zurück in den Regierungsbezirk Minden, wo er vom 7. Juli 1875 bis zum 1. April 1895 die 3. Lehrerstelle an der Knabenschule in Bielefeld verwaltete und seitdem im Ruhestande lebt.

2. Ferdinand Schlüter, vom 6. August 1857 bis zum 1. Mai 1861; geboren in Weiberg, Kreis Büren, am 15. Januar 1835, vorgebildet im Seminar zu Büren 1854—1856, vom 12. November 1856 bis zum 6. August 1857 Lehrer in Leiberg; vom 1. Mai 1861 bis zum 16. Oktober 1871 in

Bleiwäsche, vom 16. Oktober 1871 bis zum 1. April 1900 in Bewelsburg, wo er seitdem im Ruhestande lebt.

3. Joseph Nordbrock, vom 1. Mai 1861 bis zum 15. April 1869; geboren zu Kaunitz am 11. Februar 1838, Seminarist in Büren 1857—1860, dann bis zum 1. Mai 1861 Lehrer in Clarholz bei Rheda; seit dem 15. April 1869 Lehrer in St. Vit, wo er am 11. Dezember 1870 starb.

Da nach seinem Fortgange von Lemgo nicht gleich eine geeignete Persönlichkeit zu finden war, mußte erst die nächste Abgangsprüfung in Büren abgewartet werden, und der Pastor Ahlemeyer inzwischen vom 15. April bis zum 26. August neben der Seelsorge auch den Schulunterricht wahrnehmen.

4. Richard Zurwehme, vom 26. August 1869 bis zum 1. Oktober 1872; geboren in Ottbergen, Kreis Höxter, am 2. November 1848, vorgebildet im Seminar zu Büren 1867—1869; seit dem 1. Oktober 1872 Lehrer in Lippspringe.

5. Friedrich Rohrbach, vom 1. Oktober 1872 bis zum 1. Oktober 1873; geboren in Böfendorf bei Brakel am 5. März 1852, vorgebildet im Seminar zu Büren 1869—1872. Mit Rücksicht auf seine vorzügliche musikalische Begabung und Ausbildung wurde ihm vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Münster die Gymnasial-Elementarlehrerstelle am Gymnasium zu Paderborn angeboten, die er seit dem 1. Oktober 1873 verwaltet.

Während des Winterhalbjahres 1873/74 mußte der Pastor Ahlemeyer wieder die Schule übernehmen.

6. Richard Kropf, vom 1. April 1874 bis zum 1. Januar 1875; geboren in Börden, Kreis Höxter, am 22. Februar 1853, vorgebildet im Seminar zu Büren 1870—1873, vom 10. Oktober 1873 bis zum 1. April 1874 Lehrer in Herstelle an der Weser; seit dem 1. Januar 1875 an der Rektoratschule in Büren, und zwar bis zum 18. August 1890 als Lehrer, seitdem als Rektor.

Als während des Kulturkampfes in Preußen die Geistlichen aus den Schulen hinausgewiesen und die Schulvikariatsstellen mit weltlichen Lehrern besetzt wurden, entstand dort vorübergehend großer Lehrermangel, so daß einige Stellen nur mit Aspiranten besetzt werden konnten, andere ganz unbesetzt bleiben mußten.

Infolgedessen war beim Fortgange des Lehrers Kropp für Lemgo kein geprüfter Schulamtskandidat zu haben. Daher übertrug das General-Bikariat die Verwaltung der Lehrerstelle einem Geistlichen, wogegen die Fürstliche Regierung keinen Widerspruch erhob.

7. Franz Schäfer, Schulvikar, vom 1. Januar 1875 bis zum 1. November 1883; geboren in Olpe am 22. Mai 1848, zum Priester geweiht am 21. März 1874; am 25. Oktober 1883 wurde er zum Pfarrer in Detmold ernannt (vgl. S 60); seit dem 20. Oktober 1892 ist er Pfarrer in Herne bei Bochum.

8. Ferdinand Stall, vom 3. November 1883 bis zum 17. Juli 1901; geboren am 1. September 1863 in Lage; privatim vorgebildet; bestand die Lehrerprüfung in Behta im Juli 1883. Da bei dem damaligen Stande der Schulfrage keine Aussicht war auf baldige feste Anstellung in der lippischen Heimat, wandte er sich nach Preußen, wo er seit dem 18. Juli 1901 Lehrer in Plettenberg ist.

Bei dem großen Mangel an Lehrern und Lehrerinnen war für die Lehrerstellen der katholischen Privatschulen in Lippe mit ihrem geringen Einkommen ohne Ruhegehaltsberechtigung ein Lehrer nicht zu haben; man mußte froh sein, eine Lehrerin zu gewinnen.¹⁾

9. Anna Schade, vom 1. August 1901 bis zum 1. Oktober 1903; geboren in Aschendorf a. d. Ems am 21. November 1879; vorgebildet auf der höheren Töchterschule des Klosters „Unserer Lieben Frau“ in Kloppenburg, bestand die Lehrerinnenprüfung in Münster im Juni 1901; seit dem 1. Oktober 1903 Lehrerin in Melle bei Osnabrück.

10. Philomena Kolb, vom 13. Oktober 1903 bis zum 12. September 1904; geboren in Kleinbeuren, Bezirksamt Günzburg a. d. Donau in Schwaben (Bayern) am 11. Dezember 1884; vorgebildet im Dominikanerinnenkloster in Wettenhausen in Schwa-

¹⁾ Auch die katholischen Lehrerstellen in Detmold, Salzuflen, Lipperode, Sabbenhausen und Niese wurden bezw. werden zeitweilig durch Lehrerinnen verwaltet. Sogar die preußische Schulverwaltung sah sich genötigt, selbst Knabenklassen vorübergehend durch Lehrerinnen versehen zu lassen.

ben, bestand die Lehrerinnenprüfung im Juli 1903 in Augsburg; seit dem 12. September 1904 Lehrerin in Niese.

11. August Meyer, seit dem 13. September 1904; geboren in Wildeshausen in Oldenburg am 18. Oktober 1878; erwarb das Befähigungszeugnis als Seminarist in Vechta im August 1897; vom 15. September 1897 bis zum 16. Oktober 1900 Lehrer an der katholischen Volksschule in Dessau, darauf in Barßfelermoor in Oldenburg.



7